Das

Evangelische Kirchen-, Pfarr- u. Schulrecht

des

Preußischen Staates.

Für

Geistliche, Kirchenpatrone, Kirchen- und Schul-Inspektoren, Justiz- und Verwaltungsbehörden ꝛc.

Herausgegeben

von

Dr. G. M. Kletke.

Mit einem Vorwort

von

Dr. Hoffmann,

Ober-Consistorial-Rath, General-Superintendent der Kurmark, Hof- und Dom-Prediger.

In drei Theilen.

Dritter Theil:

Das evangelische Schul-Recht.

Berlin.

Verlag von Wilhelm Seidel.

1868.

Das
Evangelische Kirchen-, Pfarr- u. Schulrecht
des
Preußischen Staates.

Für

Geistliche, Kirchenpatrone, Kirchen- und Schul-Inspektoren,
Justiz- und Verwaltungsbehörden &c.

Herausgegeben

von

Dr. G. M. Kletke.

Mit einem Vorwort

von

Dr. Hoffmann,
Ober-Consistorial-Rath, General-Superintendent der Kurmark, Hof- und Dom-Prediger.

In drei Theilen.

Dritter Theil:

Das evangelische Schul-Recht.

Berlin.
Verlag von Wilhelm Seidel.
1868.

Das
Evangelische Schul-Recht
des
Preußischen Staates.

Herausgegeben

von

Dr. G. M. Kletke.

Berlin.
Verlag von Wilhelm Seidel.
1868.

Inhalts-Verzeichniß.

Chronologisches Inhalts-Verzeichniß.

**

Alphabetisches Sachregister.

Evangelisches Schulwesen.

Abtheilung I.

Von den Central-, Provinzial- und Lokal-Schulbehörden, sowie deren Aufsicht auf die Schulen und das Schulwesen.

Abschn. 1. Centralbehörden.

1. Die oberste Leitung des gesammten Unterrichtswesens beruht gegenwärtig in dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Nachdem seit dem Jahre 1808 das Departement des Kultus und des öffentlichen Unterrichts mit dem Ministerium des Innern vereinigt gewesen, wurde es durch Allerh. Verordnung vom 3. November 1817 von demselben getrennt und für diese beiden Dikasterien, vereint mit dem des Medizinalwesens ein eigenes Ministerium gebildet.

Die gedachte Verordnung vom 3. November 1817 bestimmt hierüber sub

III. Der Minister des Innern giebt das Departement für den Kultus und öffentlichen Unterricht und das damit in Verbindung stehende Medizinalwesen ab. Die Würde und Wichtigkeit der geistlichen und der Erziehungs- und Schulsachen macht es räthlich, diese einem eigenen Minister anzuvertrauen.

G.-S. 1817 S. 289.

2. Das Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten zerfällt nach den verschiedenen, schon in seinem Namen

kundgegebenen Geschäfts- und Verwaltungskreisen in drei abgesonderte Departements: für die geistlichen — für die Unterrichts- — und für die Medizinal-Angelegenheiten, deren jedes unter einem besondern Direktor steht. Da jedoch der Religions-Unterricht in den Schulen als eine geistliche Angelegenheit zu betrachten ist, so steht in dieser Beziehung auch der Abtheilung für die geistlichen Angelegenheiten eine gewisse Einwirkung auf das Schulwesen zu.

Abschn. 2. Provinzialbehörden.

a. Ober-Präsidenten.

1. Durch die Allerh. Verordnung vom 30. April 1815 wegen verbesserter Einrichtung der Provinzialbehörden, durch welche die Eintheilung des Staates in Provinzen mit bestimmter Abgrenzung erfolgte, wurde bezüglich der Provinzial-Verwaltungsbehörden bestimmt:

§ 2. In jeder Provinz wird ein Ober-Präsident die Verwaltung derjenigen allgemeinen Landesangelegenheiten führen, welche zweckgemäßer der Ausführung einer Behörde anvertraut werden, deren Wirksamkeit nicht auf einen einzelnen Regierungsbezirk beschränkt ist.

§ 3. Zu diesen Gegenständen gehören:

5. Die obere Leitung der Angelegenheiten des Kultus, des öffentlichen Unterrichts und des Medizinalwesens.

G.-S. 1815 S. 85.

2. Die nähere Bestimmung derselben wurde sodann durch die Instruktion vom 23. Oktober 1817 (G.-S. 1817 S. 230) festgesetzt, später aber in einzelnen Punkten erweitert durch die

Dienst-Instruktion für die Ober-Präsidenten vom 31. Dezember 1825.

Diese bestimmt namentlich in Bezug auf das Unterrichtswesen in

§ 3. In den Provinzial-Konsistorien, Provinzial-Schul- und Medizinal-Kollegien haben die Ober-Präsidenten den Vorsitz und die Leitung der Geschäfte.

G.-S. 1826 S. 1.

b. Provinzial-Schulkollegien.

1. Durch die Allerh. Kabinets-Ordre vom 31. Dezember 1825 erfolgte die Theilung der Konsistorien, zu deren Geschäftskreis anfänglich auch das Unterrichtswesen gehörte, in zwei Abtheilungen, in

Konsistorien und Provinzial-Schulkollegien, von denen die letzteren die eigentlichen Schulbehörden wurden. Auf diese bezieht sich jetzt

Der zweite Abschnitt und überhaupt alles, was das Schulwesen anlangt in der Dienst-Instruktion für die Konsistorien vom 23. Oktober 1817. Diese Bestimmungen sind folgende:

II. In Angelegenheiten des öffentlichen Unterrichts. Im Allgemeinen.

§ 6. Sämmtliche Elementar- und Bürgerschulen, so wie die Privaterziehungs- und Unterrichts-Anstalten bleiben der Aufsicht und Verwaltung der Regierungen und der mit ihnen verbundenen Kirchen- und Schulkommissionen unterworfen. In Rücksicht derselben steht den Konsistorien nur die obere Leitung in wissenschaftlicher Hinsicht und in Beziehung auf die innere Verfassung, ingleichen die Sorge für die Ausbildung der Elementar-Schullehrer, zu, nach näherer Bestimmung des folgenden §, soweit er hierauf Anwendung findet.

Nähere Bestimmungen.

§ 7. Hiernach erstreckt sich die Wirksamkeit der Konsistorien in Absicht des Unterrichts- und Erziehungswesens auf folgende Gegenstände:

1. alle sich auf pädagogischen Zweck der Unterrichts-Anstalten im Allgemeinen beziehende Angelegenheiten;
2. die Prüfung der Grundplane oder Statuten der Schulen und Erziehungs-Anstalten, insofern sie deren innere Einrichtung betreffen;
3. die Prüfung neuer, die Revision und Berichtigung schon vorhandener spezieller Schulordnungen und Reglements, ingleichen der Disziplinargesetze, nicht minder die Abgabe zweckmäßiger Vorschläge behufs Abstellung der bei dem Erziehungs- und Unterrichtswesen eingeschlichenen Mißbräuche und anzutreffenden Mängel;
4. Prüfung der im Gebrauch befindlichen Schulbücher; Bestimmung derselben, welche abzuschaffen oder neu einzuführen, und

Regulirung der Anwendung nach vorheriger Genehmigung des vorgesetzten Ministerii[1]).

5. Abfassung neuer für nöthig erachteter Schulbücher, welche jedoch nicht ohne Genehmigung des vorgesetzten Ministeriums zum Gebrauch für inländische Schulen gedruckt werden dürfen;

6. Abfassung und Revision der Pläne zur Gründung und innern Einrichtung von Schullehrer-Seminarien, sowie der Anstalten zum Besuch weiterer Ausbildung schon angestellter Lehrer; ferner die Aufsicht und Leitung der gedachten Seminarien; die Anstellung und Disziplin der Lehrer bei denselben.

Es steht jedem Konsistorium frei, die Seminarien außerordentlich revidiren zu lassen.

III. In den äußeren Angelegenheiten der Kirchen und Schulen.

§ 9. Die Verwaltung der äußern Angelegenheiten der Kirchen und Schulen aller Konfessionen, insbesondere die Aufsicht auf die Verwaltung des Kirchen- und Schulvermögens gehört den Regierungen, mit Ausnahme der Aufsicht über die Seminarien und gelehrten Schulen, ingleichen solcher Kirchen- und Schulfonds, deren Bestimmung sich nicht auf den einzelnen Regierungsbezirk, sondern auf mehrere der Provinz erstreckt.

Verhältniß des Konsistoriums zu den Regierungen, geistliche und Schulkommissionen der Provinz.

§ 11. Insoweit dem Konsistorium nach der gegenwärtigen Instruktion eine Einwirkung auf die den Regierungen übertragene Verwaltung der geistlichen und Schulangelegenheiten zusteht, kann dasselbe auch an die Kirchen- und Schulkommission der Regierung in der Provinz verfügen; und diese ist gehalten, die Verfügung desselben zur Ausführung bringen zu lassen. An die Regierung selbst schreibt das Konsistorium nur in dem Ersuchungsstyl, so wie darin von jenem an dieses geschrieben wird.

Diejenigen Angelegenheiten des Konsistoriums, welche auf das den Regierungen und ihren Kirchen- und Schulkommissionen beigelegte

---

[1]) Eine allgemeine Revision aller eingeführten Schul- und Lehrbücher wurde durch Rescript des Kgl. Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 24. April 1837 angeordnet. (v. K. Ann. Bd. XXI. S. 418.)

Ressort von Einfluß oder ihnen sonst zu wissen nöthig sind, hat das Konsistorium durch die betreffende Regierung zur Ausführung bringen zu lassen. In allen übrigen Fällen macht dasselbe aber die nöthigen Aufträge den bei gedachten Kommissionen angestellten geistlichen und Schulräthen oder den Superintendenten, welches überhaupt die Organe sind, deren sich das Konsistorium in Hinsicht seines Ressorts, der Regel nach, bedient, sofern es dabei auf eine nähere persönliche Einwirkung auf die Geistlichen ankommt.

G.=S. 1817 S. 237.

2. Mit Einsetzung der Provinzial=Schulkollegien erfolgten zugleich einige Modifikationen der vorstehenden Instruktion vom 23. Oktober 1817 durch die

Allerh. Kabinets=Ordre vom 31. Dezember 1825, die Abänderung der bisherigen Organisation der Provinzial=Verwaltungsbehörden betreffend. Von diesen Bestimmungen gehören hierher folgende:

B. für die Geschäftsführung der Konsistorien bleibt die Dienst=Instruktion vom 23. Oktober 1817 mit folgenden Abänderungen maßgebend:

1. Das Kollegium theilt sich in zwei Abtheilungen; die eine bearbeitet unter dem Namen: Konsistorium, die evangelischen Sachen und die andere unter dem Namen: Provinzial=Schulkollegium, die dem Kollegium durch jene Dienstinstruktion überwiesenen Unterrichts=Angelegenheiten; dem Ober=Präsidenten wird überlassen, die Mitglieder, mit Berücksichtigung ihrer persönlichen Qualifikation, zu den Arbeiten der einen oder der andern, oder beider Abtheilungen zuzuziehen.

8. Die Provinzial = Schulkollegien sollen künftig zwar nur zur Anstellung der Rektoren der gelehrten Schulen und der Direktoren der Schullehrer = Seminarien (§ 7 Abschn. 10 der Dienst = Instruktion)[1]) die Genehmigung des vorgesetzten Ministers nachzusuchen haben, jedoch sind sie verpflichtet, in vorkommenden Fällen dessen Anweisungen Hinsichts der neuen Anstellung, der Beförderung oder Versetzung einzelner Individuen nachzukommen, demselben auch auf Erfordern von eintretenden Vakanzen vor der Wiederbesetzung der Stelle Anzeige zu machen.

---

[1]) Die Ernennung erfolgt jetzt unmittelbar vom Könige. Allerh. Verordnung vom 9. Dezember 1842. (G.=S. 1843 S. 1.)

9. Unter Aufhebung der betreffenden Vorschriften im § 9 der erwähnten Instruktion wird hiermit die gesammte Vermögens-Verwaltung und das Kassen- und Rechnungswesen der Gymnasien, der gelehrten Schulen und der Schullehrer-Seminarien ꝛc. den Provinzial-Schulkollegien überwiesen. G.-S. 1826 S. 5.

3. Ueber die Befugnisse der Provinzial-Schulkollegien in Disziplinarsachen gegen die ihnen untergeordneten Beamten, vergl. §§ 19, 23 ff. des Gesetzes vom 21. Juli 1852, die Dienstvergehen der nichtrichterlichen Beamten, die Versetzung derselben auf eine andere Stelle oder in den Ruhestand betreffend. (G.-S. 1852 S. 465.)

c. Regierungen. Kirchen- und Schul-Kommissionen.

1. Von den Vorschriften der Geschäfts-Instruktion für die Regierungen vom 23. Oktober 1817 sind hier folgende hervorzuheben:

§ 2. Von diesen Gegenständen gehören vor die erste Abtheilung der Regierung:

6) die geistlichen und Schulangelegenheiten, mithin auch die Aufsicht über die Kirchen, Schulen, Erziehungsanstalten und andere fromme und wohlthätige Stiftungen ꝛc., insoweit die Gegenstände der in Rede stehenden Kategorie nicht zu dem Ressort der Provinzial-Konsistorien gehören.

In Ansehung der geistlichen und Schulangelegenheiten bildet die erste Abtheilung mit Inbegriff der bei ihr angestellten geistlichen und Schulräthe, die Kirchen- und Schulkommission der Regierung, deren Verhältniß in den §§ 18 und 31 näher bestimmt ist.

B. Für die erste Abtheilung ꝛc.

Verhältniß der Kirchen- und Schulkommission.

§ 18. Die Kirchen- und Schulkommission (§ 2 Nr. 6) ist, als solche, keine besondere Behörde, sondern ein integrirender Theil der ersten Abtheilung der Regierung. Alles was für letztere und die Regierung überhaupt in der gegenwärtigen Instruktion vorgeschrieben worden, findet daher auf sie ebenfalls Anwendung. Ihr gebührt die Verwaltung aller geistlichen und Schulangelegenheiten, welche nicht dem Konsistorium in der demselben heute ertheilten Instruktion ausdrücklich übertragen worden. Unter dieser Einschränkung gebührt ihr daher:

a. Die Besetzung sämmtlicher, dem landesherrlichen Patronatrechte unterworfenen, geistlichen und Schullehrerstellen, so wie die Bestätigung der von Privatpatronen und Gemeinden dazu erwählten Subjekte, sofern sie nicht außerhalb Landes her vocirt werden; ingleichen die Prüfung und Einführung derselben, im Falle solche nicht dem Konsistorium übertragen ist;

b. Die Aufsicht über deren Amts- und moralische Führung, die Urlaubsertheilung für selbige;

c. die Aufrechthaltung der äußern Kirchenzucht und Ordnung;

d. die Direktion und Aufsicht über sämmtliche Kirchen, öffentliche und Privatschulen und Erziehungsanstalten, milde und fromme Stiftungen und Institute;

e. die Aufsicht und Verwaltung des gesammten Elementarschulwesens;

f. die Aufsicht und Verwaltung sämmtlicher äußern Kirchen- und Schulangelegenheiten, mithin auch die Regulirung des Stolwesens und Schulgeldes;

ꝛc. ꝛc. Auch steht ihr ohne höhere Genehmigung frei

k. Schulsocietäten einzurichten und zu vertheilen, wo die Ortschaften es wünschen oder Lokalumstände es nöthig machen.

G.-S. 1817 S. 237.

2. Aus der ersten Abtheilung der Regierung wurde die Kirchen- und Schulkommission als eine besondere Abtheilung ausgesondert und überhaupt die Bestimmungen über letztere in einigen Stücken modifizirt durch die — Allerh. Kabinets-Ordre vom 31. Dezember 1825, einige Abänderungen in der bisherigen Organisation der Provinzial-Verwaltungsbehörden betreffend.

D. Hinsichts der Regierungen setze Ich Folgendes fest:

II. Statt der bisherigen Geschäftsbearbeitung in zwei Regierungs-Abtheilungen können, zumal bei Regierungen von größerem Umfange, zur schnelleren Förderung der Geschäfte, diese mehr abgesondert bearbeitet und gebildet werden.

2. Eine Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen, welche die im § 2 Nr. 6 und § 18 der Instruktion von 1817 bezeichneten kirchlichen und Schulangelegenheiten zu bearbeiten hat.

G.-S. 1826 S. 5.

3. a. Circ.-Rescr. des Kultus-Ministers und des Ministers des Innern v. 18. März 1840, betreffend die Beaufsichtigung der Elementar-Schulen und Erziehungs-Anstalten, der Privatlehrer, Erzieher 2c. 2c.

§ 8. Jahresbericht über die Privatschulen und Privat-Erziehungs-Anstalten.

Die Kgl. Regierung hat am Schlusse eines jeden Jahres über den Zustand der in ihrem Bezirk vorhandenen Privat-Schulen und Privat-Erziehungs-Anstalten, die wissenschaftliche und sittliche Qualifikation ihrer Vorsteher und Hilfslehrer und die Zahl der diesen Privat-Anstalten anvertrauten Jugend an das Kultus-Ministerium zu berichten.

Min.-Bl. d. Inn. 1840. S. 94.

b. Circ.-Verfügung des Kultus-Ministers v. 20. März 1841, denselben Gegenstand betreffend.

Es bedarf der jährlichen Einrichtung einer solcher Nachweisung (s. vorst.), nicht ferner, sondern es wird genügen, wenn die Königl. Regierung nach Ablauf eines jeden Jahres die in demselben vorgekommenen Veränderungen, unter Bezugnahme auf die eingereichte erste Nachweisung, in tabellarischer Form anzeigt. Die Kgl. Regierung hat sich daher künftig auf die Erstattung solcher Anzeigen zu beschränken und erst nach einem angemessenen Zwischenraum behalte ich mir vor, eine neue vollständige Nachweisung einzufordern.

Min.-Bl. d. Inn. 1841. S. 118.

4. Verfügung des Departements für den Kultus im Ministerium des Innern vom 26. Juni 1811, die Schul-Deputationen in den Städten betreffend.

§ 3. Bei Errichtung der Schul-Deputation treten in den großen und mittleren Städten zuerst die vom Magistrat und von den Stadtverordneten gewählten Deputirten zusammen, und wählen zu jeder, mit sachverständigen Mitgliedern zu besetzenden Stelle drei Subjekte.

§ 4. Diese werden von dem Magistrate der geistlichen und Schuldeputation der Provinzial-Regierung vorgeschlagen, welche für jede Stelle Eins aushebt, und nebst den übrigen Mitgliedern zur städtischen Schuldeputation bestätigt.

v. K. Ann. Bd. XVII. S. 659.

5. Schul-Ordnung vom 11. Dezbr. 1845 für die Elementar-Schulen der Provinz Preußen.

c. Regierungen.

§ 37. Der Regierung gebührt die Oberaufsicht und Leitung sämmtlicher Elementarschulen ihres Bezirks, bei deren Ausübung sie sich der Landräthe und Kreis-Schulinspektoren als ihrer Organe zu bedienen hat.

Ihr steht insbesondere zu:

1. Die Anstellung der Lehrer an den dem landesherrlichen Besetzungsrecht unterworfenen Schulen, sowie die Bestätigung der von anderen Personen berufenen Lehrer;
2. die Oberaufsicht über die Verwaltung des Schulvermögens, namentlich die Ertheilung der Genehmigung in allen denjenigen Fällen, in welchen bei Verwaltung des Kirchen-Vermögens die Genehmigung der geistlichen Oberen gesetzlich nothwendig ist.
3. Die Befugniß der Schule von Amtswegen einen Mandatar zu bestellen, wenn sich die gesetzlichen Vertreter weigern, die Rechte derselben im Wege des Prozesses wahrzunehmen, oder selbst bei einem Prozeß der Schule betheiligt sind;
4. die Prüfung der Nothwendigkeit und der Art der Ausführung eines Schulbaues, nach den darüber bestehenden allgemeinen Verordnungen, sowie die Befugniß, die Beiträge zum Bau mit Vorbehalt des den Betheiligten unter sich freistehenden Rechtsweges festzusetzen und einzuziehen.

Ges.-Samml. 1846. S. 2.

6. Nach § 18 der Regierungs-Instruktion vom 23. Oktober 1817 gebührt den Regierungen die Aufsicht und Verwaltung des gesammten Schulwesens, sie sind deshalb auch befugt, für die Beschaffung angemessener Pensionen für dienstunfähige emeritirte Schullehrer zu sorgen und deren Zahlung den betreffenden Schulgemeinden aufzulegen.

Erk. d. Kgl. Kompet. Ger.-Hof. v. 12. Okt. 1861.
Cent.-Bl. f. d. U.-V. 1861. S. 706.

d. General-Superintendenten.

Durch die mittelst Rescript des Kgl. Kultus-Ministers vom 2. Januar 1829 (v. K. Ann. Bd. XIII, S. 66) bekannt gemachten Allerhöchsten Kabinets-Ordres vom 7. Februar und 29. August 1828 wurden für alle Gebietstheile der Monarchie General-Superintendenten

ernannt. Ihre Einwirkung auf das Schulwesen setzen die nachstehenden Bestimmungen der durch das Rescript des Kultus-Ministers vom 21. Mai 1829 mitgetheilten Instruktion für die General-Superintendenten vom 14. Mai 1829 fest.

§ 6. Die Gegenstände, auf welche sie ihr Augenmerk zu richten haben, sind

ꝛc. ꝛc. f. die Beschaffenheit der Elementar- und niederen Bürgerschulen, als der Vorbereitungs-Anstalten für die Kirche.

§ 13. Sie sind aber auch berechtigt und verpflichtet, einzelnen Kirchen- und Schul-Visitationen, die der Spezial-Superintendent in den Parochieen seiner Diözes zu halten pflegt, beizuwohnen und dergleichen auch selbst vorzunehmen.

Abschn. 3. Kreis-Behörden.

a. Landräthe.

Die Kreis-Landräthe sind verpflichtet, das Schulwesen und dessen Beförderung zu einem besonderen Gegenstand ihrer Aufmerksamkeit zu machen, überall mit Ernst und Nachdruck auf die Gemeinde einzuwirken und die Superintendenten, Kreis-Schulinspektoren, Geistlichen, Lehrer, Schuldeputationen und Schulvorstände in ihrem Berufe kräftig zu unterstützen, auch zur Abstellung der Schulversäumniß ernstlich einzuschreiten.

Instr. d. Reg. zu Breslau v. 28. Febr. 1835.
Fürstenthal Samml. Bd. 4. S. 267.

b. Kreis-Schul-Inspektoren.

1. Circular-Rescript des Kgl. Kultus-Ministers vom 22. April 1823, die Vereinigung der Schul-Inspektionen mit den Superintendenten betreffend.

Es ist bisher, wiewohl immer nur als Ausnahme von der Regel nachgelassen worden, daß die Schul-Inspektion von den übrigen Geschäften der Superintendenten dergestalt hat getrennt werden dürfen, daß die damit beauftragten Geistlichen hinsichtlich der Schul-Angelegenheiten in ein unmittelbares Verhältniß zu den vorgesetzten Behörden gebracht worden sind.

Es wird aber von nun an eine solche Trennung der wesentlich zusammengehörenden Aufsicht auf Kirche und Schule nur dann zulässig sein, wenn Alter oder Kränklichkeit des Superintendenten eine Erleich-

terung seiner Geschäfte nöthig machen. In diesem Falle ist aber kein Grund vorhanden, daß ihm nicht auch diejenige Einwirkung auf das Schulwesen, deren er fähig ist, gelassen und er nicht wenigstens in fortgesetzter Kenntniß von dem, was darin geschieht, erhalten werde.

Es wird daher hierdurch festgesetzt, daß in's Künftige, wenn ein Superintendent auf seinen Wunsch wegen hinlänglich befundener Gründe von den eigentlichen Geschäften der Schul-Inspektion dispensirt wird, der oder die alsdann zu bestellenden Schul-Inspektoren nur als seine Vikarien betrachtet werden und verpflichtet sein sollen, ihn in fortwährender Kenntniß der Schul-Angelegenheiten zu erhalten, seines Rathes sich möglichst zu bedienen und ihre Berichte an die vorgesetzte Behörde ebenso durch ihn befördern zu lassen, als ihnen wiederum durch denselben die höheren Verfügungen zukommen sollen. Hierdurch soll jedoch nicht verhindert sein, daß in Diözesen von großem Umfange, oder wo solches durch andere Umstände rathsam wird, einzelne mit dem Schulwesen vorzüglich vertraute und dafür tüchtige Geistliche als besondere Schulpfleger für gewisse Theile des Sprengels bestellt werden dürfen, nur soll dies jedesmal, unbeschadet der Wirksamkeit des Superintendenten und in einer Art bewerkstelligt werden, wodurch demselben keinesweges ein Theil seines Einflusses entzogen, sondern vielmehr die Uebersicht und obere Leitung des Ganzen erleichtert wird.

v. K. Ann. Bd. VII. S. 292.

2. Rhein.-Westphälische Kirchen-Ordnung v. 5. März 1835.

§ 38. Der Superintendent

ist in der Regel Schulinspektor, oder es kommen doch alle die Schule betreffenden Angelegenheiten, wenn ein anderer Geistlicher mit der Schulpflege beauftragt ist, an ihn und durch ihn an die Staatsbehörde und von dieser durch ihn an die Schul-Inspektoren. Er ist hiernach das Organ sowohl der dem Kirchen- und Schulwesen vorgesetzten Kgl. Behörden als der Synode.

v. K. Ann. Bd. XIX. S. 104.

3. Schulordnung für die Elementarschulen der Provinz Preußen vom 11. Decbr. 1845.

§ 34. Die Schul-Vorstände und die Pfarrer als Lokal-Schul-Inspektoren stehen auf dem Lande unter der Aufsicht von Kreis-Schul-Inspektoren, welchen obliegt, die Schulen ihres Bezirks zu besuchen,

die Schüler und Lehrer dabei zu prüfen, über den Befund der Revision, so wie über die Thätigkeit der Pfarrer bei Beaufsichtigung der Schulen und über die Wirksamkeit der Schul-Vorstände an die Regierung zu berichten, eingetretene Vakanzen der Regierung anzuzeigen, die vorläufige Vertretung erkrankter oder abgegangener Lehrer anzuordnen, und überhaupt die zur Befriedigung des Bedürfnisses des Schul-Unterrichts nöthigen Einrichtungen zu treffen.

§ 35. In der Regel haben die Superintendenten, Erzpriester und Dekane das Amt eines Kreis-Schul-Inspektors zu verwalten. In besonderen Fällen können jedoch die vorgesetzten Behörden auch einen anderen damit beauftragen. Hinsichtlich der Verpflichtung der Gemeinden, den Schul-Inspektoren bei ihren Geschäftsreisen entweder die Fuhre zu gestellen, oder die Reisekosten zu vergüten, behält es bei den Bestimmungen des Ostpreußischen Prov.-Rechts, Zusatz 216, § 6[1]) und der bisherigen Observanzen vorläufig sein Bewenden.

Ges.-Samml. 1846. S. 1.

4. General-Land-Schul-Reglement vom 12. August 1763.

§ 26. Den Superintendenten und Inspectoribus jedes Kreyses befehlen wir endlich hierdurch auf das allernachdrücklichste, die gesammten Landschulen ihrer Inspection persönlich selbst zu bereisen und mit aller möglichen Attention den Zustand jeder Land-Schule genau zu examiniren und zu untersuchen, ob die Eltern und Vorgesetzte ihre Kinder und Untergebene zur Schule gehalten, oder darinnen nachläßig gewesen? ob die Prediger im Besuch der Schulen und Beobachtung obenangeregter Anordnungen zur Aufsicht über die Schulmeister ihrer Pflicht und Schuldigkeit nachgekommen? insonderheit, ob die Schulmeister die nöthige Capacitaet haben oder ob sie untüchtig sind und was sonsten deshalb zu erinnern und zu verbessern stehe? Wovon denn gedachte Superintendenten und Inspectores ihren pflichtmäßigen Bericht alljährlich an unser hiesiges Ober-Consistorium zur weiteren Einsicht und Verfügung einsenden sollen.

N. C. C. Th. III. S. 265. Rabe, Bd. I. Abth. 2. S. 557.

[1]) Ostpreußisches Prov.-Recht, Zusatz 216.
6. Zu den Schul-Visitationen, die von den Predigern in ihren Kirchspielen und von den Erzpriestern und Inspektoren in ihren Diözesen gehalten werden, sind die Fuhren von den Schulgemeinden ohne Unterschied der Religion zu stellen.

5. Inspektions-Ordnung vom 16. Juli 1789 für die reformirten Kirchen und Schulen in Schlesien.

Durch dieselbe werden sämmtliche evangelisch-reformirte Kirchen und Schulen in Schlesien in eine Inspektion vereinigt und ein eigener Inspektor angesetzt, von dem es heißt:

3. Er soll eine gleichmäßige Aufsicht über die bei der Gemeinde angesetzten Schulmeister führen, sich fleißig nach ihrem Leben und Wandel und der treuen Verwaltung ihres Amtes erkundigen, dahin sehen, daß sie es auf eine zweckmäßige Weise verrichten, und wo es nöthig ist, ihnen mit Rath und That dazu behülflich sein.

Demgemäß soll der Inspektor bei seinen mindestens alle drei oder vier Jahre vorzunehmenden Visitationen nach § 8:

Den Schulmeister in seiner Gegenwart die Kinder unterrichten lassen, die Kinder auch wohl selber examiniren, solchergestalt von der Beschaffenheit der Schule sich selber versichern, und über die darin sich findende Mängel Erwähnung thun.

Auch Erkundigung über den Wandel des Lehrers soll er einziehen und den Baustand der Schule untersuchen, so wie sich jährlich von dem Pfarrer von dem Zustand der Schule und dem Verhalten des Schulmeisters nach einem bestimmten Schema Nachricht geben lassen.

N. C. C. Th. VIII. S. 3019. Rabe, Bd. XIII. S. 186.

6. Kirchen- und Schul-Visitations-Ordnung des Kgl. Kultus-Ministers vom 9. Febr. 1830, veröffentlicht vom Konsistorium der Provinz Brandenburg durch Erlaß vom 16. März 1830.

Nach derselben soll der Superintendent jedes Jahr den dritten Theil seines Sprengels visitiren, so daß er in einem dreijährigen Turnus durch den ganzen Sprengel hindurchkommt. Bei jeder Visitation läßt er nach dem Gottesdienst den Ortspfarrer eine katechetische Unterredung mit der Schuljugend anstellen und prüft die in den letzten drei Jahren Konfirmirten selbst. § 5a.

Ebenso veranstaltet er im Verlaufe der Visitation eine Schulprüfung und verfährt dabei nach den bestehenden Vorschriften. Hierbei ist besonders die Beschaffenheit der Kenntniß und der Methode des Lehrers und ob derselbe sich in dieser Beziehung vernachlässigt oder vervollkommnet hat, nebst den Fortschritten der Kinder zu untersuchen. Demnächst ist der Schulvorstand über das Schulwesen insbesondere

zu vernehmen, wobei zu erforschen ist, ob und wie sich der Pfarrer der Schule und des Schulwesens annahm, ob er auch die Schulen in den Filialen und in den eingepfarrten Dörfern besuche, welche Schulbücher gebraucht werden, ob eine Schul-Bibliothek vorhanden sei, und wie es mit dem Religions-Unterricht der Kinder und deren Vorbereitung zur Konfirmation, namentlich auch bei den Schwester- und Tochtergemeinden gehalten werde. Sollten in dem Geschäftskreise des Superintendenten besondere Schul-Inspektoren angesetzt sein, so haben die Superintendenten sich zwar aller Rüge der etwa vorgefundenen Mängel, sowie aller Abänderungen oder Anordnungen an Ort und Stelle zu enthalten, dagegen aber ihre Bemerkungen und Anträge auf Verbesserungen in den Begleitungs-Berichten unumwunden vorzutragen.

Auch in Ansehung der Schule hat ferner der Superintendent die anwesende Versammlung zur Aeußerung ihrer Anträge und Wünsche aufzufordern, die Schulwohnungen durchzugehen, die Schulgebäude zu untersuchen, namentlich, ob der Nießbraucher sie gut und reinlich halte und nur zu dem bestimmten Zwecke brauche und endlich sich zu erkundigen, ob die Schulbeamten das zugesicherte Einkommen unverkürzt beziehen. Ueber seine Prüfung der Interna und Externa des Schulwesens hat er ein besonderes Protokoll aufzunehmen und von den Interessenten vollzogen, unter Zurückbehaltung einer Abschrift zu den Ephoral-Akten, mit den übrigen die Kirche betreffenden Visitations-Protokollen binnen vier Wochen mittelst Begleitungsbericht dem General-Superintendenten zu überreichen.

v. K. Ann. Bd. XIV. S. 79.

7. Erlaß des Kgl. Kultus-Ministers vom 6. März 1852, betreffend die Einziehung von Berichten der Schul-Vorstände und Schul-Inspektoren über den Zustand und die Verhältnisse der ihrer Aufsicht anvertrauten Schulen.

Auf den Bericht vom 28. Januar c. eröffne ich der Kgl. Regierung, daß durch die Circular-Verfügung vom 13. Oktober 1848 die Einziehung von Berichten der Schulvorstände und Schul-Inspektoren über den Zustand und die Verhältnisse der ihrer Aufsicht anvertrauten Schulen nicht untersagt worden ist. Die Kgl. Regierung bedarf daher, um diese Berichte sich erstatten zu lassen, nicht erst meiner Ermächtigung. Wenn durch die erwähnte Circular-Verfügung mit Bezug auf den Allerh. Erlaß vom 31. Juli 1848 es aber für nicht statthaft er-

klärt worden ist, daß in den jährlich über das Schulwesen anzufertigenden tabellarischen Listen eine Rubrik mit der Ueberschrift: „Führung und Qualifikation des Lehrers jeder Schule und Schulklasse" beibehalten werde, so ist damit nicht ausgeschlossen, daß die Schulvorstände und Schul-Inspektoren sich in dem von ihnen zu erstattenden Jahresberichte auch über die amtliche Wirksamkeit und Führung der betreffenden Lehrer gutachtlich äußern. Daß dies geschehe, wird vielmehr den tüchtigen Lehrern eben so erwünscht sein, wie es im Interesse der Schul-Verwaltung unerläßlich erscheint.

Wo aber über einen Lehrer Tadel oder Unzufriedenheit geäußert wird, ist darauf zu halten, daß in den Berichten zugleich angegeben wird, was bereits von dem Schulvorstande resp. dem Schul-Inspektor zur erforderlichen Remedur veranlaßt worden ist, oder es ist von der Kgl. Regierung dieserhalb das Nothwendige anzuordnen, so daß jeder Lehrer sofort geeigneten Anlaß erhält, sich zu bessern, oder gegen etwa unbegründete Beschuldigungen zu rechtfertigen.

Min.-Bl. d. Inn. 1852 S. 46.

8. Circular-Rescript des Kgl. Kultus-Ministers vom 7. September 1838, betreffend die Aufsichtsführung über in andern Regierungsbezirken oder Provinzen gelegene Nebenschulen.

Die nächsten Aufseher solcher Schulbezirke, die über Ortschaften mehrerer Regierungsbezirke sich erstrecken, sollen zwar die Superintendenten und Schulinspektoren derjenigen Bezirke sein, in welchen die betheiligten Mutterkirchen liegen, diese Beamten haben aber in Bezug auf die äußern Angelegenheiten der auswärtigen Nebenschulen, so wie hinsichtlich der Aufsicht auf die Amtsführung der an denselben angestellten Lehrer sich lediglich an die Territorialbehörden zu wenden, also an diejenige Regierung und deren Landräthe, in deren Verwaltungsbezirk die betreffende Nebenschule gelegen ist und der Schullehrer seinen Wohnsitz hat. v. K. Ann. Bd. XXII. S. 631.

c. Seminar-Direktoren.

1. Circular-Rescript des Kgl. Kultus-Ministers vom 1. Juni 1826, betreffend die Prüfung und Anstellungsfähigkeit der Schulamtskandidaten und das Verhältniß der Schullehrer-Seminarien zu dem Schulwesen der Provinz.

12) Die Seminar-Direktoren sollen jährlich während der Ferien

einen Theil des Regierungsbezirks oder der Provinz, wofür in ihren Anstalten Lehrer gebildet werden, kommissarisch zur Untersuchung der Landschulen bereisen, und von ihren Beobachtungen und Erfahrungen der betreffenden Kgl. Regierung einen Bericht, der auch abschriftlich dem Kgl. Provinzial-Schulkollegio einzureichen ist, erstatten, damit danach das Nöthige veranlaßt, und namentlich diejenigen Lehrer, auf welche die Bestimmung im vorigen Abschnitt II. sich bezieht, in die Seminarien einberufen werden können. Für die Kosten dieser kommissarischen Reisen sind die Provinzialfonds zur Verbesserung des Elementar-Unterrichts vorzugsweise anzuwenden.

v. K. Ann. Bd. X. S. 358.

2. Circular-Rescript des Kultus-Ministers vom 30. Aug. 1840, betreffend die Bereisung der Landschulen durch die Direktoren der Schullehrer-Seminarien.

In der unterm 1. Juni 1826 erlassenen Circular-Verfügung ist sub Nr. 12 bestimmt worden, daß die Seminar-Direktoren jährlich während der Ferien einen Theil des Regierungsbezirks oder der Provinz, wofür in ihren Anstalten Lehrer gebildet werden, kommissarisch zur Untersuchung der Landschulen bereisen und von ihren Beobachtungen und Erfahrungen der betreffenden Kgl. Regierung Bericht erstatten sollen. Da diese Bestimmung nicht überall pünktlich zur Ausführung gekommen ist, so sieht das Ministerium sich veranlaßt, die genaue Befolgung derselben umsomehr in Erinnerung zu bringen, als es im wesentlichen Interesse der Kgl. Regierung selbst liegt, daß die Seminar-Direktoren fortwährend von dem wirklichen Zustande des Elementarschulwesens in Kenntniß erhalten werden und Gelegenheit finden, sich von den Resultaten der Wirksamkeit der Seminare selbst zu überzeugen, damit in diesen, neben der theoretischen Ausbildung der Zöglinge auch die praktische Fähigkeit derselben stets die erforderliche Berücksichtigung finde. Zur Erreichung dieses Zweckes ist es nicht nothwendig, daß die Seminar-Direktoren jedesmal einen größeren Theil des Regierungsbezirks, oder einen ganzen Kreis desselben bereisen; vielmehr reicht es hin, daß auch nur eine geringere Anzahl von Schulen besucht werde, und daß dies, wenn in dem betreffenden Seminar für zwei oder drei Regierungsbezirke Schulamts-Kandidaten gebildet werden, in jedem der betheiligten Regierungsbezirke alle zwei oder drei Jahr geschehe. Die Bezeichnung der Schulen, welche von jetzt ab in den einzelnen Regierungsbezirken alljährlich resp. alle zwei oder drei Jahre

von dem Seminar-Direktor zu besuchen sind, soll, wie das Ministerium hierdurch bestimmt, von der Kgl. Regierung selbst, unter angemessener Abwägung der im Hinblick auf den Zweck zu berücksichtigenden Verhältnisse, ausgehen. Die Kgl. Regierungen haben darüber den Kgl. Provinzial-Schulkollegien zu einer von diesen näher zu bestimmenden Zeit Mittheilung zu machen, damit danach die Seminar-Direktoren Anweisung erhalten können. Wegen der von den Direktoren zu erstattenden Berichte bleibt es bei der sub Nr. 12 der oben angegebenen Verfügung enthaltenen Bestimmung. Die Kosten dieser im Auftrage der Regierung von den Seminar-Direktoren unternommenen Reisen sind auf den Diäten- und Fuhrkostenfonds der betreffenden Regierung zu übernehmen.

Min.-Bl. d. Inn. 1840 S. 358.

Abschn. 4. Lokal-Aufsichts-Behörden.

a. Geistliche und Lokal-Schul-Inspektoren.

1. A. L.-R. Th. II. Tit. 12.

§ 49. Der Prediger des Orts ist schuldig, nicht nur durch Aufsicht, sondern auch durch eigenen Unterricht des Schulmeisters sowohl als der Kinder, zur Erreichung des Zweckes der Schulanstalten thätig mitzuwirken.

2. General-Landschul-Reglement vom 12. August 1768.

§ 25. Insonderheit aber ist Unser allergnädigster Wille, daß die Prediger auf den Dörfern und in den Amtsstädten die Schulen ihres Ortes wöchentlich zweimal, bald Vormittags, bald Nachmittags, besuchen, und nicht nur die Information des Küsters oder Schulmeisters anhören, sondern auch selbst über den Katechismus und andere Lehrbücher Fragen bei den Kindern anstellen sollen. Auch müssen sie monatlich in der Pfarrwohnung mit den Schulmeistern in Matre und den Filialen eine Conferentz halten und denselben das Pensum, welches sie im Katechismo und sonst zu absolviren haben, aufgeben, ihnen auch anzeigen, was für ein Lied, Psalm, und welche Sprüche den Monat über von den Kindern auswendig gelernt werden sollen. Er giebt ihnen hiernächst Unterricht, wie sie sich die Hauptstücke aus der Predigt bemerken und die Kinder darüber befragen können, ingleichen thut er Erinnerung von den Mängeln, welche er in der Infor-

mation bemerket, von der Methode, von der Disziplin und andern zur Information nöthigen Sachen, damit die Schulmeister ihrer Pflicht nachkommen mögen.

N. C. C. Th. III. S. 265. Rabe Bd. I. Abth. 2 S. 557.

3. Rescript des Kgl. Kultus-Ministers vom 30. März 1828, betreffend die Beaufsichtigung der öffentlichen und Privatschulen durch die Geistlichen.

Das Ministerium will unter den von dem Kgl. Konsistorio und Provinzial-Schulkollegio in dem Bericht vom 10. d. Mts. erörterten Umständen nunmehr genehmigen, daß die Geistlichen zu der Beaufsichtigung derjenigen öffentlichen und Privatschulen verpflichtet sein sollen, in welchen die Jugend ihrer Parochien den ersten Elementar-Unterricht erhält und dies selbst in dem Falle, daß die erste Klasse solcher Schulen ihre Schüler bis zur Aufnahme in die höheren Klassen eines Gymnasiums vorbereitet.

Neugebauer das Volksschulwesen in den Preußischen Staaten S. 189.

4. Circular-Rescript des Kgl. Ministers der Unterrichts-Angelegenheiten vom 1. Oktober 1851, betreffend die Beaufsichtigung der Elementarschulen und ihrer Lehrer durch die Geistlichen, Superintendenten 2c.

Daß es Aufgabe der Kgl. Superintendenten und der Pfarrer ist, sich die Beaufsichtigung der Schulen auf das Eifrigste, nicht nebenbei, sondern als einen wesentlichen Theil ihrer Amtspflichten angelegen sein zu lassen, und daß bei Beförderungen, Unterstützungs-Bewilligungen und sonstigen Auszeichnungen ihre Leistungen für die Schule jedesmal mit in Erwägung gezogen werden sollen, hat auf mein Ersuchen der Evangelische Ober-Kirchenrath durch die Kgl. Konsistorien bereits zur Kenntniß der betreffenden Superintendenten und Pfarrer bringen lassen.

Hierauf gestützt hat die Kgl. Regierung nunmehr sämmtliche Superintendenten, Kreisschul-Inspektoren, Pfarrer 2c. anzuweisen, daß sie die ihnen untergeordneten Schulen genügend oft und mit der gehörigen Sorgfalt revidiren, wobei sie darauf hinzuweisen sind, daß es bei den Revisionen weniger auf die Absolvirung eines regelmäßigen und feststehenden Turnus, als darauf ankommt, daß sie denjenigen Schulen, deren Lehrer besondere Ueberwachung oder Nachhülfe bedürfen, ihre öftere und nachhaltige Beaufsichtigung zuwenden, bei schwächeren

Lehrern und namentlich im Religions-Unterricht selbst mit aushelfen. Min.-Bl. d. Inn. 1851 S. 218.

5. Rheinisch-Westphälische Kirchen-Ordnung vom 5. März 1835.

§ 66. Dem Pfarrer liegt ob ꝛc. die ihm überwiesene Aufsicht über die Schulen zu führen.

§ 117. Die Erziehung der Jugend zur christlichen Erkenntniß und Frömmigkeit in den Schulen steht unter der Aufsicht der Kirche, welche dieselbe über die Schulen der einzelnen Gemeinden durch den Ortspfarrer und über die Gesammtheit der Schulen des Kreises durch den Superintendenten führt. v. K. Ann. Bd. XIX. S. 105 ff.

6. Schul-Ordnung für die Elementarschulen in der Provinz Preußen vom 11. Dezember 1845.

§ 33. Die Anordnung über das Innere des Schulwesens (Unterweisung, Lehrmethode, Befolgung des Lehrplans u. s. w.) und die Aufsicht über die Amtsführung der Lehrer gehören zu den Obliegenheiten des Pfarrers als Lokal-Inspektors der Schule.

G.-S. 1846 S. 1.

7. Eine Instruktion zur Ausführung dieser Bestimmungen ist ausführlich ertheilt durch die Anweisung des Kgl. Ober-Präsidenten der Provinz Schlesien vom 2. Juli 1836 über die Obliegenheiten und Verpflichtungen der Geistlichen als Schul-Revisoren, und zur allgemeinen Nachachtung veröffentlicht. cf. Anl. Nr. 1.

v. K. Ann. Bd. XX. S. 627.

8. Ein Formular zu den jährlich an die Superintendenten einzureichenden Schulberichten ist enthalten in Anlage Nr. 2.

9. Die Lokal-Schul-Inspektion gehört zu den dienstlichen Obliegenheiten des Pfarrers, für welche ihm eine besondere Entschädigung nicht gebührt.

Rescr. d. U.-M. v. 20. Juli 1866. Centr.-Bl. 1866 S. 505.

b. Die Städtischen Schul-Deputationen.

Die Anordnung der Städtischen Schul-Deputationen erfolgte zuerst durch die Städte-Ordnung vom 19. November 1808, durch die

spätern Städte- und Gemeinde-Ordnungen wurde diese Einrichtung zwar bestätigt, aber nicht mehr unbedingt geboten, sondern nur als zuläſſig hingestellt.

1. Die Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 für die sechs östlichen Provinzen der Preuß. Monarchie bestimmt hierüber:

Tit. V. Von den Geschäften des Magistrats.

§ 56. Der Magistrat hat als Ortsobrigkeit und Gemeinde-Verwaltungsbehörde insbesondere folgende Geschäfte 2c.

3. Die Städtischen Gemeinde-Anstalten zu verwalten, und diejenigen, für welche besondere Verwaltungen eingesetzt sind, zu beaufsichtigen.

§ 59. Zur dauernden Verwaltung und Beaufsichtigung einzelner Geschäftszweige, so wie zur Erledigung vorübergehender Aufträge, können besondere Deputationen entweder blos aus Mitgliedern des Magistrats, oder aus Mitgliedern beider Gemeindebehörden, oder aus letzteren und aus stimmfähigen Bürgern gewählt werden 2c.

G.-S. 1853 S. 261.

2. Instruktion des Königl. Ministers des Innern vom 20. Juni 1853 zur Ausführung der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853.

XIII. Für die Kirchen- und Schul-Deputationen, welche sich ihrem Ressortverhältnisse gemäß nicht blos auf dem Gebiete der eigentlichen Gemeinde-Verwaltung bewegen, bilden die neben der älteren Städte-Ordnung ergangenen besondern Bestimmungen fernerhin die leitenden Normen, die auch bei den im § 59 am Schlusse den statutarischen Anordnungen vorbehaltenen besondern Festsetzungen über die Zusammensetzung der zu bildenden Verwaltungs-Deputationen zu beachten sind. Es versteht sich jedoch, daß überhaupt die Zuziehung von Geistlichen und Schulmännern in ihrer Eigenschaft als stimmfähige Bürger (§ 5) bei der Bildung von Deputationen zuläſſig ist, wenngleich sie nach §§ 17 und 30 nicht Mitglieder der Stadtverordneten-Versammlung und des Magistrats sein können 2c.

Min.-Bl. d. Inn. 1853 S. 138.

3. Das Circular-Rescript des Kgl. Ministers des Kultus vom 17. Februar 1854 spricht sich dahin aus, daß durch die

Städte=Ordnung vom 30. Mai 1853 die seither bestandenen Verhältnisse hinsichtlich der Einrichtung, Verwaltung und Beaufsichtigung des Schulwesens nicht geändert worden sind.

Staatsanz. 1854. Nr. 51.

4. Ueber die Zusammensetzung und Geschäftsführung der städtischen Schul=Deputationen ist eine Instruktion vom 26. Juni 1811 ergangen, welche als Anlage eines Rescriptes des Kultus=Ministers vom 27. November 1823 veröffentlicht wurde, und hier in Anlage 3 beigegeben ist, da sie gegenwärtig auch überall Geltung hat.

5. Ueber das Verhältniß der Superintendenten und Geistlichen zu den Schul=Deputationen bestimmen

a. Circ.=Rescript des Kultus=Ministers vom 21. Novbr. 1827.

In der unterm 26. Juni 1811 erlassenen Verfügung, betreffend die Instruktion für die Schul=Deputationen in Städten, ist festgesetzt, daß der jedesmalige Superintendent, wenn die Stadt der Sitz einer Superintendentur ist, oder sonst der erste Prediger des Orts, schon von Amtswegen zur Stelle des sachkundigen Mitgliedes der städtischen Schul=Deputation bestimmt sein, und Falls irgendwo eine Abweichung hiervon nöthig wird, von dem Ministerium nach Vorlegung der Gründe anders verfügt werden soll. Nach einer mehrjährigen Erfahrung und in Erwägung, daß den Superintendenten vermöge ihrer Stellung als perpetuirliche Kommissarien der Kgl. Regierung die Aufsicht über die Verwaltung des Schulwesens auch der Städte obliegt, sieht sich das Ministerium veranlaßt, die obige Festsetzung dahin zu modificiren, daß in den Städten, wo mehrere Geistliche vorhanden sind, oder an einer Kirche stehen, nicht der Superintendent, sondern der diesem zunächst folgende Geistliche der städtischen Schul=Deputation als sachkundiges Mitglied beigeordnet werden soll. Hingegen soll der Superintendent in den Städten, wo er der einzige Geistliche ist, der städtischen Schul=Deputation bei ihren regelmäßigen Versammlungen in seiner Qualität als Ortsgeistlicher auch fernerhin angehören. Durch dieses Verhältniß des Superintendenten als Orts=Geistlichen zu der städtischen Schul=Deputation soll aber seine Befugniß, als Superintendent die betreffenden Schulen zu revidiren und die erforderlichen Anträge an die Kgl. Regierung zu machen, keineswegs beschränkt werden, wie es denn auch der Kgl. Regierung nach wie vor freisteht, den betreffenden Superintendenten in wichtigen Fällen zu außergewöhnlichen Zusammenberufungen der Schul=Deputation, wo die Berathung unter seinem,

als des Kgl. Kommissarius Vorsitz stattfinden wird, mit besonderem Auftrage zu versehen. Uebrigens bemerkt das Ministerium, daß in den Städten, wo der obigen Bestimmung gemäß, künftig nicht der Superintendent die Stelle des sachkundigen Mitgliedes in den Schul-Deputationen einnehmen wird, es die Pflicht der zu denselben gehörigen Geistlichen ist, sowohl über das Aeußere als das Innere der ihrer Mitaufsicht untergebenen Schulen regelmäßige Jahresberichte und über einzelne wichtige Vorfälle und Beschlüsse außerordentliche Anzeigen, unabhängig von der Schul-Deputation, an den vorgeordneten Superintendenten zu erstatten, so wie es dem letzteren vorbehalten bleibt, in Folge der bei den Schulen vorgenommenen Revisionen, oder auf Grund der eingegangenen Berichte der Ortsgeistlichen die Schul-Deputirten zu außerordentlichen Berathungen zusammenzuberufen und darin das Nöthige zur Sprache und zum Beschlusse zu bringen, wobei es sich von selbst versteht, daß ihm in solchen Fällen als Kommissarius der Kgl. Behörde der Vorsitz gebührt.

v. K. Ann. Bd. XI. S. 960.

b. Rescript des Kultus-Ministers vom 29. Mai 1834 an die Kgl. Regierung zu Potsdam.

Das Ministerium eröffnet der Kgl. Regierung auf die Anfrage in dem Bericht vom 4. d. M., daß es keinem Bedenken unterliegt, in denselben Städten, in welchen außer dem Superintendenten nur der Rektor der Schule zweiter Geistlicher ist, dem ersteren die Funktion als technisches Mitglied der Orts-Schul-Commission und in dieser Eigenschaft auch die Beaufsichtigung der Ortsschule zu übertragen.

v. K. Ann. Bd. XIX. S. 398.

6. Im § 13 der Instruktion vom 26. Juni 1811 ist die Erstattung von Jahresberichten Seitens der Schul-Deputation vorgeschrieben und sind nähere Bestimmungen über den Inhalt dieser Berichte von den betreffenden Provinzial-Behörden in besonderen Verfügungen erlassen worden. Nach diesen ergiebt sich als kurzer Ueberblick der Gegenstände, auf welche sich der Jahresbericht zu erstrecken hat, Folgendes:

I. Die äußeren Angelegenheiten des Stadtschulwesens.

1. Anzahl der Schulen, welcher Konfession sie angehören, und ob und welche Dorfgemeinden dazu geschlagen sind;

2. Zahl der schulpflichtigen Kinder, sowohl aus der Stadt, als vom Lande, und wie viel davon die verschiedenen Schulen besuchen;

3. Das Schul-Lokal, dessen Beschaffenheit und wie es mit den nöthigen Utensilien versehen ist;

4. Inspektion und wie solche von den Mitgliedern der Schul-Deputation geführt wird;

5. Schul-Vermögen. Ob sich Kapitalien und Legate bei der Schule befinden, wie viel Schulgeld entrichtet, und wie solches an die Lehrer vertheilt wird, und wie hoch ihr Einkommen zu veranschlagen ist;

6. Patronats-Behörden der verschiedenen Schulen.

II. Die inneren Angelegenheit des Schulwesens der Stadt.

1. Die Klassen der verschiedenen Schulen und wie solche in einander greifen;

2. Das Lehrerpersonal, und wie solches nach den bestehenden Klassen vertheilt ist.

3. Die Gegenstände des Unterrichts und nach welcher Methode solche behandelt werden.

4. Der Lehrapparat, wie die Schule damit versehen sei, nach welchen Lehrbüchern unterrichtet werde und ob alle Kinder damit versehen sind.

5. Die Disziplin und wie solche gehandhabt werde, besonders wie es mit dem Schulbesuch stehe und was zur Regelmäßigkeit desselben angeordnet sei.

6. Schul-Prüfungen und Schul-Feierlichkeiten, wann und wie solche gehalten werden.

III. Von den Privat-Instituten; von wem sie gehalten werden, ob sie mit den erforderlichen Konzessionen versehen sind, ob für Knaben oder Mädchen bestimmt. Anzahl derer, die sie besuchen, was darin gelehrt werde, ihr Verhältniß zu den öffentlichen Stadtschulen.

IV. Allgemeine Charakteristik des Schulwesens der Stadt, Vorzüge und Mängel, Vorschläge zu Verbesserungen, allgemeines Interesse der Kommunität an der Erziehung und Bildung der Jugend.

Nach diesen Punkten sind die Schulberichte in gedrängter Kürze, doch so, daß sie eine leichte und vollständige Uebersicht gewähren, den Superintendenten und Kreis-Schul-Inspektoren zu erstatten und von diesen mit ihren etwaigen Bemerkungen begleitet bis zum 1. Februar jedes Jahres der betreffenden Regierung einzureichen.

Fürstenthal Samml. Bd. III. S. 499.

7. Schul-Ordnung für die Elementar-Schulen der Provinz Preußen vom 11. Dezember. 1845.

§ 36. Hinsichtlich der Aufsicht über die Elementarschulen in den

Städten bleibt es bis auf Weiteres bei den Bestimmungen der Städte-Ordnung und der Instruktion vom 26. Juni 1811.

Ges.-Samml. 1846. S. 8.

8. Ueber die Stellung der Schul-Deputationen im Allgemeinen rescribirt der

Plenarbeschluß des Kgl. Ober-Tribunals v. 27. Mai 1839.

Die in § 179 der Städte-Ordnung von 1808 und § 107 der revidirten Städte-Ordnung bezeichneten Deputationen sind als öffentliche Behörden anzusehen, und daher befugt, Nichtigkeits-Beschwerden ohne Zuziehung eines Rechtsanwaltes einzureichen.

Justiz-Minist.-Bl. 1839. S. 240. Entsch. Bd. IV. S. 273.

9. Rescript des Kgl. Unterrichts-Ministers v. 17. Juni 1864.

So lange Geistliche am Orte vorhanden sind, welche der Schul-Deputation noch nicht angehören, muß sich unter den für die Stelle eines technischen Mitgliedes der Schuldeputation zu präsentirenden Personen mindestens ein Geistlicher befinden und unterliegen nicht blos die technischen, sondern sämmtliche Mitglieder einer Schul-Deputation der Bestätigung der Regierung. Cent.-Bl. 1864. S. 43?.

c. Schul-Vorstände.

1. Allgem. L.-R. II. 12.

§ 47. Die Schul-Aufseher müssen darauf Acht haben, daß der Schulmeister sein Amt mit Treue und Fleiß abwarte.

§ 48. Ihnen liegt es ob, unter Beistand der Obrigkeit, darauf zu sehen, daß alle schulfähigen Kinder nach obigen Bestimmungen (§ 43. seq.), erforderlichen Falls durch Zwangsmittel und Bestrafung der nachläsigen Eltern, zur Besuchung der Lehrstunden angehalten werden.

2. Nachdem für die katholischen Schulen Schlesiens durch § 49 des Reglements vom 18. Mai 1801 Schul-Vorstände für die Land-Schulen eingeführt worden und auch dergleichen bereits in der Kurmark bestanden, erfolgte die allgemeine Einführung dieser Einrichtung unter Mittheilung einer Instruktion durch das

Circular-Rescript des Kgl. Departements für den Kultus und öffentlichen Unterricht vom 28. Oktober 1812.

Zur Einführung und Handhabung einer bestimmten Aufsicht und

guten Ordnung auch im Land-Schulwesen ist es nothwendig, für dieses ähnliche Schul-Vorstände wie in den Städten anzuordnen. Der Vorstand jeder Schule soll, wenn sie nicht Kgl. Patronats ist, aus dem Patron derselben, immer aber aus dem Prediger und nach Verhältniß des Umfanges der Societät, aus zwei bis vier Familienvätern derselben, unter denen, wo es angeht, der Schulze des Orts sein muß, bestehen. Der Prediger soll vornehmlich für das Innere des Schulwesens Sorge tragen, die übrigen Vorsteher für das Aeußere. Die nähern Verhältnisse und Geschäfte der Schulvorstände sind in vorliegender Instruktion [1]) bestimmt.

Sind nach den besondern Umständen der Provinz, noch einige Modifikationen darin nöthig, so überläßt das Departement es der geistlichen und Schul-Deputation Einer Königl. Regierung dieselben vorzuschlagen und trägt ihr auf, das Verordnete auszuführen.

Neugebauer S. 194 ff.

3. Hiernächst sind für die einzelnen Provinzen resp. für die Regierungsbezirke besondere Instruktionen erlassen worden, die im Wesentlichen auf die vorstehende Ministerial-Instruktion basiren, als:

a. Rescript des Unterrichts-Ministers vom 26. Juni 1835 nebst Instruktion vom 20. Mai 1835 für das Regierungs-Departement Frankfurt.

Fürstenthal Bd. IV. S. 279.

b. Bekanntmachung der Regierung zu Koblenz vom 22. Juni 1836 nebst Instruktion vom 7. November 1835.

v. Kamptz Ann. Bd. XX. S. 359.

c. Bekanntmachung der Regierung zu Trier vom 9. September 1836. Fürstenthal Samml. Bd. IV. S. 311.

d. Instruktion der Regierung zu Posen vom 22. April 1823.

Beckendorf Jahrb. IX. S. 136.

e. Instruktion der Regierung zu Bromberg vom 21. Febr. 1834.

Fürstenthal Bd. IV. S. 300.

f. Instruktion der Regierung zu Breslau vom 26. Mai 1821.

Amtsblatt 1821 S. 100.

g. Instruktion der Regierung zu Liegnitz vom 8. August 1824.

v. K. Ann. Bd. VIII. S. 838.

---

[1]) cf. Anlage Nr. 4.

h. Instruktion der Regierung zu Merseburg vom 1. Juni 1840. Amtsbl. 1840 S. 176.

i. Instruktion des Provinzial-Schulkollegii zu Münster vom 6. November 1829.

Reg.-Amtsbl. Münster S 513, Minden S. 423, Arnsberg S. 503.

k. Schul-Ordnung für die Elementarschulen der Provinz Preußen vom 11. Dezember 1845 §§ 31—32.

§ 31. Der Schulvorstand besteht:

1. aus dem Pfarrer des Kirchspiels (Lokalinspektor der Schule), welcher in Abwesenheit des Schulpatrons den Vorsitz führt;
2. und den Ortsvorstehern der Gemeinden des Schulbezirks;
3. aus zwei bis vier Familienvätern der zur Schule gehörigen Gemeinden. Diese Familienväter werden von den zur Schule gehörigen Gemeinden gewählt und vom Landrath bestätigt. Dem die Aufsicht führenden Gutsherrn bleibt jedoch das Recht vorbehalten, wenn er den Gewählten zur Uebernahme dieses Ehrenamtes nicht für geeignet hält, die Einführung desselben auszusetzen und die Entscheidung des Landraths einzuholen. Wird die Wahl in demselben Erledigungsfalle vom Landrath zum zweiten Mal verworfen, so verliert die Gemeinde für diesen Fall das Wahlrecht und erfolgt die Besetzung der erledigten Stelle im Schulvorstande unmittelbar durch den Landrath.

   Die gewählten Gemeindeglieder sind verpflichtet, die Stelle eines Schulvorstehers auf sechs Jahre anzunehmen. Gehören mehrere Gemeinden zur Schule, so muß aus jeder Gemeinde mindestens ein Familienvater Mitglied des Schulvorstandes sein.

§ 32. Der Schulvorstand hat für die Handhabung der äußeren Ordnung im Schulwesen und für genaue Befolgung der dahin einschlagenden Verordnungen zu sorgen, auch alles Dasjenige, wodurch das Gedeihen der Schule gehemmt wird, zu beachten und der Behörde zur weitern Veranlassung vorzutragen. Derselbe hat namentlich den Pfarrer in Beförderung der Theilnahme der Gemeinde für das Schulwesen, in der Beaufsichtigung eines sittlichen Verhaltens der Kinder außer der Schule und in der Beförderung eines regelmäßigen Schulbesuchs zu unterstützen. Auch liegt ihm ob:

1. bei allen Schulprüfungen, bei Einführung neuer Lehrer und bei sonstigen Schulfeierlichkeiten zugegen zu sein;

2. das Vermögen der Schule und die Schulkasse, wo eine solche noch neben der Kommunalkasse besteht, in derselben Weise, wie die Kirchenvorsteher das Kirchenvermögen, unter Aufsicht des Schulpatrons zu verwalten;

3. die Schule in Prozessen und sonstigen Rechtsangelegenheiten unter Theilnahme des Schulpatrons zu vertreten. Zur Anstellung von Klagen ist die Autorisation der Regierung erforderlich.

Ges.-Samml. 1846 S. 7.

4. Rescript des Kultus-Ministers vom 11. März 1863, betreffend das Verfahren gegen renitente Schulvorsteher und Nichtanwendbarkeit des Disziplinargesetzes vom 21. Juli 1852 auf dieselben.

Die auf Grund der Instruktion vom 28. Oktober 1812, resp. der Verordnung der Kgl. Regierung vom 20. Mai 1835 zu Mitgliedern des Schulvorstandes bestellten Familienväter sind nicht Beamte in dem Sinne, daß auf sie das Gesetz vom 21. Juli 1852, betreffend die Dienstvergehen der nichtrichterlichen Beamten, Anwendung finden könnte. Der Schulaufsichtsbehörde steht daher auch eine eigentliche Disziplinargewalt über diese Schulvorsteher und die Befugniß zur Verfügung von Disziplinarstrafen gegen dieselben nicht zu. Wo eindringliche und ernste Vorhaltungen nicht genügen, um einen Schulvorsteher zur Erfüllung seiner Pflichten zurückzuführen, bleibt der Aufsichtsbehörde nur die Möglichkeit, den renitenten Schulvorsteher durch Androhung von Exekutivstrafen nach Maßgabe des § 11 der Geschäfts-Instruktion vom 23. Oktober 1817 und § 48 der Verordnung vom 26. Oktober 1808 zur Befolgung ihrer Anordnungen anzuhalten, resp. wenn es sich um die Wahrung von Gerechtsamen der Schule bei einem einzelnen Rechtsgeschäft handelt, der letzteren dazu nach § 659 Tit. 11 Th. II. A. L.-R. einen Bevollmächtigten von Amtswegen zu bestellen, oder nach Bewandtniß der Umstände und der Schwere der begangenen Pflichtverletzung den betreffenden Schulvorsteher ohne förmliches Disziplinarverfahren seiner Funktion zu entheben.

Min.-Bl. d. Inn. 1863 S. 68. Centr.-Bl. 1863 S. 145.

5. Rescript des Kgl. Unterrichts-Ministers vom 3. Mai 1862.

Der Schulvorstand ist nicht berechtigt, einseitig und selbst gegen den Widerspruch eines Theils der Schulgemeinde die Benutzung der Schulstube zum Konfirmanden-Unterricht dem Pfarrer auf die Dauer einzuräumen.

Centr.-Bl. 1862 S. 367.

6. Rescript des Kgl. Unterrichts-Ministers vom 16. April 1863.

Der § 12 des Gesetzes vom 15. April 1857 überträgt die Vertretung und Wahrnehmung der Rechte der Schul-Institute auch für die nach der Gemeinheitstheilungs-Ordnung zu behandelnden Sachen den betreffenden ordentlichen Behörden. Dies ist aber jederzeit der Schulvorstand.

Centr.-Bl. 1863 S. 293.

7. Rescript des Kgl. Unterrichts-Ministers vom 22. August 1863.

Was die Frage anlangt wegen Vertretung der Schulen resp. der Schulgemeinden in Prozessen über das Schulvermögen, so ist bisher auf Grund des § 19 Tit. 12, sowie der §§ 217 ff. u. 650 ff. Tit. 11 Th. II. A. L.-R. stets angenommen worden, daß dem Schulvorstand der Betrieb solcher Prozesse obliegt; und es ist auch kein Grund vorhanden, hiervon abzugehen.

Centr.Bl. 1863 S. 550.

Abschn. 5. Schul-Patronat.

1. A. L.-R. II. 12.

§ 22. Die Bestellung der Schullehrer kommt in der Regel der Gerichtsobrigkeit zu.

§ 23. Durch wen diese Befugniß in Ansehung der auf Domainen- oder andern Königl. Gütern zu bestellenden Schulmeister ausgeübt werde, ist nach den Verfassungen einer jeden Provinz bestimmt.

2. Unter der „Gerichtsobrigkeit" des A. L.-R. ist, nachdem durch Art. 42 der Verfassung die Privat-Gerichtsherrlichkeit aufgehoben worden, die „Gutsherrschaft", deren polizeiliche Gewalt wieder hergestellt

ist, zu verstehen und sind in dieser Beziehung nachstehende provinzialrechtliche Bestimmungen zu bemerken.

a. Schul-Ordnung vom 11. Dezember 1845 für die Elementarschulen der Provinz Preußen.

II. Von der Berufung, dem Amte, der Besoldung und Entlassung der Schullehrer.

Berufung.

§ 6. Das Recht den Schullehrer zu berufen, steht dem Gutsherrn des zur Schule gehörigen Bezirks und, wenn deren mehrere sind, diesen gemeinschaftlich, in den Städten aber den Magisträten zu, sofern nicht durch Herkommen oder besondern Rechtstitel ein Anderer dazu befugt ist. Befindet sich kein Gutsherr im Schulbezirke, so hat der Schulvorstand den Schullehrer zu berufen.

Sind mehrere Gutsherren vorhanden, so gebührt dem Gutsherrn des Schulorts die Leitung der gemeinschaftlichen Verhandlungen wegen Berufung des Schullehrers.

Hinsichtlich der Berufung der Lehrer an den Kirchschulen behält es bei den Bestimmungen des Ostpreußischen Provinzialrechts, nach welchen das Kirchenpatronat die Befugniß mit sich führt, an den Orten, wo Kirchen vorhanden sind, die Schullehrer der gemeinen Schulen zu berufen (Zusatz 218 § 1)[1]) an den Orten sein Bewenden, wo diese Bestimmungen bisher zur Anwendung gekommen sind.

Wird eine Schullehrerstelle nicht binnen drei Monaten nach der Erledigung wieder besetzt, so geht das Besetzungsrecht für diesen Fall auf die Regierung über.

§ 7. Zu Schullehrern dürfen nur solche Personen, welche sich untadelhaft geführt und von der Prüfungskommission ein Zeugniß der Anstellungsfähigkeit erhalten haben, berufen werden. Die Anstellung der Schulamts-Kandidaten erfolgt zunächst provisorisch, nach den darüber bestehenden allgemeinen Vorschriften.

§ 8. Jede Berufung eines Schullehrers muß der Regierung zur Bestätigung vorgelegt werden.

G.-S. 1846 S. 2.

---

[1]) Ostpreuß. Provinzialrecht Zusatz 218.

§ 1. An den Orten, wo Kirchen vorhanden sind, führt das Kirchenpatronat die Befugniß mit sich, die Schullehrer an den gemeinen Schulen in diesem Orte zu berufen.

b. Revidirter Entwurf des Provinzial-Rechts der Kurmark Brandenburg.

§ 142. In der Mark kommt die Bestallung der Schullehrer in der Regel dem Gutsherrn zu.

c. Regulativ über die Errichtung und Unterhaltung der Landschulen in Neuvorpommern vom 29. August 1831.

Art. 6. Das Patronat über die neu zu errichtenden Schulen steht dem Gutsherrn zu. Sollte aber beim Bau, der Unterhaltung des Schulhauses, der Beschaffung des Gartens, dessen Befriedigung und deren Unterhaltung, der Beschaffung des Feuermaterials, der Kuhweide und der Winterfütterung, einer der Gutsherrn die übrigen übertragen wollen, so gehört einem solchen das Schulpatronat allein. Freie Eigenthümer außerhalb der Kgl. Bauerdörfer, welche eine eigene Schule errichten, und unterhalten, erlangen darüber das Patronat in Gemeinschaft.

v. K. Ann. Bd. XV. S. 564.

d. Provinzial-Recht der Altmark.

§ 566. Die Anstellung der Schullehrer auf dem Lande gebührt in der Regel und selbst da dem Kirchenpatron, wo mit dem Schullehrerdienste auch die Küsterstelle nicht vereinigt ist.

§ 567. Wo in den Städten dem Magistrate das Vokationsrecht zusteht, muß die Wahl des Schullehrers nach vorhergegangener Berathung mit dem geistlichen Inspektor oder dem ersten Prediger des Orts, welche ein Votum consultativum haben, getroffen und der gewählte Schullehrer der Regierung der Provinz zur Konfirmation präsentirt werden. Dasselbe gilt, wenn auch nur davon die Rede ist, daß ein bereits angestellter Schullehrer ascendiren soll.

Götze Prov.-Recht der Altmark.

e. Revidirter Entwurf des Provinzial-Rechts des Fürstenthums Eichsfeld.

§ 288. Die Bestallung der Schullehrer geschieht in der Regel von der Regierung, in evangelischen Gemeinden auf den Vorschlag des Superintendenten.

3. Instruktion vom 30. Mai 1820 wegen Ausführung des Edikts vom 21. Juni 1815, betreffend die Verhältnisse der vormals unmittelbaren Deutschen Reichsstände in der Preußischen Monarchie.

§ 52. Das Kirchenpatronatrecht und die Bestallung der Schullehrer haben die Standesherrn, insoweit als ihnen das eine oder die andere vor Auflösung des deutschen Reiches zustand, und darin mittlerweile weder zu Gunsten einer Privatperson, noch der Kirchengemeinde, eine Veränderung vorgegangen ist.

§ 53. Den Standesherren gebührt überdem im ganzen Umfange ihrer standesherrlichen Bezirke, die Aufsicht über Kirchen, Schulen, Erziehungsanstalten und milde Stiftungen, insonderheit über gewissenhafte Verwaltung der diesen Gegenständen gewidmeten Fonds. Diese Aufsicht wird von ihnen durch besondere Geistliche und Schulinspektoren ausgeübt. Auch ist ihnen erlaubt, durch Vereinigung derselben mit dem Oberbeamten, welcher die Polizeiverwaltung führt, und mit einem Mitgliede des standesherrlichen Obergerichts, zu einem kollegialen Betrieb der dahin einschlagenden Geschäfte, ein besonderes Konsistorium zu bilden. Letzteres, oder wo ein besonderes Konsistorium nicht gebildet wird, der Geistliche und der Schulinspektor darf jedoch

a) nichts vornehmen, was nach der Dienst-Instruktion vom 23. Oktober 1817 in den Wirkungskreis unserer Konsistorien gehört. Hierbei können dieselben nur in Auftrag und auf Anweisung unseres Konsistorii handeln. Der geistliche Inspektor vertritt für den standesherrlichen Bezirk den Superintendenten.

b) Die Befugnisse der Standesherren und ihrer Konsistorialbehörden beschränken sich einzig auf die Gegenstände, welche der § 18 der Regierungs-Instruktion vom 23. Oktober 1817 der besondern Kirchen- und Schulkommission zuweist.

c) Auch hierbei stehen sie unter Aufsicht Unserer Provinzial-Regierung und der obengedachten Kommission, an welche die standesherrliche Konsistorialbehörde zu berichten und von der sie Verfügungen anzunehmen hat.

d) Diese Aufsicht tritt besonders darin ein, daß die Besetzung sämmtlicher geistlichen und Schullehrerstellen, desgl. die Bestätigung der von Privatpersonen dazu erwählten Subjekte, insoweit eine oder die andere den Standesherren zusteht, nur unter Zustimmung Unserer verfassungsmäßig dazu geeigneten Oberbehörden geschehen kann.

G.-S. 1820 S. 81.

4. Allerh. Kabinets-Ordre vom 10. Januar 1817. Ueber Ausübung eines Kompatronats Seitens des Staates.

Auf Ihren Antrag vom 26. v. Mts. setze ich hierdurch im Allgemeinen fest, daß in allen Fällen, wo der Staat gegen die Schulen die Patronats-Verpflichtungen durch stehende Beiträge aus seinen Kassen erfüllt, er auch an den Rechten des Patronats über alle diese Schulen und Erziehungsanstalten Theil nehmen und dieses Kompatronat zunächst durch Kommissarien, welche die Patronats- und Kuratel-Kollegien mit gehöriger Instruktion versehen, von der Kgl. Regierung zuzuordnen, und in höherer Instanz aber von der Kgl. Regierung selbst wahrgenommen werden soll, ohne jedoch die bisherige Mitwirkung jener Kollegien dadurch aufzuheben oder zu vermindern.

v. K. Ann. Bd. I. Heft 1. S. 157.

5. Wo ein Jude Grundbesitz mit Patronatrecht hat, ruht das Patronatrecht und die Anstellung von Schullehrern erfolgt in evangelischen Gemeinden von der Provinzialbehörde.

Allerh. Verordn. v. 30. Aug. 1816. G.-S. 1816 S. 207. Gesetz v. 23. Juli 1847 § 3 G.-S. 1847 S. 263.

Circ.-Min.-Verordn. vom 5. Juni 1849 Nr. 1 über die fortdauernde Kraft dieser Bestimmung. Min.-Bl. d. Inn. 1849 S. 129.

6. Ausübung des Patronats. a. Bei Landschulen.

α. Rescript des Königl. Unterrichts-Ministers vom 22. Juli 1822, die Besetzung der Küster- und Schullehrerstellen betreffend.

Das Devolutionsrecht, welches im A. L.-R. nur als ein Ausfluß der Kirchenregierung in Beziehung auf geistliche Pfründen beibehalten worden, findet bei Küster- und Schullehrerstellen, deren Besetzung nicht überall den Patronen gebührt [1]), nicht statt; es sind daher säumige Gerichtsobrigkeiten durch Strafbefehle und deren Exekution zur Besetzung der erledigten Schullehrerstellen anzuhalten, und zugleich darauf zu sehen, daß während der Vakanz die Stelle administrirt und das Einkommen derselben, soweit es zur Remuneration des Stellvertreters nicht erforderlich ist, zur Verbesserung der Dotation der Stelle verwendet wird.

Neigebaur S. 123.

β. Circular-Rescript des Kgl. Unterrichts-Ministers vom 3. November 1824. Die Wahl und Bestellung der Schullehrer auf dem Lande.

Auf die Befolgung der Bestimmung A. L.-R. II. 12. § 22 ist

---

[1]) Stengels Beiträge Bd. 13. S. 182.

hinsichtlich der Privat-Patronatschulen dadurch zu halten, daß, unbeschadet der Befugniß des Gutsherrn, bei der Anstellung des Schullehrers die Wünsche der Gemeinde auf erlaubte Art erforscht und berücksichtigt, doch die Vokation nur von der Gutsobrigkeit ausgestellt und der Kgl. Regierung zur Bestätigung eingereicht, in keinem Falle aber den Gemeinden verstattet werde, förmliche Kontrakte, in welchen wohl gar ein Kündigungsrecht vorbehalten worden, mit dem Schullehrer abzuschließen. Hinsichtlich der Schulstellen landesherrlichen Patronats ist aber genau nach der Dienst-Instruktion vom 23. Oktober 1817 § 18. a. zu verfahren.

v. K. Ann. Bd. VIII. S. 1065.

b. Bei Stadtschulen.

α. Das Rescript des Kgl. Unterrichts-Ministers vom 25. Januar 1821 bestimmt, daß bezüglich der Wahl und Besetzungsrechts der Schullehrerstellen die Ausübung des Patronats lediglich dem Magistrat zustehe. v. K. Ann. Bd. V. S. 79.

β. Rescript des Kgl. Unterrichts-Ministers und des Innern vom 28. Mai 1845, betreffend die Mitwirkung der Stadtverordneten bei Anstellung städtischer Schullehrer und deren Gehalts-Verbesserung.

Auf die von Ew. ꝛc. am Schlusse des gef. Berichts vom 19. April c. zur Entscheidung gestellten Fragen:

1. ob die Stadtverordneten berechtigt sind, eine Mitwirkung bei Anstellung städtischer Schullehrer zu verlangen, und
2. ob die Regierung zu N. ihre Befugniß überschritten, wenn sie des Widerspruchs der Stadtverordneten zu N. ungeachtet, die Verbesserung der daselbst vakant gewesenen Lehrerstelle angeordnet und in Ausführung gebracht hat?

erwiedern wir Folgendes:

ad 1. Der § 21 der Verordnung vom 21. Juni 1811 besagt wörtlich:

> Die Lehrerwahlen bleiben bei den Schulen, die rein städtischen Patronats sind, noch bei den Magisträten, nur daß das Gutachten der sachverständigen Mitglieder der Schuldeputation jedesmal eingezogen werden muß.

Es kann demnach von einer Konkurrenz der Stadtverordneten dabei überall nicht die Rede sein.

3*

ad 2. Diese Frage muß verneint werden. Ungeachtet der durch die Städteordnung stattgehabten Modifikationen in Betreff der Vermögensverwaltung der Schulen, besteht im Uebrigen das dem Staate zustehende Aufsichtsrecht unbeschränkt fort, und dieses schließt die Befugniß in sich, diejenigen, welche zur Unterhaltung einer Schule verpflichtet sind, nöthigenfalls auch wider ihren Willen zur auskömmlichen Dotirung der Schullehrerstellen anzuhalten. Ein solcher zur auskömmlichen Dotirung eines qualifizirten Lehrers erforderlicher Zuschuß gehört aber zu den nöthigen Geldbedürfnissen, für deren Beschaffung die Stadtverordneten sorgen müssen und hinsichtlich deren die Stadtverordneten nur zu entscheiden haben, wie solche aufzubringen, nicht aber, ob sie überhaupt zu bewilligen sind.

Min.-Bl. d. Inn. 1845 S. 161.

7. Rescript des Kgl. Unterrichts-Ministers vom 22. August 1860.

Wenn das Schulamt mit dem Kirchenamt organisch verbunden ist, so gebührt die Berufung des Lehrers und resp. Organisten den kirchlichen Interessenten, resp. dem Kirchenpatron.

Centr.-Bl. 1860 S. 559.

8. Rescript des Kgl. Unterrichts-Ministers vom 7. September 1861.

Mit dem Patronat ist nur das Recht der Wahl, der Berufung und der Präsentation des Lehrers verbunden, während die Kgl. Regierung als Aufsichtsbehörde nach erfolgter Bestätigung der Wahl dem Präsentirten die Verwaltung zu übertragen hat, wonächst derselbe vereidigt und in das Amt eingeführt wird. Das Provisorium bezieht sich nicht auf die von dem Patron auszuübende Wahl, vielmehr auf die amtliche Wirksamkeit des Lehrers selbst, welcher vor der Bestätigung seiner Wahl durch definitive Anstellung in seiner Dienstführung und durch Ablegung einer revisorischen Prüfung sich zu bewähren hat.

Centr.-Bl. 1861 S. 607.

9. Rescript des Kgl. Unterrichts-Ministers vom 6. Februar 1864.

Der Privatpatron einer Schule hat das Recht, die Lehrer an dieser Schule zu berufen und die Pflicht, für dieselben eine Vokation auszufertigen. Die Kgl. Regierung hat das Recht, die Vokation zu be-

stätigen, und dabei nach Maßgabe der bestehenden Bestimmungen festzusetzen, ob die Anstellung eine provisorische oder definitive sein soll. In dieser Beziehung steht dem Privat-Patron keine Befugniß zu, auch dem nur provisorisch angestellten Lehrer zu kündigen.

Centr.-Bl. 1864 S. 235.

10. Rescript des Kgl. Unterrichts-Ministers vom 14. Juli 1864.

Der Berufungsberechtigte hat auch für den nach den bestehenden Bestimmungen zunächst nur provisorisch anzustellenden Lehrer eine unbedingte Vokation auszufertigen, welche die Aufsichtsbehörde mit dem Vorbehalt des Widerrufs zu bestätigen und diesen Vorbehalt seiner Zeit zur Geltung zu bringen, oder wenn die Vorbedingungen zur definitiven Anstellung erfüllt sind, ausdrücklich aufzuheben und die letztere eintreten zu lassen hat.

Centr.-Bl. 1864 S. 485.

Abtheilung II.

Von Privat-Erziehungs-Anstalten und von der häuslichen Erziehung.

---

1. Allgem. Landrecht II. 12.

A. Von Privat-Erziehungs-Anstalten.

§ 3. Wer eine Privat-Erziehungs- oder sogenannte Pensions-Anstalt errichten will, muß bei derjenigen Behörde, welcher die Aufsicht über das Schul- und Erziehungswesen des Orts aufgetragen ist, seine Tüchtigkeit zu diesem Geschäfte nachweisen und seinen Plan, sowohl in Ansehung der Erziehung, als des Unterrichts zur Genehmigung vorlegen.

§ 4. Auch solche Privat-, Schul- und Erziehungs-Anstalten sind der Aufsicht dieser Behörde unterworfen, welche von der Art, wie die Kinder gehalten und verpflegt, wie die physische und moralische Erziehung derselben besorgt, und wie ihnen der erforderliche Unterricht gegeben werde, Kenntniß einzuziehen befugt und verpflichtet ist.

§ 5. Schädliche Unordnungen und Mißbräuche, welche sie dabei bemerkt, muß sie der dem Schul- und Erziehungswesen in der Provinz vorgesetzten Behörde zur näheren Prüfung und Abstellung anzeigen.

§ 6. Auf dem Lande und in kleinen Städten, wo öffentliche Schul-Anstalten sind, sollen keine Neben- oder sogenannte Winkelschulen, ohne besondere Erlaubniß gebildet werden.

B. Von der häuslichen Erziehung.

§ 7. Eltern steht zwar frei, nach den im zweiten Titel enthal-

tenen Bestimmungen, den Unterricht und die Erziehung ihrer Kinder auch in ihren Häusern zu besorgen.

§ 8. Diejenigen aber, welche ein Gewerbe daraus machen, daß sie Lehrstunden in den Häusern geben, müssen sich, wegen ihrer Tüchtigkeit dazu, bei der § 3 bezeichneten Behörde ausweisen und sich von derselben mit einem Zeugniß darüber versehen lassen.

2. ad § 7 vorst.

A. L.-R. II. 2. Wegen der Erziehung und des Unterrichts.

§ 74. Die Anordnung der Art, wie das Kind erzogen werden soll, kommt hauptsächlich dem Vater zu.

§ 75. Dieser muß vorzüglich dafür sorgen, daß das Kind in der Religion und nützlichen Kenntnissen den nöthigen Unterricht nach seinem Stande und Umständen erhalte.

3. Eine genaue Bestimmung des Unterschiedes zwischen Hauslehrer, Privatlehrer und Privat-Schullehrer enthält folgend das

Rescript des Kgl. Unterrichts-Ministers vom 30. Oktbr. 1827.

1. Hauslehrer (Informator) ist derjenige, den eine Familie zum Unterricht ihrer Kinder als Mitglied ihres Hausstandes bei sich aufgenommen hat.
2. Privatlehrer dagegen ist derjenige, der in Gemäßheit eines Kontraktes, gleichviel zwar, ob mit Einer Familie, oder mehreren derselben, jedoch nur mit bestimmten einzelnen Familien, die Kinder derselben, in ebenfalls festgesetzten Lehrgegenständen unterrichtet, wiederum gleichviel, ob in seinem eigenen Hause oder in dem einer Familie, nur daß er letzteren Falls nicht, wie zu 1 bemerkt, Mitglied des Hausstandes ist.
3. Privat-Schullehrer endlich ist der, welcher auf seine eigene Rechnung eine dem Publikum generaliter nach gewissen Bedingungen zum Gebrauch offen stehende Unterrichts-Anstalt unterhält.

v. K. Ann. Bd. XI. S. 962.

4. Die landrechtlichen Vorschriften der §§ 3 u. 8 Th. II. Tit. 12 wurden durch das Gewerbepolizei-Gesetz vom 7. September 1811 (G.-S. 1811 S. 263) aufgehoben, jedoch durch die Allerh. Kabinets-Ordre vom 10. Juni 1834, betreffend die Aufsicht des Staats

über Privat-Anstalten und Privatpersonen, die sich mit dem Unterricht und der Erziehung der Jugend beschäftigen, wiederhergestellt und dabei festgesetzt, daß ohne das Zeugniß der öffentlichen Aufsichtsbehörde keine Schul- und Erziehungs-Anstalt errichtet, auch ohne dasselbe Niemand zur Ertheilung von Lehrstunden als einem Gewerbe zugelassen werden dürfe. Diese Zeugnisse sollten sich nicht auf die Tüchtigkeit zur Unterrichts-Ertheilung in Beziehung auf Kenntniß beschränken, sondern sich auf Sittlichkeit und Lauterkeit der Gesinnungen in religiöser und politischer Hinsicht erstrecken 2c.

Ges.-Samml. 1834 S. 135.

5. Die am Schlusse dieser Allerh. Kabinets-Ordre verheißene Instruktion erging erst fünf Jahr später unter dem 31. Dezember 1839 und wurde publizirt durch das

Circular-Rescript der Kgl. Minister des Unterrichts und des Innern und der Polizei vom 18. März 1840, betr. die Beaufsichtigung der Privat-Schulen und Privat-Erziehungs-Anstalten, der Privatlehrer, Erzieher 2c., welches die von Sr. Majestät dem Könige unterm 24. November 1839 und von dem Kgl. Staats-Ministerium unterm 31. Dec. 1839 vollzogene Instruktion [1]) sämmtlichen Kgl. Regierungen mittheilte.

Min.-Bl. d. Inn. 1840 S. 94.

6. Die Ausführung dieser Instruktion wird in den §§ 4. 7. 9 ff. den „Ortsschulbehörden" übertragen. Dies sind in denjenigen Theilen der Monarchie, wo keine Ortsschulvorstände und städtische Schuldeputationen bestehen, allerdings in der Landgemeinde der Schul-Patron, der Orts-Geistliche und der Orts-Vorsteher, in den Städten der Magistrat und der die Schulaufsicht führende Superintendent, oder Schul-Inspektor als Orts-Schulbehörden. Gleichzeitig wird der § 16 der Instruktion auf die Zöglinge der oberen Klassen der Schullehrer-Seminare ausgedehnt.

Rescr. d. Kgl. Unterrichts-Ministers vom 10. Juli 1840.

Min.-Bl. 1840 S. 97.

7. Circular-Rescript der Minister des Innern und des Unterrichts vom 12. April 1842, die Beaufsichtigung der Privatschulen 2c. betreffend.

1. Wegen der Pensions-Anstalten für Schüler, die den Unterricht

---

[1]) cf. Anlage Nr. 5.

außer diesen Anstalten in öffentlichen oder Privatschulen empfangen, bedarf es besonderer Bestimmungen nicht, da die Vorsteher der Unterrichts-Anstalten verpflichtet sind, falls sie den Pensions-Anstalten einen nachtheiligen Einfluß auf Sittlichkeit und Fleiß der Zöglinge beizumessen Ursache finden, die betreffenden Eltern darauf aufmerksam zu machen.

2. Privatlehrer, welche Kinder in ihren Wohnungen in einzelnen Gegenständen unterrichten wollen, sind wie alle anderen Privatlehrer anzuhalten, die Erlaubniß dazu nach § 14 der Instruktion nachzusuchen.

3. Hinsichtlich der im § 18 erwähnten Privatlehrer, welche Kinder mehrerer Familien gemeinschaftlich unterrichten wollen, kann es lediglich nur der städtischen Schulbehörde, resp. der Kgl. Regierung (dem Provinzial-Schulkollegio) überlassen bleiben, zu beurtheilen, ob die von dem Lehrer beabsichtigte Schule, in Beziehung auf Ausdehnung und Leitung derselben von der Art ist, daß sie in die Kategorie der Privatschulen und Privat-Erziehungs-Anstalten gehört und deshalb bei der Konzession derselben die Bestimmungen der §§ 1. 2. 3. 4. der Instruktion zur Anwendung kommen müssen.

4. Die Ertheilung des Privat-Unterrichts kann den noch nicht entlassenen Seminaristen nur mit specieller Genehmigung des Seminar-Direktors gestattet werden. Kandidaten der Theologie und des höheren Schulamtes, die ihr Examen noch nicht gemacht haben, dürfen nur während des ersten Jahres nach ihrem Abgange von der Universität mit besonderer Genehmigung der Kgl. Regierung (des Kgl. Provinzial-Schulkollegii) zur Ertheilung des Unterrichts als Privatlehrer zugelassen werden. Nach Ablauf dieser Frist müssen sie ihre pädagogische Qualifikation in den vorschriftsmäßigen Prüfungen dargethan haben.

5. Durch die öffentliche Bekanntmachung der Instruktion mittelst der Amtsblätter ist das Publikum vollständig unterrichtet, unter welchen Bedingungen die Erlaubnißscheine für Hauslehrer, Erzieher und Erzieherinnen ertheilt werden. Es genügt daher auch die im § 21 vorgeschriebene einfache Bekanntmachung der Namen derer, welche einen solchen Erlaubnißschein erhalten haben.

6. Einer besonderen Strafbestimmung für diejenigen, welche unbefugt Privatunterricht ertheilen, bedarf es nicht, da gegen solche, welche

nach erhaltenen Warnungen den Erlaubnißschein nicht nachsuchen, oder welchen er verweigert werden muß, neben dem Verbote der Fortsetzung des Unterrichts, welchem nöthigenfalls durch den Erlaß von Straf-befehlen Geltung zu verschaffen ist, die gewöhnliche Polizeistrafe in Anwendung kommen wird.

7. Was die Prüfung der Privat-Schulvorsteher und Lehrer betrifft, so wird, falls dieselbe bei den bestehenden Prüfungskommissionen Schwierigkeiten finden sollte, der Kgl. Regierung (dem Kgl. Provinzial-Schulkollegium) gestattet, mit derselben in einzelnen Fällen die Schul-Inspektoren, unter Zuziehung eines geeigneten Rektors oder Lehrers einer höhern Lehranstalt zu beauftragen, und nach dem günstigen Resultate der Prüfung die Qualifikation anzuerkennen.

Min.-Bl. d. Inn. 1842 S. 119.

8. Durch Circular-Verfügung des Unterrichts-Ministers vom 8. Mai 1847 sind die zu den freien und deutsch-katholischen Gemeinden Uebergetretenen für unbedingt — Min.-Bl. d. Inn. 1847 S. 320 — durch Circular-Verfügung desselben Ministers vom 24. Juli 1847, die sich zu den dissidirenden Lutheranern Haltenden dann für unfähig zur Verwaltung eines öffentlichen Lehramtes erklärt worden, wenn die evangelische Gemeinde Widerspruch erhebt — Min.-Bl. d. Inn. 1847 S. 332 — und rücksichts der Privat-Unterrichts- und Erziehungs-Anstalten erklärt das Circular-Rescript desselben Ministers vom 4. September 1847, daß, falls nichts destoweniger Lehrer in denselben Eingang suchen sollten, gegen welche nach ihrem kirchlichen und religiösen Standpunkt hinsichtlich ihrer Einwirkung auf die Unterrichtsanstalt und deren Zöglinge in religiöser Beziehung Bedenken obwalten, der Kgl. Regierung hinreichende Gelegenheit geboten sei, solchen Individuen die Erlaubniß, in Privatschulen zu unterrichten, zu versagen oder zu entziehen.

Min.-Bl. d. Inn. 1847 S. 321.

9. Nach dem Circular-Rescript des Unterrichts-Ministers vom 20. März 1841 bedarf es der in § 8 der Instruktion vom 31. Dezember 1839 vorgeschriebenen Jahresnachweisungen über das Privatschulwesen nicht mehr, sondern soll es genügen, wenn die Kgl. Regierung nach Ablauf eines jeden Jahres die in demselben vorgekommenen Veränderungen, unter Bezugnahme auf die eingereichte erste, resp. frühere Nachweisung, in tabellarischer Form anzeigt.

Min.-Bl. d. Inn. 1841 S. 118.

10. Auch die Privat-, Musik- und Tanzlehrer können zur Nachsuchung des in §§ 14 und 15 der Instruktion vom 31. Dezember 1839 vorgeschriebenen Erlaubnißscheins behufs Ertheilung des Privat-Unterrichts angehalten werden.

Circ.-Rescr. d. Min. d. Inn. u. d. Polizei u. d. Unterr. v. 5. Juli 1841. Min.-Bl. d. Inn. 1841 S. 118.

11. Uebrigens soll den Tanzlehrern der Unterrichts-Erlaubnißschein nur unter den beiden Modifikationen ertheilt werden:

1. daß sie Kinder, die zur Konfirmation vorbereitet werden, gar nicht zum Tanzunterricht annehmen;
2. daß sie ihren Unterricht nicht in öffentlichen Gasthäusern ertheilen.

Rescr. d. Kgl. Min. d. Inn. v. 21. Febr. 1847. Min.-Bl. d. Inn. 1847 S. 46 u. Reg.-Verf. v. 17. Febr. 1853. Min.-Bl. d. Inn. 1853 S. 82.

12. Die Erlaubnißscheine für Hauslehrer, Erzieher und Erzieherinnen unterliegen der Stempelpflichtigkeit zu 15 resp. 5 Sgr.

Circ.-Rescr. d. Kgl. Min. d. Fin. u. d Unterr. v. 30. April 1841. Min.-Bl. d. Inn. 1841 S. 139.

13. Kandidaten der Theologie, welche als Hauslehrer fungiren, sind verpflichtet, die vorschriftliche Meldung bei dem Superintendenten, in dessen Sprengel sie sich niederlassen, nicht zu versäumen.

Circ.-Rescr. d. Kult.-Min. v. 7. Dezember 1842. Min.-Bl. d. Inn. 1842 S. 414.

14. Bezüglich der vorberegten Konzessionen für Privat-Unterrichts-Anstalten und Privatlehrer ꝛc. sind nachstehende §§ der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 zu erwähnen.

§ 43. Hinsichtlich der Unternehmer von Erziehungs- und Unterrichts-Anstalten, sowie der Privatlehrer, bewendet es bei den besonderen Vorschriften.

§ 71. Die in den §§ 42—51 erwähnten Konzessionen ꝛc. können von der Verwaltungsbehörde zurückgenommen werden, wenn die Unrichtigkeit der Nachweise dargethan wird, auf deren Grund solche ertheilt worden, oder wenn aus Handlungen oder Unterlassungen des Inhabers der Mangel der erforderlichen und bei Ertheilung der Konzession u. s. w. vorausgesetzten Eigenschaften klar erhellet.

§ 72. Die Gründe der beabsichtigten Zurücknahme der Konzession u. s. w. (§ 71) sind dem Betheiligten bekannt zu machen und vollständig zu erörtern, die Verhandlungen aber sodann mit der Ver-

theidigung desselben der Regierung zur Abfassung eines Plenarbeschlusses vorzulegen.

§ 73. Fällt der Beschluß für die Zurücknahme aus, so ist der danach mit den Gründen auszufertigende Bescheid dem Betheiligten zu eröffnen. Gegen diesen Bescheid ist der Rekurs an das kompetente Ministerium zuläßig; der Rekurs muß jedoch bei Verlust desselben binnen zehn Tagen, von der Eröffnung des Bescheides an gerechnet, angemeldet worden.

§ 74. Dem Ermessen der Regierung bleibt es überlassen, in dringenden Fällen die Ausübung des Gewerbes entweder sogleich bei Einleitung des Verfahrens (§ 72) oder im Laufe desselben zu suspendiren.

G.-S. 1845 S. 41 ff.

15. Ueber die Stellung der Hauslehrer (Erzieher, Erzieherinnen) bestimmt das Allgemeine Landrecht Th. II. Tit. 5 Folgendes:

§ 187. Personen beiderlei Geschlechts, welche zur Erziehung der Kinder angenommen werden, ingleichen Privatsekretaire, Kapläne, und andere, die mit erlernten Wissenschaften und schönen Künsten im Hause Dienste leisten, sind nicht für bloße Haus-Offizianten zu achten.

§ 188. Vielmehr müssen die Rechte und Pflichten derselben nach dem Inhalte des mit ihnen geschlossenen schriftlichen Vertrages, nach der Natur, der Absicht, und den Erfordernissen des übernommenen Geschäfts, und nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften von Verträgen 2c. beurtheilt werden (Th. I. Tit. 11 § 869 sq.)

§ 189. Dergleichen Personen sind zu häuslichen Diensten in keinem Falle verbunden.

§ 190. Sie gehören unter diejenigen Mitglieder der Familie, denen das gemeine Gesinde, nach der Anordnung der Herrschaft seine Dienste leisten muß (§§ 58. 59).[1])

§ 191. Erzieher und Erzieherinnen können wegen bloßer Züchtigung der Kinder, die in keine Mißhandlungen ausarten, nicht entlassen werden.

§ 192. Sind auch bloße körperliche Züchtigungen bei Schließung

---

[1]) § 58. Allen zur herrschaftlichen Familie gehörenden, oder darin aufgenommenen Personen ist es diese Dienste zu leisten schuldig.

§ 59. Dem Haupte der Familie kommt es zu, die Art und Ordnung zu bestimmen, in welcher ein jedes Mitglied der Familie diese Dienste gebrauchen soll.

des Kontrakts untersagt worden, so begründet eine Uebertretung dieses Verbots das Recht zur Aufkündigung.

§ 193. Die gesetzmäßige Dauer der Dienstzeit solcher § 187 beschriebenen Personen wird, wenn der Vertrag nicht ein Anderes bestimmt, auf Ein Jahr gerechnet.

§ 194. Wegen deren stillschweigender Verlängerung gilt Alles das, was bei dem gemeinen Gesinde vorgeschrieben ist[1]).

§ 195. Die Aufkündigungsfrist wird, wenn nicht im Kontrakte ein Anderes festgesetzt ist, auf ein Vierteljahr bestimmt.

16. Hauslehrer gehören nicht zu der Kategorie der im § 32 des Armengesetzes vom 31. Dezember 1842[2]) gedachten Personen in Beziehung auf Armen- und Krankenpflege.

Rescript d. Min. d. Inn. v. 17. Febr. 1846.

17. Strafgesetzbuch vom 14. April 1851.

§ 142. Mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren werden bestraft:

1. ꝛc. Erzieher, welche mit ihren minderjährigen Schülern oder Zöglingen unzüchtige Handlungen vornehmen.

18. Privatschullehrer sind nicht zu den im § 10 des Gesetzes vom 11. Juni 1822 von den Gemeindelasten befreiten Schullehrern zu rechnen.

Rescr. d. Kgl. Unterr.-Min. v. 15. Januar 1830.
v. K. Ann. Bd. XIV. S. 106.

19. Bei Konzessionirung von Privat-Elementarschulen ist die Bedürfnißfrage jederzeit im Auge zu behalten.

Rescr. d. Kgl. Unterr.-Min. v. 10. Jan. 1862 u. 3. Septbr 1863.
Centr.-Bl. 1862 S. 123 u. 1863 S. 571.

---

[1]) § 113 d. T. Ist keine Aufkündigung erfolgt, so wird der Vertrag als stillschweigend verlängert angesehen.

§ 114. Bei städtischem Gesinde wird die Verlängerung auf ein Viertel-, bei Landgesinde auf ein ganzes Jahr angesehen.

§ 115. Bei monatsweise gemiethetem Gesinde versteht sich die Verlängerung immer nur auf einen Monat.

[2]) Gesetz vom 31. Dezember 1842 über die Verpflichtung zur Armenpflege.

§ 32. Wenn Personen, welche als Dienstboten, Handwerksgesellen ꝛc. in einem festen Dienstverhältnisse stehen, erkranken, so müssen sie von der Gemeinde oder Gutsherrschaft des Orts, wo sie im Dienste sich befinden, bis zu ihrer Wiederherstellung verpflegt werden.

G.-S. 1843 S. 8.

20. Die Zurücknahme einer Konzession zur Haltung einer Privatschule kann durch Geltendmachung des Widerrufs erfolgen, welchem die Konzession gesetzlich jederzeit unterliegt, ohne daß es eines förmlichen Verfahrens nach § 71 des Gesetzes vom 22. Juli 1861 bedarf.

Erlaß d. Kgl. Unterr.-Min. v. 23. Oktober 1863 u. 4. Juli 1866.
Centr.-Bl. 1866 S. 398.

Abtheilung III.

Von den öffentlichen und gemeinen (Elementar=) Schulen.

Abschn. 1. Von den öffentlichen Schulen im Allgemeinen, von den gemeinen Schulen. Aufsicht und Direktion derselben.

1. Allgem. Landr. II. 12.

a. Von öffentlichen Schulen.

§ 9. Alle öffentliche Schul= und Erziehungsanstalten stehen unter der Aufsicht des Staats, und müssen sich den Prüfungen und Visitationen desselben zu allen Zeiten unterwerfen.

§ 10. Niemandem soll, wegen Verschiedenheit des Glaubensbekenntnisses, der Zutritt in öffentlichen Schulen versagt werden.

§ 11. Kinder, die in einer andern Religion, als welche in der öffentlichen Schule gelehrt wird, nach den Gesetzen des Staats erzogen werden sollen, können dem Religionsunterrichte in derselben beizuwohnen nicht angehalten werden.

b. Von gemeinen Schulen, Aufsicht und Direktion derselben.

§ 12. Gemeine Schulen, die dem ersten Unterricht der Jugend gewidmet sind, stehen unter der Direktion der Gerichtsobrigkeit eines jeden Orts, welche dabei die Geistlichkeit der Gemeinde, zu welcher die Schule gehört, zuziehen muß.

§ 13. Die Kirchenvorsteher einer jeden Gemeinde, auf dem Lande und in kleinen Städten, sowie in Ermangelung derselben, Schulzen und Gerichte, ingleichen die Polizeimagisträte, sind schuldig, unter Di=

rektion der Obrigkeit und der Geistlichen, die Aufsicht über die äußere Verfassung der Schulanstalt, und über die Aufrechthaltung der dabei eingeführten Ordnung zu übernehmen.

§ 14. Alle dabei bemerkte Mängel, Versäumnisse und Unordnungen müssen sie der Obrigkeit und dem Geistlichen, zur näheren Untersuchung und Abstellung, anzeigen.

§ 15. Die Obrigkeit und der Geistliche müssen sich nach den vom Staate ertheilten oder genehmigten Schulordnungen richten, und nichts, was denselben zuwider ist, eigenmächtig vornehmen und einführen.

§ 16. Finden sie bei der Anwendung der ergangenen allgemeinen Vorschriften auf die ihrer Aufsicht anvertraute Schule Zweifel oder Bedenklichkeiten, so muß der geistliche Vorsteher der dem Schulwesen in der Provinz vorgesetzten Behörde davon Anzeige machen.

§ 17. Eben dieser Behörde gebührt die Entscheidung, wenn die Obrigkeit sich mit dem geistlichen Schulvorsteher über eine oder die andere bei der Schule zu treffende Anstalt oder Einrichtung nicht vereinigen kann.

2. Schulordnung für die Elementarschulen der Provinz Preußen. Vom 11. Dezbr. 1845.

III. Von der Aufsicht über die Elementarschulen.

§ 28. Die nächste Aufsicht über die Elementarschulen auf dem Lande führen der Schulpatron und der betreffende Pfarrer mit dem Schulvorstand.

§ 29. Dem Schulpatron steht die Direktion des Schulvorstandes und die Befugniß zu, dessen Versammlungen mit vollem Stimmrecht und bei Stimmengleichheit mit entscheidender Stimme beizuwohnen und darin den Vorsitz zu führen.

§ 30. Sind mehrere Schulpatrone vorhanden, so sind die ihnen nach §§ 28 und 29 zustehenden Rechte durch Einen aus ihrer Mitte auszuüben, dessen Bestimmung ihrer freien Einigung überlassen bleibt. Kommt binnen drei Monaten nach erlassener Aufforderung eine Einigung hierüber unter ihnen nicht zu Stande, so wechselt die Ausübung nach einer von der Regierung, mit Rücksicht auf die Betheiligung der einzelnen Gutsherrn, über die Reihenfolge und die Dauer der Ausübung zu erlassenden Bestimmung. Zu den öffentlichen Schulprüfungen und Schulfeierlichkeiten, welche am Sonntage vorher

von dem Pfarrer verkündigt werden müssen, sind jederzeit sämmtliche Gutsherrn des Schulbezirks durch den Schulvorstand besonders einzuladen.

3. Bezüglich der Aufsicht über die Schulen durch die Schulvorstände auf dem Lande, die städtischen Schuldeputationen, die Geistlichen 2c. cf. Abth. I. Abschn. 4. vorst. S. 19 ff.

4. Die Kosten der Visitation solcher Schulen, deren Schulverbände nicht zugleich Eingepfarrte der visitirten Kirche sind, sind nicht aus der Kasse der letztern, sondern von dem Ortsschulverbande selbst zu erheben, wogegen die Schulvisitationskosten den Kirchenkassen nur insoweit zur Last fallen, als die betheiligten Ortsschulverbände zugleich den kirchengesellschaftlichen Verband konstituiren.

Rescr. d. Kult.-Minist. v. 16. Oktbr. 1828 u. 21. Septbr. 1863.
Centr.-Bl. 1863. S. 567.

5. Alle Schulen, denen die Berechtigung zu gültigen Abgangsprüfungen fehlt, gehören zur Kategorie der Elementarschulen, selbst dann, wenn in ihnen eine über das Ziel der Elementarschulen hinausgehende sprachliche oder Realbildung angestrebt wird, oder die Qualifikation ihrer Vorsteher durch akademische Studien bedingt ist.

Rescr. d. Kgl. Unterr.-Minist. v. 21. Febr. u. 25. Aug. 1865.
Centr.-Bl. 1865. S. 168 u. 486.

Abschn. 2. Von der Schulzucht.

Die resp. Ortsschulen sollen sich nicht nur als Lehr- und Unterrichts-, sondern auch als Erziehungsanstalten im weiteren Sinne des Wortes geltend machen und wirksam zeigen, und muß daher auch das Verhalten der Schüler sowohl in der Schule als auch außer derselben in den Beaufsichtigungskreis der Lehrer, wie der Schulvorstände gezogen werden, und sind die ersteren namentlich verpflichtet, mit aller Sorgfalt darüber zu wachen. Inwieweit sie nun zur Erreichung einer guten Erziehung Ermahnung, Warnung, Verweis, selbst Strafen eintreten lassen können, selbst eintreten zu lassen verpflichtet sind, ergiebt sich theils aus der Stellung des Lehrers, der an Eltern Statt dasteht, theils ist es in den Spezialschulgesetzen der einzelnen Schulen vorgeschrieben. Andere Verordnungen betreffen speziell das Verhalten der Schulkinder außerhalb der Schule.

1. Circular-Rescript des Unterrichts-Ministers vom 22. Jan. 1828, 13. Juni 1828 und 12. März 1841.

Kindern vor zurückgelegtem 14. Lebensjahre soll der Besuch der Schank- und Spielstuben und der Tanzböden nicht gestattet und ihnen noch viel weniger geistige Getränke zum eigenen Genusse verabreicht werden, letzteres bei einer Strafe von 10 Sgr. bis 1 Thlr. für den Gast- oder Schankwirth, event. Entziehung der Konzession.

v. K. Ann. Bd. XII. S. 121 u. 464. Min.-Bl. d. Inn. 1841. S. 121.

2. Rescript des Ministers des Innern v. 8. Aug. 1842.

Den Gastwirthen und Tanzbodenhaltern ist die Gestattung der noch nicht konfirmirten Jugend zur Theilnahme an öffentlichen Tanzlustbarkeiten ohne Beisein der Eltern oder beaufsichtigender Personen verboten, bei Vermeidung der Versagung der Veranstaltung von Tanzlustbarkeiten, resp. der Zurücknahme der Konzession zum Betrieb der Gastwirthschaft.

Min.-Bl. d. Inn. 1842. S. 310.

3. Circular-Rescript des Unterrichts-Ministers vom 3. Dezember 1839.

Den Geistlichen wird eine weise und gemüthliche Einwirkung auf die Schuljugend, auf die der Schule entwachsenen Jünglinge und Mädchen, sowie auf Hausväter und Hausmütter besonders zur Pflicht gemacht, um den sittlichen Nachtheilen der Spinnstuben vorzubeugen.

v. K. Ann. Bd. XXIII. S. 881.

4. Circ.-Rescr. des Kultus-Ministers v. 1. Septbr. 1843, betreffend die geistliche Einwirkung auf Förderung der Mäßigkeitsvereine.

Vor allen Dingen aber wird dahin zu wirken sein, daß von dergleichen (Branntwein-) Genuß die unerwachsene Jugend gänzlich zurückgehalten werde, und ist um deswillen überall dahin zu streben, daß in dieser Sache die Elementarschullehrer sich mit den Pfarrgeistlichen einverstehen, und in ihrer eigenen Amtssphäre durch Wort und That, nach bestem Vermögen, zu gleichem Zwecke sich bemühen.

5. Circ.-Rescr. des Unterr.-Minist. v. 16. April 1827.

Anordnung über Belehrung und Warnung der Kinder in den

Schulen bezüglich des Wegfangens der Singvögel und Ausnehmen der Vogelnester.

v. K. Ann. Bd. XI. S. 420.

6. Circ.=Rescr. des Unterr.=Minist. v. 21. April 1840.

Die Kinder in der Schule sollen von Zeit zu Zeit bei geeigneten Gelegenheiten vor dem fahrlässigen Umgehen mit Schießgewehren verwarnt werden.

Min.=Bl. d. Inn. 1840. S 157.

7. A. L.=R. II. 12.

§ 50. Die Schulzucht darf niemals bis zu Mißhandlungen, welche der Gesundheit der Kinder auch nur auf entfernte Art schädlich werden könnten, ausgedehnt werden.

§ 51. Glaubt der Schullehrer, daß durch geringere Züchtigungen der eingewurzelten Unart eines Kindes, oder dem überwiegenden Hange desselben zu Lastern und Ausschweifungen nicht hinlänglich gesteuert werden könne, so muß er der Obrigkeit und dem geistlichen Schulvorsteher davon Anzeige machen.

§ 52. Diese müssen alsdann, mit Zuziehung der Eltern oder Vormünder, die Sache näher prüfen und zweckmäßige Besserungsmittel verfügen.

§ 53. Aber auch dabei dürfen die der elterlichen Zucht vorgeschriebenen Grenzen nicht überschritten werden.

8. cf. a. § 22 des Gen.=Landschulreglements von 1763 in Rabe Bd. I. Abth. 2. S. 557.

b. § 13 der Anweisung für die Schullehrer in den Land= und niederen Stadtschulen vom 16. Dezbr. 1794.

c. § 4—6 der Allerh. Kab.=Ordre v. 14. Mai 1825 in Abschn. 3. Nr. 5 a.

d. Schulordnung für die Elementarschulen der Provinz Preußen. Vom 11. Dezbr. 1845.

§ 10. Die Bestrafung der Schulkinder durch den Lehrer darf die Grenzen einer mäßigen elterlichen Zucht nicht überschreiten. Wo der Lehrer mittelst derselben die Schuldisziplin nicht zu erhalten vermag, hat er dem Pfarrer Anzeige zu machen, welcher allein, oder in schwierigeren Fällen in Gemeinschaft mit dem Schulvorstande die nothwendigen Maßregeln trifft.

Wegen Ueberschreitung des Züchtigungsrechts bleibt der Schullehrer nach den gesetzlichen Bestimmungen verantwortlich.

Ges.-Samml. 1846. S. 3.

9. Circ.-Rescr. des Unterr.-Minist. v. 8. Dezbr. 1844.

Jede unbefugte Störung des öffentlichen Schulunterrichts überhaupt, sowie jedes unbefugte Eindringen in öffentliche Unterrichtslokale (wenn selbst Seitens der Eltern der Schulkinder), sei es während oder außer der Unterrichtsstunde, ist, vorbehaltlich der besondern Ahndung der damit etwa verbundenen anderweiten Gesetzübertretungen, mit einer Polizeistrafe von 1 bis 5 Thaler, oder im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe zu belegen und für die öffentliche Bekanntmachung der demgemäß zu erlassenden Verfügung zu sorgen.

Min.-Bl. d. Inn. 1845. S. 10.

Abschn. 3. Von der Schulpflichtigkeit, der Schulzeit, deren Dauer und der Entlassung aus der Schule.

1. A. L.-R. II. 12.

§ 43. Jeder Einwohner, welcher den nöthigen Unterricht für seine Kinder in seinem Hause nicht besorgen kann oder will, ist schuldig, dieselben nach zurückgelegtem fünften Jahre zur Schule zu schicken.

§ 44. Nur unter Genehmigung der Obrigkeit und des geistlichen Schulvorstehers kann ein Kind länger von der Schule zurückgehalten, oder der Schulunterricht desselben, wegen vorkommender Hindernisse, für einige Zeit ausgesetzt werden.

§ 45. Zum Besten derjenigen Kinder, welche wegen häuslicher Geschäfte die ordinairen Schulstunden zu gewissen, nothwendiger Arbeit gewidmeten Jahreszeiten, nicht mehr ununterbrochen besuchen können, soll am Sonntage, in den Feierstunden zwischen der Arbeit, und zu andern schicklichen Zeiten, besonderer Unterricht gegeben werden.

§ 46. Der Schulunterricht muß so lange fortgesetzt werden, bis ein Kind nach dem Befunde seines Seelsorgers die einem jeden vernünftigen Menschen seines Standes nothwendigen Kenntnisse gefaßt hat.

2. Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850.

Art. 21. Für die Bildung der Jugend soll durch öffentliche Schulen genügend gesorgt werden.

Eltern und deren Stellvertreter dürfen ihre Kinder oder Pflegebefohlenen nicht ohne den Unterricht lassen, welcher für die öffentlichen Volksschulen vorgeschrieben ist.

3. Schulordnung für die Elementarschulen der Provinz Preußen. Vom 11. Dezbr. 1845.

§ 1. Jedes Kind, welchem seine Eltern oder Pfleger nicht den nöthigen Unterricht im Hause verschaffen, kann schon nach vollendetem fünften, soll aber nach vollendetem sechsten Lebensjahre zur Schule geschickt werden.

§ 2. Der Schulunterricht dauert bis zum vollendeten 14. Lebensjahre. In besonderen Fällen kann der die Schule beaufsichtigende Pfarrer (§ 33) nach vorgängiger Rücksprache mit dem Schullehrer die Entlassung des Kindes aus der Schule noch um ein bis zwei Jahre hinaussetzen.

§ 3. Die Erlaubniß von der Schule wegen besonderer Hindernisse zurückzubleiben, ertheilt bis zu 8 Tagen der Pfarrer, und, wenn die Schule sich nicht am Wohnorte des Pfarrers befindet, der Schullehrer.

Ueber Gesuche um Befreiung vom Schulbesuche auf längere Zeit entscheidet der Schulvorstand.

Ueber die Ausübung dieser Befugnisse werden die Regierungen nähere Anweisung ertheilen.

Ges.-Samml. 1846. S. 1.

4. Nach Pommerscher Observanz dauert die Schulpflicht jedes Kindes vom zurückgelegten 6. bis zum vollendeten 14. Lebensjahre.

5. Für die Landestheile, in welchen das Allgem. Landrecht nicht eingeführt ist, nämlich für die Rheinprovinz — Bezirk des Ober-Appellationsgerichts zu Köln und des Justiz-Senats zu Ehrenbreitstein — sowie für Neuvorpommern und Rügen bestimmt:

a. Allerh. Kab.-Ordre v. 14. Mai 1825, betr. die Schulpflicht und die Schulzucht:

1. Eltern, oder deren gesetzliche Vertreter, welche nicht nachweisen können, daß sie für den nöthigen Unterricht der Kinder in ihrem Hause sorgen, sollen erforderlichen Falls durch Zwangsmittel und Strafen angehalten werden, jedes Kind nach zurückgelegtem 5. Jahre zur Schule zu schicken.

2. Der regelmäßige Besuch der Lehrstunden in der Schule muß so lange fortgesetzt werden, bis das Kind, nach dem Befunde seines Seelsorgers, die einem jeden vernünftigen Menschen seines Standes nothwendigen Kenntnisse erworben hat.

3. Nur unter Genehmigung der Obrigkeit und des geistlichen Schulvorstehers kann ein Kind länger von der Schule zurückgehalten, oder der Schulunterricht desselben, wegen vorkommender Hindernisse, auf einige Zeit ausgesetzt werden.

4. Die Schulzucht darf niemals bis zu Mißhandlungen ausgedehnt werden, die der Gesundheit des Kindes auch nur auf entfernte Art schädlich werden können.

5. Züchtigungen, welche in diesen der Schulzucht gesetzten Schranken verbleiben, sollen gegen die Lehrer nicht als strafbare Mißhandlungen oder Injurien behandelt werden.

6. Wird das Maß der Züchtigung ohne wirkliche Verletzung des Kindes überschritten, so soll dieses von der dem Schulwesen vorgesetzten Provinzialbehörde durch angemessene Disziplinarstrafen an dem Lehrer geahndet werden. Wenn dagegen dem Kinde durch den Mißbrauch des Züchtigungsrechtes eine wirkliche Verletzung zugefügt wird, soll der Lehrer nach den bestehenden Gesetzen, im gerichtlichen Wege, bestraft werden.

Ges.-Samml. 1825. S. 143.

b. Fünfter Rhein. Provinzial-Landtags-Abschied vom 26. März 1839.

Die Regierungen der Rheinprovinz können nach den örtlichen Verhältnissen in ganzen Gemeinden oder größeren Distrikten alle Kinder, die das 6. Jahr noch nicht zurückgelegt haben, von der Schulpflichtigkeit entbinden.

Bergius S. 648.

6. Für die Provinz Westphalen wurde bestimmt durch Rescript des Kgl. Unterrichts-Minist. v. 22. Febr. 1826 und 24. April 1828:

1. daß in Städten und geschlossenen Dörfern, wo die Schule nicht über eine Viertelstunde von dem schulpflichtigen Hause entfernt ist, die Kinder mit dem vollendeten sechsten Lebensjahre,
2. daß aber in Ansehung der Dorfschaften, welche weiter als eine Viertelstunde von der Schule entfernt sind, dieselben mit

dem vollendeten siebenten Lebensjahre in die Schule eintreten müssen.

v. K. Ann. Bd. X. S. 31. Bd. XII. S. 413.

7. Rescript des Unterrichts-Ministers und des Innern vom 19. März 1825.

Die Behörden derjenigen Orte, wo sich fremde Eltern mit ihren schulfähigen Kindern der Arbeit wegen einen Theil des Jahres hindurch aufhalten, sind dahin anzuweisen, daß sie jene Kinder zum Besuche der Ortsschule und erforderlichen Falles durch die im § 48. A. L.-R. II. 12. angeordneten Zwangsmaßregeln anhalten.

v. K. Ann. Bd. IX. S. 112.

8. Rescript des Unterrichts-Ministers und des Innern vom 12. August 1847.

Die Schulpflicht nicht vollsinniger Kinder ist auch auf die Ortsschulen beschränkt, dagegen haben die Kgl. Regierungen möglichste Fürsorge für deren Unterbringung in Taubstummen- oder Blinden-Anstalten, oder bei Lehrern, welche in letzteren unterrichten, zu treffen.

Min.-Bl. d. Inn. 1847. S. 221.

9. Als Aufnahme-Termine sind durch die Verfügungen der einzelnen Regierungen durchgehend Ostern und Michaelis angesetzt.

10. a. Allerh. Kabinets-Ordres v. 11. Jan. u. 8. Aug. 1835 u. Rescr. des Minist. des Unterrichts v. 31. Jan. u. 14. April 1835 und des Staats-Ministeriums vom 25. Oktober 1835.

Kinder, welche in öffentliche Schulen oder in mit öffentlichen Unterrichts-Instituten verbundene Pensions-Anstalten eintreten, haben sich vorher über stattgehabte Impfung auszuweisen.

Ges.-Samml. 1835. S. 240. v. K. Ann. Bd. XIX. S. 135 u. 715.

b. Circular-Rescript des Unterrichts-Ministers vom 24. Februar 1834.

Die von den Kindern, Schülern und Zöglingen vor ihrer Aufnahme in die öffentlichen Schul-, Erziehungs- und Waisen-Anstalten abgeforderten Impfscheine sind denselben wieder zurückzugeben.

v. K. Ann. Bd. XVIII. S. 246.

11. Die Dispensation vom Schulbesuche während des Konfirmations-Unterrichtes soll nur ausnahmsweise von den Superintendenten, auf Grund angestellter Prüfung, wenn die zu Dispensirenden von den Religionswahrheiten diejenigen Kenntnisse besitzen, welche zur Konfirmation befähigen, ertheilt werden.

Gen.-Land-Schul-Reglem. v. 1763 § 3. Rabe Bd. I. Abth. 2. S. 557.
Rescr. d. Unterr.-Minist. v. 25. April 1838. v. K. Ann. Bd. XXII. S. 664.

12. Circ.-Rescr. des Kultus-Minist. v. 23. August 1828, theilt Allerh. Kab.-Ordre v. 18. Juni 1828 mit,

wonach die Provinzialbehörden angewiesen werden sollen, den Ortsgeistlichen und Schulaufsehern ganz besondere Aufmerksamkeit einzuschärfen, damit nicht Kinder ohne allen Schul- und Religions-Unterricht aufwachsen und dann, ohne eingesegnet und förmlich in die kirchliche Gemeinschaft aufgenommen zu sein, zu dem bürgerlichen Leben übergehen.

v. K. Ann. Bd. XII. S. 690.

13. Circ.-Rescr. des Kultus-Minist. v. 25. Septbr. 1837.

Die Schulinspektoren, Schulvorstände, insbesondere die Pfarrgeistlichen und Schullehrer sollen ihren ganzen Einfluß geltend machen, die Eltern von der Nothwendigkeit eines regelmäßigen Schulbesuchs für ihre Kinder zu überzeugen.

v. K. Ann. Bd. XXI. S. 681.

14. Besondere Aufmerksamkeit darauf, ob für Erziehung und Schulbesuch gehörig gesorgt werde, ist den Geistlichen hinsichtlich der unehelichen Kinder durch Rescr. des Kgl. Kultus-Ministers v. 16. Juni 1827 — v. K. Ann. Bd. XI. S. 671 — anempfohlen.

15. Bei der Verdingung in Dienst oder Lehre findet keine Modifikation der allgemeinen Vorschriften über den Schulbesuch statt, sondern der Dienst- oder Lehrherr tritt in dieser Beziehung ganz in die Pflicht der Eltern ein.

Circular v. 15. Januar 1788. Neigebaur S. 63.

16. a. Allgem. Gewerbe-Ordnung v. 17. Januar 1845.

§ 148. Der Lehrling muß darthun, daß er schreiben, lesen und rechnen kann, muß durch eine Bescheinigung seines Religionslehrers nachweisen, daß er in der Glaubens- und Sittenlehre genügende Kennt-

nisse besitzt. Nur aus erheblichen Gründen darf einem Mangel an diesen Kenntnissen nachgesehen werden. Der Lehrherr ist alsdann verpflichtet für die Nachhülfe nach den Anordnungen der Ortsschulbehörde zu sorgen.

Ges..Samml. 1845. S. 69.

b. Allgem. Landr. II. 8.

§ 294. Wer einen Lehrling annimmt, welcher im Lesen und Schreiben und in der Religion den nöthigen Unterricht noch nicht erhalten hat, ist schuldig, denselben bis zur Erlangung dieser Kenntnisse zur Schule zu halten.

c. Rescr. der Minist. der geistl. und Unterrichts-Angelegenh., des Innern, für Gewerbe und des Innern und der Polizei v. 12. Juni 1834.

Die Lehrmeister können nöthigenfalls mit Zwangsmitteln, wohin auch die Androhung und eventuelle Vollstreckung von Strafen gehört, angehalten werden, die Lehrlinge zur Schule zu schicken, und genügt es keineswegs, daß diesen nur die zum Schulbesuch nöthige Zeit Seitens des Meisters gegönnt werde.

v. K. Ann. Bd XVIII. S. 405.

17. Hinsichts der Beschäftigung schulpflichtiger Kinder in den Fabriken ist die gesetzliche Regelung erfolgt:

a. durch das Regulativ vom 9. März 1839, bestätigt durch Allerh. Kab.-Ordre v. 6. April 1839.

Ges.-Samml. 1839. S. 156.

b. durch das Gesetz v. 6. März 1853, betreffend einige Abänderungen in dem Regulativ v. 9. März 1839. G.-S. 1853. S. 225.

c. durch die Anweisung der Minister für Handel, Gewerbe ꝛc., der geistl. u. Unterr.-Angelegenh. u. des Innern v. 18. August 1853. Min.-Bl. d. Inn. 1853. S. 198.

d. Circ.-Rescr. der Minist. der geistl. u. Unterr.-Angelegenh. u. für Handel u. Gewerbe v. 9. Oktbr. 1851, betr. die Einrichtung der Fabrik-Schulen zur Sicherung des Schulunterrichts der jungen Arbeiter in den Fabriken.

Der § 9 des Regulativs, Inhalts dessen durch dasselbe die gesetzlichen Bestimmungen über die Verpflichtung zum Schulbesuch nicht geändert werden sollen, ergiebt, daß die Fabrikschulen, um in die

Stelle der Ortsschulen zu treten, eine solche Einrichtung erhalten müssen, daß sie denjenigen Unterricht, welchem die jugendlichen Arbeiter durch ihre regelmäßige Beschäftigung in den Fabriken ꝛc. entzogen werden, vollständig ersetzen, wozu nicht nur eine Ausdehnung auf alle Fächer des gewöhnlichen Schul-Unterrichts, sondern als Regel auch gehören wird, daß demselben ebenso viel Zeit täglich gewidmet werde, als in den Ortsschulen geschieht.

Der Regierung wird demnach empfohlen, bei der Einrichtung von Fabrikschulen diese Gesichtspunkte zu beachten, und nur wo auf solche Weise der Unterricht der jungen Arbeiter in den Fabriken gesichert ist, eine Ausnahme von der in dem § 2 des Regulativs festgestellten Regel in Beziehung auf die Bedingungen, welche vor der Aufnahme von Kindern in dem Alter von 9 bis 16 Jahren zur regelmäßigen Beschäftigung in den Fabriken als erfüllt nachgewiesen werden müssen, zuzulassen.

Min.-Bl. d. Inn. 1851 S. 250.

18. Die Begleitung von Hausirern durch Kinder ist verboten:
durch § 13 des Regulativs vom 28. April 1824 über den Gewerbebetrieb im Umherziehen.

ꝛc. Bloße Begleiter zum Transport der Waaren oder zur Wartung des Gespanns können die Regierungen nach den Umständen und ihrem pflichtmäßigen Ermessen bewilligen; jedoch müssen auch diese in dem Gewerbeschein benannt und signalisirt, und dürfen unter keinen Umständen Kinder vor vollendetem 14. Jahre, es sei unter welchem Vorwande es wolle, mit umhergeführt werden.

G.-S. 1824 S. 125.

Eine Wiederholung und nähere Bestimmung dieses Verbotes erfolgte:

a. Durch Circular-Erlaß des Ministers des Innern vom 17. März 1827, v. K. Ann. Bd. XI. S. 207.
wonach es keinen Unterschied macht, ob von den eigenen Kindern des Konzessionirten oder von Fremden die Rede ist und als Motiv des Verbotes der Zweck angegeben wird, daß die Kinder dem Unterricht in der Schule nicht entzogen, und nicht von Jugend auf an eine vagabondirende Lebensweise gewöhnt werden sollen.

b. durch Circular-Erlaß desselben Ministerii vom 18. Aug. 1840.

Min.-Bl. d. Inn. 1840 S. 316.

c. durch Circular-Erlaß desselben Ministerii vom 19. Juli 1847.

Min.-Bl. d. Inn. 1847 S. 240.

d. insbesondere mit Bezug auf die Führung blinder Musiker.

Rescr. d. Min. d. Kult. u. d. Inn. v. 18. Juli 1836.
v. K. Ann. Bd. XX. S. 389.

e. mit Bezug auf umherziehende Musikgesellschaften: durch Rescript der Minister des Innern und der Finanzen vom 30. Mai 1839.

v. K. Ann. Bd. XXIII. S. 706. — Rescr. ders. Min. v. 21. Novbr. 1839 v. K. Ann. Bd. XXIII. S. 911 u. Rescr. ders. Min. v. 25. Januar 1840. Min.-Bl. d. Inn. 1840 S. 55.

f. mit Bezug auf umherziehende Schauspielergesellschaften durch Circular-Rescript der Minister des Innern und des Kultus vom 20. Mai 1842.

Min.-Bl. d. Inn. 1842 S. 230 u. durch Rescr. d. Min. d. Inn. u. d. Fin. v. 29. Febr. 1844. Min.-Bl. d. Inn. 1844 S. 77.

g. mit Bezug auf Kunstreiter und Seiltänzer durch Rescript der Minister des Innern und der Finanzen vom 31. Mai 1827.

v. K. Ann. S. 476.

h. Rescript der Minister des Innern und der Polizei vom 9. Dezember 1831 an die Kgl. Regierung zu Münster.

rc. Die Kgl. Regierung hat indeß in diesem, wie in jedem andern Falle, wo beide Eheleute hausirend umherziehen, darauf wachen zu lassen, daß ihre Kinder inzwischen bei anständigen Leuten untergebracht, von diesen nicht allein erzogen, sondern auch zur Schule angehalten werden, und, insofern dies nicht geschieht, solchen Eheleuten die Erneuerung der Gewerbescheine zu versagen.

v. K. Ann. Bd. XV. S. 821

i. Ausländern ist dagegen die Mitnahme eigener Kinder auch unter 14 Jahren gestattet, und sind dieselben dann im Passe, aber nicht im Gewerbeschein aufzuführen.

Circ.-Rescr. d. Min. d. Inn. u. d. Poliz. v. 17. März u. 31. Mai 1827.
v. K. Ann. Bd. XI. S. 204 u. 475.

19. Die Entlassung eines Kindes aus der Schule soll erst dann erfolgen, wenn es das 14. Lebensjahr vollendet und sich die einem jeden vernünftigen Menschen seines Standes nothwendigen Kenntnisse erworben hat.

cf. A. L.-R. II. 12. § 44; § 1 des Gener.-Landschulregl. v. 1763. Rabe Bd. I. Abth. 2. S. 557 u. § 1 d. Schulordnung f. d. Provinz Preußen vorst.

20. Rescript des Kgl. Unterrichts-Ministers vom 25. Juni 1829. Schulentlassungsprüfung betreffend.

Auf den Bericht der Kgl. Regierung vom 27. Mai d. J. wird der Vorschlag, die aus der Schule zu entlassenden Kinder vorher von dem betreffenden Schulpfleger und Lokal-Schulvorstand im Beisein des Schullehrers zu prüfen und durch den Schulpfleger oder Schul-Inspektor und Orts-Schulvorstand bestimmen zu lassen, welche Kinder zur Entlassung reif sind, hierdurch mit der Modifikation genehmigt, daß der Schullehrer die Schüler vor der Kommission prüfe, und diese dann entscheide, welche Kinder zu entlassen seien.

v. K. Ann. Bd. XIII. S. 832.

21. Schema zu einem Schulentlassungs-Zeugniß.

N. N. aus N. alt — erhielt bei der am — angestellten Schulprüfung: Im Lesen N. —, Schönschrift N. —, Rechtschreiben N. —, Sprachlehre N. —, Rechnen N. —, biblische Geschichte und Religionslehre N. —, Erdbeschreibung N. —, Sittliches Betragen N. —, und wird demnach — aus der Schule entlassen.

Abschn. 4. Sonntags- und Sommerschulen, Schulferien, Schulversäumnisse und deren Bestrafung.

a. Sonntagsschulen.

1. General-Landschul-Reglement vom 12. August 1763.

§ 6. Des Sonntags soll außer der Katechisations- oder Wiederholungsstunde des Predigers in der Kirche auch vom Schulmeister eine Wiederholungsstunde in der Schule mit den noch unverheiratheten Personen im Dorf gehalten werden. Es sollen sich dieselben theils im Lesen, theils im Schreiben üben. Das Lesen geschieht in dem Neuen Testament oder einem andern erbaulichen Buche, und zur Uebung im Schreiben können ein Paar Sprüche oder die Epistel und das Evangelium genommen werden.

Rabe, Bd. I. Abth. 2. S. 557.

2. Circular-Verfügung der Kgl. Regierung zu Marienwerder die Abhaltung von Sonntagsschulen betreff. vom 26. Juli 1832.

Die Provinzialstände des vierten Preußischen Landtages haben bei des Königs Majestät darauf angetragen, auf dem Lande Sonntags-

schulen in der Art einzuführen, daß die Lehrer gehalten werden, sonntäglich nach Beendigung des Gottesdienstes zwei Stunden hindurch und zwar für Knaben und Mädchen jeden Sonntag abwechselnd, den Knaben und Mädchen von der Konfirmation ab bis zum zurückgelegten 17. Lebensjahr unentgeltlich Unterricht zu ertheilen, und zwar mit ihnen die gehaltene Predigt und andere Religions-Gegenstände durchzugehen, und Uebungen im Lesen, Schreiben und Rechnen anzustellen.

Se. Majestät haben in dem Allerh. Landtagsabschied vom 3. Mai 1832 II. 34 (v. K. Ann. Bd. XVI. S. 533) diesen Antrag zu genehmigen geruht und sollen daher in allen Schulen auf dem Lande fortan Sonntagsschulen in der vorgeschriebenen Art eingerichtet werden.

v. K. Ann. Bd. XVI. S. 943.

3. Circular-Rescript des Unterrichts-Ministers vom 20. April 1846, die sogenannten Fortbildungsschulen betreffend.

Durch die Circular-Verfügung vom 31. Mai 1844 habe ich die Aufmerksamkeit der Kgl. Regierungen auf die Zweckmäßigkeit sogenannter Fortbildungsschulen für die aus der Elementarschule entlassene Jugend gelenkt und die Theilnahme derselben für Gründung und Weiterentwickelung derartiger Anstalten in Anspruch genommen. Aus den zugleich über den gegenwärtigen Stand dieser Angelegenheit in den verschiedenen Verwaltungsbezirken erforderten und nunmehr sämmtlich eingegangenen Berichten habe ich mit Genugthuung ersehen, wie die Kgl. Regierungen überall in richtiger Würdigung des vorhandenen Bedürfnisses und des wohlthätigen Einflusses, welcher durch derartige Veranstaltungen auf die heranwachsende Jugend geübt werden kann, es sich haben angelegen sein lassen, das Interesse der zunächst zur Mitwirkung berufenen und geeigneten Personen für diese Angelegenheit zu erwecken, und wie in den meisten Bezirken durch die thätige Theilnahme, besonders der Pfarrer und Schullehrer, wenigstens Anfänge gemacht sind, welche sowohl, was die weitere Ausbreitung solcher Anstalten, als ihre innere Vervollkommung betrifft, zu erfreulichen Erwartungen berechtigen.

Min.-Bl. d. Inn. 1846 S. 56.

b. Sommerschulen.

1. General-Landschul-Reglement vom 12. August 1763.

§ 5. Die Sommerschulen — von Ostern bis Michaelis — sollen

nur des Vormittags oder nach Umständen des Orts Nachmittags in drei Stunden alle Tage der Woche gehalten werden. Um welche Stunden des Tages aber der Unterricht seinen Anfang nehmen soll, solches werden die Prediger nach den Umständen ihres Ortes bestens zu bestimmen und einzurichten wissen.

Rabe Bd. I. Abth. 2 S. 557.

2. Unter zu Grundelegung dieser Bestimmung sind in allen Regierungsbezirken allerdings mit den den Oertlichkeiten anpassenden Modifikationen Sommerschulen errichtet resp. eingeführt, desgleichen auch in den kleinen Städten, wo die Bürger Ackerbautreibende sind. Gewöhnlich werden nur zwei Stunden täglich ertheilt.

3. Circular vom 1. Januar 1769 wegen des Anhaltens der Eltern ihre Kinder zur Schule zu schicken.

Da Unserer höchsten Person angezeigt worden, daß der Erfolg der neuen Schulanstalten dadurch mit behindert werde, daß die Eltern auf dem platten Lande ihre Kinder in den Sommermonaten von den Schulen zurückhalten und zu ihrer Feldarbeit gebrauchen, so befehlen Wir auch hiermit allergnädigst, sämmtlichen Beamten gemessenst aufzugeben, gedachte Eltern mit mehr Sorgfalt dahin anzuhalten, daß sie ihre Kinder soviel möglichst die drei Sommermonate wöchentlich wenigstens zwei Mal, die übrigen Monate aber hingegen täglich zu den gesetzten Stunden zur Schule schicken.

Neigebaur S. 63.

4. Das General-Landschul-Reglement vom 12. August 1763 ordnet in seinem § 4 für diejenigen Landschaften, wo die Häuser der einzelnen Ortschaften sehr weitläufig aus einander und zerstreut liegen, wie z. B. in Westphalen und der Altmark, und die Kinder während des Sommers zum Hüten des Viehes benutzt werden, die Errichtung von besonderen Hüterschulen an. Die minist. Bestimmung dieserhalb ist in der Bekanntmachung der Kgl. Regierung zu Marienwerder vom 16. November 1852 (Min.-Bl. d. Inn. 1852 S. 315) getroffen, welche über die Einrichtung dieser Hüteschulen ein besonderes Reglement erlassen und veröffentlicht hat.

c. Schulferien.

1. Die Vorschriften über die Schulferien, wie sie von den einzelnen Regierungen erlassen worden, sind meist provinzieller oder lokaler

Natur, und darum nirgend ganz übereinstimmend, während die allgemeinen Grundzüge ziemlich gleichmäßig feststehend folgende sind:

a. Ausfall der Schule an den drei hohen Festen mit Einschluß der Vorabende derselben und eines oder einiger vorhergehender oder nachfolgender oder beider dergleichen Tagen;
b. 4 bis 6 Wochen Ernteferien, deren Vertheilung nach Maßgabe der Getreide- und Kartoffel-Ernte gewöhnlich von den Lokalbehörden angeordnet wird;
c. Tagweise Ferien an Jahrmärkten, beim Schulexamen 2c. und allgemein durchgehend an den Nachmittagen des Mittwochs und Sonnabends.

2. Instruktion für die Landschullehrer des Regierungsbezirks Gumbinnen vom 18. November 1829. Genehmigt durch Rescript des Kgl. Unterrichts-Ministers vom 22. Juni 1829, und den übrigen Regierungen zur Nachachtung empfohlen.

§ 9. Die gesetzlichen Ferien bei den Landschulen sind:

1. vom heil. Abend vor Weihnachten bis einschließlich zum dritten Tage nach Neujahr;
2. vom Gründonnerstage bis und einschließlich zum Dienstage nach dem Osterfeste;
3. am Bußtage, Himmelfahrtsfeste, vom heil. Abend bis und einschließlich zum Dienstage nach Pfingsten;
4. vom 15. Juli bis 1. September Sommer-Ernteferien für die Oberschüler, welche den Angehörigen bei der Erntearbeit Hülfe zu leisten haben, vom 15. Juli bis 15. August für die kleinere Schuljugend;
5. gegen Ende September oder in der ersten Hälfte des Oktobers 8 Tage zur Kartoffelernte. Den Anfang dieser Ferien bestimmt der Kirchspiels-Pfarrer;
6. den ersten Tag jedes Kram-Jahrmarktes am Hauptort des Kreises.

Sollte die jährliche Schulvisitation in einem oder dem andern Kirchspiel vor der Mitte des Juli abgehalten werden, so muß auch nach derselben der Unterricht bis zum Anfang der Sommerferien fortgesetzt werden.

v. K. Ann. Bd. XIII. S. 836.

3. **Circular-Rescript des Kgl. Unterrichts-Ministers vom 4. Juni 1824, betrifft die Ferien in den Stadtschulen.**

Die gesetzlichen Ferien sollen — außer den Sonn- und Festtagen und den schulfreien Nachmittagen der Mittwoche und Sonnabende — sein:

1. die Weihnachtswoche von dem Tage vor Weihnachten bis zum Tage nach Neujahr;
2. die Osterwoche vom grünen Donnerstage bis zum Mittwoch nach dem Feste;
3. in der Pfingstwoche der Tag vor und die beiden Tage nach dem Feste;
4. der Tag der jährlichen Schulprüfung;
5. der erste Tag des Jahrmarktes;
6. zur Zeit der Ernte:
   1) in den Kinder- und Grundschulen acht ganze Tage und acht Nachmittage;
   2) in den Knaben- und Mädchenschulen der mittleren Städte vierzehn ganze Tage.

Diese Schulferien dürfen unter keinerlei Vorwand verlängert, noch weniger neue eingeführt werden. Den Schul-Deputationen wird aber überlassen, mit Zuziehung der Schulrektoren für die Ernteferien die Zeit der strengsten Feldarbeit und der günstigsten Witterung zu wählen.

In diese Hauptferien sind alle Ausbesserungen und Bauten im Schulgebäude, wie alle Arbeiten, welche den Unterricht stören würden — somit auch das Ausweißen der Lehrzimmer — zu verlegen.

Obgleich in Städten die Schule das ganze Jahr hindurch gehalten werden soll, so wollen wir doch nachgeben, daß in den kleinen Landstädten bei Anordnung des Unterrichts für das Sommerhalbjahr auf diejenigen Kinder, welche ihren Eltern bei den Feld- und Gartenarbeiten unentbehrlich sind, besondere Rücksicht genommen werde, so daß denselben von den festgesetzten Schulstunden, nach den Umständen zwei oder drei Stunden täglich erlassen werden können.

Dazu haben aber die Eltern und Vormünder die Erlaubniß jedesmal wenigstens vierzehn Tage vorher bei der Schul-Deputation besonders nachzuholen. Diese muß in einer ordentlichen Versammlung die einzelnen Anträge sorgfältig prüfen, ihre diesfälligen Beschlüsse dem

Superintendenten der Synode zur Genehmigung vorzulegen und hierauf den Lehrern beim Anfange des Sommerhalbjahres ein genaues Verzeichniß der Kinder, welchen eine solche Erlaubniß entweder für den ganzen Sommer, oder nur gewisse Monate und Wochen ertheilt worden ist, zufertigen, damit dies in den Schulversäumnißlisten gehörig bemerkt werden könne. Alle übrigen Kinder müssen alle öffentlichen Lehrstunden auch den Sommer hindurch ordentlich besuchen. Auch auf jene Kinder, für welche der Unterricht auf eine geringere Stundenzahl beschränkt worden ist, leiden übrigens die gesetzlichen Bestimmungen und die Versäumnißstrafe hinsichtlich ihres Schulbesuchs Anwendung. Abänderungen und Verlegung der Schulstunden dürfen ohne Anzeige bei der Schul-Deputation und ohne Genehmigung des Superintendenten der Synode nicht gestattet werden.

v. K. Ann. Bd. VIII. S. 432.

d. Schulversäumnisse und deren Bestrafung.

1. Um eine gehörige Kontrolle des Schulbesuchs ausüben zu können, woraus sich denn auch die Schulversäumnisse ergeben, ist schon in dem General-Landschul-Reglement vom 12. August 1763 § 11 die Führung besonderer spezieller Schullisten angeordnet; cf. Anlage 6.; und zwar sub A. 1 und 2 eine Liste der schulpflichtigen Kinder, sub B. eine Tagesliste der Schulversäumnisse. Aus letzterer hat sodann der Lehrer periodisch — wöchentlich, monatlich oder vierteljährlich, da die Fristen hierzu in den einzelnen Regierungsbezirken verschieden normirt sind — einen Extrakt bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe — gewöhnlich 1 Thlr. — anzufertigen und diesen dem Schulvorstande einzureichen, welcher sodann das Weitere wegen Festsetzung und Einziehung der Schulversäumnißstrafen veranlaßt.

2. Rescript der Kgl. Minister des Unterrichts 2c. 2c., des Innern und der Justiz vom 30. September 1837, betreffend die Kompetenz zur Vollstreckung der Schulversäumnißstrafen.

Die unterzeichneten Minister eröffnen der Kgl. Regierung auf die in dem Bericht vom 20. Mai c. enthaltene Anfrage

in Betreff der Kompetenz zur Vollstreckung der Schulversäumnißstrafen,

daß nach § 48 Th. II. Tit. 12 A. L.-R. die vorgeschriebenen Mittel, schulfähige Kinder durch Einwirkung auf die Eltern zum Besuche der

Lehrstunden anzuhalten, als exekutivische Maßregeln, nicht aber als eigentliche Strafen wegen Ueberschreitung einer Polizeivorschrift anzusehen sind. Deshalb gehört denn nach der Dienst-Instruktion § 2 Nr. 6 u. § 11 der Instruktion vom 23. Oktbr. 1817 und § 48 Nr. 2 der Verordnung vom 26. Dezbr. 1808, die Vollstreckung der Exekution zur administrativen Polizeiverwaltung und fällt nicht der Polizei-Gerichtsbarkeit anheim. Etwas anderes ist es, wenn die administrative Behörde um deswillen, weil es ihr selbst an eigenen Organen fehlt, die Hülfe des Gerichts requirirt, in welchem Falle die gerichtliche Hülfsvollstreckung „als Ausnahme von der Regel" durch die Allerh. Kab.-Ordre v. 31. Dezbr. 1825 (G.-S. 1826. S. 11) ausdrücklich nachgelassen worden ist. Dadurch wird aber die Regel, daß die administrativen Behörden die ihnen überlassenen Exekutionen selbst vollstrecken müssen, nur noch mehr bestärkt.

v. K. Ann. Bd. XXI. S. 682.

3. Schulordnung für die Elementarschulen der Provinz Preußen v. 11. Dezbr. 1845.

§ 4. Die nicht gerechtfertigten Schulversäumnisse werden an den Eltern und Pflegern der schulpflichtigen Kinder, nach fruchtloser Ermahnung von Seiten des Schulvorstandes, durch eine für die Zwecke der Schule zu verwendende Geldstrafe von 4 Pfennigen für jeden versäumten Tag geahndet. Erweist sich diese Strafe nach wiederholter Anwendung als unwirksam, so kann dieselbe bis auf 5 Sgr. für den Tag verschärft werden.

Die Schulvorstände beantragen auf die von dem Schullehrer geführten Versäumnißlisten, nach Anhörung der Entschuldigungsgründe oder nach vergeblicher Vorladung der Eltern oder Pfleger der Kinder, die Versäumnißstrafen bei der Ortspolizeibehörde, welche dieselben festsetzt und beitreibt. Die für den Fall des Unvermögens der Zahlungspflichtigen zu verhängende Gefängnißstrafe hat auf dem Lande der Landrath und in den Städten der Magistrat festzusetzen.

G.-S. 1846. S. 1.

4. Erlaß der Kgl. Minister des Unterrichts u. des Innern vom 7. Febr. 1854, betr. die Untersuchung und Bestrafung der Schulversäumniß.

In denjenigen Gemeinden, in welchen die örtliche Polizei-Verwaltung Kgl. Beamten übertragen ist, steht auch nur diesen Beamten

und nicht den Ortsvorständen, resp. Magisträten, die Untersuchung und Bestrafung der Schulversäumnisse, namentlich auch die im § 4 der Schulordnung für die Provinz Preußen v. 11. Dezbr. 1845 den Magisträten nur in ihrer Eigenschaft als Ortspolizeibehörde vorbehaltene Befugniß zur Umwandlung der uneinziehbaren Geldstrafen in Gefängnißstrafen zu.

Staatsanz. 1854. S. 903.

5. Rescr. der Minist. des Innern u. des Unterrichts vom 10. April 1841, betr. die Anwendung von Schulversäumnißstrafen.

Im Allgemeinen fehlt es hinsichtlich der Schulversäumnißstrafen an Vorschriften über eine ordnungsgemäße Behandlung der Sache nicht; insbesondere ist es zweckmäßig, wenn die Schulversäumnißlisten allwöchentlich vom Lehrer aufgestellt und dem Schulvorstande, wie der Ortsbehörde, zur sofortigen Prüfung, eventuellen Strafverfügung übergeben werden.

Von einer eindringlichen und zweckmäßigen Vorhaltung und Anmahnung des Gutsherrn, oder Geistlichen und des Lehrers läßt sich übrigens in den meisten Fällen eine bessere Einwirkung auf säumige Eltern erwarten, als von der Anwendung drückender Geld- oder Gefängnißstrafen. Es ist daher den Schulvorständen ganz besonders zur Pflicht zu machen, den Ursachen, aus welchen die Kinder von der Schule zurückbleiben, nachzuforschen, dabei billige Rücksichten nicht aus den Augen zu lassen, und nur in den Fällen, wo wirklich keine genügenden Entschuldigungen vorgebracht werden können, und auch die eindringlichste Ermahnung bereits ihren Zweck verfehlt hat, mit den erforderlichen Strafen, welche aber dann schnell zu exekutiren sind, vorzuschreiten; eine mehr als 24 Stunden hinter einander dauernde Gefängnißstrafe wird aber nur in besonders schwer qualifizirten Fällen der Widerspenstigkeit Anwendung finden können.

Min.-Bl. d. Inn. 1841. S. 118.

Abschn. 5. Lehrplan, Lehrbücher und Lehrmittel.

1. Bezüglich des Lehrplans, des Unterrichts und im Allgemeinen in Betreff der Lehrbücher sind unterm 3. Oktober 1854 von dem Kultus-Ministerium erlassen worden:

Grundzüge, betreffend Einrichtung und Unterricht der evangelischen einklassigen Elementarschulen, welche in Anlage Nr. 7 beigefügt sind.

2. Ueber die Beschaffung von Lehrmitteln, insbesondere für arme Kinder, disponirt schon das General-Landschulreglement von 1763 in §§ 9. 20. 21. Namentlich sollen aber hierzu die eingehenden Schulversäumnißstrafgelder verwendet werden.

3. Rescr. des Kgl. Unterr.-Minist. v. 7. März 1835, betr. die Prüfung der Lehrpläne der Schulen.

Das Ministerium erwiedert Ew. Excellenz auf den über die Prüfung der Lehrpläne der Schulen unterm 1. Dezbr. c. erstatteten Bericht, daß dasselbe es für angemessen hält, wenn für die Lehrpläne der Elementar- und niederen Stadtschulen von dem Provinzial-Schul-Kollegium nur die allgemeinen Grundsätze festgestellt, die Prüfung und Genehmigung der speziellen Pläne aber der Regierung überlassen werden; erstere sind sodann vorher dem Ministerium zur Genehmigung einzureichen. v. K. Ann. Bd. XIX. S. 699.

4. Circ.-Rescr. des Kgl. Unterr.-Ministers v. 20. März 1822, betr. das Elementar-Schulwesen.

Des Königs Majestät haben geruht in einer auf das Schulwesen eines Regierungsbezirks bezüglichen Kabinets-Ordre v. 28. Dezbr. v. J. ausdrücklich zu äußern: daß Allerh. dieselben den regen Sinn, welcher sich für das Elementar-Schulwesen bethätige, nicht anders als beifällig anerkennten, zugleich aber darauf aufmerksam machten, daß solches in seinen Grenzen gehalten werden müsse, damit nicht aus dem gemeinen Mann verbildete Halbwisser, ganz ihrer künftigen Bestimmung entgegen, hervorgingen. v. K. Ann. Bd. VI. S. 119.

5. Nach § 19 des Gen.-Landschul-Regl. v. 1763 soll der tägliche Unterricht mit Gesang und Gebet angefangen und beendet werden.

6. Circ.-Rescr. des Kgl. Unterr.-Minist. v. 2. Mai 1831 über Vermeidung der Einmischung von Tagesbegebenheiten in den Unterricht.

Es ist zur Kenntniß des Ministers gekommen, daß einzelne Lehrer

bei dem Unterrichte der Jugend, statt die durch die Lehrgegenstände der verschiedenen Schulen selbst hinreichend bezeichnete Grenze zu beachten, als Beispiele, Vorschriften, Diktate und dergl. Tagesbegebenheiten oder Gegenstände der Politik gewählt haben. Das Unangemessene dieses Verfahrens bedarf keiner Erläuterung.

Neigebaur S. 89.

7. Circ.-Rescr. des Kgl. Unterr.-Minist. ex ao. 1854.

Es kommt hauptsächlich auf den geistigen Verkehr mit den Schülern in den Lehrstunden selbst an; die Arbeiten zu Hause sollen vielmehr den Unterricht nur ergänzen, sind aber keineswegs das Wichtigste, und es darf dabei nicht in mechanischer und ordnungsloser Weise verfahren werden, wie leider oft geschieht, so daß der Schüler vor lauter Heften, Abschriften, Reinschriften 2c. garnicht zum Denken kommt, und der Lehrer nicht einmal zum Korrigiren der Arbeiten.

8. Circ.-Rescr. des Kgl. Unterr.-Minist. v. 14. Juni 1844, betr. die Wahl der Schul- und Lehrbücher für die Elementar- und Bürgerschulen.

Die Zahl der Bücher, welche sich die Kinder in den Elementar-, Land- und Stadtschulen anzuschaffen haben, ist möglichst zu beschränken. Eine angemessene Fibel, ein Katechismus, eine biblische Geschichte (Bibel und Gesangbuch für die Evangelischen), für die zum Lesen gebrachten Schüler ein Lesebuch, welches in geeigneter Darstellung das Wissenswürdigste aus der Naturkunde, Erdbeschreibung und Geschichte enthält, eine Sammlung von Aufgaben zum Rechnen sind für den Gebrauch der Schulkinder genügend. In den oberen Klassen der allgemeinen Stadtschulen ist nach Befinden der Umstände noch ein angemessener Leitfaden für deu Sprachunterricht und die Geographie zuzulassen. — Es ist den Schulinspektoren zur besondern Pflicht zu machen, bei der Leitung der Schullehrerbibliotheken und Lesevereine darauf zu sehen, daß nur das Beste den Lehrern zu ihrer weiteren Ausbildung geboten und der planlosen und verderblichen Vielleserei vorgebeugt werde. Die Schulinspektoren werden auch von den Büchern, welche die Lehrer schon besitzen und zu ihrer Belehrung gebrauchen, Kenntniß nehmen und als wohlwollende und freundliche Rathgeber das Vorzüglichere zur Benutzung empfehlen und vor dem weniger Brauchbaren und Verfehlten warnen. — Auch haben die Schul-

inspektoren dahin zu wirken, daß die Lehrer in angemessener Weise vermocht werden, statt des Gebrauches der Dinterschen Schullehrer-Bibel gediegenerer Arbeiten sich zu bedienen.

9. Circ.-Rescr. des Unterr.-Minist. und des Minist. des Innern v. 14. Juni 1834, betreff. die Verpflichtung zur Anschaffung von Unterrichtsmitteln für Kinder armer Eltern.

In Folge derjenigen gesetzlichen Vorschriften A. L.-R. Th. II. Tit. 2. §§ 75. 108. Tit. 12. §§ 43—48, vermöge deren einem jeden im schulfähigen Alter stehenden Kinde der Unterricht in der Religion und in den gemeinen Elementar-Kenntnissen, als das geringste Maß der Erziehung für seine nachmaligen bürgerlichen Verhältnisse, zugewendet werden muß, unterliegt es keinem Anstande, daß für Kinder unvermögender Eltern diese Sorge sowohl durch Entrichtung des Schulgeldes, wo nicht durch die bestehende Schuleinrichtung schon anderweit die Uebertragung desselben vorgesehen ist, als auch mit den nöthigen Büchern und andern Lehrmitteln, bei Ermangelung etwa besonderer hierzu gewidmeter Stiftungen, als ein Theil der Armenpflege von demjenigen übernommen werden muß, welchem die letztere nach bestehenden Rechten obliegt. Es ist hierbei jedoch andererseits auch daran zu halten, daß in gleicher Weise, wie die Verbindlichkeit zur Armenpflege sich überhaupt nur auf Gewährung der Nothdurft beschränkt, so auch die obenbemerkten Anforderungen der Erziehungsfrage nur auf die Mittel für den vorbezeichneten gewöhnlichen Elementar-Unterricht sich beschränken müssen und jede weitergehende Begünstigung dem Kinde nur mittelst Beistandes milder Stiftungen, oder durch sonstige freie Wohlthaten zugewendet werden kann.

v. K. Ann. Bd. XIX. S. 398.

10. Allerh. Kab.-Ordre v. 11. Juni 1847, betreffend den Verkauf gebundener Schulbücher ꝛc. durch Buchbinder.

Auf Ihren Bericht vom 23. Mai d. J. will Ich die Regierung hierdurch ermächtigen, unbescholtenen und zuverlässigen Buchbindern, denen die Qualifikation der Buchhändler fehlt, den Verkauf gebundener Schul-, Gebet-, Erbauungs- und Gesangbücher zu gestatten. — Die hierzu geeigneten Bücher sind in ein, nach dem örtlichen Bedürfnisse aufzustellendes, von der Regierung zu genehmigendes Verzeichniß auf-

zunehmen. — Von dem Handel mit andern, als in dem Verzeichnisse aufgeführten, sowie mit ungebundenen Büchern und Schriften, bleiben Buchbinder ausgeschlossen.

G.-S. 1847. S. 260.

11. Circ.-Rescr. des Kgl. Kultus-Minist. v. 7. April 1825, betreff. den Gebrauch der Bibel in Schulen und bei Katechisationen.

Da bei dem Ministerium eine Anzeige gemacht worden, wonach die Bibel in manchen Katechisationen wenig und in manchen Elementarschulen gar nicht gebraucht werden soll, so wird das Kgl. Konsistorium aufgefordert, auf diesen Gegenstand seine besondere Aufmerksamkeit zu richten und in Beziehung auf denselben das Erforderliche anzuordnen.

v. K. Ann. Bd. IX. S. 1014.

12. Rhein. Westphäl. Kirchen-Ordnung v. 5. März 1835.

§ 106. Die Bibel ist das Hauptbuch beim Religions-Unterricht. Es darf weder ein Lehrbuch, noch ein Katechismus als Leitfaden des Unterrichts ohne Genehmigung der Provinzial-Synode und des Konsistorii der Provinz gebraucht werden.

13. General-Landschul-Reglement v. 12. August 1763.

§ 23. An den Sonn- und Festtagen sollen die Eltern gehalten sein, die Kinder des Sonntags vor der Predigt zum Schulmeister zu schicken, damit sie ordentlich zur Kirche gebracht werden und daselbst unter guter Aufsicht sein mögen. Da dann der Schulmeister mit denselben in Ordnung zur Kirche hinein und nach völlig geendetem Gottesdienst ordentlich und stille wieder hinausgehet, auch in der Kirche bei seinen Schulkindern in einem besondern Stuhl stehen muß, damit er nicht nur die ausbleibenden anmerken, sondern auch auf die anwesenden wohl acht haben könne, damit selbige sich sittsam und wohl betragen, den Gesang mit gehöriger Andacht mitsingen, unter der Predigt des Plauderns und Muthwillens sich entschlagen, hingegen allezeit aus der Predigt etwas behalten mögen, welches sie dann in der nächsten Schulstunde des Montags darauf anzeigen müssen.

14. Rescr. des Kgl. Kultus-Minist. v. 16. April 1830.

Bei Rücksendung der Beilagen des Berichtes v. 11. v. M. erwidert das Ministerium hierdurch, daß nach seiner Ansicht durch die Bestim-

mung des § 91. Tit. 11. Th. II. A. L.-R., welcher überdies von Mitgliedern der Gemeinde, wohin die noch nicht konfirmirten Schulkinder nicht zu zählen sind, spricht, der speziellen Bestimmung des Landschulreglement von 1763 über den Besuch des Gottesdienstes durch die Schuljugend auf dem Lande nicht derogirt ist. Dagegen kann das genannte Landschulreglement auf die Städte nicht ausgedehnt werden.

Neigebaur S. 71.

15. cf § 10 u. 11. A. L.-R. II. 12. vorsteh. Abth. III. Abschn. 1. Nr. 1. S. 47.

Diese Bestimmungen sind durch ein (ungedrucktes) Rescript des Kultus-Ministers vom 3. März 1847 eingeschärft, wonach Kinder, welche nicht zur Konfession des angestellten Lehrers gehören, durch Zwang weder zur Theilnahme an dem Unterricht in der Religionslehre, noch in der biblischen Geschichte, wie solcher in der betreffenden Schule ertheilt wird, anzuhalten sind.

16. Circ.-Rescr. des Unterr.-Minist. v. 7. Oktbr. 1851

rügt, daß sich in den Händen der Schüler vieler Schulen nicht selten Schreibebücher befinden, deren Deckel mit lithographirten und illuminirten Darstellungen revolutionärer oder unsittlicher Vorgänge, denen auch fade oder frivole Unterschriften oder Verse beigefügt zu sein pflegen, versehen sind, und verbietet dieses streng.

Min.-Bl. d. Inn. 1851. S. 219.

17. Das Circ.-Rescr. des Kgl. Unterrichts-Minist. vom 30. August 1830

empfiehlt die Unterweisung in Handarbeiten in den Volksschulen, und bezeichnet es als unverkennbar sehr wünschenswerth, wenn bei der zunehmenden Armuth in den niederen Volksklassen diesem Gegenstande überall besondere Aufmerksamkeit gewidmet werde.

v. K. Ann. Bd. XIV. S. 92 u. 557.

18. Circ.-Rescript des Kgl. Unterrichts-Ministers vom 19. Mai 1829.

Indem es den Unterricht im Obstbau und die Beförderung der Baumzucht durch Schulen und Schullehrer anordnet, erklärt es, daß

das Ministerium für diesen so wichtigen Gegenstand das allgemeine Interesse je länger je mehr zu wecken, namentlich in den Seminarien die Baumzucht und den Gartenbau praktisch mit Eifer betrieben, und die Aufmerksamkeit der Seminar-Direktoren darauf hingeleitet zu sehen wünscht, wie sehr die Obst- und Gartenkultur von den Behörden beachtet und befördert wird, und wie die Seminaristen künftig als Lehrer bei ihren Bestrebungen in dieser Hinsicht die kräftigste Unterstützung zu erwarten haben.

Neigebaur S. 90. v. K. Ann. Bd. XII. S. 1016.

19. **Publikandum des Kgl. Kammergerichts v. 9. August 1819, betr. die Plätze zu Obstbaumschulen.**

Sämmtlichen Separations-Kommissarien wird empfohlen, bei vorkommenden Gemeinheits-Aufhebungen die Interessenten zu veranlassen, daß ein zu einer Obstbaumschule geeigneter Platz ermittelt, und nicht zur Theilung gezogen werde, damit diese Obstbaumschule zur Unterhaltung der Alleen an den Straßen und Wegen benutzt werden könne.

v. K. Ann. Bd. III. S. 670.

20. **Rescript des Kgl. Unterr.-Minist. v. 30. Juni 1842, betr. die Anhaltung der Kinder zu den öffentlichen Schulprüfungen.**

Auf den Bericht der Kgl. Regierung vom 10. April d. J., die Strafen für versäumte öffentliche Schulprüfungen betreffend, eröffne ich derselben, daß ein Bedürfniß nach besondern Strafbestimmungen gegen Eltern, welche Kinder diesen Prüfungen entziehen, nicht vorzuliegen scheint. Im Allgemeinen waltet dabei das Interesse nicht vor, welches die Eltern allein abhält, den Schulbesuch zu fördern, und da in der Regel es den Prüfungen von Seiten der Kinder an Theilnahme nicht fehlt, die entgegengesetzte Erscheinung daher nur, durch besondere Verhältnisse motivirt, als eine Ausnahme betrachtet muß, so sind auch von keiner andern Kgl. Regierung Klagen und Anträge in dieser Hinsicht eingegangen. Den Geistlichen und Lehrern wird es schwer werden, hier ihren Einfluß mit Erfolg geltend zu machen, wenn sie Gleichgültigkeit der Eltern gegen solche Strafprüfungen bemerken sollten; stellt sich aber dabei eine wirklich grobe Nachlässigkeit,

oder gar strafbare Renitenz heraus, so hat es kein Bedenken, die allgemeinen Bestimmungen über Schulversäumnisse auch auf diese Prüfungen analogisch anzuwenden, welche, indem sie dazu dienen, den Zustand der Schule und die Fortschritte der Kinder zu ermitteln, daher auch von dem allgemeinen Zwecke sich nicht entfernt halten, der in den Lehrstunden selbst verfolgt wird.

Min.-Bl. d. Inn. 1842. S. 372.

Abtheilung IV.

Von dem Vermögen und der äußeren Verwaltung der Schulen, Schulfonds, Schulgeld ꝛc.

Abschn. 1. Von dem Schulvermögen.

a) Aeußere Rechte der Schulen im Allgemeinen.

Die Bestimmungen über die äußeren Rechte der Schulen und deren Vermögensverwaltung sind fast durchweg dieselben, welche bei dem Kirchenvermögen bereits zur Geltung gekommen sind; es muß daher in Betreff derselben auf Bd. I. Abth. III. verwiesen werden, und wird in Nachstehendem nur dasjenige aufgenommen, was zu den Eigenthümlichkeiten und Specialitäten der Schulen gehört.

1. Allg. Landrecht Th. II. Tit. 12.

§ 18. Schulgebäude genießen eben die Vorrechte, wie die Kirchengebäude. (Tit. 11 § 170 seq.)[1])

§ 19. Auch von den Grundstücken und übrigem Vermögen der Schulen gilt in der Regel alles das, was vom Kirchenvermögen verordnet ist (Ebend. § 193 seq.)[2])

§ 20. Doch sind Vermögen und Grundstücke, die zu einer gemeinen Schule gehören, von der ordentlichen Gerichtsbarkeit nicht ausgenommen[3]).

---

[1]) cf. Bd. I. Abth. IV. Absch. 1. A. a. S. 401.

[2]) cf. Bd. I. Abth. III. Absch 1. A. d. S 305 ff.

[3]) Die Exemtion von der ordentlichen Gerichtsbarkeit ist überhaupt durch die Verordnung vom 2. Januar 1849 aufgehoben.

§ 21. Auch sind inländische Schulen bei Schenkungen und Vermächtnissen den Einschränkungen der Kirchen und geistlichen Gesellschaften nicht unterworfen.

2. Eine durch die kompetente Staatsbehörde für den öffentlichen Elementar-Unterricht eingerichtete, mit einem Vorstande versehene Schul-Societät oder Schulgemeinde hat die Eigenschaft einer Korporation.
Plenarbeschl. d. Kgl. Ob.-Trib. v. 20. Juni 1853.
Just.-Min.-Bl. 1853 S. 299.

b) Erwerb von Grundstücken.

Nach § 194 A. L.-R. Th. II. Tit. 11 erfordert der Erwerb von Grundstücken die ausdrückliche Bewilligung des Staats, und zwar bei Vermeidung der Nichtigkeit des Geschäfts, A. L.-R. II. 6. §§ 83. 84, und zwar ohne Unterschied, ob der Grund des Erwerbs eine Schenkung oder ein anderes ist. Rescr. v. 1. Septbr. 1806. (Rabe Bd. 8 S. 665)[1]). An dieser Beschränkung des Erwerbes von Liegenschaften durch die todte Hand hat die Staatsverfassung nichts geändert. Rescr. d. Min. d. Kultus v. 9. Juli 1849 (Min.-Bl. d. Inn. 1849 S. 165). Diese Genehmigung zu ertheilen, gehört zu den Befugnissen der Kgl. Regierung. Erl. d. Kult.-Min. v. 28. Juli 1840 (Min.-Bl. d. Inn. 1840 S. 290). Rescr. d. Min. d. Kult. u. d. Inn. u. d. Polizei v. 31. Juli 1841:

Die Erwerbung von Grundstücken zu Schulzwecken Seitens der Kommunen ist in denjenigen Landestheilen, in welchen die Französische oder Bergische Kommunal-Verfassung besteht und das A. L.-R. Th. II. Tit. 12. nicht publizirt worden ist, lediglich nach den Vorschriften des Ges. v. 11. Frimaire an VII. Art. 10, der A. Kab.-Ordre v. 17. Febr. 1820 und des Publik. vom 9. Juli 1820 zu beurtheilen, und bedarf es demgemäß einer höheren Autorisation, als der der Kgl. Regierung nicht. Min.-Bl. d. Inn. 1841 S. 219.

Dies letztere ist bestätigt, resp. wiederholt durch Circ.-Verf. des Minist. d. Kult. u. d. Inn. v. 15. Mai 1844 (Min.-Bl. d. Inn. 1844 S. 144)[2]). S. auch Bd. I. Abth. I. Absch. 6 S. 57 ff. über das Ressort der Regierungen.

---

[1]) cf. Bd. I. Abth. III. Absch. 1 A. d. Nr. 3 S. 307.
[2]) cf. Bd. I. Abth. III. Absch. 1 A. d. Nr. 6 S. 308.

c) Schenkungen und Vermächtnisse.

1. § 21 A. L.=R. II. 12, so wie § 1075 I. 11 ebend., enthob die Schulen bezüglich der Schenkungen und Vermächtnisse den Einschränkungen, welchen die Kirchen in dieser Beziehung unterworfen waren; diese Ausnahme ist jetzt jedoch eben so wie die §§ 197–216 A. L.=R. II. 11, aufgehoben durch das Gesetz vom 13. Mai 1833, betr. die Schenkungen und Zuwendungen an Kirchen, Anstalten und Gesellschaften. (G.=S. 1833 S. 49)[1]).

2. Als die nach § 1 des Gesetzes vom 13. Mai 1833 beregte „vorgesetzte Behörde" gilt bezüglich der Schulen die betreffende Kgl. Regierung. Rescr. d. Minist. d. Kult. u. d. Inn. u. d. Polizei vom 20. Oktober 1834.

v. K. Ann. Bd. XVIII. S. 930.

3. ad § 2 des Gesetzes. Zuwendungen bis zur Höhe von 1000 Thlr. bedürfen keiner Genehmigung; bei 1000 Thlr. übersteigenden Summen ist die landesherrliche Genehmigung Seitens der Kgl. Regierung durch das Ressort=Ministerium einzuholen. Minist.=Rescript v. 20. Oktbr. 1834 (sub Nr. 2) und Schreiben des Kgl. Just.=Min. v. 11. Novbr. 1833 Nr. 1.

Behufs dieser Genehmigung ist in dem bezüglichen Bericht zu erörtern: a) ob das Vermögen der Anstalt zum Nachtheile des öffentlichen Verkehrs, oder b) über ihr Bedürfniß vermehrt werde; c) ob dabei eine gemeinschädliche Anordnung; d) Verletzung der Pflicht gegen hilfsbedürftige Angehörige oder e) Ueberredung zur Kränkung der Rechte Dritter stattgefunden habe.

Allerh. Kab.=Ordre v. 1. Febr. 1834.

Siehe auch A. K.-O. v. 10. April 1836 in Bd. I. Abth. III. Absch. 1 S. 311 u. Rescr. d. Kult-Min. v. 2. Juni 1836 (v. K. Ann. Bd. XX. S. 340.)

4. ad § 5. Bei nicht statthabender Genehmigung fordert im Falle des § 183 A. L.=R. I. 16 der Zahlende, sonst nach § 205 ibid. der Fiskus das Gegebene zurück.

Just.=Min.=Schreib. v. 11. Novbr. 1833 (sub Nr. 3.)

5. ad § 6 cf. Allerh. Kab.=Ordre vom 21. Juli 1843 (G.=S. 1843 S. 322) Bd. I. S. 312.

6. ad § 10. Die Annahme erfolgt auch vor ertheilter Geneh=

---

[1]) cf. Bd. I. Abth. III. Abschn. 1 A. e. Nr. 11. S. 310 ff.

migung rechtsgültig durch die Vorsteher ꝛc. ꝛc. falls der Zuwendung kein lästiger Vertrag zu Grunde liegt, nach § 1 Instit. I. 21; § 21 A. L.=R. I. 4; Art. 1125 Code civil. Rescript d. Kgl. Minist. d. Kult. u. d. Inn. u. d. Poliz. v. 9. März 1835.

v. K. Ann. Bd. XIX. S. 337.

In der Fähigkeit, Verträge einzugehen, ist durch das Gesetz vom 13. Mai 1833 nichts geändert. Rescr. d. Kgl. Minist. d. Kult. u. d. Inn. u. d. Poliz. v. 27. Oktbr. 1834.

v. K. Ann. Bd. XVIII. S. 931.

Für die Versäumniß der Anzeige (§ 1 d. Ges.) und wegen Uebertretung der Vorschrift des § 5 können auch die Vorsteher mit Ordnungsstrafen belegt werden.

Just.=Min.=Rescr. v. 11. Novbr. 1833 sub 3.

d. Verwaltung des Vermögens..

1. Das Schulvermögen wird unter Ober=Aufsicht der Kgl. Regierung (§ 18 der Instr. v. 23. Oktbr. 1817. S. vorsteh. Abschn. 2 sub c.), von den Schulvorständen und Schuldeputationen durch besonders erwählte Rendanten verwaltet. cf. Anl. 3 Instr. v. 26. Juni 1811 u. Anl. 4. Instr. v. 28. Oktbr. 1812; §§ 217 u. 218 A. L.=R. II. 11 Bd. 1 Abth. III. Abschn. 1 A. f. S. 313; §§ 618 u. 619 A. L.=R. II. 11 Bd. I. Abth. III. Absch. 1. B. a. u. b. S. 318 u. 319; A. L.=R. II. 6. §§ 147—156 Bd. I. S. 313 Anmerk.; §§ 623 A. L.=R. II. 11 Bd. I. S. 322.

Wo ein Patron vorhanden ist, steht ihm die unmittelbare Aufsicht zu. cf. § 621 A. L.=R. II. 11 Bd. I. S. 319.

2. Für die verschiedenen Regierungsbezirke sind verschiedene Instruktionen zur Anlegung der Matrikel (Lagerbuch) erlassen worden, die mehr oder weniger von einander abweichen; dieselben lassen sich in folgende Hauptform zusammenfassen.

I. Umfang des Schulbezirks — Namen der Ortschaften und Höfe, welche denselben bilden.

II. Art der Schule, wieviel Lehrer resp. Lehrerinnen bei derselben angestellt sind.

III. Vermögen der Schule:

a. Grundbesitz 1) Schulhaus (Beschreibung der Bauart — Schulzimmer — Lehrerwohnung).
2) Hofraum und Nebengebäude.
3) Gärten, Ackerland, Wiese, Wald.
4) An Inventarienstücken.

b. An Kapitalien: dieselben sind angelegt in 2c., ausgeliehen an 2c.
c. An Berechtigungen (Erbzinsen, Zehnten 2c.)
d. Beiträge von den Schulgemeinde-Mitgliedern, ordentliche und außerordentliche (namentlich zu Bauten).

IV. Leistungen und Besoldungen.

V. Grundsätze über die Auseinandersetzung bei neuen Amtsbesetzungen.

e. Aufbewahrung der Gelder und Urkunden.

Hier sind die Vorschriften der §§ 625 u. 626 A. L.-R. II. 11 S. Bd. I. Abth. III. S. 323 u. 324 maßgebend, wonach die Gelder, Schuld-Instrumente und andere Urkunden dergestalt unter gemeinschaftlichem Verschlusse gehalten werden, daß keiner von den verwaltenden Schulvorständen einseitig und ohne die übrigen darüber verfügen kann.

f. Hypothekenwesen und Besitztitel-Berichtigung.

1. Vergl. A. L.-R. Th. II. Tit. 6. §§ 70—72 und 81—84 in Bd. I. S. 306 desgl. ebenda Rescr. d. Kgl. Minist. des Inn., der Finanz., d. geistl. Angelegenh. u. d. Justiz v. 20. Juni 1829, die Besitztitel-Berichtigung bei Kirchen-, Schul- und Stiftungs-Grundstücken.

2. Gesetz vom 3. Januar 1845, betreffend die Zertheilung von Grundstücken, verordnet im § 6, daß Kirchen und Schulen nicht, wie andere Erwerber, verpflichtet sind, an den Trennstücken, die sie bekommen, den Besitztitel berichtigen zu lassen.

G.-S. 1845 S. 26.

3. Erklärungen, welche Vorsteher von Kirchen, Schulen 2c. rücksichtlich der diesen Instituten zustehenden Real-Ansprüche und Forderungen mit Autorisation der Oberbehörde abgeben, genügen auch ohne gerichtliche oder notarielle Beglaubigung, sobald sie mit der Unterschrift und dem Amtssiegel der vorgesetzten Behörde, deren Urkunden öffentliche Glaubwürdigkeit verdienen, versehen sind. § 145 des Anh. zu § 3 A. Ger.-Ordn. II. 1. u. Just.-Min.-Rescr. v. 23. Juli 1840.

Just.-Min.-Bl. 1840 S. 261.

4. Ausfertigungs-, Protokoll- und Gesuchstempel werden in Hypothekensachen durch die Tarifsätze mit gedeckt. § 32 des Tarifs vom 10. Mai 1851. G.-S. 1852 S. 642.

g. Kapitalien.

1. cf. A. L.=R. II. 11 §§ 634—644 Bd. I. S. 329 u. 335. Ferner: Circular=Rescript des Kgl. Kultus=Ministers vom 26. Mai 1844 (Min.=Bl. d. Inn. 1844 S. 195). Ebend. S. 336.

2. Sobald aus den Einkünften einer Schule ein Bestand von 50 Thlr. oder mehr disponibel ist, müssen die Vorsteher für dessen sichere und zinsbare Unterbringung sorgen und zwar auf hypothekarische Darlehne oder durch Belegung bei der Bank resp. durch Ankauf von Staatspapieren oder vom Staat garantirter Eisenbahn=Aktien, womöglich aber nicht unter 4 pCt. und unter möglichster Beschränkung der Kündigungs=Befugniß Seitens des Schuldners.

cf. Bankordn. v. 5. Oktbr. 1846 (G.=S. 1846 S. 441). cf. Bd. I. S. 330.

3. Als Werthpapiere, in denen Schulkapitalien angelegt werden dürfen, sind anzuführen.

α) Staatsschuldscheine. Allerh. Kab.=Ordre v. 3. Mai 1821.

G.=S. 1821 S. 26.

β) Konvertirte Pfandbriefe der landschaftlichen Kredit=Institute (schles. Pfandbriefe Lit. B. § 13 der Verordnung vom 8. Juni 1835 G.=S. 1835 S. 101), die Obligationen der Preuß. Engl. Anleihe von 1830 und die Kur= und Neumärkischen ständischen Obligationen. Allerh. Kab.=Ordre vom 27. Mai 1838.

G.=S. 1838 S. 280.

γ. Die vom Staate übernommenen provinziellen Staatsschulden. Allerh. Kab.=Ordre vom 16. Septbr. 1842.

G.=S. 1842 S. 249.

δ. Eisenbahn=Aktien, deren Zinsen vom Staate garantirt sind. Allerh. Kab.=Ordre vom 22. Dezember 1843.

G.=S. 1844 S. 45.

ε. Die Schuldverschreibungen der Tilgungskasse in den Kreisen Paderborn, Büren, Warburg und Höxter. § 10 des Reglements vom 8. August 1836.

G.=S. 1836 S. 238.

ζ. Die Schuldverschreibungen der Tilgungskasse der Kreise Mühlhausen, Heiligenstadt und Worbis. §§ 10 u. 11 des Reglements vom 9. April 1845.

G.=S. 1845 S. 414.

η. Die Obligationen der freiwilligen Staatsanleihe von 1848. Allerh. Erlaß vom 14. Juni 1848.

G.=S. 1848 S. 156.

Desgl. der Jahre 1850 u. 1852. Allerh. Erlaß vom 23. September 1850 (G.=S. 1850 S. 412) und vom 29. Dezember 1851.

G.=S. 1852 S. 37.

ϑ. Die Rentenbriefe § 37 des Rentenbankgesetzes vom 2. März 1850.

G.=S. 1850 S. 119.

4. Auch in Sparkassen sowie in Provinzial=Hülfskassen, z. B. der Westphälischen, können dergleichen Gelder angelegt werden. Reglement vom 12. Dezember 1838 (G.=S. 1839 S. 5) Allerh. Kab.=Ordre vom 4. Mai 1838 und Just.=Min.=Rescr. vom 10. Mai 1838.

Just.=Min.=Bl. 1839 S. 179.

5. Ausgeschlossen von der Belegung sind:

α. Seehandlungs=Prämienscheine. Rescript vom 14. Dezember 1799. Kab.=Ordre vom 31. Oktober 1803 u. 16. Dezember 1805. Rescr. vom 8. Februar 1806.

Rabe Samml. Bd. 5 S. 654, Bd. 7 S. 510, Bd. 8 S. 427 u. 472.

β. Die ritterschaftliche Privatbank in Pommern. Allerh. Kab.=Ordre vom 10. September 1824.

G.=S. 1824 S. 175.

γ. Alle ausländischen Papiere. Justiz=Minist.=Rescript vom 24. April 1833. Jahrb. Bd. 41. S. 435.

h. Schulden.

1. cf. A. L.=R. II. 11 § 645 u. 646 Bd. I. S. 341. Zu deren Kontrahirung ist der Beitritt des Patrons und Genehmigung der Kgl. Regierung erforderlich.

i. Einziehung der Einkünfte

soll von den Vorstehern nach § 664 A. L.=R. II. 11 (Bd. I. S. 349 ff.) und Allerh. Kab.=Ordre v. 19. Juni 1836 (G.=S. 1836 S. 198), Rescr. d. Kult.=Minist. v. 27. Juli 1841 (Minist.=Bl. d. Inn. 1841 S. 214.) (Ebend. S. 350) prompt besorgt werden.

k. Vermiethung und Verpachtung von Grundstücken.

Dieselbe, sowie die Einziehung der Mieth= und Pachtgelder liegt ebenfalls den Schulvorstehern ob.

cf. A. L.=R. II. 11 §§ 668—675 u. § 126 d. Anh. zu § 222, A. L.=R. II. 11 u. Reg.=Publ. v. 2. Oktbr. 1839. S. Bd. I. S. 358, 359 u. 314.

Bei Verpachtungen auf länger als 6 Jahre oder bei einem höheren Pachtertrage als 50 Thlr. muß gerichtliche Bekanntmachung erfolgen und überhaupt nach den Vorschriften über freiwillige Subhastationen verfahren werden. Von letzteren kann die Regierung dispensiren, welche in jedem Falle den Zuschlag zu ertheilen hat.

l. Veräußerung von Grundstücken.

1. Hier finden gleich wie bei Kirchen-Grundstücken die Bestimmungen des A. L.-R. II. 11 §§ 219—226 und §§ 647 u. 648 Anwendung. S. Bd. I. S. 313 u. 341.

2. Das Rescript des Kgl. Kultus-Ministers vom 18. Januar 1834 an die Kgl. Regierung zu Liegnitz gestattete ausnahmsweise beim Verkauf alter Schulhäuser den Regierungen das Geschäft bis auf Vorbehalt der Genehmigung des Kgl. Ministers sogleich abzuschließen.

v. K. Ann. Bd. XVIII. S. 720.

m. Prozesse und Vergleiche.

1. Der Betrieb der Prozesse gehört mit zu den Verpflichtungen der Vorsteher, jedoch müssen sie als Kläger vor Anstellung der Klage und als Beklagte sofort nach Empfang der Klage ein Approbations-Dekret der Kgl. Regierung nachsuchen und beibringen, widrigenfalls der Prozeß auf ihre Gefahr und Kosten geht. Verweigert der Vorstand die Prozeßführung, so bestellt die Regierung einen Mandatar von Amtswegen.

cf. A. L.-R. II. 11 §§ 650—661 in Bd. I. S. 342. Desgl. Schulordn. f. d. Prov. Preuß. § 32 Nr. 3 Abth. I. Abschn. 4 c. Nr. 3 S. 29 u. § 37 Nr. 3 Abschn. 2 c. Nr. 5 S. 11.

2. Bezüglich der Vergleiche

cf. A. L.-R. II. 11 §§ 662 u. 663. Bd. I. S. 348.

n. Verjährungsfristen.

1. Gegen Schulen überhaupt läuft nur eine Verjährung von 44 Jahren nach §§ 624 ff. A. L.-R. I. 9 und Erk. des Kgl. Ob.-Trib. vom 10. Oktbr. 1840, wonach die 44jährige Verjährung nur an Stelle der gewöhnlichen, nicht auch an die der kürzeren tritt.

Entscheid. Bd. VI. S. 252.

2. Gesetz vom 31. März 1838 wegen Einführung kürzerer Verjährungsfristen.

§ 1. Mit dem Ablaufe von zwei Jahren verjähren die Forderungen ꝛc.

3. der öffentlichen und Privat-Schul- und Erziehungs- ꝛc. Anstalten aller Art für Unterhalt, Unterricht und Erziehung;
4. der öffentlichen und der Privatlehrer hinsichtlich der Honorare.

Ges.-Samml. 1838 S. 249.

Die Rückstände an vorbedungenen Zinsen, an Mieths- und Pachtgeldern ꝛc., Renten und allen andern zu bestimmten Zeiten wiederkehrenden Abgaben und Leistungen, es mag das Recht dazu im Hypothekenbuche eingetragen sein oder nicht, verjähren in 4 Jahren.

Ebend. § 2 Nr. 5.

Die Fristen fangen mit dem auf den Zahlungstermin folgenden letzten Dezember an.

Ebend. § 5 ad 3.

Durch Allerh. Verordnung vom 15. April 1842 sind alle dem Gesetze vom 31. März 1838 entgegenstehenden provinziellen und statutarischen Bestimmungen aufgehoben.

Ges.-Samml. 1842 S. 114.

3. Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ex capite minorennitatis ist bei der 44jährigen Verjährung durch § 633 A. L.-R. I. 9. und gegen die Fristen des Gesetzes vom 31. März 1838 nach Erkenntniß des Kgl. Ob.-Trib. vom 8. Juli 1852, Präjud. Nr. 2387, — Entscheid. Bd. XXIII. S. 104 unzulässig.

o. Vorrechte im Konkurse.

cf. Konkurs-Ordn. vom 8. Mai 1855 §§ 49, 72, 74, 83, 79, 87 und 368 in Bd. I. S. 316—318.

p. Abgaben-Befreiungen.

1. Gesetz vom 24. Februar 1850, betreffend die Aufhebung der Grundsteuer-Befreiungen.

§ 2. Ausgenommen von der Bestimmung des § 1 — von der Verpflichtung zur Grundsteuer — bleiben die Grundstücke, welche dem Staate ꝛc. gehören, insofern sie zu einem öffentlichen Dienste oder Gebrauche bestimmt sind, insonderheit also ꝛc.

e. die Diensthäuser ꝛc., der Gymnasial-, Seminar- und Schullehrer.

Die Grundsteuerfreiheit der unter e. bis q. aufgeführten Gebäude erstreckt sich auch auf die dazu gehörigen, mit ihnen in derselben Befriedigung gelegenen Hofräume und Gärten.

G.-S. 1850 S. 62.

2. Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 für die sechs östlichen Provinzen der Preußischen Monarchie.

§ 4. Die im § 2 des Gesetzes vom 24. Febr. 1850 bezeichneten ertragsunfähigen, oder zu einem öffentlichen Dienste oder Gebrauche bestimmten Grundstücke sind nach Maßgabe der Kabinets-Ordre vom 8. Juni 1834, die Dienstgrundstücke der Geistlichen, Kirchendiener und Elementarschullehrer aber überhaupt von den Gemeindeauflagen befreit.

q. Portofreiheit.

Regulativ vom 3. Februar 1862 über Portofreiheit in Staatsdienst-Angelegenheiten.

In Angelegenheiten.	Sind portofrei.
Nr. 28. Der öffentlichen Lehr-Anstalten: 1. der Gymnasien, Realschulen und sonstigen anerkannten höheren Lehr-Anstalten, 2. der öffentlichen Elementarschuen.	A. Die Korrespondenz- und Packetsendungen, letztere bis zum Gewicht von 20 Pfd. mit jeder abgehenden Post, insoweit diese Sendungen deren eigene Angelegenheiten und ihr eigenes Interesse betreffen, sowie der dienstliche Schriftwechsel, welcher das Oberaufsichtsrecht des Staats zum Zwecke hat, wohin insbesondere die Versendung: a. der Rezesse in Separationssachen der Schulen, b. der Schul-Rechnungssachen, c. der Hypotheken-Dokumente zur Prüfung der Sicherheit, d. der courshabenden Papiere zur In- oder Außer-Courssetzung an die vorgesetzten Kgl. Aufsichtsbehörden gehört; B. Gelder, welche aus Kgl. Kassen oder von Kommunen an diese Lehr-Anstalten und für dieselben gezahlt werden;

L. Nr. In Angelegenheiten.

Sind portofrei.

C. Programme, soweit deren Einreichung den höheren Lehranstalten und Realschulen vorgeschrieben ist, bei deren Versendung an die betreffenden Staatsbehörden oder deren Registraturen und Schul-Anstalten.

Dagegen sind portopflichtig: Geldsendungen, welche an einzelne Empfänger gerichtet sind, so wie Korrespondenz-, Geld- und sonstige Sendungen, bei welchen das Interesse eines bei der Lehranstalt angestellten Individuums oder einer Privat-Person konkurrirt, wie solches bei Sendungen zwischen den Lehranstalten und Buchhandlungen ꝛc. wegen der Anschaffung von Büchern ꝛc. der Fall ist, oder welche die Verwaltung des Grund- und Kapital-Vermögens dieser Lehranstalten betreffen.

Ausnahmsweise sollen jedoch noch portofrei befördert werden:

D. Gelder dieser Lehranstalten, welche behufs der zinsbaren Belegung bei der Bank von den betreffenden Verwaltungsbehörden an die Bankanstalten versendet werden oder von diesen zurückkommen, so wie die aus diesem Verkehr mit der Bank entspringenden Zinszahlungen und der Schriftwechsel mit den Bank-Anstalten;

E. die Korrespondenz wegen Schulbauten Kgl. Patronats, sowie die desfalls aus Kgl. Kassen erfolgenden Patronats-Geldbeiträge;

F. Schul-Strafgelder, welche zur Verwendung für Schulzwecke bestimmt sind, bei ihrer Versendung von den ersten Rezeptoren (Landraths-Aemtern ꝛc.) an die Kgl. Superintendenten;

G. Kollektengelder;

H. Die den Schullehrern in Ostpreußen aus dem Königsbergschen monte pietatis durch Vermittelung der Kreiskassen zugehenden Gelder.

35. Der K. Seminarien für Lehrer und Lehrerinnen.

Die Korrespondenz zwischen den Kgl. Seminarien und den Superintendenten, Schul-Inspektoren und Ortsbehörden;

L. Nr. In Angelegenheiten. Sind portofrei.

a. über Führung und Verhalten der Zöglinge;
b. über Einberufung zu Aspiranten- und andern Prüfungen, sowie Mittheilungen über Seminar-Verhältnisse und über Bedingungen der Aufnahme;
c. in Kostgeld- und Freitisch-Angelegenheiten;
d. in Betreff der abzuhaltenden pädagogischen Lehrkurse, sowie
e. Mittheilungen allgemeiner Anordnungen und Vorschriften wegen der Seminarbildung und endlich
f. Programme für Schulmänner und Präparanden-Bildner, insoweit dabei die Ausübung des Ober-Aufsichtsrechts des Staats in Betracht kommt.

Dagegen darf bei der Korrespondenz in Kgl. Seminar-Angelegenheiten, welche die Seminarien mit Privat-Personen zu führen haben, die Portofreiheit eben so wenig angewendet werden, wie bei der Korrespondenz in reinen Privat-Angelegenheiten der Zöglinge, und bei den Sendungen, welche sich auf Lieferungen für den Bedarf der Seminarien beziehen.

r. Gerichts-Kostenfreiheit.

1. Gesetz vom 10. Mai 1851, betreffend den Ansatz und die Erhebung der Gerichtskosten.

§ 4. Von der Zahlung der Gerichtskosten sind befreit:

3. alle öffentliche Volksschulen,

4. alle öffentliche gelehrte Anstalten und Schulen, Kirchen, Pfarreien, Küstereien ꝛc., jedoch nur insoweit, als die Einnahmen derselben die etatsmäßige Ausgabe, einschließlich der Besoldung, oder des statt dieser überlassenen Nießbrauchs nicht übersteigen, und dieses durch ein Attest der denselben vorgesetzten Behörden oder Oberen bescheinigt wird. Insoweit aber in Prozessen oder anderen Rechtsangelegenheiten derselben solche Ansprüche, welche lediglich das zeitige Interesse derjenigen, welchen die Nutzung des betreffenden Vermögens für ihre Person zusteht, zugleich mit verhandelt werden, haben letztere, wenn sie sich nicht

etwa zum Armenrecht qualifiziren, die auf ihren Theil verhältnißmäßig fallenden Kosten zu tragen ꝛc.

§ 6. Die Kostenfreiheit entbindet nicht von der Bezahlung der neben den gewöhnlichen Kostensätzen auch besonders vorkommenden baaren Auslagen, und der unter diese zu rechnenden, für Lokaltermine anzusetzenden Gebühren. (§ 24 Nr. 4 § 61 u. §§ 63—67 des Tarifs.

G.=S. 1851 S. 623.

2. Die den Schulen gesetzlich beigelegte Sportel= und Stempelfreiheit kommt auch den Schulgemeinden zu statten.

Rescr. d. Kgl. Justiz=Minist. v. 2. August 1865 u. d. Kgl. Unterr.=Minist. v. 15. August 1865. Centr.=Bl. 1865 S. 490.

s. Stempelfreiheit.

Stempelgesetz vom 7. März 1822.

§ 3. Die bis jetzt gesetzlich bestehenden Befreiungen des Fiskus, besonderer Anstalten [1]), Gesellschaften und Personen von gewissen Stempelabgaben dauern vorerst noch fort, mit Vorbehalt künftiger Untersuchung und Entscheidung darüber.

G.=S. 1822 S. 57.

t. Gemeinheitstheilungen.

1. Bei Gemeinheitstheilungen wird bezüglich der Schulen die Zuziehung der Vorsteher vorgeschrieben durch § 44 der Verordnung vom 20. Juni 1817 wegen Organisation der General=Kommissionen (G.=S. 1817 S. 161); Rescr. d. Minist. d. Inn. v. 1. Oktbr. 1821, 26. Mai 1832 u. 13. Oktbr. 1841 (Minist.=Bl. d. Inn. 1841 S. 293). Nöthigenfalls können denselben auch sach= und rechtskundige Beistände zugeordnet werden.

Rescr. d. Kult.=Min. v. 16. Aug. 1833, 14. Aug. 1834 u. 25. Juli 1842.

---

[1]) Deklaration vom 27. Juni 1811.

§ 4. Stempelfrei sind:

2. Alle Angelegenheiten der Kirchen, Armenanstalten Waisenhäuser, milden Stiftungen, Schulen, Universitäten ꝛc. G.=S. 1811 S. 313.

Die Fortdauer dieser Stempelfreiheit wird bestätigt durch Allerh. Kab.=Ordre vom 16. Januar 1827 (v. K. Ann. Bd. XI. S. 384) u. Rescr. d. Minist. d. Inn. u. d. Poliz. v. 17. Dezbr. 1830 (v. K. Ann. Bd. XIV. S. 750). Diese Stempelfreiheit bezieht sich jedoch nicht auf Verträge, welche Schulen mit Privatpersonen abschließen, in welchem Falle die Hälfte des sonst gesetzmäßigen Stempels für das Hauptexemplar des Vertrages zu entrichten ist.

2. Die Regulirung und Bestätigung der Rezesse steht den General-Kommissionen zu, welche hierbei zugleich die Aufsichtsbehörde bilden. Diejenigen Rezesse jedoch, welche die Regierungen und Provinzial-Schulkollegien ohne Dazwischenkunft von Entscheidungen der ordentlichen Auseinandersetzungs-Behörden auf eigene Verhandlungen, lediglich im Wege des Vergleichs vollständig zu Stande bringen, werden auch von diesen bestätigt. §§ 17 ff. u. 65 der Verordn. v. 20. Juni 1817; § XI. der Allerh. Kab.-Ordre v. 31. Dezbr. 1825; Allerh. Kab.-Ordre v. 7. Juni u. Instrukt. v. 30. Juni 1828 (v. K. Ann. Bd. XII. S. 676, Jahrb. Bd. XXXII. S. 81); Rescript d. Kult.-Minist. vom 17. Novbr. 1831; § 39 Verordn. vom 30. Juni 1834; Rescr. d. Minist. d. Inn. vom 30. April 1839 (v. K. Ann. XXIII. S. 357), Ges. v. 21. April 1852 (G.-S. 1852 S. 258); Circ.-Rescr. d. Min. d. Inn. v. 21. Nov. 1842 u. 5. Novbr. 1843 (Minist.-Bl. d. Inn. 1842 S. 404, 1843 S. 292.)

3. Die Ausgaben für die bei Gemeinheitstheilungen erforderlich werdenden neuen Wege, Grenzsteine, Triften, Gräben 2c. sollen, soweit sie auf Kirchen, Pfarren und Schulen treffen, von den Nutznießern getragen werden. Circ.-Rescr. d. Minist. d. Inn. u. d. Poliz. u. d. Kult. v. 8. Juni u. 31. Aug. 1842.

Min.-Bl. d. Inn. 1842 S. 226 u. 346.

4. Namentlich soll bei Gelegenheit der Gemeinheitstheilungen für eine Landdotation der Schulen gesorgt werden und zwar bestimmte zuvörderst in Ansehung der Domainen die Allerh. Kab.-Ordre vom 28. Septbr. 1810:

daß den schlechteren Landschullehrerstellen bei den Gemeinheits-Auseinandersetzungen in den Domainengütern in der Kurmark, Neumark, Pommern und Schlesien 1 bis 2 Magdeb. Morgen, in Westpreußen, Ostpreußen und Litthauen aber 1 Kulmischer Morgen guten Landes und in schlechtem Boden verhältnißmäßig mehr, zugetheilt werde.

Insbesondere soll bei Gründung neuer Kolonien der daselbst einzurichtenden Schulstelle eine auskömmliche Dotation in Grundstücken angewiesen werden. Circ.-Rescr. d. Kgl. Kult.-Min. v. 13. März 1846.

Min.-Bl. d. Inn. 1846 S. 40.

5. Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821.

§ 101. Bei der ersten auf einer Dorffeldmark eintretenden Gemeinheitstheilung soll zu der Schullehrerstelle soviel Gartenland, als,

einschließlich des bisher besessenen, zur Haushaltung einer Familie von der § 416 angegebenen Stärke (Mann, Frau und Kinder) und zur Sommerstallfütterung und Durchwinterung von zwei Haupt Rindvieh erforderlich ist, in zweckmäßiger Lage angewiesen werden; dagegen aber auch die, der Stelle bisher zuständig gewesene Weideberechtigung auf den Grundstücken der Dorfgemeinde aufhören.

§ 102. Ist jedoch die bisherige Befugniß des Schullehrers größer, als im § 101 bestimmt worden, so muß er nach dem ganzen Umfange seines Theilnehmungsrechtes abgefunden werden.

G.=S. 1821 S. 53.

6. Diese Dotation liegt der Ortsschulgemeinde ob; zur Schule gewiesene Nachbargemeinden tragen hierzu eben so wenig bei — Rescr. d. Kgl. Min. d. Inn. vom 5. Juni 1823 — als die Gutsherrschaft, Rescr. d. Kgl. Min. d. Inn. v. 12. Novbr. 1824; dagegen findet dies von Seiten des Domainenfiskus statt bei zinspflichtigen Gemeinden, die zu arm sind, selbst die Dotation anzuweisen, doch soll dabei nicht über das Normalmaß hinaus gegangen und der Schullehrer nicht in einen Ackerwirth verwandelt werden. Das Land muß nahe an der Schulstelle gelegen sein und sich zum Gartenbau und zu Futterkräutern eignen oder zum Theil aus Wiesen bestehen. Kann dies nicht erreicht werden, so ist es besser, blos 1—2 Morgen Gartenland zu gewähren und von der Gemeinde, nöthigenfalls gegen Bezahlung zu verlangen, daß sie dem Schullehrer für 2 Haupt Rindvieh Weide gewähre und Winterfutter liefere. Rescr. d. Min. d. Kgl. Haus. v. 24. April 1843.

Min.=Bl. d Inn. 1843 S. 179.

7. Die Dotation erfolgt für schon bestehende Schulstellen sofort bei der ersten vorkommenden Gemeinheitstheilung ohne Rücksicht auf deren Gegenstand, aber sogleich ganz und für Rechnung sämmtlicher Mitglieder der Dorfschulgemeinde, jedoch nicht bei bloßen Ablösungen durch Kapital oder Rente, sondern nur bei wirklichen Besitzveränderungen in der Feldmark.

Rescr. d. Min. d. Inn. vom 17. Juli 1822 u. 31. Juli 1823. Rescr. vom 5. Juni 1823; Circ.=Rescr. d. Min. d. Inn. v. 29. April 1837.

v. K. Ann. Bd. XXI. S. 387.

Dahingegen soll bei bloßen Ablösungen durch Vermittelung der Behörden eine Verbesserung der Schulstelle seitens der Ablösungs=Interessenten namentlich durch Aussetzung von Geld= oder Getreiderenten zu bewirken gesucht, und außerdem Patronen und Gemeinden empfohlen

werden, bei Subhastationen 2c. etwaige Gelegenheit zur Erwerbung bequem gelegenen Gartenlandes für die Schule zu benutzen und nöthigenfalls das Kaufgeld durch ein Darlehen zu decken, für dessen Verzinsung und Amortisation event. durch Zuschläge zur Grund- und Klassensteuer zu sorgen wäre.

Rescr. d. Kultus-Minist. v. 4. Juli 1839 u. d. Inn. v. 24. Juli 1839.
v. K. Ann. Bd. XXIII. S. 606.

8. Für neu zu errichtende Schulen kann die Landausweisung nur dann erfolgen, wenn die Errichtung schon fest bestimmt ist, oder die Interessenten in Güte sich dazu verstehen.

Rescr. d. Kultus-Minist. v. 3. Febr. 1823 u. d. Inn. v. 11. Febr. 1823.

9. Die Dotation richtet sich theils nach dem Bedürfniß, theils aber auch nach der örtlichen Bonität des Bodens; ist nun der in § 101 d. Gem. Th.-Ordn. normirte Ertragswerth bereits durch die bisherige Dotation erreicht, so bedarf es keiner Erweiterung derselben und braucht die § 102 l. c. vorgeschriebene Abfindung den wirklichen Werth der bisherigen Theilnehmungsrechte nicht zu übersteigen.

Rescr. d. Minist. d. Inn. v. 8. Oktbr. 1841.
Min.-Bl. d. Inn. 1841. S. 292.

10. Wenn nun gleich die Absicht des Gesetzes dahin geht, dem Schullehrer Gemüse- und Futterbedarf zu verschaffen und die Anweisung großer unergiebiger und entfernt liegender Flächen demnächst möglichst zu vermeiden ist, so darf nichtsdestoweniger diese Rücksicht nicht soweit ausgedehnt werden, daß reichlicher dotirte Stellen auf das Normalmaß des § 101 der Gem. Th.-Ordn. reduzirt und für das wegfallende Plus in Rente entschädigt werden.

Rescr. d. Minist. d. Inn. v. 28. Jan. 1842.
Min.-Bl. d. Inn. 1842. S. 30.

Es ist jedoch hierbei keine Rücksicht auf die sonstige Höhe des Einkommens zu nehmen und auch für gut besoldete Schullehrerstellen die Landdotation auszuweisen.

Rescr. d. Kultus-Minist. v. 25. Juni 1831.

11. Den zur Unterhaltung der Schule Verpflichteten liegt demnächst die Herstellung der zur Aufbewahrung der Erzeugnisse der Dotationsgrundstücke erforderlichen Gebäude ob.

Gesetz v. 21. Juli 1846 § 4, betr. den Bau der Küster- u. Schulhäuser.
G.-S. 1846. S. 393.

12. Bezüglich der Kosten bestimmt die Allerh. Kabinets-Ordre vom 12. Juli 1847 und resp. Circular-Rescript des Ministers des Innern vom 26. August 1847:

daß die bei gutsherrlich-bäuerlichen Regulirungen, Gemeinheitstheilungen und Ablösungen auf die betheiligten Schulen ꝛc. fallenden Kosten zunächst aus dem verfügungsfreien Vermögen und Einkommen des betheiligten Instituts zu entnehmen, insofern nämlich dies Vermögen oder Einkommen nicht dem amtlichen Nießbrauche der Schulbeamten unterworfen ist, und nach Abzug der zur ordnungsmäßigen Unterhaltung des Instituts erforderlichen Ausgaben einen verfügungsfreien Bestand ergiebt; daß aber, wenn ein solcher Bestand nicht vorhanden, und demgemäß das Institut für unvermögend zur Tragung der in Rede stehenden Kosten anzusehen ist, die erwachsenen Auseinandersetzungskosten ꝛc. niederzuschlagen, beziehungsweise aus öffentlichen Fonds entnommen werden sollen.

Min.-Bl. d. Inn. 1848. S. 22.

13. In dem Falle, wo mehrere Lehrer an Einer Schule auf dem Lande angestellt sind, ist bei der Separation der betreffenden Feldmark jeder derselben die Ausweisung einer Landdotation auf Grund des § 101 der Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821 zu fordern berechtigt.

Erk. d. Kgl. Revis.-Colleg. v. 19. März 1858.
Rescr. d. Kgl. Unterr.-Minist. v. 19. Januar 1859.
Centr.-Bl. 1859. S. 119.

u. Dismembrationen und Gründung neuer Ansiedelungen.

1. Das Gesetz vom 3. Januar 1845, betreffend die Zertheilung von Grundstücken ꝛc., bestimmt, daß die auf dem dismembrirten Grundstücke haftenden oder in Rücksicht auf dessen Besitz zu entrichtenden Abgaben und Leistungen, welche die Natur öffentlicher Lasten haben, einschließlich der aus dem Gemeinde-, Kirchen-, Pfarr- oder Schulverbande entspringenden, definitiv oder interimistisch regulirt werden sollen. Die Vertheilung der Lasten erfolgt von Amtswegen durch den Landrath, oder auch in Städten, die keinem Kreise angehören, durch den Magistrat, so daß die Leistung derselben gesichert bleibt.

Die Behörde hat einen Vertheilungsplan zu entwerfen, die Betheiligten darüber zu vernehmen, und ihn sodann der Kgl. Regierung

zur Bestätigung einzureichen. Bei dieser Regulirung der sie betreffenden Abgaben und Leistungen muß die Schule gehört werden.

Ges.-Samml. 1845. S. 25.

2. Für die Regulirungsverhandlungen bei Dismembrationen reicht die gewöhnliche Vertretung der Kirche, Pfarre und Schule durch den Patron, die Kirchen- und Schulvorsteher und die Nutznießer — Pfarrer, Küster, Schullehrer — mit vollkommen rechtlicher Wirkung aus.

Circ.-Rescr. d. Kultus-Minist. v. 5. Juni 1848.
Minist.-Bl. d. Inn. 1848. S. 195.

3. Durch die Kgl. Regierung sind sodann die erforderliche Anzahl beglaubigter Extrakte aus dem Regulirungsplane kosten- und kopialienfrei herzustellen und den Vertretern der geistlichen ꝛc. Institute zu ihrer Erklärung durch den Landrath auszuhändigen.

Rescr. d. Min. f. d. landwirthschaftl. Angelegenh. v. 3. Febr. 1854.
Minist.-Bl. d. Inn. 1854. S. 26.

4. Für etwaige Reisen in Dismembrations-Angelegenheiten sind die Vertreter von Kirchen und Schulen unter analoger Anwendung der Verordnung vom 29. März 1844 (G.-S. 1844. S. 73), über die Gebühren der Sachverständigen und Zeugen in gerichtlichen Geschäften, zu entschädigen.

Rescr. d. Minist. d. Inn. v. 28. Febr. 1846.
Min.-Bl. d. Inn. 1846. S. 30.

Abschn. 2. Schuleinkünfte.

a. Im Allgemeinen.

1. Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850.

Art. 25. Die Mittel zur Errichtung, Unterhaltung und Erweiterung der öffentlichen Volksschulen werden von den Gemeinden und im Falle des nachgewiesenen Unvermögens ergänzungsweise vom Staate aufgebracht. Die auf besondern Rechtstiteln beruhenden Verpflichtungen Dritter bleiben bestehen.

Der Staat gewährleistet demnach den Volksschullehrern ein festes, den Lokalverhältnissen angemessenes Einkommen.

In den öffentlichen Volksschulen wird der Unterricht unentgeltlich ertheilt.

Art. 26. Ein besonderes Gesetz regelt das ganze Unterrichtswesen.

Art. 112. Bis zum Erlaß des im Art. 26 vorgesehenen Gesetzes bewendet es hinsichtlich des Schul- und Unterrichtswesens bei den jetzt geltenden gesetzlichen Bestimmungen [1]).

2. A. L.-R. Th. II. Tit. 12.

§ 29. Wo keine Stiftungen für die gemeinen Schulen vorhanden sind, liegt die Unterhaltung der Lehrer den sämmtlichen Hausvätern jedes Orts, ohne Unterschied, ob sie Kinder haben oder nicht, und ohne Unterschied des Glaubensbekenntnisses, ob.

§ 30. Sind jedoch für die Einwohner verschiedenen Glaubensbekenntnisses an Einem Orte mehrere gemeine Schulen errichtet, so ist jeder Einwohner nur zur Unterhaltung des Schullehrers von seiner Religionspartei beizutragen verbunden.

§ 31. Die Beiträge, sie bestehen nun in Gelde oder Naturalien, müssen unter die Hausväter nach Verhältniß ihrer Besitzungen und Nahrungen billig vertheilt, und von der Gerichtsobrigkeit ausgeschrieben werden.

§ 32. Gegen Erlegung dieser Beiträge sind alsdann die Kinder der Kontribuenten von Entrichtung eines Schulgeldes für immer frei.

§ 33. Gutsherrschaften auf dem Lande sind verpflichtet, ihre Unterthanen, welche zur Aufbringung ihres schuldigen Beitrages ganz oder zum Theil auf eine Zeitlang unvermögend sind, dabei nach Nothdurft zu unterstützen.

b. Schulgeld.

1. Laut § 18 pos. f. der Dienstinstruktion vom 23. Oktbr. 1817 (vorst. Abth. I. Abschn. 2. sub c. S. 9.) gehört die Regulirung des Schulgeldes zum Ressort der Regierungen, und sind demzufolge von den einzelnen Regierungen die betreffenden Verfügungen erlassen worden, welche die Beträge sowie die Zahlungsfristen sehr verschiedenartig bestimmen; gewöhnlich erfolgt die Erhebung vierteljährlich praenumerando durch den Schulzen oder Gemeinde-Empfänger nach einer von dem Lehrer aufgestellten Liste, und werden sodann die erhobenen Beträge nach Maßgabe der Vokation ganz oder theilweise an den Lehrer ausgezahlt.

2. Ueber die Höhe des Schulgeldes disponirte zuerst das General-

[1]) Das Art. 26 beregte Gesetz ist bis jetzt nicht erlassen, mithin alles in statu quo ante verblieben.

Landschul-Reglement vom 12. August 1763, indem es im § 7 die Sätze von 6 g. Pf. für jedes Kind bis es zum Lesen kommt, sodann, wenn es liest 9 g. Pf., und wenn es schreibt und rechnet 1 g. Gr. wöchentlich normirt; es sind jedoch in den einzelnen Regierungsbezirken, wo noch Schulgeld bezahlt wird, Erhöhungen desselben vorgenommen worden.

3. Ueber die Zahlung des Schulgeldes selbst sind in den verschiedenen Regierungsbezirken auch verschiedene Vorschriften erlassen worden und sind hier nur einige allgemeine Ministerial-Rescripte anzuführen.

α. Rescr. des Kgl. Unterr.-Minist. v. 28. Juli 1827.

Eine Zwangsgerechtigkeit der Schulen auf Entrichtung des Schulgeldes in Krankheitsfällen der Schulkinder findet, wie namentlich im § 7. Th. II. Tit. 12. des A. L.-R. bestimmt ausgesprochen ist, gesetzlich nicht Statt, und kann mithin von denjenigen Eltern, deren Kinder Krankheits halber die Schule nicht besuchen können, das Schulgeld ebensowenig gefordert werden, als von solchen, die für den Unterricht ihrer Kinder durch deren Besuch einer auswärtigen Schulanstalt, oder auf anderm Wege, als durch den Schulbesuch überhaupt, Sorge tragen. Den besorgten Mißbräuchen unter dergleichen Vorwänden muß durch die Kontrole der Ortsbehörde und durch Bestrafung der hierbei wirklich sich ergebenden Versäumnisse begegnet werden.

Neigebaur S. 139.

β. Rescr. des Kgl. Unterr.-Minist. v. 30. Oktbr. 1827.

Alles, worauf es hierbei (bei Anlegung von Privatschulen) ankommt, ist, daß den Gemeindeschulen ihr Unterhalt überhaupt gesichert bleiben muß, und dazu hat die Kgl. Regierung ein schon oft vom Ministerium empfohlenes positives Hülfsmittel, das für alle obige Fälle ohne irgend eine Nothwendigkeit mühsamer Distinktionen paßt, daneben aber auch noch in vielen andern Verlegenheiten aushilft. Gewährt nämlich das Schulgeld nicht den erforderlichen Fonds zur Unterhaltung des Lehrers und der Schule, sei es nun, weil überhaupt die Zahl der Kinder in der Gemeinde abnimmt, oder weil sie von den Eltern in eine andere Kommunal- oder in eine Privatschule geschickt werden, oder weil viele Eltern Haus- oder Privatlehrer halten, so darf die Kgl. Regierung nur das Schulgeld aufheben, und statt dessen feste Beiträge anordnen, die dann von allen Kommunalgliedern ohne irgend eine Ausnahme, mithin auch von denjenigen verhältnißmäßig gezahlt

werden müssen, die ihre Kinder einem besondern Unterricht anvertrauen.

v. K. Ann. Bd. XI. S. 962.

γ. Rescr. des Kgl. Unterr.-Minist. v. 3. August 1831.

Das Ministerium nimmt Veranlassung, die Kgl. Regierung darauf aufmerksam zu machen, daß, wenn wegen statthabender ansteckender Krankheit die Schule geschlossen werden muß, und die Eltern in einem solchen Falle zur Erlegung des Schulgeldes nicht angehalten werden können, doch, sobald der Lehrer einen so bedeutenden Verlust an seiner Einnahme erleidet, daß seine Subsistenz gefährdet wird, von der Gemeinde demselben eine nach dem Ermessen der Behörde zu bestimmende Entschädigung gewährt werden muß.

Neigebaur S. 139.

4. Schulordnung für die Elementarschulen der Provinz Preußen v. 11. Dezbr. 1845.

§ 43. Ohne ausdrückliche Genehmigung der Regierung darf kein Schulgeld neu eingeführt, und das bestehende nicht erhöht werden. Wo ein Schulgeld herkömmlich ist, behält es bei demselben, so wie dort, wo eine von den Konfirmanden zu entrichtende Gebühr für den Schullehrer üblich ist, bei dieser sein Bewenden. Für die Kinder armer Eltern muß derjenige, welchem gesetzlich die Verpflichtung der Armenpflege obliegt, das Schulgeld entrichten.

Ges.-Samml. 1846. S. 10.

5. Daß das Schulgeld für arme Kinder dem Lehrer aus der Armen- oder der Gemeindekasse bezahlt wird, bestimmt schon das General-Landschulreglement von 1763 in §§ 8 u. 9 und ist dies auch in den verschiedenen Provinzen eingeführt.

6. Hinsichts des Schulgeldes für Militairkinder sind folgende Bestimmungen ergangen.

α. Circ.-Rescr. des Kgl. Unterr.-Minist. v. 15. Jan. 1831, betr. die Bestimmung und Aufbringung des Schulgeldes für Kinder aktiver Unteroffiziere und Soldaten.

Nach der im abschriftlichen Auszuge angeschlossenen Allerh. Kab.-Ordre v. 12. Novbr. 1829 (aa) und dem gleichfalls abschriftlich beigefügten Concluso des Kgl. Staatsministeriums v. 25. Jan. v. J. (bb)

bleibt der Kgl. Regierung überlassen, sich über den Betrag des in jeder Garnison, wo die Benutzung einer Civilschule für die Soldatenkinder erforderlich ist, zu zahlenden Schulgeldes bis zu dem Satze von jährlich zwei Thalern mit dem Kgl. General-Kommando zu einigen. Eine mäßige Erhöhung dieses Satzes kann zwar für einzelne Garnisonen, wo örtliche Umstände sie nöthig machen, eintreten, Seitens der Militairverwaltung ist solche inzwischen von der speziellen Genehmigung des Kgl. Kriegsministeriums abhängig gemacht worden. Insofern daher in solchen Fällen eine mäßige Erhöhung jenes Satzes etwa nicht erlangt werden sollte, die Kgl. Regierung aber darauf bestehen zu müssen glaubt, hat dieselbe deshalb die Vermittelung des unterzeichneten Ministers in Anspruch zu nehmen.

Anl. aa.

Allerh. Kab.-Ordre v. 12. Novbr. 1829. Auszug.

2c. Wenn nun einerseits die allgemein gesetzliche Verpflichtung besteht, dafür zu sorgen, daß die Soldatenkinder, sowie die Kinder aller andern Unterthanen, Schulunterricht erhalten, andererseits aber, nach der Meinung des Staatsministeriums, die Kommunen zur Gewährung des freien Schulunterrichts für die Soldatenkinder nicht verpflichtet sind, dem Soldaten aber von seinem Solde unter keinen Umständen Abzüge gemacht werden dürfen, so finde Ich Mich veranlaßt in dieser Beziehung Folgendes zu bestimmen:

1. Der Militairfonds soll nicht allein den bis jetzt nur berechtigten altverheiratheten, sondern auch im Falle nachgewiesener Bedürftigkeit sämmtlichen im aktiven Dienst sich befindenden neuverheiratheten Soldaten, vom Feldwebel abwärts, des stehenden Heeres, mit Einschluß der Garnison- und Invaliden-Kompagnien und der Servisberechtigten Unterbeamten, das Benefiz des freien Schulunterrichts für ihre Kinder gewähren.
2. Um zu diesem Benefiz zu gelangen, haben die Kommandeure der Truppen die Bedürftigkeit der Soldaten in gehöriger Art nachzuweisen.
3. Die Kinder, für welche hiernach Schulgeld aus dem Militairfonds bezahlt wird, müssen sich in der Garnison ihrer Väter aufhalten.

Anl. bb.

Conclusum des Kgl. Staatsministeriums v. 25. Jan. 1830.

Die Bestimmungen der Allerh. Kab.=Ordre v. 12. Novbr. 1829 sind zur Ausführung zu bringen und zwar mit der Maßgabe, daß diejenigen servisberechtigten Festungs=Unterbeamten, Unteroffiziere und Soldaten als der Wohlthat bedürftig anzusehen, die außer ihrem Solde kein Vermögen besitzen, und die auch weder selbst, noch deren Frauen ein Gewerbe oder Nahrung treiben, wodurch sie in den Stand gesetzt werden, die Unterrichtsgelder für ihre Kinder selbst zu bezahlen.

v. K. Ann. Bd. XV. S. 94.

β. Circular=Rescript des Kgl. Unterrichts=Ministers v. 17. Dezember 1835.

ꝛc. Wenngleich sich mit Rücksicht auf die Unzulänglichkeit der meisten Schulkassen und des Einkommens der Lehrer die Befreiung der Schüler, welche der Konfirmation wegen die Schule noch nach dem 14. Jahre besuchen müssen, nicht ohne Weiteres verfügen läßt, so hat doch das Kgl. Konsistorium und Provinzial=Schulkollegium dahin zu wirken, daß bei der Ueberweisung des Militairs an die Civilschulen jedesmal ein Abkommen getroffen werde, wonach für die wenigen Monate, während welcher einzelne Militairkinder nach zurückgelegtem 14. Jahre wegen der noch nicht vollzogenen Konfirmation die Schule noch besuchen müssen, ein Schulgeld nicht gefordert werde.

v. K. Ann. Bd. XIX. S. 1013.

γ. Das Circ.=Rescr. des Kgl. Kriegs=Minist. v. 16. Mai 1836 bestimmt hinsichtlich der nach der Allerh. Kabinets=Ordre vom 19. Mai 1834 (v. K. Ann. Bd. XVIII. S. 591) aus den Invaliden=Kompagnien ausscheidenden Invaliden, daß ihnen das genossene Schulgeld für ihre Kinder fortzugewähren sei, und zwar unter folgenden Maßgaben:

a) Die Zahlung der Schulgelder erfolgt bis nach zurückgelegtem 14. Lebensjahr der Kinder.

b) Wird der Vater versorgt, ehe die Kinder das 14. Lebensjahr erreicht haben, so hört die Zahlung mit dem 1. des Monats auf, in welchem der Vater in den Genuß des Gehalts seiner neuen Stelle tritt.

c) Bei dem Absterben des Vaters wird die Zahlung nur noch

für den nächsten Monat, welcher auf den Sterbemonat folgt, geleistet.

d) Wenn ein Kind während der Schulzeit erkrankt, kann die Zahlung auch für die Dauer der Krankheit den Lehrern oder resp. Schulen geleistet werden.

v. K. Ann. Bd. XX. S. 454.

6. Aeltere als zweijährige Schulgeldreste unterliegen nicht der exekutivischen Beitreibung im Verwaltungswege nach Nr. 1 der Allerh. Kab.-Ordre v. 19. Juni 1836, sondern kann die Nachforderung derselben nur im Rechtswege geltend gemacht werden.

Rescr. d. Kgl. Unterr.-Minist. v. 2. April 1862 u. 31. Decbr. 1862.
Centr.-Bl. 1862. S. 237; 1863. S. 98.

7. Dem Lehrer muß für jedes Kind, welches er unterrichtet, das reglementsmäßige Schulgeld gezahlt werden, und hat er keine Verpflichtung, den Kindern der Ortsarmen unentgeltlich Unterricht zu ertheilen, vielmehr ist zur Zahlung des Schulgeldes für die Kinder der Ortsarmen der Ortsarmen-Verband rechtlich verpflichtet.

Rescr. d. Kgl. Unterr.-Minist. v. 18. Febr. 1861.
Centr.-Bl. 1861. S. 246.

c. Schulbeiträge.

1. Das Allgem. Landr. spricht in §§ 29—33. Th. II. Tit. 12. nicht von zu zahlendem Schulgelde, sondern von Schulbeiträgen aller Mitglieder der Schulgemeinde. Die Einführung der Schulbeiträge an Stelle des Schulgeldes gehört zum Ressort der Kgl. Regierung nach § 18 der Instruktion vom 23. Oktbr. 1817 (s. vorst. Abth. I. Abschn. 1 sub c. S. 8.), und ist dieselbe mehrfach namentlich bei vorkommenden Neubesetzungen der Schulstellen von dem Ministerio empfohlen worden. Für derartige Umwandelung spricht sich namentlich das Rescr. des Kgl. Kultus-Minist. (Unterr.-Abth.) v. 18. April 1831 aus, indem es ganz besonders auf den Uebelstand der Zahlung des Schulgeldes für die Kinder armer Eltern aus Armen- oder Kommunalmitteln hinweist, und demnächst hervorhebt, wie dieselbe einerseits den Vorzug habe, daß das Schuleinkommen dadurch auf ein sowohl in seiner Zulänglichkeit an sich, als in seiner prompten Erhebung, viel mehr gesichertes Quantum gesetzt, insbesondere der Schullehrer in eine von Zufälligkeiten oder von Launen der Gemeinde unabhängige Lage gebracht, und allen den gehässigen Verwickelungen und Streitig-

keiten entzogen wird, in die ihn die meistens doch für ihn unentbehrliche Verfolgung seiner Schulgeldforderungen gegen säumige oder minder vermögende Eltern fast überall mehr oder minder zu führen pflegt. Dagegen habe andererseits aber die Schulgemeinde den Vortheil eines auch an ihrem Theile feststehenden, nur auf das wirkliche Bedürfniß nach billiger Abmessung begrenzten Quanti der Schulunterhaltungslast, einer Sicherstellung insbesondere gegen diejenigen öfters sehr schwierigen Verwickelungen, welche bei zunehmender Frequenz der Schule bis zu einem die Vermehrung des Lehrerpersonals erfordernden Umfange, durch die alsdann in der Regel hervortretenden Ansprüche des älteren Lehrers wegen des bisher von ihm allein bezogenen Schulgeldes zu entstehen pflegen und einer auch an sich selbst viel leichteren Aufbringung des Schulgeldes. Es stellt sich vielmehr dadurch, daß erstens durch die Heranziehung aller Hausväter der Schulgemeinde, ohne Rücksicht auf schulbesuchende Kinder, die Kontribuentenzahl meistentheils beträchtlich vermehrt, daß zweitens die Last nach einem viel billigeren und zweckmäßigeren Repartitionsfuße, als dem rein zufälligen der Kinderzahl, unter ihnen vertheilt, daß dabei drittens kein dergleichen absoluter Beitragssatz, wie das Schulgeld, sondern ein für jede einzuschätzende Klasse freier, mithin auch die zur Zahlung des bisherigen Schulgeldes unvermögenden Eltern doch noch mit dem etwa in ihren Kräften stehenden niedern Quanto heranziehender Satz genommen, und daß endlich viertens die Beitragslast, statt der sonstigen Beschränkung auf die Schulzeit der Kinder, für jeden Kontribuenten auf die ganze Dauer seiner Existenz als Hausvater in der Schulgemeinde vertheilt wird, der jährliche Beitrag für jedes Gemeindemitglied allemal in ein so mildes Verhältniß, daß er namentlich mit dem oft so drückenden Schulgelde in gar keine Vergleichung zu bringen ist, und kaum für die wohlhabendsten Haushaltungen dasjenige Quantum zu erreichen pflegt, was an Schulgeld für die gewöhnliche Durchschnittszahl schulbesuchender Kinder einer Familie, von den Eltern auch aus der mindest vermögenden, nur eben noch über der absoluten Zahlungs-Unfähigkeit stehenden Vermögensklasse hat aufgebracht werden müssen.

v. K. Ann. Bd. XIX. S. 700.

2. Rescr. des Kgl. Minist. der Unterr.-Angelegenheiten v. 17. Septbr. 1838, die Qualität der Kosten für das Schulwesen betreffend.

Die Frage, ob die Kosten für das Schulwesen zu den Kommunal-

lasten gehören, ist neuerlich in einer Kommunikation mit dem Königl. Minister des Innern und der Polizei erörtert und diesseits dabei ausgeführt worden, daß die Kosten des Elementar-Schulwesens keine Kommunal-, sondern eine Societätslast des Schulbezirks seien. Das Allg. Landrecht bestimmt zwar in § 34 Tit. 12 Th. II., daß die Unterhaltung der Schulgebäude und Schulmeisterwohnungen als gemeine Last getragen werden soll; aus dieser Bestimmung ist aber nicht zu folgern, daß diese Last Kommunalsache sei. Das Allg. Landrecht bezeichnet die gedachte Unterhaltungspflicht nicht als gemeine Last schlechthin, sondern als gemeine, d. h. als gemeinschaftliche Last aller zu der Schule gewiesenen Einwohner ohne Unterschied. Es handelt sich daher bezüglich der Kosten für das Schulwesen nicht von einer Kommunal-, sondern von einer der Parochiallast ähnlichen Societäts-Angelegenheit. Es werden daher für die Unterhaltung der Schulen auch nicht den Kommunen Lasten auferlegt, sondern nur denjenigen Mitgliedern der Kommune, welche und sofern sie Mitglieder der Schulsocietät sind. — Mit dieser Ausführung hat sich das Kgl. Ministerium des Innern und der Polizei unterm 23. Juli c. im Wesentlichen einverstanden erklärt. v. K. Ann. Bd. XXII. S. 661.

3. Rescript des Kgl. Unterrichts-Ministers vom 13. August 1840. An die K. Regierungen zu Münster, Minden, Arnsberg und Düsseldorf.

Das Königl. Staatsministerium hat durch ein Konklusum vom 16. Juni c. die Ansicht ausgesprochen, daß die landrechtlichen Bestimmungen über Vertheilung und Erhebung der Schulbedürfnißkosten, nach welchen diese Kosten nicht eine Kommunal-, sondern eine dem Schulbezirke obliegende Societätslast sind, auch in den vormals fremdherrlichen Landestheilen, in welchen das A. L.-R. für die Preußischen Provinzen gilt, zur Anwendung zu bringen, und die aus der fremdherrlichen Kommunalverfassung hergeleiteten Bestimmungen als aufgehoben anzusehen seien.

Min.-Bl. d. Inn. 1840 S. 293.

4. Daß unter den „sämmtlichen Hausvätern" jedes Orts, denen nach § 29 A. L.-R. II. 12. die Unterhaltung der Schullehrer, so wie unter den zu einer Schule gewiesenen „Einwohnern," denen nach § 34 l. c. die Unterhaltung der Schulgebäude und Schulmeisterwohnungen obliegen soll, nur die angesessenen Wirthe gemeint

sind, läßt sich nicht annehmen, vielmehr sind darunter alle Mitglieder der Schulgemeinde begriffen, die einen eigenen Hausstand führen, ganz gleich, ob angesessen oder nicht angesessen.

Erk. d. Kgl. Ober-Trib. v. 7. September 1848.

Rechtsfälle Bd. IV. S. 335.

5. Im Uebrigen soll zunächst die Lokal- und Provinzialverfassung maßgebend sein.

Rescr. d. Kgl. Unterr.-Minist. v. 24. August 1835.

v. K. Ann. Bd. XIX. S. 705.

6. Circular-Rescript des Kgl. Unterrichts-Ministers vom 21. September 1852, betreffend Bewilligungen aus Kreis-Kommunalfonds zum Zweck öfterer Revisionen der Schulen.

Auf meine Anfrage hat sich der Herr Minister des Innern dahin erklärt, daß er Kreistagsbeschlüsse, welche darauf gerichtet seien, den Superintendenten, resp. Schul-Inspektoren, die mit den erforderlichen öfteren Schul-Visitationsreisen verbundenen baaren Auslagen zu erstatten, für zuläßig erachte, da öftere Revisionen der Elementarschulen im Interesse der Gesammtheit des Kreises lägen.

Min.-Bl. d. Inn. 1852 S. 215.

7. Ueber die Feststellung und Repartition der Schulbeiträge entscheidet die Regierung mit Ausschluß des Rechtsweges.

Rescr. d. Kgl. Minist. des Unterr. v. 20. Mai 1834 (v. K. Ann. Bd. XIX. S. 396) u. d. Inn. v. 28. Juli 1837 (v. K. Ann. Bd. XXI. S. 683).

8. Ueber die Frage, ob die von den Verwaltungsbehörden bewirkte Ausschreibung der Beiträge zu dem Schullehrer-Gehalte und die Ausgabe, zu deren Deckung solche erfolgt ist, an sich gerechtfertigt sei, findet ein gerichtliches Verfahren zwischen dem Pflichtigen und der gesetzlich zu solchen Umlagen ermächtigten Verwaltungsbehörde oder den in deren Auftrage handelnden Beamten nicht statt. Der Rechtsweg ist vielmehr in Bezug auf die für öffentliche Schulen ausgeschriebenen Abgaben und Leistungen, nach §§ 2 u. 3 der Allerh. Kab.-Ordre vom 19. Juni 1836 [1]) nur zulässig, wenn eine Befreiung aus besondern Gründen oder eine Prärogative behauptet wird. Die Feststellung des

---

[1]) Die Allerh. Kab.-Ordre vom 19. Juni 1836. S. in Bd. I. Abth. III. Abschn. 1. B. 1. Nr. 55 S. 349.

Repartitions-Modus unterliegt lediglich der Anordnung der Verwaltungsbehörden.

Erk. d. Kompet.-Ger.-Hofes v. 22. Novbr. 1851 u. 6. März 1852. Min.-Bl. d. Inn. 1851 S. 282. Just.-Min.-Bl. 1852 S. 13 u. 227.

9. Auch dann, wenn die Regierung es für erforderlich erachtet, das Einkommen eines Kommunalschullehrers anderweitig festzusetzen und danach die Beiträge der Verpflichteten zu reguliren, so steht denselben der Rechtsweg dagegen nicht zu.

Erk. d. Kompet.-Ger.-Hofes v. 28. Dezbr. 1850.

Just.-Min.-Bl. 1851 S. 55.

10. Bescheid der Kgl. Minister des Unterrichts und des Innern vom 26. Februar 1844, betreffend den Repartitions-Modus bei Schulbeiträgen.

ꝛc. Eben dasselbe (Vertheilung nach dem Maßstabe der Klassensteuer) gilt auch, so weit die Aufbringungsweise nicht kontraktlich feststeht, rücksichtlich der Schulabgaben, weil solche zufolge der gesetzlichen Bestimmung in § 31 Tit. 12 Th. II. A. L.-R. unter die zu einer Schule gewiesenen Hausväter nach Verhältniß der Besitzungen und Nahrungen billig vertheilt werden sollen, bei Normirung der Klassensteuer aber schon alle Besitz- und Einnahmeverhältnisse in's Auge gefaßt sind.

Min.-Bl. d. Inn. 1844 S. 82.

11. Resolution des Kgl. Ministers des Innern und der Polizei vom 28. März 1836, betreffend die Heranziehung von Kgl. Beamten zu Schulbeiträgen.

ꝛc. Was die Schulbeiträge anlangt, so kommt es blos darauf an, ob sie aus dem allgemeinen Fonds der Gemeinde gedeckt werden, in welchem Falle selbige nach § 29 Tit. 12 Th. II. des A. L.-R. die Beamten durch das Maximum ihrer Beiträge mit zu übertragen sich nicht weigern können, wenn sie ihre Kinder auch nicht in die dortigen Schulen schicken.

v. K. Ann. Bd. XX. S. 377.

12. Rescript des Ministers des Unterrichts und des Ministers des Innern und der Polizei vom 31. August 1838 und 2. Februar 1843.

Das Gesetz vom 11. Juli 1822 regelt nur das Verhältniß der

Staatsbeamten, hinsichtlich ihrer Beiträge zu den Bedürfnissen der bürgerlichen Gemeinden; die Verhältnisse dieser Beamten zu Korporationen und Societäten, die außer der bürgerlichen Gemeinde stehen, und einen von diesen getrennten Haushalt haben, berührt das Gesetz gar nicht, es ist daher auch auf die Beiträge zu den Bedürfnissen solcher Societäten nicht anzuwenden. Hieraus folgt, daß, wenn eine bürgerliche Gemeinde das Schulbedürfniß auf ihren Kämmerei-Etat nimmt, und insoweit das Kämmerei-Vermögen zur Deckung sämmtlicher Bedürfnisse nicht ausreicht, deshalb Steuern von den Einwohnern ausschreibt, das Gesetz vom 11. Juli 1822 in allen seinen Bestimmungen zur Anwendung kommen muß; wo es sich dagegen um das Bedürfniß der außer der bürgerlichen Gemeinde stehenden Korporationen und Societäten handelt, kein Grund zur Anwendung des allegirten Gesetzes vorhanden ist.

An solchen Orten, in welchen das Schulbedürfniß nicht durch allgemeine Beiträge der Hausväter, sondern durch ein von jedem zur Schule geschickten Kinde zu entrichtendes Schulgeld aufgebracht wird, versteht es sich von selbst, daß dem Beamten nicht deshalb ein Theil des Schulgeldes erlassen werden könne, weil dadurch das Maximum nach dem Gesetze vom 11. Juli 1822 überstiegen würde, oder daß auch demselben Beamten die Anrechnung des erlegten Schulgeldes auf den zur Kämmerei zu entrichtenden Beitrag gestattet sein könnte.

v. K. Ann. Bd. XXII. S. 685 u. Min.-Bl. d. Inn. 1843 S. 28.

13. Rescript des Kgl. Unterrichts-Ministers vom 4. Aug. 1826, betreffend die Befreiung der Gensdarmerie von den Beiträgen zur Unterhaltung der Ortsschulen.

Da die Gensdarmerie zu den militairisch organisirten Instituten gehört, die dabei angestellten Individuen auch alle persönlichen Rechte des Militairstandes haben, so können Gensdarmen zur Unterhaltung der gemeinen Ortsschulen nicht angezogen werden, wogegen ihnen aber, wenn sie die Ortsschulen zum Unterrichte für ihre Kinder benutzen, die Zahlung eines mäßigen Schulgeldes anzusinnen ist.

v. K. Ann. Bd. X. S. 750.

14. Rescript des Kgl. Unterrichts-Ministers vom 30. Aug. 1830, betreffend die Befreiung auswärtiger Grundbesitzer von den Schulunterhaltungs-Beiträgen.

Auswärtige Grundbesitzer sind wegen ihrer zu dem Kommunal-

bezirk gehörigen Grundstücke zur Unterhaltung der Ortsschule auch dann nicht beizutragen verpflichtet, wenn die dazu erforderlichen Beiträge in eben der Art, wie die Kommunallasten aufgebracht werden.

v. K. Ann. Bd. XIV. S. 555.

15. Circular-Rescript des Unterrichts-Ministers vom 24. April 1842, betreffend die Beiträge der Gutsherrschaften zur Unterhaltung der Ortsschulen von den zum Gute ganz oder theilweise eingezogenen Bauerhöfen.

2c. Es unterliegt keinem Bedenken, daß die fortlaufenden Abgaben und Lasten an Zins, Dezem 2c., welche von den Grundstücken zu einer Schule zu entrichten sind, als Reallasten angesehen werden müssen, welche auf jeden Erwerber des Grundstücks, derselbe sei Gutsherr oder nicht, übergehen. Was aber die übrigen Abgaben zur Unterhaltung der Schulen betrifft, welche von den bäuerlichen Wirthen in ihrer Eigenschaft als Hausväter des Schulverbandes nach Verhältniß ihrer Besitzungen entrichtet werden, so fehlt es an einem positiven Gesetze, welches diesen Leistungen die Natur einer dinglichen Abgabe beilegt. Es kann daher aus diesem Grunde ein Uebergang der von den Wirthen zu entrichtenden gemeinen Beiträge zur Unterhaltung der Schule auf den Gutsherrn in Folge der Einziehung bäuerlicher Grundstücke nicht stattfinden. — Ebensowenig ist der Gutsherr vermöge seiner persönlichen Beziehungen zur Schule verpflichtet, von den eingezogenen Bauergrundstücken die gemeinen Hausväter-Beiträge zur Schule zu entrichten. — Erfolgt die Einziehung des bäuerlichen Grundstücks bei Gelegenheit der gutsherrlich-bäuerlichen Regulirung, so befreit die Allerh. Kab.-Ordre vom 14. Juli 1836 (G.-S. 1836 S. 208) den Gutsherrn ausdrücklich von der fernern Entrichtung der gemeinen Beiträge zur Unterhaltung der Schulgebäude, sofern nicht durch besondern Rechtstitel etwas Anderes festgesetzt ist.

Min.-Bl. d. Inn. 1842 S. 196.

16. Rescript des Kgl. Ministers der Unterrichts-Angelegenheiten vom 2. November 1837 und 6. März 1852 ad 5.

Die Bestimmungen der §§ 33 u. 36 A. L.-R. II. 12 haben auch nach Aufhebung der Erbunterthänigkeit noch gegenwärtig volle Gültigkeit und können daher in solchen Orten, welche blos aus den in

herrschaftlichen Häusern wohnenden Einliegern bestehen, die Dominien zur subsidiarischen Unterstützung der zu errichtenden unerläßlichen Schulanstalten angehalten werden.

v. K. Ann. Bd. XXI. S. 997 u. Min.-Bl. 1852 S. 42.

17. Die Standesherrn sind von der Beitragspflicht zu den Bedürfnissen der Schulgemeinde ihres Wohnorts nicht eximirt.

Erk. d. Kgl. Ob.-Trib. I. Sen. v. 8. Septbr. 1851.
Striethorst Archiv Bd. III. S. 266.

18. Bezüglich der exekutiven Einziehung der Schulabgaben und Beiträge disponirt die Allerh. Kabinets-Ordre vom 19. Juni 1836. S. Bd. I. S. 349.

In Uebereinstimmung hiermit enthalten:

a. Die Verordnung wegen exekutivischer Beitreibung der direkten und indirekten Steuern und anderer öffentlicher Abgaben und Gefälle in der Rheinprovinz vom 24. November 1843.

G.-S. 1843 S. 351.

b. Die Verordnung desgleichen für die Provinz Westphalen vom 30. Juni 1845 (G.-S. 1845 S. 494) und

c. die Verordnung desgleichen für die östlichen Provinzen mit Ausschluß Neuvorpommerns vom 30. Juli 1853 (G.-S. 1853 S. 909) wörtlich gleichlautend folgende Bestimmungen.

§ 1. Nach den Vorschriften dieser Verordnung sind fortan beizutreiben:

1. die direkten Steuern 2c., desgleichen die für Staats-, Provinzial-, Kreis-, Kommunal-, Kirchen- und Schulzwecke ausgeschriebenen Beischläge zu diesen Steuern;
6. diejenigen öffentlichen Abgaben, welche an Gemeinden, Korporationen, sowie an ständische Kassen zu entrichten, oder als Provinzial-, Kreis- oder Gemeindelasten oder zur Unterhaltung öffentlicher Anstalten aufzubringen sind, als Kommunal-, Kirchen-, Schul- 2c. Abgaben.

§ 2. Das Zwangsverfahren wird von den mit der Einziehung der Steuern oder Gefälle beauftragten Behörden oder Beamten angeordnet und unter ihrer Leitung durch die ihnen beigegebenen Exekutoren oder diejenigen Beamten, deren sie sich als solcher zu bedienen haben, ausgeführt. Für die Fälle aber, in welchen den ersteren keine bestimmte zur Ausführung der Exekution dienende Beamte zugeordnet sind, oder in welchen die Aufsichtsbehörde selbst die Exekution verfügt,

hat diese auch die Behörde oder den Beamten zu bestimmen, von welchem das Zwangsverfahren vollstreckt werden soll.

§ 3. Ueber die Verbindlichkeit zur Entrichtung der geforderten Abgaben und die Befugniß zur Anordnung des eingeleiteten Zwangsverfahrens, findet der Rechtsweg, wo er bisher zuläſſig war, auch ferner statt ꝛc.

Die übrigen Paragraphen dieser Verordnung betreffen die vorher zu erlassende Mahnung mit 8tägiger Frist und sodann die Modalitäten der Exekutionsvollstreckung selbst.

Abtheilung V.

Schulgebäude, deren Neubau und Reparatur, desgleichen Lehrerwohnungen, Beschaffenheit und Einrichtung der Schulgelasse, Schul=Inventarium.

Abschn. 1. Von den Schulgelassen und dem Schul=Inventarium.

a. Schulgelaß.

1. Die Sorge für die Beschaffung und das Vorhandensein gesunder und zweckmäßiger Schullokale liegt hauptsächlich den Schulvorständen und Schuldeputationen ob, und ist hierbei namentlich zu berücksichtigen:

α. die Lage der Schulstuben gegen Morgen oder gegen Mittag;
β. die Trockenheit und Wärme der Gelasse;
γ. Höhe der Stuben;
δ. ordentliche Dielung des Fußbodens;
ε. angemessener Flächen=Raum der Schulzimmer nach dem Normalsatz von 6 Quadratfuß für jedes Schulkind.

2. Rescript des Kgl. Unterrichts=Ministers vom 13. Aug. 1828.

Nach mehrfachen Verhandlungen mit der Kgl. Ober=Baudeputation, betreffend den Flächenraum der Schulzimmer bei Erbauung von Elementarschulhäusern für ein Schulkind ist ein Raum von 6 Quadratfuß für jedes Kind, mit Einrechnung der Subsellien, Tische ꝛc., bei einer Dorfschule als der richtige Durchschnittssatz anerkannt worden.

Hierbei ist indessen vorausgesetzt, daß mindestens die Hälfte der Schulkinder Schreibeschüler sind, und daß daher eine Verminderung des obgedachten Raumes bis auf 5 Quadratfuß stattfinden kann, wenn mehr als die Hälfte der Kinder aus kleinen Kindern besteht, welche noch keinen Unterricht im Schreiben erhalten. Da es sich jedoch als zweckmäßig erwiesen hat, Lesen und Schreiben gleichzeitig anzufangen, und daher der Fall eintreten kann, daß mehr als die Hälfte der Schüler, in einzelnen Fällen vielleicht die ganze Schülerzahl mit Schreibübungen beschäftigt wird, so wird eine Verminderung des als Regel feststehenden Flächenraums nur in seltenen Fällen zuläßig sein und es müssen die Gründe einer solchen Abweichung bei Anfertigung der Bauanschläge und der Erläuterungs-Verhandlung jedesmal bestimmt angegeben werden.

v. K. Ann. Bd. XII. S. 668.

3. Sind keine derartige Schulgelasse vorhanden, so müssen eventtemporair miethsweise zweckentsprechende Lokale beschafft werden.

4. Ferner hat der Lehrer, so wie der Schulvorstand auf die gehörige Reinigung und Lüftung der Schulstuben streng zu halten und können zu ersterer in den Dorfschulen die größeren Schulkinder der Reihenfolge nach mit benutzt werden.

5. Schulgelasse, so wie überhaupt Schulgebäude dürfen nicht zu andern Zwecken, als nur zum Unterricht benutzt werden. mit Ausnahme etwaiger von der Obrigkeit angeordneter Versammlungen, falls eben kein geeigneteres Lokal im Orte vorhanden.

Insbesondere sollen Schulzimmer nicht zum Seidenbau benutzt werden, ferner desgleichen nicht zu politischen Versammlungen, ebenso wenig Schulgebäude zu Niederlagen oder irgend einem andern Privatgebrauch, z. B. zur Aufbewahrung von Waaren und Vorräthen, zum Trocknen der Wäsche auf dem Dachboden 2c.

Rescr. v. 29. Septbr. 1809. Rescr. d. Min. d. Unterr. v. 26. April 1838.
v. K. Ann. Bd. XXII. S. 636.

6. Alle geräuschvolle Gewerbe sollen von den Schulen fern gehalten werden.

Allgemeine Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845.

§ 40. Einer besondern Beschränkung mit Rücksicht auf die örtliche Lage sind ferner unterworfen:

b. Die Errichtung oder Verlegung der Betriebsstelle solcher Ge-

werbe, deren Ausübung mit ungewöhnlichem Geräusch verbunden ist. Die Betriebsstätte muß, insofern zur Anlage derselben nicht schon nach den Vorschriften der §§ 27—36 die Genehmigung der Regierung einzuholen ist, der Polizei-Obrigkeit angezeigt werden; diese hat, wenn in der Nähe der gewählten Betriebsstätte, Kirchen, Schulen 2c. vorhanden sind, deren bestimmungsmäßige Benutzung durch den Gewerbebetrieb auf dieser Stelle eine erhebliche Störung oder Belästigung erleiden würde, die Entscheidung der Regierung darüber einzuholen, ob die Ausübung des Gewerbes an der gewählten Betriebsstätte zu untersagen, oder nur unter Bedingungen zu gestatten sei.

G.-S. 1845 S. 49.

b. Schul-Inventarium.

1. So wie der Schulvorstand resp. die Schuldeputation dafür Sorge zu tragen hat, daß die Schule mit den nöthigen Inventarienstücken versehen werde, so ist es in den Schulvisitations-Ordnungen den Schul-Inspektoren zur dringenden Pflicht gemacht, bei den Schulrevisionen diese Angelegenheit zum Gegenstande ihrer besonderen Aufmerksamkeit zu machen. Hierzu gehört nun die Ausstattung der Schule namentlich mit folgenden Inventarienstücken, über welche der Schullehrer jederzeit ein speziell gegliedertes Inventarium zu führen hat.

1. Die nöthigen Subsellien, ein Schrank, Wandtafeln (Wandfibeln und hinreichend große schwarze Tafeln mit und ohne Linien).
2. Lehrmittel — Bibeln, Katechismen, Gesangbücher, ABC- und Lesebücher für arme Kinder.
3. Wenn angänglich eine Schulglocke.

2. Erlaß des Kgl. Unterrichs-Ministers vom 29. September 1860, betreffend die Beschaffung der Schulbänke.

Die Beschaffung der Schulbänke ist im Allgemeinen nicht Gegenstand der Schulbaulast, wie denn auch die Gutsherrschaften und Magistraäte nicht angehalten werden, das hierzu erforderliche Holz auf Grund des § 36 Th. II. Tit. 12 A. L.-R. unentgeltlich herzugeben.

Centr.-Bl. f. d. gesammte Unterr.-Verwalt. 1860 S. 633.

3. Der Schulbaupflichtige ist, bei mangelndem Nachweis einer Einschränkung der Baupflicht in ihrem Umfange, auch für verpflichtet

zu erachten, die zur Erfüllung des Zweckes des Schullokals nöthigen Schulbänke zu erhalten, beziehungsweise wieder neu anzuschaffen.

Erk. d. Kgl. Ob.-Trib. I. Sen. v. 9. Novbr. 1863.
Striethorst Archiv Bd. LXI. S. 86.

4. Die zur inneren Ausstattung dienenden Schulgeräthschaften, als Pulte, Bänke 2c. sind nicht Pertinenzstücke der Schulgebäude und gehört daher deren Beschaffung nicht zu den Schulbauten. Sie sind daher lediglich auf Kosten der Schulgemeinde ohne Konkurrenz der Gutsherrschaft resp. des sog. Schulpatrons herzustellen.

Rescr. d. Kgl. Unterr.-Min. v. 8. Oktbr. 1864.
Centr.-Bl. 1864 S. 563.

Abschn. 2. Schulgebäude, deren Bau und Reparatur nach Maßgabe des Allgemeinen Landrechts.

a. Im Allgemeinen.

1. Allgem. Landr. Th. II. Tit. 12.

§ 34. Auch die Unterhaltung der Schulgebäude und Schulmeister-Wohnungen muß, als gemeine Last, von allen zu einer solchen Schule gewiesenen Einwohnern ohne Unterschied getragen werden.

§ 35. Doch trägt das Mitglied einer fremden zugeschlagenen Gemeinde zur Unterhaltung der Gebäude nur halb soviel bei, als ein Einwohner von gleicher Klasse an dem Orte, wo die Schule befindlich ist.

§ 36. Bei Bauten und Reparaturen der Schulgebäude müssen die Magisträte in den Städten und die Gutsherrschaften auf dem Lande die auf dem Gute oder Kämmerei-Eigenthum, wo die Schule sich befindet, gewachsenen oder gewonnenen Materialien, soweit solche hinreichend vorhanden, und zum Baue nothwendig sind, unentgeltlich verabfolgen.

§ 37. Wo das Schulhaus zugleich die Küsterwohnung ist, muß in der Regel die Unterhaltung desselben auf eben diese Art, wie bei Pfarrbauen vorgeschrieben ist, besorgt werden.

§ 38. Doch kann kein Mitglied der Gemeinde, wegen Verschiedenheit des Religionsbekenntnisses, dem Beitrage zur Unterhaltung solcher Gebäude sich entziehen.

2. Die Vorbereitung, sowie die Ausführung der Schulbauten gehören zum Ressort der Regierungen.

Instr. v. 23. Oktbr. 1817 § 18 u. Instr. v. 31. Decbr. 1825.
Ges.-Samml. 1817. S. 265 u. 1826. S. 6.

3. In allen Fällen, in welchen es nur auf die Regulirung des Interimistikums ankommt und den Interessenten der gerichtliche Rechtsweg vorbehalten ist, hat bei kirchlichen und Schulbauten die Abtheilung der Regierung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen ausschließlich zu entscheiden, in allen Fällen dagegen, in welchen eine definitive Bestimmung erfolgen muß, das Plenum zu berathen und zu beschließen.

Allerh. Kab.-Ordre v. 8. Mai 1836 u. Minist.Circ.-Rescr. v. 29. Okt. 1836. v. K. Ann. Bd. XX. S. 814.

4. Die Kgl. Baubeamten haben von Amtswegen und unentgeltlich alle Schulsachen zu bearbeiten, bei denen Fiskus als Patron betheiligt ist, oder die Regierung als Aufsichtsbehörde Aufträge ertheilt.

Rescr. v. 11. Juni 1817. Circ.-Rescr. d. Unterr.-Min. v. 14. Sept. 1818. v. K. Ann. Bd. II. S. 723.

5. Höhere Genehmigung ist erforderlich bei Neubauten, welche die Summe von 50 und bei Reparaturen, welche die Summe von 100 Thlr. übersteigen.

Reg.-Instrukt. v. 23. Oktbr. 1817 § 21 Nr. 9 u. Allerh. Kab.-Ordre vom 28. Aug. 1836. G.-S. 1817 S. 265 u. 1836 S. 234.

Die Allerh. Kabinets-Ordre vom 28. August 1836 bezieht sich nur auf diejenigen Bauten, welche von der Regierung veranschlagt und ausgeführt, nicht aber auf die, zu welchen überhaupt aus Staatskassen keine Zuschüsse gegeben werden.

Rescr. d. Min. d. Unterr. v. 13. Decbr. 1836 u. 4. April 1837. v. K. Ann. Bd. XXI. S. 345.

6. Circular-Erlaß des Kgl. Kultus-Ministers vom 20. Dezember 1823, betreffend die im Wege der Gnade bewilligten Unterstützungen zu Kirchen-, Pfarr- und Schulbauten. S. Bd. I. Abth. IV. Absch. 1 Nr. 54 S. 447 und

Circular-Erlaß des Kgl. Kultus-Ministers vom 26. August 1843 betreffend die Ausführung von geistlichen und Schulbauten, für welche Allerhöchste Gnadengeschenke bewilligt werden. S. Bd. I. Abth. IV. Absch. 1 Nr. 37 S. 432.

b. Verpflichtung der Patrone zu Schulbauten.

1. Erlaß des Kgl. Ministers des Unterrichts vom 16. Juli 1829, betreffend die Verpflichtung des Patrons zur Unter-

haltung der Kirchen- und Schulgebäude. cf. Bd. I. Abth. IV. Abschn. 1 Nr. 42 S. 434.

2. Erlaß des Kgl. Ministers des Unterrichts vom 6. März 1824, die bauliche Unterhaltung der Schul- und Küsterhäuser in den Filialdörfern betreffend.

In solchen Filialdörfern, wo dem Schullehrer in Folge des Gesetzes vom 11. Mai 1811 der Küsterdienst an der Filialkirche übertragen worden, übernimmt von da ab in Gemäßheit des § 37 Tit. 12 Th. II. A. L.-R. der Patron der Kirche keine Verpflichtung zur baulichen Unterhaltung des bisherigen bloßen Schulhauses in gleicher Art, wie bei den Kirchengebäuden beizutragen.

v. K. Ann. Bd. VIII. S. 186.

3. Durch die in Gemäßheit der Verordnung vom 2. Mai 1811 erfolgte Separirung der Filial-Küstereien sind den Patronen keine Kosten erwachsen, welche ihnen vorher nicht oblagen.

Erk. d. Kgl. Ob.-Trib. vom 23. Januar 1857.
Striethorst Archiv Bd. XLIII. S. 275.

4. Wenn in Folge der Verordnung vom 2. Mai 1811 die Küsterei der Tochterkirche von der der Mutterkirche getrennt und für die Tochterkirche ein besonderer Küster bestellt, diesem auch das bisherige Schulhaus der Tochtergemeinde zur Wohnung angewiesen worden, so ist das bisherige Schulhaus nicht als Küsterhaus anzusehen und ebenso wenig der Patron der Tochterkirche verpflichtet, zu den Bauten und Reparaturen desselben, auch wenn sie zu bloßen Schulzwecken erfolgen, den Patronatsbeitrag wie bei Pfarr- und Kirchengebäuden zu liefern. Derselbe hat vielmehr nur, wenn er zugleich Gutsherr ist, die auf dem Gute gewachsenen und gewonnenen Materialien, soweit solche hinreichend vorhanden, in Gemäßheit des § 36 Th. II. Tit. 12 A. L.-R. unentgeltlich zu verabfolgen.

Erk. d. Kgl. Ob.-Trib. vom 15. Februar 1861.
Entscheid. Bd. XXV. S. 345.

5. Durch die in Gemäßheit der Verordnung vom 2. Mai 1811 erfolgte Trennung der Küsterei der Tochterkirche von der Küsterei der Mutterkirche und die Bestellung eines besondern Küsters für die Tochterkirche unter Anweisung des bisherigen Schulhauses der Tochtergemeinde zur Wohnung, wird das Schulhaus nicht in ein Küstergebäude

umgewandelt. — Auch hat diese Separation lediglich und allein nur eine Aenderung in den Verpflichtungen der Tochtergemeinde und der zu derselben eingepfarrten Dörfer zur Folge, die Verpflichtung des Kirchenpatrons der Tochterkirche wird dadurch in keiner Art erschwert oder verändert.

Erk. d. Ob.-Trib. v. 13. Octbr. 1862.
Striethorst Archiv Bd. XXVII. S. 82. Entsch. Bd. XXVIII. S. 321.

6. Ein dem Kirchenpatronat analoges Schulpatronat ist nicht anzunehmen. Daher ist aus der Berechtigung zur Bestellung des Schullehrers nicht die Verpflichtung zum Bau und zur Unterhaltung der Schulgebäude und der Schulmeisterwohnung zu folgern.

Erk. d. Ob.-Trib. v. 6. Octbr. 1854. Striethorst Archiv Bd. XV. S. 49.

7. Erlaß des Kgl. Minist. des Unterrichts v. 14. April 1863, betreffend die Baupflicht bei Küster- und Schulhäusern.

Wenn der Neubau eines Schul- und Küsterhauses lediglich wegen der schlechten baulichen Beschaffenheit des vorhandenen Gebäudes nothwendig geworden und mithin die Vorschriften des § 3 des Gesetzes vom 21. Juli 1846 (G.-S. S. 392) keine Anwendung finden, so kann die Verpflichtung des Patronats zur Zahlung von zwei Drittheilen der baaren Kosten nach den landrechtlichen Grundsätzen über den Bau und die Unterhaltung der Pfarrgebäude nicht zweifelhaft sein.

Centr.-Bl. f. d. ges. Unterr. Wes. 1863. S. 374.

c. Rechtsweg in Schulbausachen, Unzulässigkeit oder Zulässigkeit.

aa. Unzulässigkeit des Rechtsweges.

1. Gegen die Festsetzung der Kgl. Regierung über die Nothwendigkeit der Erbauung von Appartements auf einem Küster- oder Schulgehöfte, so wie der anderweiten Umhegung desselben findet der Rechtsweg nicht statt.

Erk. d. Kgl. Kompet. Ger.-Hofes v. 2. Februar 1848.
Just.-Min.-Bl. 1848. S. 167.

2. Wenn eine Stadtgemeinde sich durch einen von der Regierung genehmigten Beschluß des Gemeinderaths verpflichtet, die sämmtlichen Kosten des städtischen Schulwesens aus der Kämmerei-Kasse zu bestreiten und dieselben als eine von den Mitgliedern der Gemeinde zu

tragende Kommunallast in den Staatshaushalts-Etat aufzunehmen, so können Forensen, d. h. diejenigen Personen, welche Grundstücke in dem Gemeindebezirke besitzen, ohne in demselben zu wohnen, eine Befreiung von der Verbindlichkeit, zu diesen Abgaben beizutragen, im Wege Rechtens nicht geltend machen.

Erk. d. Kgl. Kompet. Ger.-Hofes v. 4. Octbr. 1856.
Just.-Min.-Bl. 1856. S. 283.

3. Die Befreiung von der Verbindlichkeit zu den Schulunterhaltungskosten einer Gemeinde beizutragen, kann nur unter denselben Voraussetzungen im Rechtswege geltend gemacht werden, unter welchen dieser gegen die Verbindlichkeit zur Entrichtung allgemeiner öffentlicher Abgaben zulässig ist. Der Einwand, daß Jemand als Gutsherr zu den Schulkosten der Gemeinde beizusteuern nicht verpflichtet sei, ist zur Entscheidung im Rechtswege nicht geeignet.

Erk. d. Kgl. Kompet. Ger.-Hofes v. 4. Octbr. 1856.
Just.-Min.-Bl. 1857. S. 6.

bb. Zulässigkeit des Rechtsweges.

1. Wenn die Verbindlichkeit zur Entrichtung von Beiträgen für die Gemeindeschulen- Bau- und Reparatur-Kosten ꝛc. auf Grund eines speziellen Rechtstitels bestritten wird, ist der Rechtsweg zulässig.

Erk. d. Kgl. Kompet. Ger.-Hofes v. 17. Dezbr. 1853.
Just.-Min.-Bl. 1854. S. 122.

2. Wenn mehrere Gemeinden zu einem Schulverbande gehören und unter den Mitgliedern derselben über Aufbringung und Vertheilung der Schulabgaben und Baukosten Streitigkeiten entstehen, so sind dieselben dem Rechtswege unterworfen.

Erk. d. Kgl. Kompet. Ger.-Hofes v. 10. März 1855.
Just.-Min.-Bl. 1855. S. 269.

3. Streitigkeiten über die Aufbringung der Baukosten für Schulgebäude sind dem Rechtswege unterworfen, wenn die Klage nicht gegen die Aufsichtsbehörde, welche die interimistische Vertheilung der Baukosten zu bewirken hat, sondern gegen solche Personen gerichtet ist, welche zu den Baukosten mit beizutragen verpflichtet sind.

Erk. d. Kgl. Kompet. Ger.-Hofes v. 11. Decbr. 1858.
Just.-Min.-Bl. 1859. S. 174.

d. Observanzen in Bezug auf Schulhausbauten.

1. Die Vorschriften der §§ 710 und 711 Th. II. Tit. 11 A. L.-R.

hinsichtlich der Güligkeit der Observanzen in Betreff der Verpflichtung zur Aufbringung der Kosten zum Bau und zur Unterhaltung der Kirchengebäude gelten auch in Ansehung der Schulgebäude.

Erk. d. Kgl. Ob.-Trib. v. 22. Sept. 1854 Striethorst Archiv Bd. XV. S. 21.

2a. Bei bloßen Schulhäusern, die nicht zugleich als Küsterwohnung dienen, sind hinsichtlich der Pflicht zu deren Unterhaltung zunächst die Vorschriften der §§ 34. 35. II. 12. A. L.-R. maßgebend. — Sind jedoch in dem Dorfe, wo die Schule liegt, und in der fremden zugeschlagenen Gemeinde nicht Beitragspflichtige gleicher Art, z. B. dort nur Bauern und hier nur Kolonisten, vorhanden, so hat über das Verhältniß der Höhe des Beitrages der Mitglieder der zugeschlagenen Gemeinde eine gültige Observanz sich bilden können.

b. Bei Schulhäusern, die zugleich zur Küsterwohnung dienen, kommen hinsichtlich der Pflicht zu deren Unterhaltung die bei Pfarrbauten gesetzlichen Vorschriften, mithin zunächst etwa bestehende ununterbrochene Gewohnheiten zur Anwendung.

Erk. d. Kgl. Ob.-Trib. v. 17. Octbr. 1859. Strieth. Archiv Bd. XXXV. S. 157.

3. Rekurs-Resolution des Kgl. Ministeriums des Unterrichts vom 14. Febr. 1860. Observanzen und Besitzstand in Schulbausachen betrefend.

Der Ansicht, daß sich hinsichtlich der Unterhaltung der Schulgebäude keine Observanz bilden könne, steht entgegen, daß nach § 29, Th. II. Tit. 12. A. L.-R. von den Grundstücken und dem übrigen Vermögen der Schulen Alles gilt, was vom Kirchenvermögen in Abschn. 9, Th. II. Tit. 11 verordnet ist. Es muß mithin auch die Vorschrift des § 710. Tit. 11. Th. II. auf Schulen Anwendung finden. Ueberdies haben sich die Verwaltungsbehörden bei ihren Entscheidungen vorzüglich an einen ohne kenntlichen Mängel vorhandenen Besitzstand zu halten, und diesen, als die Vermuthung des Rechts in sich tragend, bis zu etwaiger Anerkennung im Rechtswege aufrecht zu erhalten.

Centr.-Bl. d. ges. Unterr. Verwalt. 1860 S. 298.

4. Bei dem Erweiterungsbau eines mit der Küsterwohnung verbundenen Schullokals verdienen von der Bestimmung des § 3 des Gesetzes vom 21. Juli 1846 abweichende Observanzen keine Berücksichtigung.

Erk. d. Kgl. Ob.-Trib. v. 18. Febr. 1861. Entsch.-Bd. XLV. S. 338.

4. Für Pfarrgebäude bestehende Observanzen können nicht analog auf den Bau von Küster- oder Schulhäusern angewendet werden, da jede Gewohnheit sich nur durch Handlungen offenbart und ihr Umfang nur durch das Resultat, welches die Handlungen ergeben, festgestellt wird, demnach jede Observanz lediglich nur insoweit Gültigkeit hat, als sie thatsächlich ausgeübt worden ist.

Erk. d. Kgl. Ob.-Trib. v. 9. Mai 1859 u. Rec. Resol. d. Kgl. Kultus-Minist. vom 3. Decbr. 1862.

Centr.-Bl. f. d. gesammte Unterr.-Verwaltung 1862. S. 752.

e. Verfahren in Streitfällen über die Beitragspflicht in Schul-Bausachen.

1. Erlaß des Kgl. Unterrichts-Minist. v. 16. Juni 1860 betreffend die Aufbringung von Schul-Baukosten.

Daß Schulbaukosten nicht zu den öffentlichen Abgaben gehören, hinsichtlich welcher der Rechtsweg nur stattfindet, wenn eine auf speciellem Rechtstitel begründete Exemtion behauptet wird, ergiebt sich daraus, daß die auf § 19 II. 12. A. L.-R. gegründete Befugniß der Verwaltungsbehörde zur resolutorischen Entscheidung des Streites nach §§ 707—709 [1]) Th. II. Tit. 11 l. c. sich auf die interimistische Entscheidung beschränkt, während die rechtliche Entscheidung des obwaltenden Streites an den Richter verwiesen wird.

Centr.-Bl. f. d. gesammte Unterr.-Verwalt. 1860. S. 557.

2. Cirk.-Rescr. des Kgl. Kultus-Minist. v. 23. Aug. 1828, betr. das Verfahren in Streitigkeiten über die Beitragspflicht zu den kirchlichen und Schulbauten. S. Bd. I. Abth. IV. Abschn. 1. A. S. 426.

3. Cirk.-Rescr. des Kgl. Kultus-Minist. v. 12. Dezbr. 1843, betr. das Verfahren bei Regulirung der Interimistika in streitigen geistlichen und Schul-Bausachen. S. Bd. I. Abth. IV. Absch. I. A. S. 421.

4. Erlaß des Kgl. Kultus-Minist. v. 30. Juni 1860, denselben Gegenstand betr. S. Ebend. S. 424.

5. Erlaß dess. Minist. v. 18. Juli 1862, betr. die Gegenstände der resolutorischen Entscheidungen in strei-

---

[1]) A. L.-R. Th. II. Tit. 11. §§ 707—709. S. Bd. I. S. 418.

tigen geistlichen und Schul=Bausachen. S. Ebend. S. 425.

6. Erlaß dess. Minist. v. 29. April 1861, den Zeitpunkt betr., bis zu welchem resolutorische Entscheidungen der Verwaltungsbehörden in geistlichen und Schulbausachen zulässig sind. S. Ebend. S. 428. Desgl. Erlaß des Kgl. Kult.=Minist. v. 29. Juli 1861.
Centr.=Bl. f. d. gesammte Unterr.=Verwalt. 1861. S. 452.

7. Erlaß des Kgl. Unterr.=Minist. v. 10. Octbr. 1860, betr. resolutorische Entscheidung nach erfolgter Bauausführung.

Ein Vorbehalt künftiger resolutorischer Entscheidung hat dann jedenfalls keine rechtliche Wirkung wenn nicht alle Betheiligten sich einer solchen nachträglichen Festsetzung der Baupflicht im Verwaltungswege ausdrücklich unterworfen haben.
Centr.=Bl. für d. gesammte Unterr.=Verwalt. 1860. S. 579.

8. Erlaß des Kgl. Kultus=Minist. v. 10. Dezbr. 1862, betr. das Verfahren bei Publikation der Resolute der Verwaltungsbehörden in Kirchen= und Schul=Bausachen. S. Bd. I. Abth. IV. Absch. 1. A. S. 429.

9. Erlaß des Kgl. Kultus=Minist. v. 11. Octbr. 1860, betr. die Nichtvollstreckung interimistischer Resolute vor Ablauf der Rekursfrist resp. vor dem Eingang der Rekurs=Entscheidung. S. Ebend. S. 430.

10. Erlaß des Kgl. Kultus=Minist. v. 5. August 1863, betr. Zweck und Ausführung des Interimistikums in streitigen Schulbausachen.

Der Zweck des Interimistikums in streitigen Kirchen= und Schulbausachen ist nach § 709 Th. II. Tit. 11. A. L.=R. und der Allh. Kab.=Ordre v. 18. Febr. 1865 der, ein Provisorium zu schaffen, auf Grund dessen ohne Rücksicht auf den vor Gericht zwischen den Interessenten schwebenden Prozeß mit der Bauausführung im öffentlichen Interesse vorgegangen werden kann. — Diesem Zwecke würde es aber widerstreiten, die Ausführung einer vollstreckbaren interimistischen Entscheidung um deshalb zu suspendiren, weil inzwischen ein erstinstanzliches, den administrativen Festsetzungen nicht konformes Erkenntniß

ergangen ist. Unter keinen Umständen darf aber die Bauausführung von der erst vielleicht nach Jahren zu erwartenden definitiven Beendigung des schwebenden Prozeßes, sondern sie muß von dem obwaltenden Bedürfniß abhängig gemacht werden.

Centr.-Bl. f. d. gesammt. Unterr. Verwalt. 1863. S. 550.

11. Erlaß des Kgl. Kultus-Minist. v. 31. Oktbr. 1860, betr. die Unzulässigkeit der Aufhebung eines rechtskräftigen Resoluts. S. Bd. I. Abth. IV. Abschn. 1. S. 431.

Desgl. Erlaß dess. Minist. vom 19. April 1862 und 5. August 1862.

Centr.-Bl. f. d. gesammt. Unterr.-Verwalt. 1862. S. 257 u. 449.

12. Erlaß d. Kgl. Kultus-Minist. v. 27. Febr. 1864, betr. die Form der Aufhebung eines noch nicht rechtskräftigen Resoluts.

Wenn die Kgl. Regierung von der Ausführung eines noch nicht rechtskräftigen Resoluts Abstand nimmt, so bedarf es einer ausdrücklichen Aufhebung desselben durch eine hierauf gerichtete besondere Festsetzung und die Publikation der letzteren an die Betheiligten in gleicher Weise, wie denselben das Resolut selbst publizirt war.

Centr.-Bl. f. d. gesammt. Unterr.-Verwalt. 1864. S. 311.

13. Rek.-Resol. des Kgl. Unterr.-Minist. v. 13. Juli 1861. Interimistikum während des Ablösungs-Verfahrens

Bei der interimistischen Festsetzung der Kgl. Regierung über die Beitragspflicht des Dominii zur Hergabe des benöthigten Bauholzes kann auf ein angeblich schwebendes Ablösungsverfahren keine Rücksicht genommen, sondern demselben nur überlassen werden, für den Fall, daß demnächst die Ablösung erfolgen und ein früherer Termin für das Aufhören der Natural-Leistungen festgestellt werden sollte, eine nachträgliche Ausgleichung mit der Schulgemeinde wegen des in Gemäßheit des Regierungs-Resoluts zu gewährenden Holzes herbeizuführen.

Centr.-Bl. f. d. gesammt. Unterr.-Verwalt. 1861. S. 500.

14. Erlaß des Kgl. Unterr.-Minist. v. 12. Dezbr. 1862. betr. den Zeitpunkt bis zu welchem Interimistika zuläßig sind.

Wenn ein Schulbau ohne Zuziehung der Gutsherrschaft und ohne

vorgängige Genehmigung der Regierung bereits ausgeführt worden, und es sich demnach weder um die Beschaffung der Baumaterialien für den Bau, noch um Befriedigung eines Bau-Unternehmers, welchem die Lieferung der Materialien an Stelle der Gutsherrschaft ordnungsmäßig aufgetragen wäre, vielmehr lediglich um die Entschädigung der Grundbesitzer in der Schulgemeinde handelt, welche aus eigener Bewegung und demzufolge auch auf eigene Gefahr die Materialien hingegeben haben, so ist es mit dem Zwecke des Interimistikums nicht vereinbar nachträglich der Schulgemeinde resp. den betreffenden Grundbesitzern zu einer Schadloshaltung durch von der Gutsherrschaft zu liefernde und zu ihrer Entschädigung zu verkaufende Baumaterialien zu verhelfen, und ist der Anspruch der Schulgemeinde an die Gutsherrschaft auf Hergabe derselben auf den Rechtsweg zu verweisen.

Centr.-Bl. f. d. gesammt. Unterr.-Verwalt. 1863. S. 7.

15. Rek.-Resol. des Kgl. Unterr.-Minist. v. 23. Septbr. 1862, betreff. die Grundlage zu einer resolutorischen Entscheidung und die Stellung des Schulvorstandes in Schulbausachen.

Selbst wenn alle Interessenten einschließlich des Schulvorstandes über den Umfang des Bedürfnisses und die Ausführung des Baues einig sind, so ist dessenungeachtet die Kgl. Regierung nach § 707, Tit. 11 und § 19. Tit. 12. Th. II. A. L.-R. im Schul-Interesse zu einer selbstständigen Prüfung des Bauprojekts und event. zu einer resolutorischen Festsetzung über die Nothwendigkeit und die Art des Baues berechtigt resp. verpflichtet.

Es muß aber gerade der Schulvorstand als Vertreter des betheiligten Schulinstituts als legitimirt erachtet werden, bei Fragen über das Bedürfniß und die Art und Weise eines Baues das Interesse des Schulinstituts gegenüber den oft collidirenden vermögensrechtlichen Interessen der Schulgemeinde wahrzunehmen, wie denn auch der Kgl. Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz Konflikte wiederholt anerkannt hat, daß ein Prozeß über die Nothwendigkeit eines Kirchen-, Pfarr- oder Schulbaues nur zwischen den Interessenten zulässig sei und zwar zwischen den Bauverpflichteten untereinander, oder zwischen den Bauverpflichteten einerseits und dem berechtigten Institute andererseits. Es entspricht daher den gesetzlichen Bestimmungen, wenn die

Regierung, nachdem das von dem Schulvorstand aufgestellte Projekt von den Repräsentanten abgelehnt und von diesen ein Gegenprojekt veranlaßt war, welches wiederum die Zustimmung des Schulvorstandes nicht erlangte, durch förmliches Resolut in der Sache entschieden hat.

Centr.=Bl. f. d. gesammt. Unterr.=Verwalt. 1862. S. 609.

16. Erlaß des Kgl. Unterr.=Minist. v. 12. Novbr. 1862.

Es erscheint bedenklich auf Verträge, Judikate ꝛc. zwischen den Bauverpflichteten selbst, vorbehaltlich des Rückgriffes auf den gesetzlich Verpflichteten auch bei Regulirung des Interimistikums Rücksicht zu nehmen.

Centr.=Bl. f. d. gesammt. Unterr.=Verwalt. 1862. S. 751.

17. Erlaß des Kgl. Unterr.=Minist. v. 27. Oktbr. 1860. 17. Juni 1862 und 13. März 1863. Anwendbarkeit der Administrativ = Execution bei Schulbau= Kosten.

Schulbaukosten können nur auf Grund für vollstreckbar erklärter Beschlüsse der Schulgemeinde und, falls die Beitragspflicht streitig ist, auf Grund interimistischer Entscheidungen der Kgl. Regierung exekutivisch eingezogen werden.

Centr.=Bl. für die gesammt. Unterr.=Verwalt. 1860 S. 644. 1862 S. 385; 1863 S. 367.

18. Erlaß des Kgl. Unterr.=Minist. v. 14. Januar 1862. Executionsverfahren bei Lieferung von Schulbau= Materialien.

Die Execution wegen Lieferung von Baumaterialien kann nicht auf Zahlung des Anschlagswerths der Letzteren gerichtet werden, weil sich die Verpflichtung des Exequendus eben nicht auf Zahlung des Anschlagswerthes, sondern auf Lieferung von Materialien erstreckt, auch der Anschlagswerth den behufs Anschaffung der Materialien durch einen Dritten zu verwendenden Kosten nicht zu entsprechen braucht. Es ist deshalb nur mit Rücksicht auf Nr. 14. § 1. der Verordnung wegen executivischer Beitreibung öffentlicher Abgaben vom 30. Juni 1853 (G.=S. S. 909) zunächst das Baumaterial anderweit durch die Behörde für Rechnung des Säumigen anzukaufen und sind demnächst die dadurch erwachsenden Geldbeträge von dem Letzteren exekutivisch einzuziehen.

Centr.=Bl. f. d. gesammt. Unterr.=Verwalt. 1862 S. 238.

f. Von vereinigten Küster- und Schulhäusern.

1. Allerh. Verordnung vom 2. Mai 1811 wegen allgemeiner Separation der Küstereien an Filialkirchen von den Küstereien an den Mutterkirchen. S. Bd. I. Abth. IV. Abschn. 3. Nr. 1 S. 502.

2. Erlaß des Kgl. Unterrichts-Ministers vom 3. Februar 1844, betreffend die bei Bauten von Schul- und Küsterhäusern in Anwendung zu bringenden Grundsätze.

I. Was die bloßen Küsterhäuser betrifft, so steht fest, daß nach märkischem Provinzialrechte ebenso wie nach gemeinem Rechte, die bauliche Unterhaltung derselben in gleicher Weise wie die der Pfarrhäuser erfolgen muß.

Sind an Filialorten befindliche Küstereien schon vor Emanation des Gesetzes vom 2. Mai 1811 abgetrennt worden, so wird, in Ermangelung spezieller Rechtstitel, auf Grund des § 791 Th. II. Tit. 11 A. L.-R. und unter analoger Anwendung der in dem Berichte des Konsistoriums vom 26. August 1724 (v. Hymmen Beiträge Bd. VII. S. 354) enthaltenen Grundsätze anzunehmen sein, daß der Patron der Filialkirche mit den darin eingepfarrten Gemeinden die Filial-Küstereien gemeinschaftlich zu unterhalten haben, dafür aber auch von Beiträgen in matre frei bleiben.

Ist die Abtrennung der Filial-Küsterei von der Küsterei in matre erst in Folge des Gesetzes vom 2. Mai 1811 erfolgt, so ordnet der § 4 des Gesetzes vom 2. Mai 1811 zwar die Beitragsverhältnisse der zur Mutter- und der zur Tochterkirche eingepfarrten Gemeinden; in Ansehung der Patrone enthält das Gesetz dagegen keine Bestimmungen, und es kann nur angenommen werden, daß die Patronatsleistungen zur Küsterei in matre unverändert bleiben und daß insbesondere die Beiträge eines Patrons in filia nicht unmittelbar und ohne besondere Verabredung darüber auf die Filial-Küsterei übergehen.

II. Für diejenigen Gebäude, welche blos Schulhäuser sind, und mit der Küsterei in gar keinem Zusammenhange stehen, ist von den Verwaltungsbehörden der Grundsatz festgehalten worden, daß auch in der Mark lediglich die Vorschriften des A. L.-R. II. 12. §§ 34, 36 und 38 zur Anwendung kommen. Das Kgl. Ober-Tribunal hat dagegen in dem Erkenntniß vom 3. April 1835 angenommen, daß Fis-

kus als Kirchenpatron auch zu den Bauten bloßer Schulhäuser die Materialien an Holz, Kalk und Steinen herzugeben habe.

Min.-Bl. d. Inn. 1844 S. 32.

2. Gesetz, betreffend den Bau und die Unterhaltung der Schul- und Küsterhäuser vom 21. Juli 1846.

Da die Bestimmungen des A. L.-R. im § 37 Th. II. Tit. 12. wegen des Baues und der Unterhaltung derjenigen Schulhäuser, welche zugleich Küsterwohnungen sind, dem mit der Entwickelung des Schulwesens erweiterten Bedürfnisse nicht mehr überall entsprechen, so verordnen Wir, wie folgt:

§ 1. Die Bestimmung des § 37 Th. II. Tit. 12 A. L.-R., nach welcher der Bau und die Unterhaltung derjenigen Schulhäuser, die zugleich Küsterwohnungen sind, auf eben die Art, wie bei Pfarrbauten vorgeschrieben, zu besorgen ist, soll fortan nur unter nachstehenden Beschränkungen und Maßgaben (§§ 2—6) zur Anwendung kommen.

§ 2. Einzelne Ortschaften, Gemeinden, Theile von Gemeinden oder Einwohnerklassen, welche innerhalb der Parochie, zu der die Küsterei gehört, mit Genehmigung der Behörde eine eigene öffentliche Schule haben, sind von Beiträgen zu denjenigen Bauten und Reparaturen an dem Küster- und Schulhause frei, welche allein durch das Bedürfniß der Schulanstalt veranlaßt werden.

§ 3. Tritt bei dem mit der Küsterwohnung verbundenen Schullokale das Bedürfniß ein, die Schulstube zu erweitern, oder Räume für neue Schulklassen oder zu Wohnungen für Lehrer zu beschaffen, so können weder die Kirchenkasse, noch der Patron und die Eingepfarrten angehalten werden, die hierzu erforderlichen Bauten zu bewirken. In einem solchen Falle sind vielmehr diejenigen, welchen in Ermangelung eines Küsterhauses der Bau und die Unterhaltung einer gemeinen Schule am Orte obliegen würde, verpflichtet, jene Bauten nöthigenfalls durch Herstellung besonderer Gebäude auszuführen und auch künftig zu unterhalten.

Insbesondere müssen dieselben, wenn ein solcher Erweiterungsbau mit dem bestehenden Schul- und Küsterhause in Verbindung gebracht wird, nach Verhältniß dieses Erweiterungsbaues zur Unterhaltung des Schul- und Küsterhauses, so wie im Falle eines Neubaues dieses Hauses zu dessen Wiederherstellung beitragen.

§ 4. Ist eine Schule in Gemäßheit des § 101 der Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821 mit Land dotirt worden, so

sind nur die zur Unterhaltung der Schule Verpflichteten schuldig, die dem Schullehrer zur Benutzung jenes Landes etwa nöthigen Wirthschaftsräume: als Scheune und Stallung zu bauen und zu unterhalten.

§ 5. Die der Schulanstalt vorgesetzte Regierung ist befugt, in den Fällen der §§ 2—4 das Beitragsverhältniß der verschiedenen Verpflichteten, bei dem Mangel einer gütlichen Einigung, auf Grund sachverständiger Ermittelungen, durch ein Resolut vorläufig festzusetzen und in Vollzug zu bringen. Gegen diese Festsetzung ist der Rekurs an das Ministerium der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten zulässig. Findet sich ein Theil durch eine solche Entscheidung der Verwaltungsbehörden verletzt, so steht ihm frei, gegen den andern Theil auf Entscheidung im Rechtswege anzutragen.

§ 6. Soweit ein Provinzial- oder ein Lokalgesetz oder das Herkommen mit dem § 37 Th. II. Tit. 12 des A. L.-R. übereinstimmen, treten an ihre Stelle die Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes §§ 2 bis 5. Jedoch soll da, wo das bisherige, mit der gedachten Vorschrift des A. L.-G. übereinstimmende Rechtsverhältniß auf einem besondern Rechtstitel beruht, durch das gegenwärtige Gesetz nichts geändert werden.

G.-S. 1846 S. 392.

3. Rekurs-Resolution des Kgl. Unterrichts-Ministers vom 28. April 1859, betreffend die Heranziehung anderer Konfessions-Angehörigen zu Schulbauten.

Zum Neubau des Schul- und Küsterhauses sind die von der Landeskirche sich getrennt haltenden Lutheraner, welche Mitglieder der Schulgemeinde sind, zu allen, der in der Parochie ansässige, jüdische Hofbesitzer aber zu den nach Maßgabe des Grundbesitzes zu entrichtenden Beiträgen heranzuziehen.

Centr.-Bl. f. d. ges. Unterr.-Verwalt. 1859 S. 354.

4. Erlaß des Kgl. Unterrichts-Ministers vom 6. März 1862.

Die Küster- und Schulhaus-Baukosten eines vor der Zahlung derselben verstorbenen Gemeinde-Mitgliedes müssen von dessen Erben aufgebracht werden, event. von der Wittwe, wenn sie alleinige Erbin ihres Ehemannes geworden ist.

Centr.-Bl. f. d. ges. Unterr.-Verwalt. 1862 S. 159.

5. Rekurs=Resolution des Kgl. Unterrichts=Ministers vom 11. Januar 1862.

Die Neudielung der in dem Küster= und Schulhause befindlichen Schulstube ist nicht als ein ausschließlich durch das Bedürfniß der Schulanstalt nothwendig gewordener Bau im Sinne der §§ 2 und 3 des Gesetzes vom 21. Juli 1846 zu betrachten, namentlich nicht unter den Begriff einer Erweiterung der Schullokalien zu subsumiren, und sind deshalb die Kosten desselben mit Recht den kirchlichen Interessenten zur Last zu legen.

Centr.=Bl. f. d. ges. Unterr.=Verwalt. 1862 S. 238.

6. Rekurs=Resolution des Kgl. Unterrichts=Ministers vom 6. November 1862.

Bezüglich eines An= und Ausbaues eines Stallgebäudes auf dem Schul= und Organisten=Etablissement sind die baaren Baukosten bei dem Unvermögen der betreffenden evangelischen Kirchenkasse von dem Patron zu zwei Dritttheilen und von der Kirchengemeinde zu einem Drittel aufzubringen und haben die letzteren auch die Hand= und Spanndienste unentgeltlich zu leisten, resp. in baarem Gelde zu vergütigen, da das Stallgebäude unter keinen der §§ 3 u. 4 des Gesetzes vom 21. Juli 1846 normirten Fälle einzureihen ist.

Centr.=Bl. f. d. ges. Unterr.=Verwalt. 1862 S. 687.

g. Von Schulhäusern insbesondere.

1. Rekurs=Resolution des Kgl. Unterrichts=Ministers vom 11. Juli 1860.

Das A. L.=R. kennt einen Zustand nicht, wonach Schulklassen und Lehrerwohnungen miethsweise beschafft werden, sondern setzt vielmehr überall voraus, daß die Schul=Etablissements aus den Mitteln der betreffenden Gemeinde errichtet sind, von denselben baulich unterhalten werden und ihr eigenthümlich gehören (§§ 34 ff. II. 12. A. L.=R.) Ferner ist es allgemeiner Verwaltungsgrundsatz, daß dem Schulbedürfniß durch fest begründete, von Zufälligkeiten unabhängige Einrichtungen genügt werden müsse; als eine solche Einrichtung kann aber die miethsweise Beschaffung der erforderlichen Lokalitäten auf unbestimmte Zeit nicht angesehen werden, da die ungehinderte Benutzung jederzeit beeinträchtigt werden kann und auch ein Maßstab für die Heranzie=

hung der Gutsherrschaft bei Aufbringung des Miethspreises im Gesetz nicht gegeben ist. Centr.-Bl. f. d. ges. Unterr.-Verwalt. 1860 S. 489.

2. Erlaß des Kgl. Unterrichts-Ministers vom 23. Dezember 1862. Beschaffung von Schulbauplätzen.

Zu der Maßregel der Erwerbung eines Schulbauplatzes im Wege des Expropriationsverfahrens darf nur im Falle der äußersten Noth geschritten werden, vorher ist jedoch erforderlich, daß sämmtliche Grundeigenthümer des Schulbezirks ad protocollum aufgefordert werden, einen geeigneten Bauplatz gegen Entschädigung abzutreten. Hierbei ist ihnen bekannt zu machen, daß, falls diese Aufforderung ohne Erfolg bleiben sollte, nichts anders erübern werde, als die Erwerbung eines Bauplatzes im Wege der Expropriation.

Centr.-Bl. f. d. ges. Unterr.-Verwalt. 1863 S. 60.

3. Rekurs-Resolution des Kgl. Unterrichts-Ministers vom 28. März 1863. Verpflichtung zur Herstellung neuer Schullokale.

Wo die Nothwendigkeit zur Erbauung eines neuen Schulhauses lediglich durch das Bedürfniß einer zweiten Lehrerwohnung und eines zweiten Schullokals hervorgerufen ist, so sind die Kosten dazu nach § 3 des Gesetzes vom 21. Juli 1846 von denjenigen aufzubringen, welchen der Bau einer gemeinen Schule am Orte obliegt, und kommt es nicht darauf an, von wem das bestehende Schul- und Küsterhaus bisher unterhalten ist, und fernerhin unterhalten werden muß.

Die Kosten für die Erbauung des neuen Schulhauses müssen daher nach § 34 Tit. 12 Th. II. A. L.-R. von den Hausvätern der Schulgemeinde aufgebracht werden. Zu diesen gehört jedoch die Gutsherrschaft des Schulortes nicht, welcher nach § 36 l. c. nur die Verpflichtung obliegt, die auf dem Gute gewachsenen und gewonnenen Materialien, so weit selbige überhaupt oder hinreichend vorhanden und zum Bau nothwendig sind, unentgeltlich zu verabfolgen.

Centr.-Bl. f. d. ges. Unterr.-Verwalt. 1863 S. 242.

4. Erlaß des Kgl. Unterrichts-Ministers vom 7. Mai 1863, betreffend die Beschaffung eines Schulplatzes bei Unwillfährigkeit der Grundbesitzer zur Abtretung eines geeigneten Grundstückes.

Ist die Erwerbung eines Schulbauplatzes nöthig und zeigen sich

die Grundbesitzer zur Abtretung eines geeigneten Grundstückes dazu unwillfährig, so ist den Interessenten bei der Publikation des Resoluts zu eröffnen, daß sie bei Vermeidung des Expropriations-Verfahrens binnen einer angemessenen Frist einen geeigneten Bauplatz zur Disposition zu stellen haben. Läuft diese Frist fruchtlos ab, so hat die Kgl. Regierung auf Kosten der zur Beschaffung des Bauplatzes Verpflichteten eine öffentliche Aufforderung zu freiwilligen Verkaufsofferten ergehen zu lassen und falls ein annehmbares Anerbieten gemacht wird, durch Resolut die Verpflichtung zum Ankauf des betreffenden Grundstücks auszusprechen, falls die Verpflichteten nicht freiwillig auf den Ankauf eingehen. Erfolgt dagegen kein annehmbares Angebot, so hat die Kgl. Regierung ein geeignetes Grundstück von Amtswegen auszumitteln und hiernächst, wenn sich der Eigenthümer nicht noch zum freiwilligen Verkauf bereit finden lassen sollte, unter Einreichung der stattgehabten Verhandlungen rc. an das Kgl. Ministerium behufs Einholung der Allerh. Ermächtigung zum Erwerbe im Wege der Expropriation zu berichten. Was hiernächst die Aufbringung der an den Eigenthümer zu zahlenden Entschädigung anlangt, so ist darüber mit den Interessenten zu verhandeln und in Entstehung einer gütlichen Vereinbarung von der Kgl. Regierung resolutorisch zu befinden.

Centr.-Bl. f. d. ges. Unterr.-Verwalt. 1863 S. 372.

5. Erlaß des Kgl. Unterrichts-Ministers vom 28. März 1862, Nothwendigkeit der Beschaffung der Lehrerwohnungen betreffend.

Lehrerwohnungen gehören zur ordnungsmäßigen Ausstattung der Elementarschulstellen und es sind deshalb diejenigen, welchen die bauliche Unterhaltung der Schule obliegt, wie zum Bau der Unterrichtsräume, so auch der erforderlichen Lehrerwohnungen verpflichtet. An diesem Grundsatz muß sowohl im Interesse der Lehrer selbst, als auch aus pädagogischen Rücksichten festgehalten und kann deshalb nur unter ganz besondern Verhältnissen, zu denen aber keineswegs bloße Sparsamkeitsrücksichten gehören, dem Mangel von Dienstwohnungen für die Lehrer nachgesehen und dürfen dieselben nur ganz ausnahmsweise miethsweise beschafft werden. Centr.-Bl. f. d. ges. Unterr.-Verwalt. 1862 S. 240.

6. Erlaß des Kgl. Unterrichts-Ministers vom 19. August 1863, die Vollständigkeit der Lehrerwohnungen betreffend.

Wenngleich in einer Gegend bei den dortigen Gebäuden Keller

nicht gebräuchlich sind, so ist nichtsdestoweniger bei dem Neubau eines Schulhauses auf Anlage eines solchen Bedacht zu nehmen, da derselbe mit zur Vollständigkeit der Wohnung gehört.

Centr.-Bl. 1863 S. 542.

h. Beitragspflicht der Gutsherrschaften bei Schulhausbauten.

1. Allerh. Deklaration vom 14. Juli 1836 wegen Nichtverpflichtung des Gutsherrn von den bäuerlichen Entschädigungsländereien zu den Unterhaltungskosten der kirchlichen und Schulgebäude beizutragen.

Sofern nicht durch Vertrag oder rechtskräftige Entscheidung ein anderes ausdrücklich festgesetzt worden ist, sind nach richtiger Auslegung des Edikts vom 14. September 1811 über die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse, die Gutsherrn nicht verpflichtet, von den ihnen bei der Regulirung zu ihrer Entschädigung abgetretenen bäuerlichen Grundstücken zu den Bau- und Unterhaltungskosten der Kirchen, Pfarr- und Küsterhäuser, so wie der Schulhäuser und Schulmeistergebäude, Beiträge zu leisten.

G.-S. 1836 S. 208.

2. Die Vorschrift des § 16 II. 12 A. L.-R. wegen der vom Gutsherrn zum Schulbau zu liefernden Materialien kann nicht dahin gedeutet werden, daß der Gutsherr mit dem eigenen Bedarf an Baumaterialien der Schule nachstehen müsse; vielmehr sind letztere nur dann für hinreichend vorhanden anzusehen, wenn nach Bestreitung der Wirthschaftsnothdurft des Gutsherrn noch ein Ueberschuß davon besteht.

Präjud. d. Kgl. Ob.-Trib. v. 25. September 1837.
Präjud.-Samml. I. S. 210. Jurist. Wochenschr. 1840 S. 295.

3. Die Verpflichtung des „Gutsherrn" nach § 36 II. 12. A. L.-R. zur unentgeltlichen Verabfolgung der auf dem Gute hinreichend vorhandenen Materialien für Schulbauten tritt ein, wenn auch derselbe nicht zugleich Inhaber der Gerichtsbarkeit (Gerichtsherr) ist.

Erk. d. Kgl. Ob.-Trib. v. 4. September 1850.
Entscheid. Bd. XX. S. 385.

4. Die Standesherren sind von der Beitragspflicht zu den Bedürfnissen der Schulgemeinde ihres Wohnortes nicht befreit.

Erk. d. Kgl. Ob.-Trib. v. 8. September 1851.
Striethorst Archiv Bd. III. S. 266.

5. Die zu einer sogenannten Herrschaft vereinigten und solchergestalt auf ein gemeinsames Blatt des Hypothekenbuchs eingetragenen mehreren Güter eines und desselben Besitzers, sind dadurch auch in Beziehung auf die gesetzliche Verpflichtung des „Gutsbesitzers" gegen die in dieser Herrschaft vorhandenen gemeinen Schulen zu einem Ganzen geworden, und es kann insbesondere der Besitzer aus dem in der Herrschaft vorhandenen Walde das für diese Schulen erforderliche Bauholz nach Maßgabe des § 36 II. 12 A. L.-R. herzugeben angehalten werden, sofern er nicht nachweist, daß dieser Wald speziell zu einem der einzelnen Güter gehört.

Erk. d. K. Ob.-Trib. v. 12. November 1852.
Entscheid. Bd. XXIV. S. 138.
Rekurs-Resol. d. K. Unterr.-Minist. v. 7. Januar 1862.
Centr.-Bl. f. d. ges. Unterr.-Verwalt. 1862 S. 110.

6. Unter den „auf dem Gute gewonnenen Materialien" sind im § 36 II. 12 A. L.-R. nur Rohmaterialien verstanden, nicht auch z. B. Mauer- und Dachziegelsteine, welche in der auf dem Gute befindlichen Ziegelei angefertigt werden.

Erk. d. Kgl. Ob.-Trib. v. 3. Juli 1857.
Entscheid. Bd. XXXVI. S. 331.

7. Erlaß des Kgl. Ministers des Unterrichts vom 4. Oktober 1859 und 2. September 1863, betreffend den Umfang der Verpflichtung der Gutsherrschaften zur Lieferung der Baumaterialien bei Schulbauten.

Bei Beurtheilung der Frage, ob im Sinne des § 36 Tit. 12 Th. II. A. L.-R. auf einem Gute Baumaterialien hinreichend vorhanden sind, ist nicht auf die Möglichkeit der Zerstörung der Dominial-Gebäude, sondern lediglich auf den größeren Wirthschaftsbedarf des Gutes zu rücksichtigen.

Centr.-Bl. f. d. ges. Unterr.-Verwalt. 1860 S. 40, 1863 S. 557.

8. Erlaß des Kgl. Unterrichts-Ministers vom 19. April und 24. Oktober 1859, Beiträge der Gutsherren betreffend.

Das A. L.-R. legt dem Gutsherrn des Schulortes im Gegensatz zu den Hausvätern des Schulbezirks allerdings besondere Verpflichtungen auf, aber die Annahme, daß der Gutsherr nicht nur die Verpflichtungen der §§ 33 und 36 Tit. 12 Th. II. A. L.-R. zu erfüllen, sondern auch

gleich jedem andern Schulgemeinde-Mitgliede die Schullasten in Gemäßheit der §§ 29 und 34 l. c. einseitig zu tragen habe, findet weder in den landrechtlichen Bestimmungen noch in den Judikaten der Gerichtshöfe Unterstützung. Ob nun aber ein Gutsbesitzer als Hausvater oder als Gutsherr zu einem Schulbau beizutragen hat, läßt sich nur nach der besondern Lage des einzelnen Falles beurtheilen und entscheiden.

Centr.-Bl. f. d. ges. Unterr.-Verwalt. 1859 S. 311 u. 767.

9. Erlaß des Kgl. Unterrichts-Ministers vom 23. Mai 1860, betreffend die Verarbeitung der Rohbau-Materialien und Beschaffung des Platzes hierzu bei Schulbauten.

Der § 36 Tit. 12 Th. II. A. L.-R. verpflichtet die Gutsherrschaft nur zur Verabfolgung der Rohmaterialien. Letztere zum Bau vorzurichten und den hierzu nöthigen Platz zu beschaffen, ist Sache der Schulgemeinde. Die Gutsherrschaft ist weder verpflichtet, einen Platz zum Bearbeiten der Bauhölzer, noch einen solchen zur Zubereitung des Lehms zur Anfertigung und zum Brennen der Ziegeln herzugeben.

Centr.-Bl. c. 1860 S. 426.

10. Rekurs-Resolution des Kgl. Unterrichts-Ministers vom 30. Oktober 1860.

Zum Bau des Schulhauses hat der Gutsherr nur den zum Bau erforderlichen Lehm, soweit er über den Wirthschaftsbedarf hinaus vorhanden, nicht aber auch gebrannte Mauersteine herzugeben.

Centr.-Bl. c. 1861 S. 277.

11. Erlaß des Kgl. Unterrichts-Ministers vom 31. Dezember 1862.

Die Gutsherren sind nur zur Anweisung der betreffenden Rohmaterialien, nicht aber auch zur Aufwendung von Kosten für Beschaffung derselben verpflichtet; hiernach fällt der Arbeitslohn für das Brechen der Steine auf dem gutsherrlichen Lande der Schulgemeinde und nicht dem Gutsherrn zur Last.

Centr.-Bl. c. 1863 S. 118.

12. Erlaß des Kgl. Unterrichts-Ministers v. 22. Sept. 1863.

Die Gutsherrschaft ist nicht blos für den Bau der Schule, son-

dern auch für den der Lehrerwohnung die Rohmaterialien zu liefern verpflichtet, da das Gesetz hinsichtlich der den Gutsherrschaften in Gemäßheit des § 36 II. 12 A. L.-R. obliegenden Verpflichtung einen Unterschied zwischen Schulgebäuden und Schullehrerwohnungen nicht kennt.

Centr.-Bl. c. 1863 S. 559.

13. Der Gutsherr ist nur verpflichtet, trockenes aber nicht schon zu Dielen geschnittenes Holz zur Dielung der Schulstube und der Lehrerwohnung zu liefern.

Erl. d. K. Unterr.-Min. v. 18. April 1864.

Centr.-Bl. c. 1864 S. 378.

14. Desgleichen zu den Fensterladen, da sich das Ministerium für die Subsumtion des sogenannten Nutzholzes unter den Begriff des Bauholzes entschieden hat.

Erl. d. K. Unterr.-Min. v. 2. Mai 1864.

Centr.-Bl. c. 1864 S. 379.

15. Erlaß des Kgl. Unterrichts-Ministers vom 8. Dezbr. 1860, betreffend die Uebertragungspflicht der Schulbaubeiträge unvermögender Dominial-Einsassen.

Der Gutsherr ist nicht verpflichtet, für die Baubeiträge der unvermögenden Dominial-Einsassen aufzukommen, da der § 33 II. 12 A. L.-R. sich lediglich auf die Beiträge zur Lehrerbesoldung bezieht und die §§ 34 ff. l. c., welche die für Schulbauten maßgebenden Vorschriften enthalten, dem Gutsherrn eine Vertretungsverbindlichkeit für die nöthigen Beiträge nicht auferlegen. Demnach müssen etwanige Ausfälle an den Baubeiträgen der Dominial-Einsassen auf sämmtliche vermögende Gemeinde-Mitglieder der Schulgemeinde vertheilt, und nach einem für vollstreckbar erklärten Gemeindebeschluß, event. auf Grund der Allerh. Ordre vom 18. Februar 1805 exekutivisch eingezogen werden.

Centr.-Bl. c. 1861 S. 38.

16. Rekurs-Resolution des Kgl. Kultus-Ministers vom 5. August 1861.

Die Verpflichtung eines Gutsbesitzers zu Leistungen für Schüler verschiedener Konfession, und zwar in der Eigenschaft als Gutsherr und Patron in dem einen und als Societäts-Mitglied in dem andern

Schulbezirk, schließen einander nicht aus, sondern können ganz füglich neben einander bestehen.

Centr.=Bl. 1861 S. 555.

17. Rekurs=Resolution des Kgl. Unterrichts=Ministers vom 12. Oktober 1860 und 24. März 1863, Umzäunung des Schulgartens und Schulgehöfts.

Der § 36 II. 12 A. L.=R. verpflichtet den Gutsherrn nur zur Gewährung des Holzes zu den Schulgebäuden; zu diesen gehören aber im Sinne des Gesetzes Umfriedigungen überhaupt nicht, mögen sie zur Bewährung des Schulgartens oder des Schulgehöfts dienen. Demnach hat die Schulgemeinde die Umzäunung des Schulhofes wie des Schulgartens ohne jegliche Konkurrenz der Gutsherrschaft selbst herzustellen.

Centr.=Bl. c. 1860 S. 686, 1863 S. 245.

18. Erlaß des Kgl. Unterrichts=Ministers vom 26. Mai 1863. Schulbaubeiträge von eingezogenen Bauerhöfen.

Schulunterhaltungs=Beiträge für eingezogene Bauerhöfe dürfen von den Dominien nur dann gefordert und geleistet werden, wenn dieselben dinglicher Natur sind oder den Charakter von Kommunallasten haben. Dieser Fall liegt aber bei Spanndiensten nicht vor, da der Besitzer der eingezogenen Bauerhöfe nur persönlich als Hausvater der Schulgemeinde zu Spanndiensten verpflichtet sein würde.

Centr.=Bl. c. 1863 S. 375.

19. Erlaß des Kgl. Unterrichts=Ministers vom 31. März 1858.

Ist eine Gutsherrschaft für den Fall des Baues eines Schulhauses auf Grund des § 36 Th. II. Tit. 12 A. L.=R. beitragspflichtig, so hat sie auch verhältnißmäßig zur Miethe für die Lehrerwohnung und das Schullokal beizutragen.

Centr.=Bl. c. 1859 S. 55.

i. Beitragspflicht zu Schulbauten Seitens der Eingeschulten.

1. Unter dem Ausdruck „gemeine Last“ in § 34 II. 12 A. L.=R. ist nicht eine aus dem Gemeinde=Verbande hervorgehende, sondern nur

eine allen einzelnen Verpflichteten gemeinschaftlich obliegende Last zu verstehen.

Präj. d. K. Ob.=Trib. v. 23. Oktbr. 1843 u. Erk. v. 29. Novbr. 1854.
Präj.=Samml. I. S. 209. Striethorst Archiv Bd. XVI. S. 41.

2. Daß unter den sämmtlichen Hausvätern jedes Orts, denen nach § 29 II. 12 A. L.=R. die Unterhaltung der Schullehrer obliegt, deren Beiträge nach § 31 l. c. nach Verhältniß der Besitzungen und Nahrungen vertheilt werden sollen, sowie unter den zu einer Schule gewiesenen Einwohnern, denen die Unterhaltung der Schulgebäude nebst Schulmeisterwohnungen nach § 34 l. c. obliegen soll, nur die angesessenen Wirthe gemeint sind, ist nirgend begründet und würde auch auf einem unbilligen Prinzip beruhen, da die unangesessenen Einwohner von der Schuleinrichtung eben soviel Vortheil ziehen, wie die angesessenen. Demnach sind auch die unangesessenen Tagelöhner 2c. zu Beiträgen bei dem Schulhausbau verpflichtet.

Erk. d. K. Ob.=Trib. v. 7. Septbr. 1848.
Striethorst Archiv Bd. IV. S. 335.

3. a. Die Schulbaulast liegt gesetzlich nicht blos den angesessenen Wirthen, sondern den sämmtlichen zu der Schule gewiesenen Einwohnern (Hausvätern) ob, ohne Unterschied, ob es sich um einen Neubau oder um die Unterhaltung eines vorhandenen Schulgebäudes handelt.

b. Wegen der Beiträge der einzelnen Beitragspflichtigen haften diese nicht solidarisch.

Erk. d. K. Ob.=Trib. v. 4. April 1854.
Striethorst Archiv Bd. XII. S. 318.

4. a. Unter der „fremden" Gemeinde im Sinne des § 35 II. 12 A. L.=R. ist eine fremde Schulgemeinde zu verstehen, d. h. nicht jede, außer dem Schulort befindliche Gemeinde, sondern eine bisher für sich bestehende, nun aber gastweise zugeschlagene.

Plenarbeschl. d. K. Ob.=Trib. v. 20. Juni 1853.
Striethorst Archiv Bd. IX. S. 289.
Erl. d. K. Unterr.=Min. v. 31. März 1860.
Centr.=Bl. c. 1860 S. 2?9.

b. Unter die Unterhaltung der Gebäude im Sinne des § 35 II. 12 A. L.=R. gehört auch die Errichtung neuer Gebäude.

Plenarbeschl. d. K. Ob.=Trib. v. 20. Juni 1853.
Striethorst Archiv Bd. IX. S. 289.

5. Erlaß des Kgl. Ministers des Unterrichts vom 11. Dezember 1860, betreffend die Schulbau-Beiträge der Mitglieder einer fremden Gemeinde.

Die Mitglieder einer fremden, bisher für sich bestandenen, nun aber zugeschlagenen Gemeinde, können weder mit einem niedrigeren, noch mit einem höheren Beitrage als dem im § 35 II. 12 A. L.-R. festgesetzten belegt werden.

Centr.-Bl. c. 1861 S. 34.

6. Rekurs-Resolution des Kgl. Unterrichts-Ministers vom 9. September 1859 und 1. April 1864, Schulbau-Beitragspflicht Kgl. Beamten.

Eine gleiche Befreiung der Kgl. Beamten, wie diese durch § 283 II. 11 A. L.-R. bezüglich der Parochie ausgesprochen ist, kann in Bezug auf die Beiträge zu Schulzwecken nicht anerkannt werden. Vielmehr sind hier die §§ 29—34 l. c. maßgebend, wonach die Schulbaulast sämmtlichen zu der Schule gewiesenen Hausvätern ohne Unterschied, also auch Kgl. Beamten und selbst Unverheiratheten, wenn sie einen eigenen Hausstand haben, obliegt.

Centr.-Bl. c. 1859 S. 710, 1864 S. 247.

7. Erlaß des Kgl. Ministers des Unterrichts vom 18. Dezember 1860 und Rekurs-Resolution vom 24. April 1862, Schulbaulasten in Bezug auf den Wohnsitz.

Es kann Niemand zu Schulabgaben und Schulbau-, resp. Unterhaltungs-Beiträgen herangezogen werden, als nur an dem Orte, wo er seinen Wohnsitz hat, da die Schulbaupflicht nach § 34 Tit. 12 Th. II. A. L.-R. eine persönliche Last der zu einer Schule gehörigen Hausväter ist. Ein Wohnsitz ist aber nach dem Rescript vom 7. Juli 1858 nur da anzunehmen, wo eine Person ihren Hausstand, den Mittelpunkt ihrer bürgerlichen und häuslichen Thätigkeit hat.

Centr.-Bl. c. 1861 S. 33, 1862 S. 283.

8. Rekurs-Resolution des Kgl. Unterrichts-Ministers vom 7. November 1863, Schulbau-Beiträge der Forensen.

Wo observanzmäßig die Schulbaukosten von jeher nach Maßgabe der Grundsteuer auf sämmtliche im Schulbezirke belegene Grundstücke vertheilt werden, müssen auch die Forensen dazu beitragen.

Centr.-Bl. c. 1863 S. 698.

9. Rekurs-Resolution des Kgl. Unterrichts-Ministers vom 25. Januar 1864.

Wo die Aufbringung der Kosten zu Reparaturen am Schulhause nach Maßgabe der Klassensteuer vertheilt wird, erscheint der Einwand, daß bei der Veranlagung zur Klassensteuer die gesammte Vermögenslage zu Grunde gelegt worden, zu diesem Vermögen aber auch auswärts in andern Gemeinden belegene Ländereien gehören und von diesen dort Schullasten gezahlt werden müßten, also hier eine Ueberbürdung stattfinde, ungerechtfertigt, da es sich um eine Schullast handelt, welche von allen Mitgliedern der Schul-Societät getragen werden muß.

Centr.-Bl. c. 1864 S. 247.

10. Erlaß des Kgl. Unterrichts-Ministers vom 19. Febr. 1863.

Die Heranziehung eines Gutspächters zur Aufbringung von Schulbau-Beiträgen, nicht allein nach Maßgabe seiner Klassen-, resp. Einkommensteuer, sondern nach Verhältniß der von ihm von dem Pachtgrundstücke zu erlegenden Grundsteuer, erscheint ungerechtfertigt, da die Grundsteuer als eine auf dem Grundeigenthum lastende Abgabe bei Ermittelung der Besitz- und Nahrungsverhältnisse des Pächters außer Rücksicht zu lassen ist.

Centr.-Bl. c. 1863 S. 245.

11. Rekurs-Resolution des Kgl. Ministers des Unterrichts vom 17. Februar 1864.

Ein Erbpachtsvertrag ist nur für die das Erbpachtsverhältniß betreffenden dinglichen Lasten des Erbpachtsvorwerks maßgebend, seine Festsetzungen können sich aber nicht auf eine rein persönliche Last, wie die Beitragslast zu den Schulbaukosten beziehen, wenngleich in demselben die Stipulation enthalten, daß die darin festgesetzten Prästanden nicht erhöht werden sollen. Ebenso unerheblich ist die Berufung darauf, daß das Erbpachtsvorwerk auf früher fiskalischem Boden erbaut worden.

Centr.-Bl. c. 1864 S. 246.

12. Erlaß des Kgl. Unterrichts-Ministers vom 25. Jan. 1860.

Der Bau einer neuen Schule setzt das Vorhandensein einer neuen Schul-Societät, mithin die Ausschulung derjenigen Gemeindeglieder, welche bisher zu einer andern Schule gehört haben, voraus. Diese

Ausschulung ist daher auch auszusprechen, ehe mit dem Bau der neuen Schule begonnen wird. Mit derselben hört dann auch die Verpflichtung auf, zum Bau und zur Unterhaltung derjenigen Schule noch ferner beizutragen, zu welcher die Mitglieder der neuen Schule bis dahin gehört haben.

Centr.-Bl. c. 1860 S. 119.

13. Baupflicht in Betreff der Erweiterungsbauten bei Schul- und Küsterhäusern.

a. Das Gesetz vom 21. Juli 1846 — betreff. den Bau und die Unterhaltung der Schul- und Küsterhäuser — unterscheidet bei der Baulast das Bedürfniß der Küsterei und das Bedürfniß der Schulstelle, und zwar nur in Beziehung auf die nach seiner Publikation eintretenden Baufälle dergestalt, daß der in diesem Zeitpunkte thatsächlich bestehende Zustand für die Bedürfnißfrage entscheidet, und spätere Erweiterungs-Bauten für Schulzwecke nicht mehr wie Pfarrbauten den Kirchengemeinden und Patronen, sondern lediglich der betreffenden Ortsschulgemeinde obliegen sollen.

b. Der § 4 dieses Gesetzes setzt in Betreff der bei der Gemeinheitstheilung durch Landdotation etwa nöthig werdenden Wirthschaftsgebäude voraus, daß Wirthschaftsgebäude entweder noch gar nicht, oder doch nicht hinreichend vorhanden sind, oder aber daß die Herstellung derselben deshalb nothwendig wird, weil die bei dem Schul- und Küsterhause vorhandenen Wirthschaftsräume zu Erweiterungsbauten für Schulzwecke im Sinne des § 3 gebraucht werden.

c. Lag nach gesetzlicher Vorschrift dem Kirchenpatron die Baulast hinsichtlich des Schul- und Küsterhauses ob, so ist derselbe, wenn Stallungen mit diesem Hause sich unter Einem Dache befinden, bis zum Beweise des Gegentheils für verpflichtet zu erachten, auch zum Bau und zur Reparatur des die Stallungen bildenden Theiles des Hauses beizutragen.

d. Wenn in Folge der Landdotation bei Verlegung der Stallräume aus dem alten Schul- und Küsterhause in das neue Wirthschaftsgebäude der Flächenraum der neuen Stallungen kleiner ist als der der früheren Stallräume, so liegt der Fall eines durch die Landdotation eingetretenen erweiterten, den Kirchenpatron von der Mitbaulast befreienden Stallungsbedürfnisses nicht vor.

Erk. d. Kgl. Ob.-Trib v. 4. Dezbr. 1863.

Striethorst Archiv Bd. LII. S. 142.

14. Erlaß d. Kgl. Unterr.-Minist. v. 15. März 1864.

Die Verpflichtung zur Aufbringung von Schuleinrichtungskosten zur Etablirung einer neuen Schule beginnt für die neue Schulsocietät mit dem Tage, wo ihre Ausscheidung aus dem früheren Schulverbande ausgesprochen wird; von diesem Moment an wird mit der Konstituirung einer selbstständigen Schulgemeinde ein rechtliches Fundament geschaffen, auf Grund dessen die Gemeinde nach Regulirung eines Interimistici zur Herbeischaffung der erforderlichen Einrichtungskosten für die neu zu gründende Schule event. durch administrative Execution angehalten werden kann.

Centr.-Bl. c. 1864 S. 246.

15. Das Gesetz vom 18. Juni 1840 ist zwar auch auf Gemeindelasten anwendbar, setzt hierbei jedoch nur fortlaufend beständige Lasten voraus. Dahin gehören die Schulbaukosten jedoch nicht.

Erk. d. Kgl. Ob.-Trib. v. 3. Febr. 1848. Centr.-Bl. c. 1861 S. 37.

16. Die Bestimmungen in § 36 Th. II. Tit. 12. A. L.-R. bestehen noch in fortdauernder Gültigkeit und haben nicht bloß Bezug auf den Bau und die Reparatur des Schulhauses selbst, sondern auch auf die Reparatur der Neben- oder Wirthschaftsgebäude (Stall, Scheune, Apartement), so wie auf deren Neubau, selbst wenn solche früher nicht bestanden und ihr Bedürfniß erst in neuerer Zeit, z. B. durch die Separation (z. B. Scheune, Stall) hervorgerufen worden.

Erk. d. Kgl. Ob.-Trib. v. 5. Juni 1863. Centr.-Bl. c. 1864. S. 236.

17. Erlaß d. Kgl. Unterr.-Minist. v. 30. März 1864.

Es kann nicht zweifelhaft sein, daß die Gemeinden, denen gesetzlich die Unterhaltung der Schule obliegt, verpflichtet sind solche Veranstaltungen zu treffen, daß den Lehrern der Bedarf an Wasser sowohl für sie selbst und ihre Wirthschaften, als auch zum Betrieb der Schule jederzeit gesichert ist. Wenn daher auch nicht überall und unbedingt die Anlegung besonderer Schulbrunnen von der Gemeinde verlangt werden kann, so muß dies doch da geschehen, wo nicht in anderer Weise für das Bedürfniß der Schule und des Lehrers ausreichend gesorgt ist.

Centr.-Bl. c. 1864. S. 248.

18. Allerh. Ord. vom 25. Febr. 1857, 14. Mai 1860 und 15. Dezbr. 1860, u. Erl. d. Kgl. Unterr.-Minist. v. 16. März 1857, 31. Mai 1860 u. 1. Januar 1861. Massivbau von Schulgebäuden betr.

a. Denjenigen Gemeinden, welche zum Empfange freien Bauholzes und beziehungsweise dessen Werths aus dem Patronat-Baufond berechtigt sind, kann dieser Werth auch dann gezahlt werden, wenn das Holz selbst wegen des von den Betheiligten gewählten Massivbaues nicht zur Verwendung gelangt.

b. Diese Bestimmung wird auch auf den Neubau der zu den Schulhäusern gehörigen Wirthschaftsgebäude ausgedehnt.

c. Beide Bestimmungen finden auch auf Reparaturbauten, wenn die Umfassungsmauern massiv aufgeführt werden, Anwendung.

Centr.-Bl. c. 1861 S. 251.

19. Umfang der Ausübung einer Bauholz-Gerechtigkeit und was unter Bauholz zu verstehen ist.

a. Bei Ausübung einer Bauholz-Gerechtigkeit wird nach den Grundsätzen des A. L.-R. nicht auf das Bedürfniß der Berechtigten zur Zeit der Einräumung gesehen, sondern es gilt der Grundsatz, daß in Betreff der ursprünglich vorhanden gewesenen Gebäude das Bedürfniß des Berechtigten nach dem gegenwärtigen Zustande maßgebend ist.

b. Zum Bauholz im rechtlichen Sinne wird nicht blos das Holz gerechnet, welches der Zimmermann braucht, um ein Gebäude als Gerippe herzustellen, sondern es ist unter Bauholz alles dasjenige Holz zu verstehen, welches zum Bau, zur Unterhaltung und Wiederherstellung eines Gebäudes, sowohl in seinen Hauptbestandtheilen als zum inneren, seiner Bestimmung entsprechenden Ausbau erforderlich ist, also zu Fenstern, Thüren, Dielen, Decken, Beleg 2c. aber nicht zu Hofeinzäunungen.

Erk. d. Kgl. Ob.-Trib. v. 17. Juli 1846.

Koch, Schles. Archiv. Bd. IV. S. 150.

20. Nach § 4. Tit. 2. Th. I. A. L.-R. gehören Thüren und Fenster unzweifelhaft zu den Hauptbestandtheilen eines Schulgebäudes und ist demzufolge das Holz dazu als Bauholz anzusehen.

Der Umstand, daß zu den Thüren und Fenstern nur trockenes Holz zur Vermeidung des Schwindens und Reißens geliefert werden darf, ist hierbei unerheblich und kann namentlich die Verpflichtung der

Gutsherrschaft aus § 36 II. 12. A. L.=R. nicht alteriren, da auch trockenes Holz dem Rohmaterial beizuzählen ist. Für eine Unterscheidung zwischen frischem und trockenem Holze fehlt es dem Patron gegenüber an der gesetzlichen Grundlage.

Rec.=Resol. d. Unterr.=Minist. v. 23. Mai 1860 u. 28. Aug. 1862.
Centr.=Bl. c. 1860 S. 426. 1862. S. 558.

21. Zu Erinnerungen gegen die anschlagsmäßige Ausführung des Baues eines Schulhauses ist auf Grund des geschlossenen Vertrages nur die Schulgemeinde, beziehungsweise die ihr vorgesetzte Behörde berechtigt. Wird von dieser kein Einwand gegen die Bauausführung erhoben, so haben die Mitglieder der Schulgemeinde den Beitrag, welcher auf sie nach ihrer Stellung in der Schulgemeinde fällt, unweigerlich zu zahlen.

Erlaß des Kgl. Unterr.=Minist. v. 26. Juni 1860.
Centr.=Bl. c. 1860. S. 566.

22. Erlaß d. Kgl. Unterr.=Minist. v. 15. März 1860.

Die Leistung der Spanndienste zu Schulhausbauten ist Pflicht der bespannten Mitglieder der Schulgemeinde. Die Spanndienste werden von der Verwaltungsbehörde auf die einzelnen Mitglieder vertheilt. Weigern sich einzelne Mitglieder der Leistung, so müssen von diesen die Geldbeiträge für die durch Dritte ausgeführten Dienste nach § 1. Nr. 14 der Verordnung vom 30. Juli 1853 beigetrieben werden. Nur wenn die Execution gegen die Mitglieder, welche der Aufforderung zur Leistung nicht nachgekommen sind, fruchtlos ausfällt, ist der Betrag auf sämmtliche Mitglieder der Schulgemeinde umzulegen, weil demjenigen, welcher den Geldbetrag für die Dienste zu fordern hat, die Schulgemeinde verhaftet, und die Vertheilung unter die Mitglieder eine innere Angelegenheit ist, welche den Dritten nichts angeht.

Centr.=Bl. c. 1860. S. 227.

k. Feuer=Versicherung der Schulgebäude.

1. cf. Bd. I. Abth. IV. Abschn. 4. S. 506.

2. Die Feuer=Kassen=Gelder für ein abgebranntes Schulhaus sind, so weit sie den Werth der von dem Dominium zu liefernden Baumaterialien nicht übersteigen, dem Dominium zu belassen, und der

Gemeinde erst der darnach verbleibende Rest zur theilweisen Deckung der Baar-Kosten zu überweisen.

Cirk.-Rescr. des Kgl. Unterr.-Minist. v. 27. August 1864.
Centr.-Bl. 1864 S. 561.

Absch. 3. Provinzialrechtliche Bestimmungen über Neu- und Reparatur-Bau von Schulhäusern.

A. Mark Brandenburg.

1. Allerh. Verordn. v. 11. Jan. 1711.

Zum Bau oder zur Reparatur von Kirchen, Pfarr- und Schulhäusern Kgl. Patronats die unvermögend sind, sollen Steine, Holz und Kalk frei verabreicht werden.

Hymmens Beiträge. Bd. VII. S. 246.

2. Entscheidung der Gesetz-Kommission v. 24. Jan. 1789.

Zu dem Bau und Reparaturen der Pfarr- und Küstergebäude sind die Patrone an Materialien nichts weiter als Steine und Kalk, die Eingepfarrten aber, außer den zu bestimmenden Hand- und Spanndiensten, Stroh, Rohr und Lehm und das Arbeitslohn, nebst den dazu erforderlichen und darunter begriffenen Zuthaten an Eisen, Glas, Blei und Kacheln zum Ofen zu entrichten verbunden, falls nicht ein anderes auf eine rechtskräftige Art an einem oder dem anderen Orte eingeführt worden.

Auch für künftig per rescr. v. 2. Febr. ej. a bestätigt.

Kleins Annal. Bd. VI. S. 292. Rabe Samml. Bd. I. Abth. I. S. 755.

3. Allerh. Kab.-Ord. v. 18. Febr. 1805.

Damit keine Verzögerung eines Baues durch nöthig gewordene Ausmittelung der behaupteten abweichenden Observanz in Ansehung der zu leistenden Beiträge und durch Einziehung dieser letzteren selbst veranlaßt wird, so muß künftig wegen der Beiträge der Eingepfarrten und Kompatronen der Kirchen, Pfarr- und Schulbau nicht aufgehalten, sondern wenn Streit darüber entsteht, ein provisorischer Vertheilungsplan bestimmt und ohne gerichtliches Verfahren exequirt, denen aber, die damit nicht zufrieden sind, der Weg Rechtens dagegen nachgelassen werden.

Rabe Samml. Bd. VIII. S. 267.

4. Resc. v. 22. März 1806.

Luftsteine, Lehmpazzen und Piseesteine gehören zu denjenigen

Baumaterialien, welche bei Pfarr- und Schulhausbauten zu den Patronats-Beiträgen gerechnet werden müssen, indem selbige blos Surrogate der Feld- und Ziegelsteine sind und in Stelle der letzteren gebraucht werden.

Ebmeyer Zusammenstellung. S. 23.

5. Märkisches Provinzial-Recht.

§ 462. In Betreff der Reparaturen und Bauten der Küstergebäude und der Art der Aufbringung der dazu erforderlichen Kosten gelten die nämlichen Vorschriften, wie bei Pfarrgebäuden, jedoch mit den durch das Gesetz vom 21. Juli 1846 angeordneten Modifikationen. Auch sind, wo nicht etwas Anderes hergebracht ist, die Küster auf dem Lande zu den kleineren Reparaturen nicht verpflichtet.

v. Scholz und Hermensdorf. Provinz.-R. der Kurmark. 2. Ausg. Bd. I. Abth. 1. S. 92.

§ 502. Wenn das Schulhaus zugleich Küsterhaus ist, so treten in Betreff der Bauten und Reparaturen zu Schulzwecken die Vorschriften des Gesetzes vom 21. Juli 1846 ein.

§ 503. Ob die Gutsherrschaft, als solche, verpflichtet ist, zu den Bauten und Reparaturen eines besonderen Schulhauses und in welcher Art beizutragen, wird nach der Gewohnheit eines jeden Ortes, in deren Ermangelung aber nach den allgemeinen Landesgesetzen bestimmt.

Ebend. S. 98.

6. Die Bestimmungen der Konsistorial-Ordnung von 1573, kraft deren die Dorfseinwohner die vor Alters gewesenen Küsterhäuser bauen, bessern und erhalten sollen, ohne der Küster Zuthun, legt ihnen (erstern) die Verpflichtung auf, deren Instandhaltung im weitesten Sinne, mit Einschluß der kleinen Reparaturen zu bewirken.

Präjud. d. Kgl. Ob.-Trib. v. 29. März 1844. Präjud.-Samml. I. S. 209.

7. Dient das Küsterhaus zugleich zum Schullokal, so treten hinsichtlich der Kosten zu Bauten und Reparaturen desselben die bei Pfarrgebäuden geltenden Vorschriften ein, auch wenn der Bau lediglich zu Schulzwecken vorgenommen wird.

Erk. d. Kgl. Ob.-Trib. v. 29. Novbr. 1854.
Striethorst Archiv. Bd. XVI. S. 41.

8. Da in der Neumark über die Schulbaupflicht keine besondere Provinzialgesetze bestehen, so finden die §§ 34 und 36 II. 12. A.L.-R.

Anwendung und die Gutsherrschaft ist schuldig, die auf dem Gute gewachsenen oder gewonnenen Materialien, so weit selbige hinreichend vorhanden und zum Bau nothwendig sind, unentgeltlich zu verabfolgen.

Rec.-Resol. d. Kgl. Unterr.-Minist. v. 23. Sept. 1859.

Centr.-Bl. c. 1859 S. 708.

9. a. Das Gesetz vom 21. Juli 1846 über den Bau und die Unterhaltung der Schul- und Küsterhäuser findet auch da Anwendung, wo bis zu dessen Erlaß eine von den landrechtlichen Vorschriften abweichende, beziehungsweise mit dem § 37 jenes Gesetzes nicht übereinstimmende Lokal-Observanz bestanden hat.

b. Handelt es sich daher lediglich um die Pflicht zur Unterhaltung des Schulgebäudes als solchem, sowie um die Beitragspflicht zu den Kosten von, ihren Grund in den Bedürfnissen der Schulanstalt habenden Erweiterungsbauten und Reparaturen, so greift der § 3 des vorgedachten Gesetzes Platz.

c. Der § 3 a. a. O. ist auch an die Stelle des Märkischen Provinzialrechts getreten.

d. Zu den schulbaupflichtigen Hausvätern eines Ortes sind in der Neumark die daselbst nicht wohnenden, wenngleich auf einem Grundstücke angesessenen Personen nicht zu rechnen.

Bestreiten die schulbaupflichtigen Personen ihre Baupflicht überhaupt, so ist hinsichtlich der Festsetzung dieser Verpflichtung auch für künftige Fälle der Rechtsweg zulässig.

Erk. d. Kgl. Ob.-Trib. v. 13. Sept. 1862.

Striethorst Archiv. Bd. XLVII. S. 32.

10. Erlaß des Kgl. Unterr.-Minist. v. 18. Aug. 1863.

Was die Aufbringung der Kosten für Einrichtung einer neuen Schulklasse resp. der Baukosten für den Erweiterungsbau anlangt, so sind die letzteren mit Recht nach Maßgabe des Gesetzes vom 21. Juli 1846 der Schulgemeinde zur Last gelegt, da die Anwendung dieses Gesetzes auch auf die Mark außer Zweifel ist.

Centr.-Bl. c. 1863 S. 564.

B. Provinz Preußen.

1. Schulordnung für die Elementarschulen der Provinz Preußen v. 12. Decbr. 1845.

§. 12. Der erste Lehrer an einer Schule auf dem Lande, so wie

derjenige, welcher einer Schule allein vorsteht, soll an Gehalt und andern Amtsnutzungen haben:

1. freie Wohnung; 2., 3.;
4. einen Küchengarten hinter dem Hause von ½ bis 1 Morgen Preuß. und einen Platz zur Obstbaumzucht; die Gemeinde erhält, so weit es nothwendig ist, den Garten im Gehege;
5. die nöthigen Wirthschaftslokale.

§ 41. Die Ortschaft, wo die Schule liegt, ist verpflichtet, den nöthigen Bauplatz für die zur Schule gehörigen Gebäude und deren Erweiterungen allein und ohne Mitbetheiligung der andern Ortschaften zu beschaffen.

§ 42. Zu Abgaben und Leistungen, welche nach Verhältniß des Grundbesitzes in der Gemeinde vertheilt werden, müssen auch die Gutsherrschaften und auswärts wohnenden Eigenthümer von den in ihrem Besitz befindlichen bäuerlichen Grundstücken beitragen. Dagegen verbleibt es in Ansehung der bei Gelegenheit der Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse dem Gutsherrn als Entschädigung abgetretenen bäuerlichen Grundstücke bei der Bestimmung der Ordre vom 14. Juli 1836, nach welcher von diesen Grundstücken in Ermangelung ausdrücklicher Verträge oder rechtskräftiger Entscheidungen keine Beiträge zum Bau und zur Unterhaltung der Schulmeistergebäude zu entrichten sind.

§ 44. Bei Bauten und Reparaturen der zur Schule gehörigen Gebäude sind die Gutsherren des Schulbezirks, sofern nicht Verträge oder Herkommen ein Anderes bestimmen, verpflichtet, das zum Bau erforderliche Bauholz unentgeltlich herzugeben, auch zugleich zur Feuerversicherung der Gebäude, wenn dieselbe zugleich den Werth des Bauholzes umfassen soll, einen verhältnißmäßigen Beitrag zu leisten. Kann dies Bauholz nicht innerhalb dreier Meilen vom Bauplatz angewiesen oder wegen Massivbaues nicht in Natur verwendet werden, so ist der Geldwerth desselben nach der Taxe der nächsten Kgl. Forst zu entrichten.

§ 45. In Betreff der Schulen in den Dominialdörfern, auf welche der § 44 ebenfalls Anwendung findet, gelten außerdem folgende besondere Bestimmungen:

1. die Gemeinden, welche die zur Schule gehörigen Gebäude massiv errichten, erhalten außer dem dazu anschlagsmäßig erforderlichen Holze und dem Taxwerthe des Holzes, welches bei dem Massivbau gegen den Bau im Fachwerk erspart wird,

eine Bauprämie von 40 Thalern aus Unserer Forst- und Domainenkasse.

2. Sind die Schulgebäude durch Feuer oder andern Zufall zerstört, so giebt der Fiskus zu deren Wiederaufbau das freie Bauholz nur dann ganz oder theilweise her, wenn die Schulgemeinde nicht selbst eine Waldung besitzt, aus welcher solches bei forstwirthschaftlicher Benutzung ganz oder theilweise entnommen werden kann. Diese Verpflichtung des Fiskus erstreckt sich jedoch nicht auf das zu Thüren und Fenstern erforderliche Holz.

3. der Bauplatz für die zur Schule gehörigen Gebäude und deren Erweiterungen wird aus den Domainen-Ländereien unentgeltlich angewiesen, insoweit dergleichen geeignete Grundstücke in dem Orte der Schule vorhanden sind.

§ 46. Wo die im § 45 erwähnten Leistungen ganz oder theilweise herkömmlich auch von andern Gutsherren gewährt werden, behält es dabei sowohl in Betreff der bestehenden, als auch der neu zu errichtenden Schulen sein Bewenden.

§ 47. Wenn Hintersassen mehrerer Gutsherren zu einem Schulbezirke gehören, so gilt die Regel, daß die den Gutsherren nach §§ 44 und 45 obliegenden Verpflichtungen, sofern nicht durch Herkommen oder besondern Rechtstitel ein Anderes festgestellt ist, von den Gutsherren nach der Zahl der Haushaltungen ihrer Hintersassen gemeinschaftlich zu tragen sind.

§ 48. Hinsichtlich der Unterhaltung der Schulhäuser, welche zugleich Küster- und Organistenwohnungen sind, finden die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen Anwendung.

G.-S. 1846 S. 6.

3. Der Schulvorstand, der den Bau eines Schulhauses einem Unternehmer vertragsmäßig übertragen hat, ist in dem von diesem wegen der bedungenen Zahlung erhobenen Rechtsstreit zur Vertretung der Schul-Societät, namentlich auf Grund der Schul-Ordnung für die Provinz Preußen legitimirt.

Erk. d. K. Ob.-Trib. v. 19. Januar 1858.

Entscheid. Bd. XXXVII. S. 314.

4. Der Schulvorstand ist zur Vertretung der auf Zahlung der Kosten der verdungenen Reparaturen und Neubauten der Schulgebäude

verklagten Schul-Societät, namentlich in der Provinz Preußen auf Grund der für dieselbe erlassenen Schul-Ordnung legitimirt.

Erk. d. K. Ob.-Trib. v. 17. September 1858.

Striethorst Archiv Bd. XXX. S. 231.

5. Bei Streitigkeiten über Beiträge zu Schulhausbauten, welche durch Resolut der Regierung als Interimistikum regulirt worden sind, ist nicht gegen die Verfügung der Verwaltungsbehörde, wohl aber der einzelnen Beitrags-Verpflichteten gegen einander, resp. bezüglich einerseits behaupteten Beitrags-Befreiung der Rechtsweg zulässig.

Erk. d. K. Kompet.-Ger.-Hofes v. 11. Decbr. 1858.

Centr.-Bl. c. 1859 S. 116.

6. Rekurs-Resolution des Kgl. Unterrichts-Ministers vom 10. September 1860, betreffend den Zeitraum zur Bildung einer Observanz in Schulbausachen in der Provinz Preußen.

Der § 44 der Schul-Ordnung vom 11. Dezember 1845 verweist wegen Lieferung des Bauholzes ausdrücklich auf das Herkommen, ohne über den zur Begründung eines solchen erforderlichen Zeitraum etwas Näheres zu bestimmen. Das Allgem. Landrecht enthält gleichfalls über diesen Zeitraum keine Bestimmung, und muß daher nach § 7 des Publikations-Patents auf das Gemeine Recht zurückgegangen werden, welches eine longa consuetudo erfordert. Mit Rücksicht hierauf muß ein longum tempus, also zehn Jahre ununterbrochener Uebung, zur Bildung eines Herkommens für genügend erachtet werden.

Centr.-Bl. c. 1860 S. 559.

7. Rekurs-Resolution des Kgl. Unterrichts-Ministers vom 1. Oktober 1861, Schulbaulasten der Forensen in der Provinz Preußen.

Nach § 42 der Schul-Ordnung vom 11. Dezember 1845 haben die Forensen bei den nach Maßgabe des Grundbesitzes in der Gemeinde vertheilten Baarkosten und Spanndiensten, aber nicht bei den Handdiensten zu partizipiren. Centr.-Bl. c. 1861 S. 754.

8. Erlaß des Kgl. Unterrichts-Ministers vom 9. April 1864, betreffend die Holzvergütung in Geld bei Schulbauten in der Provinz Preußen.

Wenn das Holz nur in mehr als dreimeiliger Entfernung an-

gewiesen werden kann, hat die Schulgemeinde Anspruch auf den Licitationspreis, weil nur dieser ein Aequivalent für das Holz in natura darbietet.

Centr.-Bl. c. 1864 S. 379.

Wenn die Gemeinde aber zur Anfuhr des Holzes, auch aus größerer als dreimeiliger Entfernung, willig ist, so hat sie nur das Holz in natura aber nicht den Preis dafür zu fordern.

Erl. d. K. Unterr.-Min. v. 17. Mai 1864. Centr.-Bl. c. 1864 S. 380.

9. Der § 44 der Schul-Ordnung vom 11. Dezember 1845 regelt die Leistungen der Gutsherren des Schulbezirks dahin, daß sie das erforderliche Schulbauholz — ganz abgesehen von dem eigenen Besitze — stets unentgeltlich herzugeben haben.

Erk. d. K. Ob.-Trib. v. 19. Juli 1859.

Striethorst Archiv Bd. XXXVI. S. 93.

10. Der § 44 der Schul-Ordnung vom 11. Dezember 1845 findet auch dann Anwendung, wenn Fiskus mit zu den Gutsbesitzern des Schulbezirks gehört und selbst das Patronat bei der Schule allein ausübt.

Rek.-Resol. d. K. Unterr.-Min. v. 8. Juni 1859.

Centr.-Bl. c. 1859 S. 626.

11. Erlaß des Kgl. Unterrichts-Ministers vom 13. September 1860.

Für gemischte Schulen, welche künftig erst errichtet, und für Schulen fiskalischen Patronats, welchen erst künftig Hintersassen von Privatgutsherrn zugeschlagen werden, behält es bei der Regel der Provinzial-Schul-Ordnung sein Bewenden und sind die Privat-Gutsherrn sowohl zu der einen als der andern Last (§§ 44 u. 45 l. c.) nach Maßgabe der Zahl der Hausgenossen beizutragen verpflichtet, wenn nicht ein besonderer Rechtstitel entgegensteht.

Centr.-Bl. c. 1860 S. 633.

12. Rekurs-Resolution des Kgl. Unterrichts-Ministers vom 13. Oktober 1860 und 28. Oktober 1862.

Nach § 44 der Schul-Ordnung vom 11. Dezember 1845 haben die Gutsherrn des Schulbezirks nur zu den Gebäuden das Bauholz unentgeltlich herzugeben. Umfriedigungen gehören aber im Sinne des Gesetzes nicht zu den Gebäuden.

Centr.-Bl. c. 1860 S. 687, 1862 S. 759.

13. Rekurs-Resolution des Kgl. Unterrichts-Ministers vom 30. Oktober 1860.

Das bäuerlichen Wirthen als Abfindung für das zu ihren Besitzungen gehörige Weiderecht auf Kgl. Forstgrunde ausgewiesene Land ist ein Surrogat der früheren Grundgerechtigkeit und hat nach § 147 der Gemeinde-Schul-Ordnung vom 7. Juni 1821 in Ansehung der Befugnisse, Lasten und sonstigen Rechtsverhältnisse die Eigenschaften, welche der Grundgerechtigkeit zukommen, erhalten. Das Abfindungsland ist daher, wie früher das Weiderecht, ein Bestandtheil der bäuerlichen Besitzungen geworden und dadurch derselben Gutsherrlichkeit, wie die bäuerlichen Besitzungen selbst unterworfen. Dem Gutsherrn des Bauerndorfes steht demnach auch die Gutsherrlichkeit über das Abfindungsland und die auf demselben wohnenden Mitglieder der Dorfgemeinde zu, woraus denn auch seine Verpflichtung zur antheiligen Gewährung des Bauholzes nach § 44 der Schul-Ordnung vom 11. Dezember 1845 unzweifelhaft feststeht.

Centr.-Bl. c. 1860 S. 698.

14. Der Grundherr in Preußen, auf dessen Grund und Boden eine neue Kolonie oder Gemeinde errichtet ist, hat ohne Rücksicht auf den Inhalt der besonderen Ansetzungsverträge die Verpflichtung nach Maßgabe der §§ 56 ff. der Schul-Ordnung vom 11. Dezember 1845 den Ausfall zu decken, welchen die Kolonisten oder Gemeindeglieder zur Errichtung einer eigenen Schule aufzubringen außer Stande sind.

Erk. d. Kgl. Ob.-Trib. vom 8. Februar 1861.
Entscheid. Bd. XLV. S. 325. Centr.-Bl. c. 1861 S. 419.

15. Rekurs-Resolution des Kgl. Unterrichts-Ministers vom 12. März 1861.

Die Verpflichtung des Gutsherrn des Schulbezirks, die in der Schul-Ordnung vom 11. Dezember 1845 bestimmten gutsherrlichen Leistungen für die Schule zu übernehmen, ist nicht durch den Besitz von Grund und Boden im Schulbezirk bedingt. Aus dem Nichtbesitz von Grundstücken in dem betreffenden Schulbezirke kann der Gutsherr keinen Einwand gegen die unentgeltliche Hergabe des Schulbauholzes hernehmen.

Centr.-Bl. c. 1861 S. 363.

16. Rekurs-Resolution des Kgl. Unterrichts-Ministers vom 15. November 1861.

Die Heranziehung der Gutsherrschaft zur unentgeltlichen Verabfolgung des Bauholzes zum Neubau eines Stalles für den Lehrer und von Appartements für die Schule, ist nach § 44 der Schul-Ordnung vom 11. Dezember 1845 gerechtfertigt. Der Einwand der Gutsherrschaft, daß das Schulhaus zugleich Küsterwohnung sei und deshalb wegen der Unterhaltung desselben die Vorschriften des § 37 Tit. 12 Th. II. A. L.-R. zur Anwendung kommen müßten, ist hinfällig, weil es sich lediglich um einen im Interesse der Schule zu bewirkenden Bau handelt, dessen Kosten nach den §§ 3 und 4 des Gesetzes vom 21. Juli 1846 von den zur Unterhaltung der Schule Verpflichteten aufzubringen sind.

Centr.-Bl. c. 1861 S. 755.

17. Rekurs-Resolution des Kgl. Unterrichts-Ministers vom 19. Dezember 1861.

Wenn bei Neu-Regulirung einer Schule nach den Vorschriften der Schul-Ordnung vom 11. Dezember 1845 der Gutsherrschaft kein Antheil am Schulpatronate zugestanden, sondern alle Rechte und Pflichten desselben lediglich dem Fiskus übertragen sind, so ist es nicht zulässig, die Gutsherrschaft zur antheiligen Hergabe des Bauholzes heranzuziehen.

Centr.-Bl. c. 1862 S. 114.

18. Rekurs-Resolution des Kgl. Unterrichts-Ministers vom 9. April 1862.

Der § 54 der Schul-Ordnung vom 11. Dezember 1845 bezieht sich nur auf ausschließlich für Schulzwecke bestimmte Schulhäuser, nicht aber auf solche Schulhäuser, welche zugleich Küsterwohnung sind.

Centr.-Bl. c. 1862 S. 239.

19. Erlaß des Kgl. Unterrichts-Ministers vom 12. Sept. 1860.

Nach der Schul-Ordnung bilden nicht die einzelnen zur Schule gewiesenen Einsassen, sondern die zur Schule gehörigen politischen Gemeinden die Schulgemeinden. Gehören mehrere Gemeinden zur Schule, so können die Schulabgaben und Baukosten nicht auf die Hausväter umgelegt, sondern sie müssen auf die Gemeinden kontingentirt werden.

Den Maßstab der Vertheilung giebt der § 40 der Schul-Ordnung. Dies findet auch analoge Anwendung auf die Fälle, wo eine Gemeinde, sei es nach der Konfession der Einsassen, sei es nach der örtlichen Lage der Wohnungen, mehreren Schulen angehört. Für jede dieser Schulen muß die Gemeinde alsdann nach Maßgabe der zu jeder Schule gewiesenen Haushaltungen für beitragspflichtig erachtet werden. Sämmtliche Kosten, welche der Gemeinde für die Schulen zur Last fallen, müssen von der Gemeinde durch Kommunal-Umlagen aufgebracht werden, falls nicht etwa durch eine freie Vereinbarung der Gemeinde-Mitglieder festgesetzt ist, daß die Mitglieder der Gemeinde nur je zu der Schule steuern, welche sie benutzen.

Centr.-Bl. c. 1860 S. 629.

C. Provinz Schlesien.

1. a. Schulgemeinden im gesetzlichen Sinne existiren nicht, sie machen keine juristische Person.

b. Bei einem Schulhausbau sind nicht blos die zu einem Kirchspiel gehörigen Eingepfarrten, sondern alle zu der Schule gewiesenen Einwohner, ohne Unterschied des Glaubens-Bekenntnisses, interessirt.

Erk. d. Appell.-Sen. d. K. Ob.-L.-Ger. zu Breslau v. 21. April 1838.
Koch Schles. Archiv Bd. III. S. 448.

2. **Allerh. Verordnung vom 11. April 1846, Beitragspflicht zur Unterhaltung von Kirchen-, Pfarr- und Schulgebäuden.**

§ 1. In dem Markgrafthum Oberlausitz sollen fortan bei allen Kirchen-, Pfarr- und Schulbauten die Vorschriften des A. L.-R. Th. II. Tit. 11 §§ 710—756 zur Anwendung kommen.

G.-S. 1846 S. 168.

3. Der Kirchenpatron hat in der Oberlausitz das gesetzliche Drittel bei Kosten der Schulbauten nur dann zu entrichten, wenn die Schule zugleich als Küsterei mit der Kirche in Verbindung steht.

Erk. d. K. Ob.-Trib. v. 16. Septbr. 1859.
Striethorst Archiv Bd. XXXIV. S. 249.

4. a. Im Fürstenthum Oels ist kein Provinzial-Gesetz vorhanden, welches die Eingepfarrten ohne Konkurrenz des Patrons zur Unterhaltung der Kirchen-, Pfarr- und Schulgebäude verpflichtet.

b. Es kommt bei der Verbindlichkeit zur Unterhaltung eines Schulhauses, womit die Küsterwohnung verbunden ist, nicht darauf an, ob die Bauten und Reparaturen zu Schulzwecken oder rücksichtlich des Küsters oder Organisten nöthig geworden.

Erk. d. Appell.-Sen. d. K. Ob.-L.-Ger. zu Breslau v. 3. März 1835.
Koch Schles. Archiv Bd. III. S. 409.

D. Provinz Sachsen.

1. Allerh. Verordnung betreffend die Beitragspflicht der Rittergutsbesitzer und anderer Grundbesitzer in den vormals Kgl. Sächsischen Landestheilen der Provinz Sachsen zur Unterhaltung von Kirchen, Pfarren und Schulen, vom 11. Novbr. 1844. S. Bd. I. Abth. IV. Anl. Nr. 8 S. 541.

2. Nach Magdeburgischem Provinzialrechte muß, wenn das Kirchenvermögen zum Bau und zur Unterhaltung der Kirche, Pfarr- und Schulgebäude nicht ausreichend ist, der Patron die Hauptmaterialien an Holz, Kalk und Steinen liefern, alle übrigen Baumaterialien, sowie das Arbeitslohn nebst den dazu erforderlichen und darunter begriffenen Zuthaten an Eisen, Glas, Blei, Kacheln zum Ofen, müssen, außer den Hand- und Spanndiensten, von den Eingepfarrten aufgebracht werden.

Präjud. d. K. Ob.-Trib. v. 19. Dezember 1856.
Entscheid. Bd. XXXIV. S. 276.

3. Nach dem Provinzialrecht im Fürstenthum Eichsfeld haben die Patrone nicht die Verpflichtung, in Ermangelung eines hinlänglichen Kirchenvermögens zu dem Bau der Kirchen, Pfarren und Schulen beizutragen. Diese Verpflichtung liegt vielmehr den Gemeinden ob.[1]

Erk. d. K. Ob.-Trib. v. 3. Oktober 1859.
Entsch. Bd. XLII. S. 297. Striethorst Archiv Bd. XXXIV. S. 299.

4. Provinzial-Recht des Herzogthums Magdeburg und der Grafschaft Mansfeld altpreußischen Antheils.

§ 337. „Wo Schulen zu einer bestimmten Kirche gehören, muß die Unterhaltung der Schulgebäude und Schulmeisterhäuser aus dem Kirchenärario und bei dessen Unzulänglichkeit von dem Kirchenpatron und den Eingepfarrten, gleich andern Kirchengebäuden, nach den in

den §§ 285 ff. dieses Provinzial-Gesetzbuches [1]) gegebenen Vorschriften besorgt werden.

§ 338. Die Vermuthung streitet dafür, daß die Schule zur Kirche gehört, wenn die Schulmeisterwohnung zugleich die Küsterwohnung ist.

v. Klewitz, Prov.-Recht d. Herzogth. Magdeburg Th. I. S. 244 ff.

5. Die Bestimmungen der Magdeburger Kirchen-Ordnung vom 7. Mai 1739 Kap. 26 §§ 2 und 6, wonach die Schulgebäude aus den Mitteln der Kirche und in deren Ermangelung von den Kirchenpatronen und den Eingepfarrten gleich andern Kirchengebäuden baulich unterhalten werden müssen, findet nur dann Anwendung, wenn die Schulhäuser zugleich Küsterhäuser sind, wogegen nach § 1 Kap. 29 l. c. für die von Kirchen abgesonderten Schulen keine Norm hat gegeben werden sollen.

Erk. d. Kgl. Ob.-Trib. v. 9. Septbr. 1847.

Striethorst Rechtsfälle Bd. II. S. 174.

6. In der Provinz Sachsen müssen, wenn verschiedene Dörfer mit verschiedenen Schulen zu einer Parochie vereinigt sind, die Grundbesitzer sämmtlicher Dörfer zu den Unterhaltungskosten sämmtlicher Schulen pro rata ihres Grundbesitzes beitragen.

Erk. d. Kgl. Ob.-Trib. v. 28. November 1851.

Striethorst Archiv Bd. IV. S. 131.

7. Auch im Magdeburgischen besteht kein dem Kirchenpatronat analoges Schulpatronat, und kann daher aus der Berechtigung zur Anstellung des Schullehrers auf dem Lande für sich allein die Verpflichtung zum Bau der Schulmeisterwohnung nicht gefolgert werden.

Erk. d. Kgl. Ob.-Trib. v. 6. Oktober 1854.

Striethorst Archiv Bd. XV. S. 79.

8. Im Bereich des Magdeburg-Mansfeldischen Provinzial-Kirchenrechts ist zufolge § 3 des Gesetzes vom 21. Juli 1846 das Kirchen-Aerar zu Schulhausbauten nicht verpflichtet, wo solcher Bau allein durch das vermehrte Schulbedürfniß herbeigeführt worden ist.

Erk. d. Kgl. Ob.-Trib. v. 20. Februar 1856.

Entscheid. Bd. XXXIII. S. 130.

9. Provinzial-Recht des Fürstenthums Eichsfeld.

§ 291. Die Unterhaltung der Schulgebäude und Schullehrer-Wohnungen liegt in der Regel den Gemeinden ob.

---

[1]) cf. Bd. I. Abth. IV. Abschn. 1 Bd. VI. S. 472.

§ 292. Der § 36 II. 12 A. L.-R., wonach die Gutsherrschaften die auf dem Gute, wo die Schule sich befindet, gewachsenen oder gewonnenen Materialien, so weit solche hinreichend vorhanden und zum Bau nothwendig sind, unentgeltlich verabfolgen müssen, findet im Eichsfeld keine Anwendung. Ist jedoch an dem einen oder andern Orte ein Anderes hergebracht, so hat es dabei auch ferner sein Bewenden.

Revid. Entwurf d. Prov.-Rechts d. Fürstenth. Eichsfeld S. 43.

10. Bei dem Erweiterungsbau eines mit der Küsterwohnung verbundenen Schullokals im Eichsfeld sind Observanzen, welche von der Bestimmung des § 3 des Gesetzes vom 21. Juli 1846 abweichen, ferner nicht zu berücksichtigen.

Erk. d. Kgl. Ob.-Trib. v. 18. Februar 1861.
Striethorst Archiv Bd. XL. S. 276.

11. Provinzialrecht der Altmark.

§ 568. Ein Schulhaus auf dem Lande, welches zugleich Küsterhaus ist, wird ganz nach den Grundsätzen gebaut und gebessert, wie dies von den Küsterhäusern angegeben ist.

§ 569. Wo ein besonderes Schulhaus auf dem Lande existirt, da liegt die Pflicht, dasselbe zu bauen und zu repariren, der Ortsgemeinde mit Ausschluß des Patrons ob.

§ 570. Sind mehrere Ortsgemeinden zu der Schule geschlagen, so tragen sie in gleichem Verhältniß bei, wie dies stattfinden würde, wenn das Haus zugleich ein Küsterhaus wäre.

§ 571. In den Städten liegt die Pflicht zum Bau und zur Reparatur der Schulhäuser der Regel nach den Magisträten ob.

Götze Prov.-Recht d. Altmark Th. I. Abth. 2 S. 281.

E. Provinz Westphalen.

1. Provinzial-Recht des Herzogthums Westphalen.

Zus. 33. Diejenigen Ortschaften einer Pfarrgemeinde, welche in Folge erhaltener besonderer Erlaubniß ihre eigenen Schulgebäude und Lehrer haben, sind zur Erbauung und Unterhaltung der Hauptpfarrschule beizutragen nicht verbunden, wenn nicht letztere die Wohnung des Küsters der Pfarrkirche und zu deren Unterhaltung die ganze Pfarrgemeinde schuldig ist.

Rintelen Prov.-Recht d. Herzogth. Westphalen Th. I. S. 45.

2. Grundbesitzer sind, wenn sie den Schulbezirk verlassen, nicht schuldig, von ihren Grundbesitzungen die auf Immobilien vertheilten Schulbaukosten, welche nach ihrem Abzuge entstehen, zu tragen, wenngleich der Schulbau schon früher nothwendig gewesen und beschlossen worden.

Erk. d. Kgl. Appell.-Ger. zu Arnsberg v. 1. März 1851.
Sommers Neues Archiv Jahrg. XV. S. 122.

3. Der § 35 A. L.-R. II. 12 bezieht sich nicht blos auf die Unterhaltungskosten, sondern auch auf den Neubau.

Erk. d. Kgl. Ob.-Trib. Plenum v. 20. Juni 1853.
Sommers Neues Archiv Jahrg. XVI. S. 361.

4. Provinzial-Recht des Fürstenthums Siegen.

Zusatz 153. Die Kosten zum Bau und zur Unterhaltung der Schulgebäude müssen zunächst gleichfalls aus dem Kirchenvermögen und nur, wenn dieses nicht ausreicht, von den zu einer solchen Schule gewiesenen Einwohnern getragen werden.

Rintelen Prov.-Recht d. Fürstenth. Siegen Th. I. S. 26.

5. Provinzial-Recht der Grafschaft Recklinghausen.

§ 208. Zum Bau und zur Unterhaltung der Schulen sind alle Pfarrgenossen beizutragen verbunden.

§ 209. Ortschaften, welche ihre eigenen Schulgebäude und Lehrer haben, brauchen zum Bau und zur Unterhaltung der Hauptpfarrschule nicht beizutragen.

§ 210. Wo aber die Pfarrschule zugleich die Wohnung des Küsters der Pfarrkirche, und zu deren Unterhaltung die ganze Pfarrgemeinde schuldig ist, müssen solche Ortschaften zum Bau und zur Unterhaltung des Gebäudes auch ferner beitragen.

Schlüter Prov.-Recht v. Westphalen Bd. III. S. 101.

Abtheilung VI.

Von dem Schullehrer, dessen Ausbildung, Wahl, Anstellung, Rechte und Pflichten in und außer dem Amte, Gehalts-Verhältnisse und Amts-Erledigung.

Abschn. 1. Von der Ausbildung zum Lehrfache, Seminare, Regulative, Prüfungen und Zeugnisse.

1. Die Ausbildung zum Lehramt für Volks- und Elementarschulen fand bisher und findet noch gegenwärtig in den Schullehrer-Seminaren statt, und war dieser das für das evangelische Schullehrer-Seminar in Mörs erlassene Regulativ zum Grunde gelegt worden. Am 1. Octbr. 1854 wurde jedoch von dem Kgl. Ministerium der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten ein allgemeines Regulativ für den Unterricht in allen evangelischen Schullehrer-Seminarien der ganzen Monarchie[1]) erlassen und am 2. Octbr. ej. a. ein zweites für die Vorbildung der evangelischen Seminar-Präparanden[2]), welche wir hier beide in den Anlagen folgen lassen. Hierdurch sind alle auf diesen Gegenstand bezüglichen früheren Regulative und Verordnungen antiquirt.

2. Als Vorbedingung sowohl zum Eintritt in ein Schullehrer-Seminar als in eine Präparanden-Anstalt ist unerläßlich der Nachweis der körperlichen Tüchtigkeit zum Schulfache, und verordnet hierauf bezüglich das

---

[1]) cf. Anlage N. 8.
[2]) cf. Anlage N. 9.

Circ.-Rescr. des Kgl. Unterr.-Minist. v. 11. Mai 1840, betr. die von den Kreisphysikern für Schullehrer-seminar-Aspiranten auszustellenden Gesundheits-atteste.

Die von den Seminar-Aspiranten bei ihrer Meldung zum Eintritt in die Anstalt einzureichenden Gesundheits-Atteste werden nur dann als vorschriftsmäßig und gültig angenommen, wenn sie von dem Kreisphysikus ausgestellt sind. Bei diesem haben sie sich persönlich zu stellen und ihm zugleich nicht allein ein Zeugniß ihres bisher etwa gebrauchten Arztes, sondern auch ein Zeugniß ihres Pfarrers und ihres Schullehrers einzureichen; in diesem letzteren ist, außer dem gegenwärtigen, auch der frühere Gesundheitszustand so weit anzugeben, als man darüber während ihrer Schuljahre wahrzunehmen Gelegenheit gehabt.

Bei der Ausstellung der von den Kreisphysikern zu ertheilenden Atteste, denen jene Zeugnisse der Pfarrer und Schullehrer beigelegt werden müssen, sind vornähmlich folgende Punkte, als die Aufnahme in ein Seminarium bedenklich machend, zu berücksichtigen: 1) ein krüppelhafter und merklich entstellender Körperbau, 2) eine zu schwächliche körperliche Konstitution, besonders eine schwache Brust, 3) anhaltendes Siechthum und oftmaliges Kränkeln in früheren Jahren, 4) eine solche Kurzsichtigkeit, welche in einem größeren Schulzimmer das Erkennen der Schüler und eine genaue Beobachtung derselben unmöglich macht, 5) vorherrschende skrophulöse oder gichtische Beschaffenheit des Körpers, 6) übermäßige Reizbarkeit der Nerven und merkliche Anlage zu hypochondrischen und hysterischen Uebeln, 7) früheres starkes und öfter wiedergekehrtes Blutspeien, 8) eine deutlich ausgeprägte hektische Anlage; — hinsichtlich der beiden letzteren Punkte ist noch darauf zu achten, ob hieran bereits mehrere Glieder der Familie gelitten haben, und an der Schwindsucht gestorben sind.

Min.-Bl. d. Inn. 1840 S. 231.

3. Weitere Bedingungen für die Aufnahme in ein Seminar sind, daß der Aufzunehmende

a. einen unbescholtenen Wandel führt und einen durch eine christliche Erziehung und einen guten Religions-Unterricht erweckten frommen Sinn hat, so wie

b. in der Regel das 18. Jahr zurückgelegt hat, ferner

c. gute Anlagen des Geistes, insbesondere gesunde Beurthei-

lungskraft und Wißbegierde, auch hinlängliche Geübtheit im Auswendiglernen so wie die nöthigen Vorkenntnisse besitzt.

ad a und c ist durch ein Zeugniß des Ortspfarrers und der Schule welche der Aspirant bisher besucht, ad b durch den Taufschein nachzuweisen.

4. Circ.-Rescr. des Minist. d. Unterr. u. d. Finanz. vom 15. Novbr. 1839, betr. die Stempelfreiheit für die Zeugnisse der Elementar-Schulamts-Kandidaten und Aspiranten.

Durch die Circ.-Verf. v. 30. Juli 1831 ist ad 1 a—d festgesetzt worden, daß die von der zur Prüfung sich meldenden Elementar-Schulamts-Kandidaten geforderten Zeugnisse, nämlich:

a. der von ihnen selbst verfaßte Lebenslauf,
b. das ärztliche Zeugniß über ihren Gesundheitszustand und über die geschehene Impfung der Kuhpocken,
c. das Zeugniß über die genossene Erziehung und Bildung überhaupt und über die Vorbereitung zum Schulamt insbesondere,
d. das Zeugniß der Ortsbehörde und des Pfarrers über den bisherigen unbescholtenen Lebenswandel und über die religiöse und moralische Qualifikation zum Schulamte, so wie über das Lebensalter des Kandidaten,

stempelfrei sein sollen.

Um die Zweifel zu beseitigen, welche bei Anwendung dieser Bestimmungen auf die von den Schulamts-Aspiranten mit ihren Gesuchen um Aufnahme in die Schullehrer-Seminare beizubringenden Zeugnisse desselben Inhalts entstanden sind, wird hierdurch festgesetzt:

Daß die vorerwähnten Bestimmungen der Circ.-Verf. v. 30. Juli 1831 ad 1 a—d auch für dieselben Zeugnisse gelten sollen, welche von den zur Aufnahme in die Schullehrer-Seminare sich meldenden Schulamts-Aspiranten gefordert werden.

v. K. Ann. Bd. XXIII. S. 845.

5. Circ.-Rescr. des Kgl. Unterr.-Minist. v. 2. Jan. 1852.

Ein Aspirant, welcher in der Prüfung bei einem Seminar für die Aufnahme in dasselbe noch nicht für reif befunden worden ist, darf vor Ablauf von mindestens einem halben Jahre auch von keinem andern SchullehrerSeminar aufgenommen werden.

Min.-Bl. d. Inn. 1852 S. 7.

6. Circ.-Rescr. des Kgl. Unterr.-Minist. v. 2. Juni 1824.

Es soll den Zöglingen der Schullehrer-Seminare nicht verstattet werden, bei Aufführungen von Konzerten an öffentlichen Orten mitzuwirken. Dagegen soll den Direktoren und Vorstehern unbenommen bleiben, zu erlauben, daß die Seminaristen bei solchen Musik-Aufführungen, welche in den Kirchen der Konfession des Seminars als ein Bestandtheil des Gottesdienstes Statt finden, mitwirken dürfen, jedoch unter der ausdrücklichen Bedingung, daß sowohl die Vor- und Hauptproben zu einer Zeit abgehalten werden, wo die Seminaristen in ihren Lehrstunden auf keine Weise gestört werden. Auch sollen die Musikdirektoren, welche solche Aufführung in den Kirchen vornehmen wollen, wenn sie zugleich Musiklehrer an den Seminarien sind, die aufzuführenden Sachen nicht in den ihnen amtlich angewiesenen Stunden mit den Seminaristen probiren dürfen.

Neigebauer S. 319.

7. Circ.-Rescr. des Kgl. Minist. der Unterichts-Angelegenheiten v. 1. Juni 1826, betr. d. Entlassungs-Prüfungen aus den Seminaren.

1. Es sollen künftig, in allen Haupt-Seminaren der Monarchie kurz vor den zum Austritt der Zöglinge bestimmten Terminen förmliche Prüfungen der Abgehenden angestellt werden.

2. Diese sollen gehalten werden von sämmtlichen Lehrern des Seminars über alle in der Anstalt behandelten Lehrgegenstände, in Gegenwart und unter Leitung auch nach Gutbefinden Theilnahme eines oder mehrerer von dem Prov.-Schul-Kollegium abzusendender Kommissarien und unter Zuziehung der Schul-Räthe der betreffenden Regierungs-Bezirke. Auch soll den Superintendenten und überhaupt allen Geistlichen die Gegenwart bei diesen übrigens nicht öffentlichen Prüfungen gestattet sein.

3. Diese Prüfungen sollen sich auch über das bereits erworbene Lehr-Geschick der Abgehenden, soweit solches in einer kurzen Probelektion bewiesen werden kann, erstrecken.

4. Nach dem Ausfalle dieser Prüfungen und vorzüglich nach der von dem Direktor und sämmtlichen Lehrern des Seminars über die Geprüften noch besonders zu ertheilenden und zu berücksichtigenden genauen und gewissenhaften Auskunft, soll einem jeden Entlassenen ein Abgangs-Zeugniß von dem Direktor und den Lehrern ausgestellt und von den Kgl. Kommissarien vollzogen werden.

5. In diesen Abgangs-Zeugnissen soll nicht nur das Maß der erworbenen Kenntniß und Geschicklichkeit in allen Gegenständen der Seminar-Unterweisung und für jedes einzelne Objekt besonders, durch möglichst bestimmte und charakterisirende Prädikate bezeichnet und der Lehrgabe und des Lehrgeschickes ausdrücklich Erwähnung gethan, sondern auch die moralische Befähigung zum Lehramte, das Betragen und die Gemüthsart, so wie die daraus für die künftige Wirksamkeit des Geprüften sich ergebende Erwartung gewissenhaft ausgedrückt, und nach allen diesen Notizen ein allgemeines und zusammenfassendes Urtheil über seine Gesammt-Qualifikation durch die Ausdrücke Vorzüglich, Gut oder Genügend, und durch die ihnen entsprechenden Nummern I, II oder III ausgesprochen werden.

6. (Ist abgeändert durch das Circular-Rescript vom 19. Oktober 1832, nachstehend sub. Nr. 13, durch welches für alle Kandidaten, welche nicht das Zeugniß Nr. 1 erhalten haben, innerhalb 2 Jahren eine abermalige Prüfung angeordnet wird.)

7. Diese abermaligen Prüfungen sollen nicht mit den Abgang-Prüfungen zugleich, jedoch ebenfalls in Gegenwart und unter Leitung und Theilnahme namentlich der Schul-Räthe der betreffenden Kgl. Regierung zu einer bei jedem Seminar festzusetzenden Zeit gehalten werden.

8. Wenn aber die Entlassungs-Prüfungen vorzugsweise darauf zu richten sind, ob die Zöglinge den im Seminar empfangenen Unterricht auch vollständig aufgefaßt, im Zusammenhange inne behalten, richtig verstanden, und soweit solches erwartet werden kann, wohl anzuwenden gelernt haben; so soll dagegen bei den abermaligen Prüfungen nicht unmittelbare Beziehung auf den Gang des früheren Seminar-Unterrichts genommen, sondern mehr im Allgemeinen Maß, Zusammenhang und Gründlichkeit der vorhandenen Kenntnisse erforscht, auf eigenthümliche Richtung und Selbstständigkeit der Ansicht gesehen, und ganz besonders praktische Tüchtigkeit und Gewandheit erprobt werden.

9. Ueber den Ausfall dieser abermaligen Prüfung soll ebenfalls ein Zeugniß ausgestellt, und dem Abgangs-Zeugnisse angehängt, auch in demselben, wiefern die früheren Erwartungen gerechtfertigt oder übertroffen, oder auch nicht erfüllt worden sind, zwar ausdrücklich bemerkt, jedoch zugleich die gegenwärtige wirkliche Qualifikation zum Lehramte genau angegeben werden.

10. Zugleich mit diesen abermaligen Prüfungen und ganz nach den für sie gültigen Grundsätzen, sollen dann auch die Prüfungen derjenigen nicht in einem Haupt-Seminar gebildeten Schulamts-Bewerber, welche

dazu von der Kgl. Regierung dem Seminare werden zugewiesen sein, vorgenommen werden, und die Geprüften sollen ebenfalls mit einem Zeugnisse, worin das Maß ihrer Kenntniß und Fertigkeiten im Einzelnen und möglichst genau anzugeben, auch ganz besonders der Grad ihrer praktischen Tüchtigkeit bezeichnet ist, versehen werden.

11. Damit aber auch auf die bereits angestellten Schullehrer, welche entweder überall der Nachhülfe bedürfen, oder in ihrer Bildung und Amtsgeschicklichkeit nicht fortschreiten, vielleicht gar zurückgehen, der wohlthätige Einfluß des Seminars sich verbreite, sollen dergleichen Lehrer auf längere oder kürzere Zeit, je nachdem es ihnen Noth thut, in das Haupt-Seminar zurückgerufen werden, um entweder einen ganzen methodologischen Kursus durchzumachen, oder sich in einzelnen Lehrfächern nachzuüben, oder auch in ein gewisses Disciplinar-Verhältniß genommen zu werden, indem sie bei der Uebungsschule des Seminars beschäftigt sind.

v. K. Ann. Bd. X. S. 358.

8. Circular-Rescript des Kgl. Unterrichts-Ministers vom 28. Februar 1825, betreffend die Verpflichtungen für den Seminar-Unterricht.

1. Jeder Seminarist bleibt drei Jahre hindurch nach seinem Austritt aus der Anstalt zur Disposition derjenigen Kgl. Regierung, in deren Bezirk das Seminar, worin er seine Bildung erhalten hat, sich befindet, und ist verpflichtet, jede Stelle, zu welcher diese Behörde ihn geeignet findet, anzunehmen, auch dies sogleich zu thun, sobald es von ihm gefordert wird. Er muß sich daher enthalten, Bedingungen einzugehen, die ihn an der Erfüllung dieser Pflicht hindern könnten, und die in keinem Falle als Entschuldigungen gelten würden.

2. Wer dieser Verbindlichkeit nicht, oder nicht sofort, als es von ihm gefordert wird, nachkommt, muß der Seminar-Anstalt die auf ihn gewandten Kosten zurückzahlen, nämlich;

a. Zehn Thaler für jedes Halbjahr seines Aufenthalts im Seminar, und den in dieser Zeit genossenen Unterricht;
b. den ganzen Betrag des von ihm genossenen Benefizes der freien Beköstigung.

3. Es soll zwar den Zöglingen frei stehen, Stellen, welche ihnen von dem Direktor des Seminars in Folge der Aufträge, die ihm wegen deren Besetzung von der Kgl. Regierung gegeben werden, oder in Folge eines Gesuchs von Patronen und Schul-Inspektoren um Nach-

weisung eines Schullehrers angeboten werden, auszuschlagen; wenn aber die Kgl. Regierung diese Ablehnung nicht gelten läßt, sondern den Zögling für eine bestimmte Stelle Kgl. oder Privat-Patronats angestellt wissen will, so muß derselbe sich dieser Verfügung entweder unterwerfen, oder die im Vorstehenden bestimmte Zurückzahlung leisten.

4. Sowohl die künftig aufzunehmenden, als die jetzt in der Anstalt befindlichen Seminaristen müssen unter Zustimmung ihrer Eltern und Pfleger sich erklären, dieser Anordnung Folge leisten zu wollen, oder die Anstalt sofort verlassen.

v. K. Ann. Bd. IX. S. 386.

9. Circular-Rescript des Kgl. Ministers der Unterrichts-Angelegenheiten vom 18. April 1835.

Die Circular-Verfügung vom 28. Februar 1825 wird dahin modificirt, daß Zöglinge von Schullehrer-Seminarien ihre erste öffentliche Anstellung in irgend einem Regierungs-Bezirk der Monarchie und unter Zustimmung derjenigen Regierung erhalten dürfen, in deren und für deren Bezirk sie als Seminaristen ausgebildet sind.

v. K. Ann. Bd. XIX. S. 394.

10. Circular-Rescript des Kgl. Ministers der Unterrichts-Angelegenheiten vom 1. Juni 1826 (Zweites).

1. Bei allen von der Kgl. Regierung abhängenden Anstellungen von Schullehrern soll vorzugsweise auf die aus dem Haupt-Seminar entlassenenen und mit Zeugnissen der Anstellungsfähigkeit versehenen Seminaristen Rücksicht genommen, und so lange, als noch dergleichen für die zu besetzende Stelle qualifizirte Individuen vorhanden sind, kein auf andere Weise zum Schulamte vorbereitetes Subjekt genommen werden.

2. Gleiche Verpflichtung sollen in der Regel diejenigen Gemeinden haben, welchen bei Besetzung von Schulstellen ein Wahl- oder Präsentations-Recht zusteht.

3. Auch den Privat-Kollatoren soll empfohlen werden, vorzugsweise Seminaristen zu voziren, jedenfalls aber obliegen, nur auf solche Subjekte zu reflektiren, die mit einem Prüfungs-Zeugnisse, wodurch ihre Anstellungsfähigkeit begründet ist, versehen sind.

4. Ein Prüfungs-Zeugniß, wodurch die Anstellungsfähigkeit in einem Schulamte begründet wird, soll jederzeit von dem Direktor und den Lehrern eines Haupt-Seminars ausgestellt und von den betreffenden Provinzial-Schulräthen vollzogen sein.

5. Die Prüfungen, auf deren Grund, auch an solche, welche nicht in Haupt-Seminarien gebildet sind, Zeugnisse der Anstellungsfähigkeit ertheilt werden dürfen, sollen zu gewissen, durch die Amtsblätter bekannt zu machenden Zeiten in den Haupt-Seminarien in solcher Art vorgenommen werden, wie dieses unter Nr. 10 in dem heute an die Provinzial-Schul-Kollegien erlassenen Rescript bestimmt worden ist.

6. Diejenigen, welche ohne in einem Haupt-Seminar vorbereitet zu sein, für das Schulamt geprüft zu werden wünschen, haben sich deshalb an die Kgl. Regierung zu wenden und derselben

a. ein ärztliches Zeugniß über ihren Gesundheitszustand,
b. einen von ihnen selbst verfaßten Lebenslauf,
c. die erforderlichen Nachweise und Zeugnisse über genossene Erziehung und Bildung überhaupt und über die Vorbereitung zum Schulamte insbesondere und
d. Zeugnisse der Ortsbehörden und des Pfarrers über ihren bisherigen unbescholtenen Lebenswandel und über ihre moralische und religiöse Qualifikation zum Schulamte einzureichen.

7. Die Kgl. Regierung hat diese Angaben und Zeugnisse sorgfältig zu prüfen, erforderlichen Falls darüber genauere Nachforschungen anzustellen, und nur nach erlangter vollständiger Ueberzeugung, daß gegen die physische und besonders gegen die moralische und religiöse Qualifikation des Aspiranten nichts zu erinnern ist, demselben die Erlaubniß und dem betreffenden Haupt-Seminar die Anweisung zur Prüfung zu ertheilen.

8. Die solchergestalt Geprüften und anstellungsfähig Erklärten sollen jedoch, ohne Ausnahme, nur provisorisch auf ein, zwei oder drei Jahre, und zwar so, daß für die Vorzüglicheren die kürzere Zeit bestimmt wird, in's Amt gesetzt werden dürfen, und nach Ablauf dieser Frist eine definitive Anstellung nur alsdann zu gewärtigen haben, wenn von den ihnen vorgesetzten Geistlichen und Schul-Inspektoren ihre Amtstüchtigkeit bezeugt wird. Ob aber eine abermalige Prüfung erforderlich sei, soll in jedem Falle der Beurtheilung der Kgl. Regierung überlassen bleiben.

9. Jeder geprüfte und anstellungsfähig erklärte Schulamts-Kandidat, welcher nicht sofort in ein Amt antritt, soll der Kgl. Regierung anzeigen, wo er seinen Aufenthalt zu nehmen gedenkt, und von derselben unter die besondere Aufsicht des betreffenden Superintendenten

oder Schul-Inspektor dergestalt gestellt werden, daß von diesem regelmäßige Berichte über Beschäftigung, Fortbildung und Lebenswandel der seiner Aufsicht übergebenen Individuen zu erstatten sind.

10. Wer aus einem Seminare verwiesen ist, oder dasselbe von nun an eigenmächtig und ohne Abgangs-Zeugniß verlassen hat, soll in keinem Falle zur Prüfung und also noch viel weniger in's Schulamt zugelassen werden.

v. K. Ann. Bd. X. S. 363.

11. Circular-Rescript des Kgl. Unterrichts-Ministers vom 28. Februar 1834, betreffend das Verfahren gegen die aus den Schullehrer-Seminarien entfernten Zöglinge.

Unter Modifikation des vorstehenden Circular-Rescripts vom 1. Juni 1826 sub Nr. 10 wird das Kgl. Provinzial-Schul-Kollegium autorisirt, wenn bei der Beurtheilung der von den Seminaren auf Exclusion einzelner Zöglinge gestellten Anträge sich ergeben sollte, daß der mit der Entfernung aus dem Seminar zu Bestrafende hinsichtlich seines früher bewährten Fleißes, seines Betragens und Charakters Berücksichtigung verdient, und Hoffnung vorhanden ist, daß er unter veränderten Verhältnissen den Fehltritt, der ihm die Strafe zugezogen, vergessen machen werde, zu gestatten, seine Ausbildung für das Lehramt außerhalb des Seminars fortzusetzen und falls er nach Ablauf einer angemessenen Zeit durch Zeugnisse des Pfarrers und Vorstandes seines Aufenthaltsorts, sowie des Schulinspektors oder Superintendenten des Bezirks, in dem er wohnt, über seinen Fleiß und sein tadelloses Betragen sich gehörig ausweisen kann, sich der vorschriftsmäßigen Prüfung zu unterwerfen.

v. K. Ann. Bd. XVIII. S. 102.

12. Circular-Rescript der Kgl. Minister des Unterrichts und der Finanzen vom 30. Juli 1831, betreffend den Stempelgebrauch in Anstellungs-Angelegenheiten der Schulamts-Kandidaten.

Die in dem Circular-Erlaß vom 15. November 1839 (vorstehend sub 4) und vom 1. Juni 1826 (vorstehend sub 10) beregten Atteste sind sämmtlich stempelfrei, dagegen sind erforderlich:

a. zu dem Prüfungs-Zeugnisse ein 15 Sgr. Stempel,

b. zu dem Gesuche um eine bestimmte Schulstelle ein 5 Sgr. Stempel,

c. zu der Bestallung und dem Bestätigungsdekret ein 15 Sgr. Stempel.

v. K. Ann. Bd. XV. S. 502.

13. Circular-Rescript des Kgl. Ministers des Unterrichts vom 19. Oktober 1832, betreffend die Prüfung der Schulamts-Kandidaten.

In Abänderung der Nr. 6 des Circular-Rescripts vom 1. Juni 1826 (vorstehend sub Nr. 7) wird Folgendes verordnet:

1. Alle in und außer den Seminarien ausgebildeten Schulamts-Kandidaten, welche in der Prüfung das Wahlfähigkeits-Zeugniß Nr. 1 erhalten, können sofort definitiv angestellt werden, und sind nur dann einer zweiten Prüfung zu unterwerfen, wenn sie innerhalb drei Jahren nach dem Termine, in welchem sie für wahlfähig anerkannt worden sind, keine Anstellung als wirkliche Lehrer an einer öffentlichen oder Privat-Schulanstalt erhalten haben.

2. Die mit dem Zeugniß Nr. II. versehenen Schulamts-Kandidaten dürfen zuerst immer nur provisorisch, und nachdem sie zwei Jahre lang an einer öffentlichen oder Privat-Schulanstalt als wirkliche Lehrer fungirt haben, nur dann definitiv angestellt werden, wenn sich die betreffende Königl. Regierung durch die Atteste der Schulvorstände, insonderheit aber durch die auf eigene persönliche Kenntniß und Erfahrung Bezug nehmenden Zeugnisse der Schul-Inspektoren, Seminar-Direktoren und Schulräthe die bestimmte Ueberzeugung verschafft hat, daß der Kandidat in Hinsicht der sittlichen Aufführung, des auf seine weitere Ausbildung verwendeten Fleißes und der treuen Erfüllung aller ihm als Lehrer obliegenden Pflichten sich zur definitiven Anstellung qualifizirte. Wo die Kgl. Regierung diese Ueberzeugung nicht gewonnen hat, ist sie befugt und verpflichtet, den provisorisch angestellten Lehrer zu einer abermaligen Prüfung einzuberufen. Es bleibt auch denjenigen Kandidaten und Lehrern, die sich ein besseres Zeugniß und dadurch Anspruch auf Berücksichtigung bei Besetzungen besserer Stellen zu erwerben wünschen, unbenommen, sich der zweiten Prüfung zu unterwerfen.

3. Die Kandidaten, welche in der ersten Prüfung das Wahlfähigkeits-Zeugniß Nr. III. erhalten, dürfen erst dann, wenn sie zwei Jahre

lang provisorisch als Lehrer fungirt, und eine zweite Prüfung genügend bestanden haben, definitiv angestellt werden.

v. K. Ann. Bd. XVI. S. 932.

14. Rescript des Kgl. Unterrichts-Ministers vom 8. Januar 1840, denselben Gegenstand betreffend.

Die Circular-Verfügung vom 19. Oktober 1832 hat die definitive Anstellung der Schulamts-Kandidaten nicht von der Erwerbung eines Wahlfähigkeits-Zeugnisses Nr. I. oder Nr. II., sondern davon abhängig gemacht, daß der Kandidat während seiner provisorischen Anstellung den von ihm gehegten Erwartungen entsprochen, auf seine weitere Ausbildung gehörigen Fleiß verwendet, und durch sittliche Haltung und treue Erfüllung aller ihm als Lehrer obliegenden Pflichten sich bewährt habe. So wenig nun aber von den Besitzern eines Zeugnisses Nr. II. verlangt wird, daß sie behufs der definitiven Anstellung in einer abermaligen Prüfung ein Zeugniß Nr. I. erwerben sollen, so wenig kann für die Kandidaten der dritten Klasse die definitive Anstellung von dem Zeugniß Nr. II. abhängig gemacht werden. Falls diese einer höheren Zeugniß-Nummer sich nicht würdig zeigen, die zweite Prüfung aber doch für den Zweck, für welchen sie angestellt worden, ein genügendes Resultat, d. h. die zur definitiven Anstellung erforderliche Sicherheit hinsichtlich der Tüchtigkeit des Kandidaten gewährt, so reicht es hin, unter dem früheren Zeugnisse zu bemerken, daß das Resultat der Prüfung die definitive Anstellung des Geprüften zulässig mache, welche alsdann erfolgen kann, wenn zugleich die übrigen der Kgl. Regierung über einen solchen Lehrer vorliegenden Urtheile sich für dieselbe aussprechen.

Subjekte, welche für das Lehramt nicht tauglich sind, müssen theils zur rechten Zeit aus dem Seminar entfernt werden, oder bei der Entlassungs-Prüfung auch kein Zeugniß Nr. III. erhalten.[1])

Min.-Bl. d. Inn. 1840 S. 51.

---

[1]) Das auf zwei Jahre festgesetzte Provisorium (C.-R. vom 19. Oktbr. 1832) darf weder auf längere Zeitdauer, noch auf unbestimmte Zeit ausgedehnt werden; Ref. d. Unterr.-Min. vom 31. August 1833 und Circ.-Rescr. vom 5. März 1851; und können provisorisch angestellte Lehrer innerhalb jener zwei Jahre ohne vorhergegangene förmliche Untersuchung entlassen werden. Ebend. Neigebaur S. 149 und Min.-Bl. d. Inn. 1851 S. 34. Rescr. d. Unterr.-Min. vom 16. März 1859. Centr.-Bl. 1859 S. 356.

15. Rescript des Ministers der Unterrichts-Angelegenheiten vom 1. August 1840.

Bei abermaligen Prüfungen der bereits aus den Seminarien entlassenen Schulamts-Kandidaten oder schon provisorisch angestellten Lehrer reicht die Gegenwart und Theilnahme der Schulräthe der betreffenden Regierung zur Leitung derselben hin. Die Termine zur Abhaltung dieser Prüfungen werden von dem Provinzial-Schul-Kollegium nach Verständigung mit der Kgl. Regierung, auf Vorschlag des Seminar-Direktors, festgesetzt. Die Prüfungsprotokolle, in welchen für jeden einzelnen Unterrichts-Gegenstand bei jedem Examinatus das Resultat, sowie die ertheilte Zeugniß-Nummer, anzugeben ist, sind von den einzelnen Regierungen dem Provinzial-Schul-Kollegium mitzutheilen.

Min.-Bl. d. Inn. 1840 S. 295.

16. Circular-Rescript des Kgl. Unterrichts-Ministers vom 7. April 1843.

Solche Lehrer, welche nicht in dem zur Ausbildung der Lehramts-Kandidaten eines Regierungsbezirks bestimmten Seminare gebildet sind, sollen, im Falle ihnen zur Erlangung der definitiven Anstellung noch eine zweite Prüfung zur Pflicht gemacht worden, vor die Prüfungs-Kommission desjenigen Seminars vorgeladen werden, aus welchem der betreffende Regierungsbezirk in der Regel seine Kandidaten des Elementar-Schulamts erhält, damit der Regierungs-Schulrath Gelegenheit finde, diese Lehrer nach ihrer ganzen Persönlichkeit und Qualifikation kennen zu lernen.

Min.-Bl. d. Inn. 1843 S. 126.

17. Rescript des Kgl. Unterrichts-Ministers vom 4. Sept. 1835.

Kandidaten des höheren Schulamtes müssen sich noch einer Prüfung für Volksschullehrerstellen oder Lehrerstellen an niederen Bürgerschulen, im Fall sie Anstellung bei denselben wünschen, unterwerfen.

v K. Ann. Bd. XIX. S. 700.

Abschn. 2. Wahl und Anstellung der Schullehrer.

1. Militair-Ersatz-Instruktion für die Preuß. Staaten vom 9. Dezember 1858.

§ 8. 1) Militairpflichtige Kandidaten des Elementar-Schulamts

und Elementarlehrer, welche in Seminarien ausgebildet sind, genügen ihrer Militairdienstpflicht bei den Fahnen des stehenden Heeres durch eine sechswöchentliche Uebung bei einem Infanterie-Regiment, treten dann zur Reserve und nach fünfjähriger Dienstzeit zur Landwehr über, in der sie die gesetzliche Dienstzeit wie jeder andere Wehrmann abzuleisten haben.

Wird ein solcher Militairpflichtiger vor vollendetem 32. Lebensjahre aus dem Schulamt für immer entlassen, so kann er je nach dem Ermessen der obern Provinzialbehörden zur Genügung der vollen Dienstpflicht im stehenden Heere nachträglich herangezogen werden. Demgemäß ist die Entlassung aus dem Schulamte von der vorgesetzten Behörde dem betreffenden Landwehrbataillon zur weiteren Anzeige an die Ersatzbehörden mitzutheilen.

2) Die den in Seminarien gebildeten Schullehrern rücksichtlich der Erfüllung ihrer Militairpflicht zugestandene Begünstigung findet eine gleiche Anwendung auf:

a. diejenigen Leute in der Provinz Preußen, welche vor dem Eintritt in das militairpflichtige Alter als Schulamts-Kandidaten für anstellungsfähig erklärt sind,
b. die in dem Pädagogium zu Nieski und in dem Seminare zu Gnadenfeld ausgebildeten Lehrer,
c. die Zöglinge der jüdischen Vereinsschule zu Münster, welche von der Kgl. Seminar-Prüfungs-Kommission ihre Befähigung zu einer Elementarlehrer-Stelle nachgewiesen haben.

§ 58. Die Schulamts-Kandidaten haben sich durch Zeugnisse darüber auszuweisen, daß sie die zur Anstellung als Lehrer abzulegende Prüfung bestanden haben, oder als solche angestellt sind. Ist dies der Fall, so werden sie wie andere Militairpflichtige behandelt, jedoch mit dem Unterschied, daß sie, sofern sie der Loosnummer nach zum Dienst gelangen und dienstbrauchbar sind, statt zu einer dreijährigen aktiven Dienstzeit nur zu einer sechswöchentlichen Ausbildung bei einem Infanterie-Regiment von der Departements-Ersatz-Kommission in Vorschlag gebracht werden.

§ 131. Den Nachweis der wissenschaftlichen Qualifikation zum einjährigen Freiwilligendienst können unter Andern führen die nicht in Seminarien ausgebildeten Schulamts-Kandidaten, welche vor den zu ihrer Prüfung bestehenden Kommissionen ein Zeugniß ihrer Fähigkeit zum Elementar-Schulamt nachweisen können.

2. Rescript der Kgl. Minister des Unterrichts, des Innern und des Krieges vom 7. August 1860, betreffend den Militairdienst der Schulamts-Kandidaten und der Elementarlehrer.

Die Zurückstellung der Schulamts-Aspiranten vom Militairdienst im ersten und zweiten Konkurrenz-Jahre kann künftig Seitens der Kreis-Ersatz-Kommission, im dritten und vierten Konkurrenz-Jahre aber nur mit Genehmigung der obern Provinzialbehörde erfolgen.

Centr.-Bl. 1860 S. 611.

3. Rescript des Königl. Unterrichts-Ministers vom 2. Dezember 1836, betreffend das zur Anstellung der Schulamts-Kandidaten erforderliche Alter.

Wenngleich das Lebensalter von 20 Jahren als dasjenige betrachtet werden kann, in welchem Schulamts-Kandidaten zur Anstellung in der Regel erst befähigt werden, so läßt sich die Anstellungsfähigkeit doch nicht von Tag und Stunde abhängig machen, sondern es kommt bei der Ertheilung des Qualifikations-Attestes lediglich auf die Tüchtigkeit des Geprüften an, bei deren Beurtheilung auch wesentlich auf die sittliche Haltung und Charakterfestigkeit desselben Rücksicht zu nehmen ist.

v. K. Ann. Bd. XX. S. 915.

4. Bezüglich des Rechts der Wahl zu Schulstellen (Patronat) s. vorst. Abth. I. Abschn. 5 S. 30.

5. Rescript des Unterrichts-Ministers vom 11. Juni 1838, Verbot, Schullehrer auf bestimmte Frist zu berufen.

Den Privatpatronen und Gutsherrschaften kann nicht gestattet werden, Schullehrer auf eine bestimmte Frist zu berufen. Die Beibehaltung eines provisorisch angestellten Lehrers hängt von seiner Qualifikation wie von seinem ganzen Verhalten in und außer der Schule ab, und die Entscheidung hierüber steht allein der Aufsichtsbehörde zu. Diese bestimmt also dem provisorisch in das Amt gesetzten Lehrer die Frist, nach deren Ablauf sie über die fernere interimistische Beibehaltung, definitive Bestätigung oder Entlassung desselben entscheidet.

v. K. Ann. Bd. XXII. S. 662.

6. Rescript des Unterrichts-Ministers vom 25. April 1840 denselben Gegenstand in Bezug auf Hülfslehrer und Adjuvanten betreffend.

Privat-Patrozinien sind nicht befugt, die Hülfslehrer und Adjuvanten auf Kündigung anzustellen, vielmehr sind ihnen ebenfalls förmliche Vokationen [1]) auszufertigen, und, sobald die ihnen in Gemäßheit der Circular-Verfügung vom 1. Juni 1826 (I.) zu bestimmende Frist der provisorischen Anstellung abgelaufen ist, und sie sich während derselben bewährt haben, sind sie von der Kgl. Regierung in ihrer Stellung definitiv zu bestätigen. Min.-Bl. d. Inn. 1840 S. 155.

7. Beschluß des Kgl. Staats-Ministerii vom 12. Februar 1850, die Form des Diensteides betreffend.

In die durch die Allerh. Kabinets-Ordre vom 5. November 1833 (Anl. a.) festgesetzte Formel des von neu angestellten Staatsbeamten zu leistenden Diensteides sind vor dem Schlußworte „will" die Worte aufzunehmen: „auch die Verfassung gewissenhaft beobachten". — Der Diensteid ist wie bisher von dem Schwörenden vollständig auszusprechen. Auch ist dabei Jedem freizustellen, den Eidesnormen am Schlusse die seinem religiösen Bekenntniß entsprechende Bekräftigungsformel hinzuzufügen.

a.

Allerh. Kabinets-Ordre vom 5. November 1833. Eidesformel für Staatsbeamte.

Ich N. N. schwöre zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, daß, nachdem ich zum   bestellt worden, Sr. Kgl. Majestät von Preußen, meinem allergnädigsten Herrn, ich unterthänig, treu und gehorsam sein, und alle mir vermöge meines Amtes obliegende Pflichten nach meinem besten Wissen und Gewissen genau erfüllen will, so wahr mir Gott helfe 2c.

(G.-S. 1833 S. 291 Anl. a.) Min.-Bl. d. Inn. 1850. S. 26.

8. Circular-Rescript des Kgl. Unterrichts-Ministers vom 12. Juli 1850, denselben Gegenstand betreffend.

Fortan sollen alle öffentlichen Lehrer bei ihrer Anstellung den in

[1]) Ein Schema zur Vokation sowohl Seitens der Kgl. Regierung als von Privat-Patronen zu benutzen, S. Anl. Nr. 10.

der Ordre vom 5. Novbr. 1833 allgemein vorgeschriebenen Diensteid mit der oben vorgeschriebenen Einschaltung ableisten.

Min.-Bl. d. Inn. 1850 S. 206.

9. Circular-Rescript der Minister des Unterrichts, so wie der Finanzen vom 21. August 1834, des Ministers des Unterrichts vom 13. Dezember 1834 und vom 2. Februar 1838, betreffend die Stempelfreiheit der Schullehrer-Vereidigungs-Protokolle.

Die Protokolle über die Vereidigung der Elementar-Schullehrer sind nicht stempelpflichtig, wenn der Eid von dem nächsten Dienstvorgesetzten, dem Pfarrer, abgenommen wird, da auf diesen die im Stempeltarif sub rubro „Protokoll" aufgestellte Kathegorie „der die Verhandlung leitenden Personen" nicht paßt.

v. K. Ann. Bd. XVIII. S. 722, Bd. XIX. S. 392 u. Bd. XXII. S. 361.

10. A. L.-R. Th. II. Tit. 12.

§ 39. Die Gemeinden sind in der Regel verbunden, einen neuen Schulmeister herbeizuholen.

§ 40. Diese Verbindlichkeit erstreckt sich auch auf die zur Familie des Schulmeisters gehörenden Personen, und was derselbe an Kleidung, Wäsche, Hausrath und Büchern mitbringt.

§ 41. Doch findet dabei, in Ansehung der Entfernung eben die Einschränkung auf zwei Tagereisen, wie bei Abholung der Pfarrer durch die Kirchengemeinden [1]), Statt.

§ 42. Auch findet die Vorschrift des Eilften Titels § 525 [2]) auf Schulmeister ebenfalls Anwendung.

11. Die auf Kosten des Staates in Seminarien ausgebildeten Schulamts-Kandidaten sind verpflichtet, drei Jahre lang im Bezirke der betreffenden Kgl. Regierung ein öffentliches Schulamt zu verwalten,

---

[1]) A. L.-R. Th. II. Tit. 11 § 410. Doch soll in keinem Falle der Gemeinde zugemuthet werden, einen Prediger, welchen sie nicht selbst gewählt hat, weiter, als in einer Entfernung von zwei Tagereisen abzuholen.

[2]) A. L.-R. Th. II. Tit. 11 § 525. Nimmt jedoch ein Pfarrer innerhalb zehn Jahren von Zeit seiner Bestallung, einen anderweiten Ruf an, so ist er schuldig, der Kirchenkasse und der Gemeinde, alle bei seiner Ansetzung und bei seinem Anzuge verwendeten Kosten zu erstatten.

mögen sie in ein solches von der Kgl. Regierung oder von einem Privat-Patrone berufen werden.

Rescr. d. Kgl. Unterr.-Min. v. 5. September 1859.
Centr.-Bl. 1859 S. 743.

12. Circular-Rescript des Ministers des Unterrichts vom 15. Juli 1832 und 3. Dezember 1833, betreffend die Anstellung von aus dem Auslande berufenen Lehrern und Schulamts-Kandidaten.

Durch Allerh. Kabinets-Ordre vom 30. Juni 1832 ist gestattet, ausländische junge Schulamts-Kandidaten, vorausgesetzt, daß sie sich über die Bildung, welche sie erhalten, und über ihre sittliche Würdigkeit durch vorschriftsmäßige Zeugnisse ausweisen können, zu den Schulamts-Prüfungen zuzulassen, das Wahl- und Anstellungs-Fähigkeits-Attest darf ihnen aber nur unter der Bedingung ertheilt werden, wenn ihnen das Zeugniß der unbedingten Tüchtigkeit und vorzüglich oder sehr gut bestanden zu haben, gegeben werden kann.

v. K. Ann. Bd. XVII. S. 956.

13. Circular-Rescript des Ministers des Unterrichts und des Innern und der Polizei vom 6. November 1835 und Rescript des Ministers des Innern vom 26. Jan. 1836, betreffend die Ministerial-Genehmigung zur Anstellung von Ausländern als Elementarlehrer.

Zur Anstellung von Ausländern bedarf es selbst nach gehörig bestandener Prüfung der vorherigen Genehmigung des Ministers des Innern.

v. K. Ann. Bd. XIX. S. 101 u. Bd. XX. S. 122.

14. Rescript des Ministers des Unterrichts vom 11. November 1850. Anstellung von naturalisirten Ausländern betreffend.

Die Allerh. Ordre vom 17. Oktober 1847 [1]) fordert für Personen, welche die Eigenschaft eines Preußischen Unterthanen durch Ertheilung einer Naturalisations-Urkunde bereits erworben haben, zur Anstellung im Kirchen- und Schuldienst nur die Genehmigung des

---

[1]) Die Allerh. Kabinets-Ordre vom 17. Oktober 1847 ist mitgetheilt durch Circular-Verfügung des Kgl Ministers des Innern und der Finanzen vom 11. Dezember 1847. — Min.-Bl. d. Inn. 1847 S. 305.

Departements-Chefs (Kultus-Ministers); diese ist aber nur dann zu ertheilen, wenn von der Anstellung besonderer Nutzen für den Kirchen- und Schuldienst zu erwarten ist, und der Anzustellende — vorausgesetzt, daß er noch im militairpflichtigen Alter sich befinde — dem Militairdienst durch persönlichen Dienst in seiner früheren Heimath oder im Preußischen Heere genügt, oder durch ein Zeugniß der Preußischen Ersatzbehörde seine Untauglichkeit zum Militairdienste nachgewiesen hat.

Min.-Bl. d. Inn. 1850 S. 367.

15. Vokationen, in denen den Lehrern eine Verzichtleistung auf Pensionsberechtigung angesonnen wird, ist von Seiten der Kgl. Regierung die Bestätigung zu versagen.

Rescr. d. Kgl. Unterr.-Minist. v. 14. März 1861.

Centr.-Bl. 1861 S. 222.

16. Die Stempelkosten der Vokation trägt der Vozirte.

Rescr. d. Kgl. Unterr.-Min. v. 9. Dezember 1864.

Centr.-Bl. 1865 S. 27.

17. Rescript des Unterrichts-Ministers vom 22. Oktober 1862. Provisorische und definitive Anstellung der Elementarlehrer.

Von jetzt ab soll die provisorische Anstellung eines Elementarlehrers nicht länger als sechs Jahre, von dessen Antritt eines öffentlichen Lehramtes ab gerechnet, dauern und muß die zweite Prüfung spätestens fünf Jahr nach Absolvirung der ersten Prüfung abgelegt und bestanden sein. Sechs Jahre nach der erfolgten Anstellung im Schulamt muß aber über die definitive Anstellung des betreffenden Lehrers oder über seine Entlassung aus dem Schulamte, welche ohne weiteres Verfahren erfolgen kann, Beschluß gefaßt werden. Sollten ganz besondere Verhältnisse eine Ausnahme räthlich oder erforderlich erscheinen lassen, so ist dazu Ministerial-Genehmigung einzuholen.

Centr.-Bl. 1862 S. 671.

Abschn. 3. Gehalt und Emolumente, sowie Immunitäten der Schullehrer.

a. Gehalt und Emolumente.

1. Staatsverfassung vom 31. Januar 1850.

Art. 25. Der Staat gewährleistet den Volksschullehrern ein festes, den Lokalverhältnissen angemessenes Einkommen.

2. Die Besoldungsverhältnisse der Elementarschullehrer für die Provinz Schlesien sind regulirt durch die §§ 10—29 des Katholischen Schulreglements von 1801, deren Anwendung durch den Provinz.-Landtags-Abschied vom 22. Febr. 1829 (v. K. Ann. Bd. XV. S. 178) auch auf evangelische Schulen genehmigt wurde, mit der Maßgabe jedoch, daß nur bei Aufbringung des baaren Gehalts und des Deputats an Brennholz Seitens der Dominien mit ¼ und von Seiten der Schulgemeinde mit ¾ konkurrirt werde.

3. Für die Provinz Preußen erfolgte diese Regulirung durch die Schul-Ordnung für die Elementarschulen der Provinz Preußen vom 11. Dezember 1845 §§ 12—18.

G.-S. 1846 S. 3—5.

4. Circular-Rescript des Kgl. Unterrichts-Ministers vom 6. März 1852, betreffend die Regulirung des Einkommens der Elementarlehrerstellen.

Die Kgl. Regierungen werden aufgefordert, eine neue Regulirung der Gehaltsverhältnisse bei allen denjenigen Elementarschulen vorzunehmen, welche nach der pflichtmäßigen, aus sorgfältiger Erwägung der Lokalverhältnisse gewonnenen Ueberzeugung der Kgl. Regierung den betreffenden Lehrern ein zu ihrem Unterhalt erforderliches Einkommen nicht gewähren. Hierbei sind folgende Gesichtspunkte zu beachten.

1. Die Kgl. Regierung hat überall vermöge des Ihr zustehenden Oberaufsichtsrechts den Verpflichteten gegenüber das Recht zu bestimmen, was und wie viel zur Unterhaltung einer Schule und ihres Lehrers erforderlich ist, abgesehen von dem Umstande, daß in der bestehenden Provinzial-Gesetzgebung ein den Betrag der von der Kgl. Regierung für erforderlich gehaltenen Lehrerbesoldung nicht erreichendes Minimum festgesetzt ist, sowie von der Berufung auf das in der Vokation dem zeitigen Stelleninhaber zugesicherte Einkommen. Das Recht der Oberaufsichtsbehörde aber, neben dem durch die Vokation bestimmten Einkommen dem Schullehrer noch neue Gehaltsbezüge zuzusprechen, Zulagen zu ertheilen 2c., ist, wie aus einem Erkenntniß des Kgl. Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 29. Juni 1850 hervorgeht, als gesetzlich begründet anerkannt.

2. Die Errichtung einer neuen Schule kann nur da gestattet werden, wo eine nach dem Ermessen der Kgl. Regierung ausreichende

Dotation nachgewiesen ist. Das Einkommen bereits bestehender Schulen darf zu Gunsten neu zu errichtender Schulstellen in der Regel nicht, wenigstens nicht ohne Genehmigung des Unterrichts-Ministers, verringert werden.

3. Wo Schulgeld erhoben wird, haben die Kgl. Regierungen nach der Instruktion vom 23. Oktober 1817 § 18 pos. f. das Recht, dasselbe festzusetzen und zu reguliren, event. durch Erhöhung des Schulgeldes das Einkommen des Lehrers zu verbessern.

4. Das Schulgeld ist seiner Natur nach eine Remuneration des Lehrers für den von ihm den betreffenden Kindern ertheilten Unterricht, womit nicht ausgeschlossen wird, daß dasselbe als ein wesentlicher Theil des Lehrereinkommens auch für den Fall entrichtet werden muß, wo schulpflichtige Kinder zeitweise den Unterricht des Lehrers nicht empfangen. Hieraus folgt:

a. daß der Lehrer der Regel nach Anspruch auf das ganze für seine Schule einkommende Schulgeld hat, und sind etwa bisher bestandene Abzüge zu Gunsten der Schulkassen zc. zu beseitigen.

b. Die Fixirung der Lehrer auf ein bestimmtes Maximum an Schulgeld ist nicht angemessen, die Verpflichteten haben vielmehr ein Minimum des Schulgeldes zu garantiren.

c. Wo nicht durch ein Gesetz, wie z. B. das für die linke Rheinseite noch gültige Gesetz vom 11. Floreal X. Art. 4 oder sonst auf rechtsgültige Weise etwas Anderes bestimmt ist, haben die Lehrer Anspruch auf das Schulgeld für alle der Schule zugewiesenen Kinder. Es dürfen daher für arme Kinder keine Ausfälle entstehen, sondern ist das Schulgeld für diese event. durch die zur Armenpflege Verpflichteten zu übertragen.

5. Die Aufhebung der Gerichtsherrlichkeit, der gutsherrlichen Polizei zc., ändert an der durch § 33 A. L.-R. II. 12 den Gutsherrschaften auferlegten Verpflichtung, ihre Einlieger zc. bei Aufbringung der Schulunterhaltungskosten zu unterstützen, resp. für dieselben einzutreten, nichts, da der gedachte § 33 jene Verpflichtung den Gutsherrschaften als solchen auferlegt.

Min.-Bl. d. Inn. 1852 S. 42.

5. Das Rescript des Kgl. Ministers des Innern vom 19. April 1846 erklärt hinsichtlich der Abgaben an Kirchen- und Schulbediente insbesondere die Ortsschulzen für verpflichtet dieselben einzusammeln und abzuliefern nach Maßgabe § 230 A. L.-R. II. 11. u. § 54. II. 7. so wie § 357. A. Ger.-Ord. I. 50.

Min.-Bl. d. Inn. 1846 S. 80.

6. Rescript des Kgl. Ministers des Unterrichts vom 30. Juni 1837, 18. Juni 1838 und 27. November 1840, betreffend die Entschädigung der Schullehrer für die Unterhaltung der Adjuvanten und die Verwendung des ihnen zustehenden Deputatsatzes.

1. Der § 29 des Kath. Schul-Regl. v. 18. Mai 1801 verordnet allgemein: „wenn die Ansetzung des Adjuvanten wegen der Größe der Gemeinde nöthig ist, so tragen die Kosten davon die interessirten Herrschaften und Gemeinden."

Zu diesen Kosten gehört Alles, was das Gesetz für den Adjuvanten bestimmt, folglich auch dessen Beköstigung und Wohnung, die der Schullehrer besorgt, und wofür ihm, wenn sich die Dominien und Gemeinden zu einem Mehreren nicht erboten haben, von der Kgl. Regierung ein Geldquantum von 10 bis 12 Thlr, festgesetzt, und solches nach Maßgabe des Grundbesitzes auf die Dominien und Gemeinden repartirt wird. (Rescr. v. 30. Juni 1837.)

2. Die Schullehrer sind nicht verpflichtet, das ihnen zustehende Deputatholz zur Heizung der Schulstuben zu verwenden. Für letztere haben die Gemeinden, ohne Mitzuziehung der Dominien, zu sorgen. (Rescr. v. 18. Juni 1838.)

Min.-Bl. d. Inn. 1840 S. 457.

7. a. Nach der Allerh. Kabinets-Ordre vom 11. April 1823 müssen Prediger und Schullehrer sich die Lieferung von Knüppelholz statt des Klobenholzes gefallen lassen.

Neigebaur S. 143.

b. Allerh. Kabinets-Ordre vom 18. Juli 1799. Sie müssen die Hälfte in Torf, oder wenn sie dies nicht wollen, im Gelde nach der Forsttaxe annehmen.

Rabe Bd. V. S. 499.

c. Circular=Rescript vom 5. März 1801. Diese Geldvergütung soll ihnen auch gewährt werden, wo sie Torf wollen, und keiner vorhanden ist.

Rabe Bd. VI. S. 468.

d. Cirular vom 3. Oktober 1801. Ueber die Verpflichtung, Torf oder Geld statt des halben Holzdeputats anzunehmen, soll der Rechtsweg nicht statt finden.

Rabe Bd. VI. S. 601.

8. Wegen der Dienstwohnung der Schullehrer und ihre Verpflichtung zu den kleinen Reparaturen, s. Bd. I. Abth. IV. Abschn. 2. A. a u. b S. 485 ff. cf. Allg. Ld.=R. II. 11. §§ 784—786 u. 798.

9. Regulativ des Kgl. Staats=Ministerii vom 18. Oktober 1822 bestätigt durch Allerh. Kabinets=Ordre vom 3. November 1822, mitgetheilt durch Circular=Rescript des Kgl. Ministers des Innern und der Finanzen vom 27. Febuar 1823, betreffend die Bestreitung der Unterhaltungskosten in den Dienstwohnungen der Staatsbeamten.

§ 14. Die Bestimmungen dieses Regulativs finden auch Anwendung auf Beamte der öffentlichen Unterrichtsanstalten des Staates, so wie auch auf diejenigen Geistlichen und Schullehrer, welchen der Staat in der Eigenschaft als solche Dienstwohnungen einräumt[1]), jedoch mit Rücksicht auf die ihnen zustehende Befreiung von den Kommunal=Abgaben und Lasten.

§ 17. In Absicht aller Geistlichen und Schulbedienten, welchen von Kommunen und Patronen, in letzterer Eigenschaft auch vom Staate,

---

[1]) § 2. Dieses Regulativ bezeichnet folgende, als von dem Inhaber der Dienstwohnung in der Regel zu unterhaltende Gegenstände:

1. Fensterscheiben, Oefen (mit Ausschluß der Neubeschaffung und des Umsetzens) Feuerheerde, Koch= und Backöfen.
2. Beschläge und Schlösser an Thüren und Fenstern, so wie der Anstrich der beiden letzteren.
3. Das Ausweißen der innern Wände mit der dazu erforderlichen Ausbesserung und das Malen und Tapezieren der Stuben, Kammern 2c.
4. Das Fegen der Schornsteine.

Dienstwohnungen beigelegt sind, behält es bei den Vorschriften des A. L.-R. II. 11. §§ 784 seq. lediglich sein Bewenden.

v. K. Ann. Bd. VII. S. 2.

10. Circular-Rescript des Kgl. Unterrichts-Ministers vom 17. März 1842 an sämmtliche Kgl. Regierungen (ausschließlich Köln, Koblenz, Aachen und Trier), betreffend die kleinen Reparaturen an den Dienstwohnungen der Geistlichen, Kirchenbedienten und Schullehrer.

3. Was die Schullehrer betrifft — sofern dieselben nicht zugleich als Kirchenbediente angestellt sind, und als solche unter den Bedingungen des § 784 II. 11. A. L.-R. eine kirchliche Amtswohnung benutzen — so ist eine Verpflichtung, die kleineren Reparaturen an ihren Wohnungen aus eigenen Mitteln zu bestreiten, ihnen nicht auferlegt. Die §§ 18 u. 19 Th. II. Tit. 12. A. L.-R. legen nur den Gebäuden und dem Vermögen der Schulen gleiche Rechte wie den Kirchen bei, unter besonderer Bezugnahme der §§ 170 u. ff. u. §§ 192 ff. in Th. II. Tit. 11.

Aus dieser Bestimmung kann nicht gefolgert werden, daß den Schullehrern gleiche Verpflichtungen bei Unterhaltung ihrer Wohnungen obliegen sollen, wie den Pfarrern und Kirchenbedienten in § 784 ff. l. c. auferlegt sind.

In Ermangelung besonderer Provinzialgesetze oder eines speciellen Rechtstitels kann daher nur die Vorschrift des § 34. Th. II. Tit. 12 zu Gunsten der Schullehrer zur Anwendung gebracht werden, welche die Unterhaltung der Schulmeisterwohnungen ohne Einschränkung den zur Schule gewiesenen Einwohnern als eine gemeine Last auferlegt.

6. In denjenigen Fällen, in welchen den Geistlichen, Kirchenbedienten oder Schullehrern die Verpflichtung zur Bestreitung der kleineren Reparaturen obliegt, haben die geistlichen Obern und Inspektoren darauf zu sehen, daß die Wohnung dem Berechtigten im guten Stande überliefert werde, und die Aufnahme eines gehörigen Uebernahmeprotokolls zu veranlassen.

11. Bezüglich der Umzäunungen der Schulgehöfte &c. s. vorst. Abth. V. Abschn. 2. S. 113, 131 und 145.

12. Circular-Rescript des Unterrichts-Ministers vom 23. Februar 1843, betreffend die Kosten der Grenzerneuerung.

Die Geistlichen und Schullehrer haben die Kosten bei Grenzerneuerungen nach dem im § 384 I. 17. A. L.-R. angegebenen Maßstabe (Verhältniß der Länge ihres Antheils an der Grenzlinie) nicht für ihre Person zu tragen, sondern nur vorschußweise zu leisten und es steht ihnen, da sie den Nießbrauch als pars sarlarii genießen, in Betreff dieser Kosten, ebenso wie der eigentlichen Prozeßkosten, noch vor der Beendigung des Nießbrauchs ein Anspruch auf Erstattung zu. Die Erstattungsverbindlichkeit betrifft die Eigenthümer der zum Nießbrauch eingesetzten Sachen, mithin die Kirche und resp. die Kirchen- oder die Schul-Societät.

Min.-Bl. d. Inn. 1843. S. 74.

13. Bezüglich sonstiger Emolumente als Wandeltisch, Neujahrsumgang, Zählgelder ꝛc. sind von einzelnen Regierungen je nach den Lokalverhältnissen verschiedene Erlasse ergangen. Nach dem Rescript des Kgl. Minist. d. Unterr. v. 19. Juni 1828 (Neigebaur S. 144) sollen die Neujahrsumgänge und die Einforderung von Neujahrsgeschenken durch die Schullehrer möglichst abgeschafft werden.

14. An Diäten erhalten bei Dienstreisen: An Fuhrkosten:

	Thlr.	Sgr.
a. Ein Kreisschulinspektor	2	15
b. „ Seminardirektor	2	15
c. „ Prediger	2	—
d. „ Elementarlehrer	1	—
e. „ Kirchenbediente	1	—

ad a. b. c. d. 7 Sgr. 6 Pf. ad e. 5 Sgr. für die Meile Eisenbahn oder Dampfschiff nebst 15 Sgr. resp. 10 Sgr. für jedes Zu- und Abgehen. Außer Eisenbahnen 15 Sgr. pro Meile.

Verordn. v. 28. Juni 1825 u. Allerh. Erl. v. 10. Juni 1848.
G.-S. 1825 S. 163 u. 1848 S. 151.

15. Gehaltsquittungen der Lehrer über Schulgeld sind stempelfrei, über sonstige Gehaltszahlungen aus öffentlichen Kassen bei Beträgen über 50 Thlr. stempelpflichtig.

Stempelgesetz v. 7. März 1822, § 8.

16. Ueber Gehaltsforderungen der Schullehrer ist der Rechtsweg nur dann zuläßig, wenn sie auf Vokationen beruhen.

Erk. d. Kgl. Kompet. Ger.-Hofes v. 14. Septbr. 1848 u. 6. März 1852.
Just.-Min.-Bl. 1848 S. 358 u. 1852 S. 179.

17. Verfügung des Kgl. Unterrichts=Ministers vom 8. Dezember 1858.

Eine gesetzliche Unterlage ist nicht vorhanden, auf deren Grund die zur Unterhaltung einer Schule Verpflichteten zur Hergabe einer persönlichen Zulage an den Lehrer auf Zeit zwangsweise genöthigt werden können. Reicht das Einkommen einer Schulstelle nicht den örtlichen Verhältnissen entsprechend zur Existenz eines Lehrers aus, so ist die Regierung ebenso berechtigt als verpflichtet, das Einkommen nach dem Bedürfnisse zu normiren und zur Leistung des erforderlichen Zuschusses die Verpflichteten event. zwangsweise anzuhalten.

Centr.=Bl. c. 1859 S. 51.

18. Ist dem Lehrer ein bestimmter Betrag an Schulgeld vokationsmäßig zugesichert, dessen Höhe durch Austritt von Kindern nicht mehr erreicht wird, oder wird das Einkommen desselben durch den Ausfall an Schulgeld unzureichend, so muß die gesammte Schulgemeinde dafür eintreten.

Rescr. d. Kgl. Minist. d. Unterr. v. 12. April 1863.
Centr.=Bl. 1863. S. 295.

19. Bei der Prüfung der Zulänglichkeit des Einkommens einer Lehrerstelle darf der dem Inhaber aus der Ertheilung von Privatunterricht erwachsende Nebenverdienst nicht berücksichtigt werden.

Rescr. des Kgl. Minist. d. Unterr. v. 7. April 1863.
Centr.=Bl. 1863 S. 217.

b. Immunitäten.

1. Die Klassensteuerfreiheit der Schullehrer ist durch das Gesetz v. 1. Mai 1851 (G.=S. 1851 S. 193) aufgehoben.

2. Gewerbesteuer. Rescript des Ministers des Innern vom 8. März 1842.

Volksschullehrer in kleinen Städten und auf dem Lande, welche den Bedarf ihrer Schüler an Schreibmaterialien lediglich zum Gebrauche für ihre Schule feilhalten, sind deshalb nicht zur Gewerbesteuer heranzuziehen. Die Ortsschulvorstände haben aber darauf zu sehen, daß die Schullehrer für die ihren Schülern überlassenen Schreibmaterialien nicht unangemessene Preise fordern.

Min.=Bl. d. Inn. 1842. S. 90.

3. Kommunallasten. Städte-Ordnung für die sechs östlichen Provinzen vom 30. Mai 1853.

§ 4. Die Geistlichen, Kirchendiener und Elementarschullehrer bleiben von den direkten persönlichen Gemeindeabgaben hinsichtlich ihres Diensteinkommens in so weit befreit, als ihnen diese Befreiung zur Zeit der Verkündigung der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 zustand. Geistliche und Schullehrer bleiben von allen persönlichen Gemeindediensten, soweit dieselben nicht auf ihnen gehörigen Grundstücken lasten befreit; Kirchendiener so weit, als ihnen diese Befreiung zur Zeit der Verkündigung der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 zustand.

G.-S. 1853 S. 261.

4. Miethssteuer in Berlin.

Bescheid des Kgl. Ministers des Innern vom 28. Dezember 1843.

Befreit von der Miethssteuer sind:

1. Sämmtliche Lehrer an öffentlichen Schulen aller Kategorien.
2. Die an solchen Schulen in einzelnen Fächern Unterricht ertheilenden Hülfslehrer, insofern sie nach dem Hauptberuf ihres Lebens als Schulmänner zu betrachten sind.
3. Die selbst als Lehrer fungirenden Inhaber konzessionirter Privatanstalten, welche den Charakter von Elementarschulen haben, so lange jene Anstalten den Mangel an öffentlichen Elementarschulen zu ersetzen bestimmt sind.
4. Diejenigen Privatlehrer, welche an den zu 3 bezeichneten Privatanstalten Unterricht ertheilen, insofern sie nach dem Hauptberuf ihres Lebens als Schulmänner betrachtet werden können.

Min.-Bl. d. Inn. 1843 S. 5.

5. Einquartirung.

a. Geistliche, Schullehrer und Küster sind von jeder Einquartirung befreit.

Rescr. d. Minist. d. Inn. v. 27. Febr. 1817 (v. K. Ann. Bd. I. Th. 1. S. 138). Rescr. dess. Minist. v. 21. März 1831 (v. K. Ann. Bd. XV. S. 109) u. v. 26. Dezbr. 1831 (v. K. Ann. Bd. XV. S. 777).

b. Rescript der Minister der Unterrichts und des Innern und der Polizei vom 14. November 1836.

Diejenigen Amtswohnungen der Geistlichen und Schullehrer, welche

überhaupt von jener Last befreit werden, müssen auch dann davon befreit bleiben, wenn die Nutznießer einen Theil davon vermiethen oder anderweit benutzen; dagegen ist die den Amtswohnungen der Geistlichen und Schullehrer zugesicherte Befreiung von der Einquartirung nicht auch auf die Miethswohnungen der Lehrer zu beziehen.

v. K. Ann. Bd. XX. S. 1064.

6. Schulbeiträge.

Rescript des Kgl. Kultus-Ministers vom 18. April 1856, 21. September 1861, 18. August 1865, 30. April 1866 und 28. Dezember 1861.

Der Schullehrer kann, da er vermöge seiner amtlichen Stellung an der Schulanstalt der Korporation der zur Schule gewiesenen Hausväter gegenüber steht, nicht als ein zur Schule gewiesener Hausvater betrachtet und in dieser Eigenschaft zu Schulbeiträgen nicht herangezogen werden.

Centr.-Bl. 1863 S. 621, 1866 S. 258, 1862 S. 76.

Abschn. 4. Von den Amtsverhältnissen und Pflichten der Lehrer, so wie von ihrem persönlichen Verhalten.

1. Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850.

Art. 23. Die öffentlichen Lehrer haben die Rechte und Pflichten der Staatsdiener.

2. Instruktion der Kgl. Regierung zu Merseburg vom 1. März 1822 für die Schullehrer, welche mittelst Rescript des Kgl. Kultus-Ministers vom 16. März 1826 sämmtlichen Kgl. Regierungen zur Kenntnißnahme, Nachachtung und gleichmäßigem Erlaß von Instuktionen zugefertigt wurde. S. Anlage Nr. 11.

3. Bezüglich des politischen Verhaltens der Lehrer sind zu bemerken:

a. Das Circular-Rescript des Kgl. Kultus-Ministers vom 20. Dezember 1848, betreffend die für die Leitung des Schulwesens anzunehmenden Grundsätze, worin den Lehrern empfohlen wird, in würdiger Haltung den nachtheiligen Einfluß der politischen Aufregung der neueren Zeit von ihren Schulen abzuwehren, bemüht zu sein.

Min.-Bl. d. Inn. 1848 S. 376.

b. Das Circular-Rescript des Kgl. Kultus-Ministers vom 30. Dezember 1848, wegen der den Volksschullehrern

obliegenden Pflichten gegen anarchische Bestrebungen besonders bei den Wahlen.

Min.-Bl. d. Inn. 1849 S. 2.

c. Das Circular-Rescript desselben Ministers vom 26. Juli 1849, betreffend die treue und gewissenhafte Erfüllung der Berufspflichten seitens des Lehrers, sowohl in dem Amte als auch in seinem politischen Verhalten außer dem Amte, namentlich hinsichts seiner Einwirkung auf die seiner Erziehung anvertraute Jugend.

Min.-Bl. d. Inn. 1849 S. 167.

d. Das Circular-Rescript desselben Ministers vom 19. April 1850, betreffend das Verbot der Theilnahme der Staatsbeamten, insbesondere der Lehrer an solchen Vereinen, welche eine feindselige Parteinahme gegen die Staatsregierung verfolgen.

Nach dem A. L.-R. Th. II. Tit. 10 sind die Staatsbeamten vorzüglich bestimmt, die Sicherheit, die gute Ordnung und den Wohlstand des Staats unterhalten und befördern zu helfen (§ 1). Sie sind außer zur Erfüllung der allgemeinen Unterthanenpflichten, dem Oberhaupte des Staats besondere Treue, besondern Gehorsam schuldig und dem Staate zu besondern Diensten durch Eid und Pflicht zugethan. (§§ 2 und 3.)

Diesen allgemeinen Grundsätzen entsprechend, zählt die Pflicht der Treue und das Fernhalten von feindseliger Parteinahme gegen die Staatsregierung zu den Dienstpflichten der Beamten und das Gesetz bedroht deren Verletzung unbedingt mit Entfernung aus dem Amte. In die Kategorie einer feindseligen Parteinahme gegen die Staatsregierung fällt aber unzweifelhaft die Theilnahme an Vereinen, welche statutenmäßig oder faktisch eine der Staatsregierung feindselige Tendenz verfolgen, eine systematische Opposition gegen dieselbe unterhalten und betreiben, den bestehenden verfassungsmäßigen Zustand zu untergraben suchen, die Pflicht der Treue gegen das Oberhaupt des Staats, den König gering achten und anstatt die Regierung zu unterstützen, ihr in allen Maßnahmen hemmend entgegen zu treten bemüht sind.

Von Beamten, die an solchen Bestrebungen sich betheiligen, resp. durch Theilnahme an solche Bestrebungen unterstützenden Vereinen ihre Zustimmung zu den Tendenzen derselben zu erkennen geben, läßt sich

nicht erwarten, daß sie ihrer vorzugsweisen Bestimmung, die Sicherheit, die gute Ordnung und den Wohlstand des Staates unterhalten und befördern zu helfen, irgendwie genügen werden. Insbesondere sind hiervon die öffentlichen Lehrer nicht ausgeschlossen, da sie, insoweit sie nicht direkt Anordnungen der Regierung auszuführen haben, doch dazu berufen sind, die künftige Generation zu bilden, und vor Allem die Pflicht haben, der Jugend Ehrfurcht gegen Gott, Treue gegen den König, Achtung vor dem Gesetz einzuprägen und in ihr den Sinn für Ordnung und Recht zu wecken. Daß eine diesem Zwecke entsprechende Wirksamkeit von Lehrern nicht erwartet werden darf, welche Vereinen der oben erwähnten Art angehören, bedarf keiner Ausführung.

In Erwägung der angeführten gesetzlichen Bestimmungen und der daraus sich ergebenden besondern Stellung der Staatsbeamten hat daher auch das Kgl. Staatsministerium einstimmig als unzweifelhaft anerkannt, daß die Theilnahme an Vereinen der vorerwähnten Kategorie mit den Pflichten der Staatsbeamten nicht vereinbar sei, und daß Beamte, welche gleichwohl an solchen Vereinen sich betheiligen, die Dienstentlassung treffen könne, ohne daß es einer vorhergegangenen Aufforderung zum Austritt aus dem Vereine resp. eines Verbots der Theilnahme an demselben bedürfe. Da jedoch seither in dieser Beziehung eine weitergehende Connivenz seitens der meisten Behörden geübt worden, so ist es für angemessen erachtet, den betreffenden Beamten, Lehrer 2c., zunächst durch eine allgemeine Maßregel zum Bewußtsein zu bringen, daß sie durch Betheiligung an den mehrerwähnten Vereinen sich einer, mit der Dienstentlassung zu bestrafenden feindseligen Theilnahme gegen die Staatsregierung schuldig machen. Demgemäß soll die Theilnahme an solchen Vereinen allen Beamten, Lehrern 2c. bei Vermeidung der Dienstentlassung untersagt, dann aber auch gegen die Ungehorsamen mit Entschiedenheit vorgegangen werden.

Min.-Bl. 1850 S. 96.

e. Circular-Rescript desselben Ministers vom 22. Jan. 1851, betreffend die Unterstützungs-Gesuche der Lehrer 2c.

Nur solchen Lehrern 2c. können Unterstützungen gewährt werden, welche bei tadelfreier amtlicher Führung und anerkennenswerthen Leistungen sich durch ein musterhaftes Verhalten in moralischer und politischer Beziehung, durch Treue gegen den König und Gehorsam gegen die Gesetze auszeichnen, eine ordentliche und sparsame Wirthschaft führen, und ohne eigene Schuld in Noth gerathen sind.

Nach gleichen Grundsätzen ist in allen Fällen zu verfahren, wo es sich um eine Anstellung im Staatsdienst, Beförderung zu höherem Gehalt oder höherem Range, Verleihung von Orden oder Titeln, Versetzung in eine besser dotirte Stelle, Verleihung von Gnadenpensionen, Stipendien ꝛc. handelt. Alle solche Bewilligungen können nur solchen Personen zu Theil werden, welche sich neben der geschäftlichen ꝛc. Qualifikation durch tadellose, moralische und politische Haltung, durch Treue gegen den König und Gehorsam gegen die Gesetze auszeichnen.

Die konsequente Anwendung dieses Verfahrens wird, wie ich hoffe, eine heilsame Einwirkung auf das Verhalten der Lehrer, Beamten ꝛc. üben, die Guten ermuthigen, Leichtsinnige aber, welche in Selbsttäuschung über ihre Leistungen und ihren Wandel befangen sind, oder sich nicht sorgfältig beobachtet glauben, vor schlimmeren Folgen einer nicht tadelfreien Führung bewahren.

Min.-Bl. d. Inn. 1851 S. 4.

4. Circular-Erlaß des Kgl. Ministers der geistlichen, Unterrichts- ꝛc. Angelegenheiten vom 12. April und 17. Juni 1856, den Bekenntnißstand der evangelischen Elementarlehrer betreffend.

Durch die unter dem 3. Oktober 1854 (U. Nr. 11,071) veröffentlichten Grundzüge, betreffend Einrichtung und Unterricht der evangelischen einklassigen Elementarschule, ist einerseits der evangelische Religionsunterricht hinsichtlich seines Inhalts, Zieles und Stufenganges genau festgestellt; andererseits ist der Geist, welcher den Unterricht tragen und durchdringen muß und die persönliche Herzensstellung des Lehrers zu dem Evangelium und zu seinem Herrn und Meister bezeichnet, welche allein seinen Unterricht für das Glaubensleben der Kinder fruchtbar zu machen im Stande ist.

Da aber der Elementarlehrer durch den ihm anvertrauten und übertragenen Religionsunterricht in besonderem Maße der evangelischen Kirche verantwortlich ist, so übernimmt er mit seinem Berufe auch die Verpflichtung, sich in seinem Amte und auch außerhalb desselben, im Unterricht wie im Zeugniß durch Wort und Wandel stets als ein lebendiges Mitglied und als einen treuen Diener der evangelischen Kirche zu beweisen und an dem Bekenntniß der Gemeinde, deren Jugend er für den kirchlichen Unterricht des Pfarrers vorbereitet, unwandelbar zu halten, damit er denen, die außerhalb der evangelischen Kirche stehen,

und denen, die innerhalb derselben ihren Verstand über Gottes Wort und die Regel der Bekenntniß stellen wollen, nicht zu Dienst und Gefallen und seinen Brüdern nicht zum Aergerniß, den ihm anvertrauten Kindern aber nicht zum Fallstrick werde.

Daß es sich also verhalte, ist allen bereits im Amte stehenden evangelischen Elementarlehrern durch Mittheilung dieses Erlasses in Erinnerung zu bringen und jedem in das evangelische Elementarschullehrer=Amt neu eintretenden Lehrer bei seiner Verpflichtung oder Einführung an das Gewissen zu legen.

Aktenst. d. Ev. Ob.=K.=R. Bd. V. S. 71.

5. Circular=Rescript des Kgl. Unterrichts=Ministers vom 8. Mai 1847, Verbot des Uebertritts in Dissidentengemeinden.

Individuen, welche aus einer der anerkannten Landeskirchen getreten sind, sind zur Fortführung der ihnen übertragenen öffentlichen Schulämter fernerhin unfähig.

In dem herkömmlichen Verhältniß, daß alle öffentlichen Unterrichtsanstalten der Monarchie entweder evangelische, oder katholische oder statutenmäßig Simultananstalten sind, und daß daher nur Lehrer, welche sich zur evangelischen oder katholischen Kirche bekennen, an ihnen angestellt werden können, ist auch fernerhin nichts zu ändern. Wie daher den in Folge des Allerh. Patents vom 30. März d. J. sich bildenden Dissidentenvereinen neben der Freiheit, besondere Schuleinrichtungen für ihre Angehörigen nach Maßgabe der bestehenden Gesetze zu treffen, eine andere Betheiligung an den bestehenden öffentlichen Unterrichtsanstalten nicht zu gestatten ist, als daß es ihnen unbenommen bleibt, ihre Kinder denselben anzuvertrauen; ebenso kann weder ein aus den anerkannten Landeskirchen ausgetretener Lehrer in seiner Stellung an einer öffentlichen Schule verbleiben, noch ferner ein solches Individuum an bestehenden öffentlichen Schulen als Lehrer angestellt werden.

Min.=Bl. d. Inn. 1847 S. 320.

6. Circular=Rescript desselben Ministers vom 24. Juli 1847, denselben Gegenstand betreffend.

Insofern ein Lehrer durch den Austritt aus einer der anerkannten Landeskirchen und Uebertritt zu einer Dissidenten=Gemeinde die kirchliche Gemeinschaft mit seiner Schulgemeinde aufhebt, kann der letzteren

nicht zugemuthet werden, ihm ihre Kinder ferner anzuvertrauen und ist, wenn der vorausgegangene Versuch freundlicher Verständigung fruchtlos bleibt, auf dem Wege der förmlichen Disziplinar-Untersuchung über seine fernere Befähigung oder Nichtbefähigung zur Verwaltung des Schulamtes in der betreffenden Gemeinde zu entscheiden.

In solchen Fällen kann es sich indessen, wie sich von selbst versteht, nicht um die Entsetzung eines Schullehrers als Strafe für eine unerlaubte Handlung, oder ein Amtsvergehen, sondern nur um dessen event. Entlassung auf Grund einer durch seine eigenen Handlungen eingetretenen Unfähigkeit zur ferneren Verwaltung des von ihm unter andern Voraussetzungen übernommenen besondern Schulamtes handeln.

Min.-Bl. d. Inn. 1847 S. 322.

7. Circular-Rescript desselben Ministers vom 15. März 1851. (Staatsminist.-Beschluß vom 21. Jan. 1851.)

Das vorstehende Circular-Rescript vom 24. Juli 1847 wird dahin modifizirt, daß, da der Konfessionswechsel an sich kein strafbares Amtsvergehen in sich schließe, auch dieserhalb über denselben keine Disziplinar-Untersuchung zu eröffnen, dagegen im Verwaltungswege darüber Entscheidung zu treffen sei, ob durch das Ausscheiden des Angeschuldigten aus der evangelischen Landeskirche seine Ernennung zum Lehrer bei einer evangelischen Schule und die Bestätigung seiner Vokation zu dieser Stelle ungültig geworden, mithin sein Ausscheiden aus diesem Lehramte zu bewirken sei. Das Kgl. Kultus-Ministerium hat sich demnächst für die Affirmative und dahin entschieden, daß ein solcher Lehrer jederzeit zu entlassen sei.

Min.-Bl. d. Inn. 1851 S. 35.

8. Das General-Landschul-Reglement vom 12. August 1763 schreibt im § 23 als Pflicht des Schullehrers vor: die Schuljugend an Sonn- und Feiertagen 2c. zum Gottesdienste in die Kirche zu führen nnd dort zu beaufsichtigen.

9. Circular-Erlaß des Evangelischen Ober-Kirchenraths vom 26. Juni 1855, betreffend die Predigtvorlesungen nnd sonstigen aushülfsweisen geistlichen Verrichtungen der Schullehrer.

1. Es wird hiermit das Vorlesen der Predigten von den Schul-

lehrern im Allgemeinen bei allen den evangelischen Gemeinden, welche unter einer halben Meile von der Kirche entfernt sind, gänzlich untersagt.

2. Dagegen wird es zwar denen, welche eine halbe Meile und darüber von der Kirche entfernt sind, nachgegeben, um alten kränklichen, oder durch andere Umstände an dem Besuchen der Kirche behinderten Personen einen, wenngleich nur unvollkommenen Ersatz der kirchlichen Erbauung zu verschaffen; jedoch soll

3. im Allgemeinen dieses Vorlesen bei den obengedachten Gemeinden nur am Sonntage, Nachmittags 2 Uhr, und zwar mit Ausschluß der ersten Feiertage der hohen Festtage stattfinden, damit Niemand der dem Vorlesen beiwohnen will, dadurch an dem Besuchen der Kirche behindert werde.

4. Ob in einzelnen Fällen, wenn der Prediger des Kirchspiels selbst durch seinen Superintendenten, für eine von der Kirche besonders weit entfernte Gemeinde die Erlaubniß zum vormittäglichen Vorlesen der Predigt an den gewöhnlichen Sonntagen bei dem Kgl. Konsistorium nachsucht, solche und in welchem Umfange ertheilt werden kann, wird nach reiflicher Erwägung der dabei obwaltenden Umstände jedesmal besonders bestimmt werden.

5. Jede Gemeinde, welche das Predigt-Vorlesen bei sich eingeführt zu sehen wünscht, hat eine besondere Erlaubniß dazu durch den Geistlichen des Kirchspiels und den Kreis-Superintendenten bei dem Kgl. Konsistorium nachzusuchen. Wo jene Andachts-Uebung bereits stattfindet, ist die Erlaubniß nachträglich nachzusuchen, und wenn diese früher schon ertheilt ist, das Datum der betreffenden Verfügung dem Kgl. Konsistorium anzuzeigen.

6. Bei dem Predigt-Vorlesen müssen alle nur in der Kirche und für ordinirte Prediger sich eignende Handlungen weggelassen werden.

Ferner werden in Ansehung des Predigt-Vorlesens nachstehende allgemeine Vorschriften ertheilt.

a) Das Vorlesen wird mit einem kurzen Liede angefangen.

b) Nach dessen Beendigung liest der Schullehrer das Evangelium und die Epistel vor, damit die Zuhörer mit dem Inhalte der heiligen Schrift bekannter werden; wenn die vorzulesende Predigt über eine der Perikopen handelt, so ist diese erst bei

der Predigt (ad d), die andere aber gleich nach dem Liede (ad a.) vorzulesen.

c) Dann wird ein zur Predigt passendes Hauptlied gesungen, sodann:

d) die Predigt vorgelesen und

e) mit dem Gebet des Herrn, welchem noch ein anderes, von dem Pfarrer zu genehmigendes kurzes Schlußgebet vorangehen kann, so wie mit dem Singen eines kurzen Liedes oder einiger Verse aus einem längeren, das Ganze beschlossen.

f) Wo es Sitte ist, daß in diesen Erbauungsstunden die Schüler sich den Katechismus abfragen, kann diese Sitte auch fernerhin beibehalten werden. Die Perikopen sind aber stets von dem Schullehrer selbst vorzulesen.

g) Das Vorlesen der Predigt muß auf eine deutliche, mit auffallenden Mängeln nicht behaftete Weise geschehen, wovon die Superintendenten und Pfarrer sich auf geeignete Weise Ueberzeugung zu verschaffen haben.

7. Zu dem Vorlesen sind solche Predigtsammlungen zu benutzen, welche der Bildungsstufe der Gemeinden entsprechen und fest auf das Wort Gottes gegründet sind und entschieden den Glauben der evangelischen Kirche bekennen. Wir rechnen dahin unter den ältern die von Luther, Arndt, Beuftberger, A. H. Franke, Val. Herberger, Heinr. Müller, Ringer, Heinr. Schubert und Spener; unter den neuern z. B. die von Ludw. Hofacker, Couard, Goßner, Stier, Taylor und die von dem christlichen Verein für Nord-Deutschland herausgegebenen Evangelien- und Epistel-Predigten.

8. Die Wahl der Predigtsammlung ist niemals den Schullehrern zu überlassen, sondern von den Geistlichen zu treffen, welche vor Anschaffung eines neuen Predigtbuches jedesmal die Genehmigung des Kgl. Konsistoriums einzuholen haben. Die Superintendenten aber haben bei den Kirchen Visitationen die in den einzelnen Parochien beim Predigt-Vorlesen bereits eingeführten Predigtbücher sich vorlegen zu lassen, ihren Inhalt genau zu prüfen, und das Resultat der Prüfung unter Angabe des Titels im Kirchen-Visitationsbericht zu bemerken.

9. Kollektionen, Seegensprechen, Fürbitten, Danksagungen, Abkündigungen der Verstorbenen und Einleitung der Wöchnerinnen werden nicht nur bei jenen Vorlesungen in der Schule, sondern auch zu

jeder andern Zeit und an jedem andern Orte hierdurch ausdrücklich untersagt, da alle diese kirchlichen Handlungen nirgends anders als in der Kirche und von einem ordinirten Prediger verrichtet werden dürfen.

10. Die von den Schullehrern abzuhaltenden gottesdienstlichen Andachten dürfen nur in den dazu geeigneten Räumen, also nur in den etwa vorhandenen Filial-Nebenkirchen, in den Schulstuben oder allenfalls in einem von den Gutsherrschaften dargebotenen, schicklichen Lokale, nicht aber in Privathäusern und am wenigsten in Schänken und Gasthäusern abgehalten werden.

11. Leichenpredigten, Sermonen oder Parentationen, können von Schullehrern nicht gehalten, noch Kollekten dabei abgesungen werden, sondern, wer solches verlangt, muß dies von dem ordentlichen Prediger verrichten lassen, und obgleich Niemand wider seinen Willen genöthigt ist, ein Begräbniß mit dergleichen Feierlichkeiten zu haben, so muß doch auch jedes stille Begräbniß — wobei es dem Schullehrer frei steht, ein oder mehrere Lieder zu singen und ein Vaterunser zu beten — dem ordentlichen Prediger gemeldet werden, damit dieser den Todesfall in das Kirchenbuch eintragen und wegen des Begräbnisses selbst Verfügung treffen kann.

12. Verlangt Jemand, daß bei Beerdigung seines Todten eine Leichenpredigt oder Rede gehalten werde und der Prediger wird durch Umstände verhindert solches zu thun, so steht es diesem frei, auf geziemendes Ansuchen nachzugeben, daß der Schullehrer eine dergleichen Predigt oder Rede vorlese, jedoch muß der Prediger das Predigtbuch und die aus demselben vorzulesende Predigt oder Rede dem Schullehrer bestimmen, dem Letzteren aber wird bei dem Vorlesen jeder eigene Zusatz, so wie die eigenmächtige Wahl der Predigt oder Rede, und das Vorlesen derselben, ohne ausdrückliche Genehmigung des Predigers hiermit ernstlich untersagt.

13. Werden die Gemeinden ermahnt, die ihnen nachgelassene Erlaubniß des Vorlesens einer Predigt in der Schule nicht dahin zu mißbrauchen, daß diejenigen Personen, welche nicht durch Krankheit oder Alter vom öffentlichen Gottesdienste in ihrem ordentlichen Gotteshause abgehalten werden, den öffentlichen Gottesdienst in der Kirche veranlässigen, weil die Kgl. Konsistorien sonst genöthigt sein würden, diese Erlaubniß wieder aufzuheben.

Aktenst. d. Ev. Ob.-K.-R. Bd. II. S. 47.

10. Circular=Rescript des Kgl. Ministers des Unterrichts vom 24. März 1827, betreffend die Nachbildung schon angestellter Schullehrer in den Seminaren.

Schullehrer, die der Nachhülfe bedürfen, sollen in den Sommermonaten auf 3 bis 4 Wochen nach einem Seminar einberufen werden um daselbst in den Gegenständen, wo sie einer Nachhülfe bedürfen, einen kleinen Cötus durchzumachen.

cf. vorst. Abth. VI. Abschn. 1. S. 153.

11. Erlaß des Kgl. Unterrichts=Ministers vom 11. März 1839, betreffend die Unterhaltung der Elementar=Schullehrer.

2c. Es wird hiermit genehmigt

1, daß es zu Reisen der Elementarlehrer in den Ferien, insofern sie nicht in das Ausland gehen, keines eigentlichen Urlaubs, sondern nur einer Anzeige bei dem nächsten Vorgesetzten bedarf, welcher seine Genehmigung nur in dem Falle versagen kann, wenn besondere Umstände die Anwesenheit des Lehrers am Orte auch während der Ferien nothwendig machen;

2, daß auch zu kleineren Reisen außer den Ferien, welche eine Abwesenheit von höchstens acht Tagen erfordern, die Genehmigung des nächsten Vorgesetzten, oder der nächsten vorgesetzten Behörde hinreichend ist, diese jedoch für die Anordnung einer ordnungsmäßigen Vertretung des abwesenden Lehrers verpflichtet sind, wogegen

3, in allen Fällen, wo die Abwesenheit eines Elementarlehrers außer den Ferien länger als acht Tage dauern soll, oder derselbe in das Ausland reisen will, der Urlaub bei dem Prov.=Schul=Kollegium, und zwar hinsichtlich der städtischen Lehrer durch die Schuldeputation, und hinsichtlich der übrigen durch die ihnen zunächst vorgesetzte Behörde nachgesucht werden muß.

v. K. Ann. Bd. XXIII. S. 110.

12. Circular=Rescript des Kgl. Unterrichts=Ministers vom 4. September 1826, betreffend die Befreiung unentbehrlicher Schullehrer von den Landwehr=Uebungen.

Alle Schullehrer, welche in ihrem Amte auf eine Zeitlang nicht

vertreten und also gar nicht entbehrt werden können, sind von den Uebungen der Landwehr zu dispensiren. v. K. Ann. Bd. X. S. 749.

13. Circular-Rescript des Kgl. Ministers des Unterrichts vom 28. November 1850, betreffend die Einberufung der Schullehrer bei einer Mobilmachung.

Wo ein Schullehrer in seinem Amte irgend wie, sei es durch benachbarte Lehrer, oder Kollegen am Orte, oder durch Kombinirung seiner Klasse mit anderen Klassen dieser Schule, oder durch interimistische Berufung eines Schulamtskandidaten vertreten werden kann, muß es bei der Einberufung des betreffenden Lehrers bei einer Mobilmachung des Heeres und der Landwehr unabänderlich verbleiben. Wo aber eine der bezeichneten Aushülfen nicht angeordnet werden kann, was indessen voraussichtlich nur bei allein stehenden Lehrern der Fall sein dürfte und wo die Schule geschlossen werden müßte und die Jugend ohne allen Unterricht bleiben würde, da wird der betreffende Lehrer, so lange noch andere Kombattanten vorhanden sind als unentbehrlich anzusehen und bei der betreffenden Militärbehörde zu reklamiren sein.

Min.-Bl. d. Inn. 1850 S. 372.

14. Circular-Rescript des Kgl. Unterrichts-Ministers vom 20. Mai 1853, Unzuläßigkeit der Ausübung der Jagd durch Schullehrer.

Wo die Bedeutung und das Gewicht der innern Gründe einer Sache bereits eine so tiefgehende Ansicht über die Unzuläßigkeit derselben, vom sittlichen Standpunkte aus geschaffen, da erscheint es als eine Pflicht der Disciplin, für die wenigen, durch Mangel an richtiger Erkenntniß oder an sittlichem Ernst, noch vorkommenden Ausnahmefälle das zu verbieten, was auch als Ausnahme Anstoß erregt und an der vollen Erfüllung der Amtspflichten hindert.

Mit Bezugnahme auf die Verfügung vom 4. Dezember 1829 (v. K. Ann. Bd. XIII. S. 830) veranlasse ich daher die Kgl. Regierung darauf zu halten daß fortan kein Schullehrer sich mit Betreibung der Jagd beschäftige. Min.-Bl. d. Inn. 1853 S. 115.

15. Circular-Rescript des Unterrichts-Ministers vom 12. Januar 1835 und 22. Mai 1835, betreffend die Theilnahme der Schullehrer an sog. Musik- und Gesangfesten.

1. Die thätige Theilnahme der Schullehrer an öffentlichen allge-

meinen Musikaufführungen, den sog. Musikfesten, ist nur dann zu begünstigen, wenn die Musikaufführungen einen kirchlichen und ernsten Charakter an sich tragen. Zur Theilnahme an denselben ist der Urlaub zu versagen, wenn wegen der dazu nöthigen Vorbereitungen, oder wegen Entfernung vom Orte, der Unterricht in der Schule vernachlässigt, oder ausgesetzt werden muß.

2. Einem Seminar darf die in jedem einzelnen Falle bei der vorgesetzten Behörde nachzusuchende Erlaubniß zur Theilnahme an den Musikfesten nur ertheilt werden, wenn es sich um die Aufführung geistlicher Musik handelt, diese am Orte des Seminars selbst, in einer Kirche oder in einem angemessenen Schullokale stattfindet, durch die Vorübungen die Zeit nicht zu sehr in Anspruch genommen wird, und wenn der Musiklehrer des Seminars an der Aufführung selbst Theil nimmt.

3. Außerordentliche Zusammenkünfte der Schullehrer behufs musikalischer Aufführungen und Uebungen sind nur zu gestatten, wenn sie entweder am Orte eines Seminars oder unter dessen Aufsicht und anderswo, unter Leitung des Musiklehrers eines Seminars oder eines zuverlässigen, und den Zweck solcher Versammlungen gehörig würdigenden Musikus, ferner unter Mitaufsicht eines Schulinspektors und unter der Bedingung, daß sie zu keinen Schulversäumnissen und den Theilnehmern zu keinem unverhältnißmäßigen Kostenaufwande Veranlassung geben, gehalten werden.

v. K. Ann. Bd. XIX. S. 133.

16. Siehe ferner a) Circular-Rescript des Ministers des Innern vom 6. August 1852, betreffend Beschränkung der Gesangsfeste in Bezug auf kirchliche Fest- und Sonntagsfeier. Bd. I. S. 297.

b) Allerh. Kabinets-Ordre vom 31. Juli und Circular-Verfügung des Kgl. Kultus-Ministers vom 24. August 1841 die Benutzung der Kirchen zu musikalischen Zwecken betreff. Bd. I. S. 403.

c. Circular-Erlaß des Kultus-Ministers vom 4. Decbr. 1841, 12. Octbr. 1843, 27. Febr. 1844 und 13. Aug. 1850. S. Bd. I. S. 404 und 405. Circ.-Erl. d. Ev. Ob.-Kirch.-R. v. 5. Aug. 1850. Bd. I. S. 403.

17. a. In Gemäßheit der Allerh. Kab.-Ordre v. 9. Juli 1839 und Staats-Ministerial-Beschluß vom 7. Novbr. 1839 (v. K. Ann.

Bd. XXIII. S. 529) bedürfen nur die bei der Kgl. allgem. Wittwen-Verpflegungs-Anstalt receptionsfähigen Civilbeamten des Heiraths-Konsenses. Von der Theilnahme an dieser Anstalt sind die Elementarlehrer jedoch ausgeschlossen laut Allerh. Kab.-Ord. v. 10. Decbr. 1816 (v. K. Ann. Bd. XVI. S. 102); Allerh. Kab.-Ord. v. 17. April 1820 (v. K. Ann. Bd. IV. S. 789); Rescript v. 26. Aug. 1832 (v. K. Ann. Bd. XVI. S. 591) und 10. Jan. 1834 (v. K. Ann. Bd. XIX. S. 395). Publik. des Generaldirektors der Wittwen-Verpflegungs-Anstalt vom 23. August 1838 (v. K. Ann. Bd. XXII. S. 715) und vom 1. März 1845 (Min.-Bl. d. Inn. 1845 S. 198) und bedürfen demnach keines Heiraths-Konsenses.

b. Circular-Rescript des Unterrichts-Ministers vom 24. März 1833, betreffend die Verheirathungen provisorisch angestellter Lehrer.

Das Ministerium nimmt Veranlassung die Kgl. Regierung aufzufordern, die Superintendenten und Schulinspektoren zu beauftragen, provisorisch angestellte Lehrer in vorkommenden Fällen auf eine angemessene Weise zu warnen, vor ihrer definitiven Anstellung eheliche Verbindungen einzugehen.

v. K. Ann. Bd. XVII. S. 94.

18. Circular-Rescript des Unterrichts-Ministers vom 31. Oktober 1841, betreffend die Uebernahme und Verwaltung von Staats- und andern Nebenämtern Seitens der Lehrer an öffentlichen Schulen.

Es sind Allerh. Orts durch Befehle vom 14. Jan. 1833 und vom 25. August 1841 nähere Bestimmungen darüber erlassen worden, unter welchen Bedingungen die Uebertragung eines Staatsamtes oder eines andern Nebenamtes auf einen Geistlichen zu gestatten, und in welcher Weise das Interesse der Kirchen-Patrone und der Pfarrgemeinden dabei zu berücksichtigen ist.

Gleichzeitig ist Allerh. Orts anbefohlen, daß eben diese Bestimmungen auch auf Lehrer an öffentlichen Schulen, die einem Privat-Patronat unterworfen sind, Anwendung finden sollen.

Die Kgl. Regierung (das Kgl. Provinzial-Schul-Kollegium) erhält anliegend Abschrift eines an die Kgl. Konsistorien erlassenen Circulars vom heutigen Tage [1]), in welchem die in solchen Fällen zu be-

[1]) S. Bd. II. Abth. V. Abschn. 6 b. Nr. 1. S. 385.

rücksichtigenden Punkte näher entwickelt sind, mit dem Auftrage, nach den daselbst vorgeschriebenen Grundsätzen und den Vorschriften der Allerh. Ordre vom 13. Juli 1839 auch in Ansehung der Ihrer (Seiner) Aufsicht unterworfenen, öffentlichen Lehrer zu verfahren. Die Befugnisse, welche in Ansehung der Geistlichen den Kgl. Konsistorien übertragen sind, werden in Ansehung der öffentlichen Lehrer, nach Verschiedenheit der Fälle, von den Kgl. Provinzial-Schul-Kollegien und Regierungen ausgeübt.

Min.-Bl. d. Inn. 1842 S. 15.

19. Allgemeine Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845.

§ 19. Alle unmittelbare und mittelbare Staatsbeamten bedürfen zu dem Betriebe eines Gewerbes der Erlaubniß ihrer vorgesetzten Dienstbehörde ꝛc.

Diese Erlaubniß muß auch zu dem Gewerbebetriebe ihrer Ehefrauen, der in ihrer väterlichen Gewalt stehenden Kinder, ihrer Dienstboten und anderer Mitglieder ihres Hausstandes eingeholt werden.

G.-S. 1845 S. 44.

20. Städte-Ordnung für die sechs östlichen Provinzen vom 30. Mai 1853.

§ 17. Stadtverordnete können nicht sein: ꝛc.

3. Geistliche, Kirchendiener und Elementarlehrer ꝛ.

§ 30. Mitglieder des Magistrats können nicht sein: ꝛc.

3. Geistliche, Kirchendiener und Lehrer an öffentlichen Schulen ꝛc.

G.-S. 1853 S. 261.

21. Allgemeine Gerichts-Ordnung Th. I. Tit. 25.

§ 53. ꝛc. Doch können auch Wirthschaftsbeamte und Schulmeister, in Ermangelung anderer qualifizirter Subjekte als Gerichtsmänner zugelassen werden.

22. Allerh. Verordnung vom 3. Januar 1849 über die Einführung des öffentlichen und mündlichen Verfahrens mit Geschwornen.

§ 63. Nr. 6. Zu Geschwornen können Elementarlehrer nicht berufen werden.

G.-S. 1849 S. 14.

23. Rescript des Kgl. Kultus-Ministers vom 9. April und 2. Mai 1840 an die Kgl. Konsistorien der Rheinprovinz und Westphalen.

Schullehrer können in den Fällen, in welchen die Kgl. Regierung ihre Genehmigung ertheilt, als Gemeinde-Repräsentanten bei den Synodal-Versammlungen zugelassen, wenn sie aber zugleich Küster, und in dieser letzteren Eigenschaft etwa das Repräsentanten-Kollegium zu bedienen verpflichtet sein möchten, von dieser Verpflichtung, gegen Stellung eines zu dieser Bedienung geeigneten Substituten, entbunden werden.

Min.-Bl. d. Inn. 1840 S. 156.

24. A. L.-R. Th. II. Tit. 18.

§ 161. Civilbediente können ohne Vorwissen und Genehmigung ihrer unmittelbaren Vorgesetzten zu Vormündern nicht bestellt werden.

§ 213. Ordentliche Lehrer bei Schulen, Gymnasien und Universitäten ꝛc. können nur über Kinder ihrer Verwandten und Amtsgenossen Vormundschaften zu übernehmen angehalten werden.

25. Circular-Rescript des Kgl. Unterrichts-Ministers vom 14. April 1841.

Schullehrern und deren Ehefrauen sollen keine Konzessionen zum Betriebe der Schankwirthschaft, Krämerei ꝛc. ferner ertheilt werden.

Min.-Bl. d. Inn. 1841 S. 170.

26. Rescript des Kgl. Kultus-Ministers vom 16. Februar 1827 und 2. April 1832, Verleihung des Kantor-Prädikats an Küster und Schullehrer.

Soll der Kantortitel einem Lehrer, der ihn bisher noch nicht geführt hat, beigelegt werden, so ist dazu erforderlich, daß derselbe in einer Stadt oder einem Dorfe, dessen Kirche eine Orgel hat, angestellt sei, und sich bei sonstiger anerkannter Sittlichkeit und Tüchtigkeit im Amte durch eine vorzügliche musikalische Qualifikation, ungewöhnliche Leistungen im technischen oder theoretischen Theile der Musik, durch Verdienste um das Gesangswesen in Kirchen und Schulen, Verbreitung einer guten Gesangsmethode, musikalische Ausbildung von Lehrern in Konferenz-Gesellschaften, Nachhilfkursen und dergl. auszeichne.

Neigebaur S. 134 u. 136.

27. Circular-Rescript des Kgl. Kultus-Ministers vom 7. Oktober 1822. Jubiläen betreffend.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerh. Kabinets-Befehls vom 3. August c. zu bestimmen geruht, daß bei Gelegenheit der Amts-Jubelfeier von Geistlichen, Lehrern und Beamten ferner keine Vorschläge zu Gehaltszulagen gemacht werden sollen, daß aber, wenn ein solcher Beamter 50 Jahre vorwurfsfrei sein Amt verwaltet hat, und auch gegen seine Sittlichkeit nichts zu erinnern ist, auf eine ihm nach seinen Amts- und sonstigen Verhältnissen gebührende Auszeichnung, als öffentliches Anerkenntniß seiner pflichtmäßigen Amtsführung während dieser langen Dienstzeit, nach den Umständen auch wohl auf andere Gnadenbezeugungen neben dieser Auszeichnung angetragen werden darf.

Neigebaur S. 131.

28. Rescript des Kgl. Unterrichts-Ministers vom 17. Juli 1863.

Die Kosten der Stellvertretung eines erkrankten Elementarlehrers sind von der Gemeinde zu tragen, da sie zur Unterhaltung der Schule verpflichtet ist, die Stellvertretung ohne Entschädigung aber nicht verlangt werden kann und resp. zur Gewährung einer solchen das Einkommen der Schule nicht ausreicht.

Centr.-Bl. 1863 S. 428.

Abschn. 5. Von den Dienstvergehen, Disziplinar-Untersuchung und Bestrafung, Amtsentsetzung ꝛc.

1. A. L.-R. Th. II. Tit. 12.

§ 26. Gemeine Schullehrer haben keinen privilegirten Gerichtsstand, sondern sind der ordentlichen Gerichtsobrigkeit des Ortes unterworfen.

§ 27. Dieser gebührt mit Zuziehung des geistlichen Schulvorstehers, auch die Aufsicht über ihre Amtsführung; und sie hat, wegen Ahndung der solchen gemeinen Schullehrern in ihrem Amte zur Last fallenden Vergehungen, eben die Rechte, welche in Ansehung der Kirchenbedienten den geistlichen Obern beigelegt sind.

§ 28. Dagegen finden auch in Ansehung der Schullehrer, wenn dieselben des Amts entsetzt werden sollen, die Vorschriften des vorhergehenden Titels Anwendung.

2. In Betreff der Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten, die Versetzung derselben auf eine andere Stelle

oder in den Ruhestand disponirt das Gesetz vom 21. Juli 1852 und sind den Bestimmungen desselben die Elementarlehrer unterworfen.

3. Im § 133 des Strafgesetzbuches sind unter „Verletzung der Amtspflicht" nicht nur die Verletzungen der besonderen Amtspflichten, sondern auch diejenigen der Ahndung im Disziplinarwege gleichfalls unterworfenen Dienstvergehen zu verstehen, welche in der Verletzung der allgemeinen Pflicht des Beamten beruhen, sich durch sein Verhalten in und außer dem Amte der Achtung, des Ansehens und des Vertrauens, die sein Beruf erfordert, würdig zu zeigen.

Erk. d. Kgl. Ob.-Trib. v. 4. Februar 1858. Just.-Min.-Bl. 1858 S. 143. Centr.-Bl. 1858 S. 223.

4. Die Amtssuspension ist in Bezug auf alle nicht richterlichen Beamten als eine zulässige Strafart nicht zu betrachten.

Erk. d. Kgl. Ob.-Trib. v. 12. Dezember 1857.

Striethorst Archiv Bd. XV. S. 279.

5. Verfügung des Königl. Unterrichts-Ministers vom 12. Januar 1860, betreffend die Nichtberechtigung zur Führung des Titels „Lehrer" nach einer im Wege der Disziplinaruntersuchung ausgesprochenen Dienstentlassung.

Durch die im Wege der Disziplinaruntersuchung ausgesprochene Dienstentlassung eines Schullehrers geht nicht nur sein dermaliges Schulamt verloren, sondern er hört überhaupt auf, öffentlicher Lehrer zu sein. Nur öffentliche Lehrer haben ein Recht darauf, in amtlichen Erlassen als Lehrer bezeichnet zu werden, da der Titel „Lehrer" keineswegs die Qualifikation zum Lehrer, sondern den Amtscharakter eines Trägers des öffentlichen Lehramtes bezeichnet. Demnach findet der § 16 des Gesetzes vom 21. Juli 1852 wonach die Strafe der Dienstentlassung den Verlust des Titels von Rechtswegen nach sich zieht, auch auf Lehrer Anwendung. Centr.-Bl. 1860 S. 105.

6. Das Gericht, welches von einer Behörde eines andern Ressorts requirirt worden ist, behufs Vorbereitung eines Disziplinarverfahrens Zeugen zu vernehmen, hat nicht zu prüfen, ob Veranlassung zur Einleitung eines Disziplinarverfahrens vorliege. Diese Prüfung steht vielmehr lediglich der betreffenden vorgesetzten resp. Disziplinarbehörde zu.

Verf. d. Kgl. Ob.-Trib. v. 16. Mai 1862. Just.-Min.-Bl. 1862 S. 234.

7. Verfügung des Königl. Unterrichts-Ministers vom 7. April 1859, betreffend die Disziplinargewalt der Provinzial-Schul-Kollegien auch über das außeramtliche Verfahren der Lehrer.

Ihre Beschwerde vom 21. v. M. über die auf Ihr Verhalten bei den Wahlen zum Hause der Abgeordneten bezüglichen Verfügungen des Kgl. Provinzial-Schul-Kollegiums zu N. vom 15. und 21. Februar ist nicht begründet.

Die Berechtigung der genannten Behörde zum Erlaß dieser Verfügungen folgt aus der ihr zustehenden Disziplinargewalt, welche keineswegs auf die amtliche Wirksamkeit und Führung des Lehrers beschränkt ist, sondern die Aufsicht über das Gesammtverfahren des letztern in sich schließt. Insbesondere ist davon das Benehmen der Lehrer bei der Ausübung der staatsbürgerlichen Rechte nicht ausgenommen. Hält die vorgesetzte Behörde dafür, daß ein Lehrer hierbei das zulässige Maß überschritten und Ungehörigkeiten sich habe zu Schulden kommen lassen, so ist sie so befugt als verpflichtet, ihn zurechtzuweisen.

Centr.-Bl. 1859 S. 522.

8. Erlaß der Kgl. Minister des Innern, der Finanzen, des Unterrichts und für Handel vom 15. August 1855, das Stimmrecht der technischen Mitglieder der Regierungen, einschließlich der Schulräthe in Angelegenheiten ihres Geschäftsbereichs, namentlich in Disziplinarsachen betreffend.

Mit dem Kgl. Regierungs-Präsidenten erklären wir uns nach dem Bericht vom 27. April d. J. in der Auslegung des § 31 des Disziplinar-Gesetzes vom 21. Juli 1852 dahin einverstanden, daß nach diesem § 31 in Verbindung mit der Allerh. Ordre vom 31. Dezember 1825 zu V. (G.-S. 1826 S. 5) bei Erledigung aller Disziplinarsachen wider Lehrer den Schulräthen ohne Unterschied, ob sie als Referenten beziehentlich als Aufsichtsräthe bei dem zu erledigenden Spezialfalle betheiligt sind oder nicht, ein volles Votum in den Plenarsitzungen der Regierung gebührt und daß eine gleiche Stimmberechtigung, sofern der angeschuldigte Lehrer zugleich als Kirchendiener fungirt, auch dem geistlichen Rath des Kollegii zusteht; wie es denn überhaupt der Absicht nicht minder als dem Wortlaute der Bestimmung im zweiten Absatz unter V. der Allerh. Ordre vom 31. Dezember

1825 entspricht, daß die technischen Mitglieder der Regierung einschließlich der Schulräthe bei allen Angelegenheiten ihres Geschäftsbereichs, und nicht blos in den Sachen, wo sie gerade als Dezernenten betheiligt sind, auf ein volles Votum Anspruch haben.

Min.=Bl. d. Inn. 1855 S. 176.

9. Circular=Verfügung der Minister für Handel, des Unterrichts, des Innern und der Finanzen vom 7. April 1854, das Verfahren in Disziplinar=Untersuchungen betreffend.

In den Disziplinar=Untersuchungsverhandlungen, welche an das Kgl. Staatsministerium zur Entscheidung in zweiter Instanz gelangen, findet sich öfters ein mangelhaftes Verfahren des Untersuchungs=Kommissars zu vermerken, durch welches mehr oder minder die Feststellung des Thatbestandes erschwert und ebenso sehr das Interesse der Verwaltung als das der Vertheidigung beeinträchtigt wird. Es ist in dieser Beziehung nach den Wahrnehmungen des Referenten sowohl beim Kgl. Disziplinarhofe, als beim Kgl. Staatsministerium besonders hervorzuheben, daß die Vorschrift des § 32 des Gesetzes vom 21. Juli 1852 nach welcher bei der Vernehmung des Angeschuldigten und dem Verhör der Zeugen ein vereideter Protokollführer zuzuziehen, zuweilen unbeachtet geblieben; daß die Vereidigung von Zeugen, wo Bedenken gegen dieselbe durchaus nicht vorlagen, lediglich aus Versehen unterlassen; daß Beamte über Thatsachen, welche mit dem Amte in gar keiner Verbindung stehen, amtseidlich vernommen, daß Zeugen, die sich in erheblichen Punkten widersprechen, nicht konfrontirt; daß die Vernehmung der Zeugen weniger auf Thatsachen, als auf Ansichten und Vermuthungen gerichtet und daß endlich der Angeschuldigte, über welchen öfters keine vollständigen Personalakten vorhanden sind, nicht gehörig ad generalia vernommen sind.

Wir setzen das Kgl. Regierungs=Präsidium von den vorstehenden Bemerkungen mit der Veranlassung in Kenntniß, auf die Abstellung der hervorgehobenen und ähnlicher Mängel, erforderlichen Falls durch vorgängige besondere Instruktion der Untersuchungs=Kommissarien Bedacht zu nehmen.

Min.=Bl. d. Inn. 1854 S. 109.

10. Circular-Erlaß der Kgl. Minister der Finanzen, für Handel, für landwirthschaftliche Angelegenheiten, des Kultus, des Innern, die Begnadigungsgesuche der im Wege des Disziplinar-Verfahrens bestraften und aus dem Amte entfernten Beamten betreffend, vom 13. Mai 1862.

Se. Majestät der König haben es für angemessen gefunden, daß bei den zu erstattenden Immediat-Berichten über Begnadigungsgesuche, welche von den in Folge des Gesetzes vom 21. Juli 1852 im Wege des förmlichen Disziplinarverfahrens bestraften und namentlich aus dem Amte entfernten Beamten Allerh. Orts angebracht sind, in derselben Weise verfahren werde, in welcher bei denjenigen Immediat-Berichten verfahren wird, welche bezüglich der durch gerichtliche Erkenntnisse im gewöhnlichen Strafverfahren wegen gemeiner Verbrechen zc. festgesetzten Strafen über Gnadengesuche zu erstatten sind.

Es sind hiernach in Zukunft diesen Berichten ein die Geschichtserzählung enthaltender Aktenauszug und die ergangenen Entscheidungen im Original oder in Reinschrift beizufügen.

Min.-Bl. d. Inn. 1862 S. 305.

11. Wenn ein im unmittelbaren oder mittelbaren Staatsdienste stehender Beamter wegen eines Verbrechens oder Vergehens zur Untersuchung gezogen wird, soll von dem Beamten der Staatsanwaltschaft sofort nach erfolgter Einleitung der Untersuchung der vorgesetzten Dienstbehörde des Angeschuldigten Nachricht gegeben und ihr demnächst auch der Tenor der ergangenen Entscheidungen, unmittelbar nach der Publikation mitgetheilt werden. In gleicher Weise müssen die Beschlüsse, wodurch die Verhaftung eines Beamten oder seine Entlassung aus der Haft bestimmt wird, der vorgesetzten Dienstbehörde sofort mitgetheilt werden.

Just.-Min.-Verf. v. 29. Juni 1851 u. 6. Februar 1857. Just.-Min.-Bl. 1851 S. 230 u. 1857 S. 58. Min.-Bl. d. Inn. 1857 S. 38.

12. Bescheid des Kgl. Ministers des Unterrichts vom 8. Juni 1866, die Einstellung des Disziplinar-Verfahrens gegen Lehrer im Laufe der Untersuchung betreffend.

Die Vorschrift des § 33 des Gesetzes vom 21. Juli 1852 gewährt in manchen Fällen ein erwünschtes Mittel, um eine Disziplinar-Unter-

suchung zu beseitigen, z. B. wenn der Angeschuldigte im Laufe des Verfahrens das Amt freiwillig niederlegt, oder wenn er durch das offene Bekenntniß einer begangenen Pflichtwidrigkeit und durch Garantien für eine künftige untadelige Führung die Behörde in den Stand setzt, ihn mit Nachsicht zu beurtheilen. Sie ist aber nicht als das normale Korrektiv in solchen Fällen zu erachten, wo die Beweisaufnahme den bei Einleitung der Untersuchung vorausgesetzten Thatbestand nicht in dem Grade bestätigt, daß auf ein die Amtsentsetzung aussprechendes Urtheil des Disziplinargerichtshofes gerechnet werden kann. Dies wäre schon deshalb bedenklich, weil dem Angeschuldigten gegen eine bei Einstellung des Verfahrens von hier aus zu verhängende Ordnungsstrafe kein Rechtsmittel zusteht. Wo es aber darauf ankommt, eine Reihe von Anschuldigungen, welche der Angeschuldigte bestreitet, und die dafür erbrachten Beweise zu würdigen, da kann es sich nicht empfehlen, die Verhängung einer Ordnungsstrafe in die Hand des vorgesetzten Ressort-Chefs zu legen, sondern es muß dem Verfahren Fortgang gegeben und dem berufenen Disziplinargerichtshof überlassen werden, falls er die Amtsentsetzung nicht glaubt aussprechen zu sollen, gemäß § 38 des Disziplinargesetzes auf eine Ordnungsstrafe zu erkennen.

Min.-Bl. d. Inn. 1866 S. 160.

13. Verfügung des Königl. Unterrichts-Ministers vom 19. März und 12. Mai 1866, betreffend das Disziplinar-Verfahren, nachdem der Angeschuldigte von der Gerichtsbehörde außer Verfolgung gesetzt worden ist.

An sich sind die Strafrechtspflege und die Beamten-Disziplin völlig selbstständige und von einander unabhängige Gebiete; in einer Beziehung ist jedoch dieses Prinzip durch den § 5 des Gesetzes vom 21. Juli 1852 modificirt, wenn nämlich von den ordentlichen Gerichten auf Freisprechung erkannt ist. Diesem ganz bestimmt begrenzten Falle, welcher als Ausnahme strikte zu interpretiren ist, kann aber ein Beschluß des Gerichts, durch welchen der Angeschuldigte außer Verfolgung gesetzt wird, nicht gleichgestellt werden. Es ist nicht anzuerkennen, daß durch solchen Beschluß die Thatsachen, welche der Verfolgung des Angeschuldigten zu Grunde liegen, noch entschiedener verneint werden, als durch ein freisprechendes Urtheil. Konsequent durchgeführt würde dies Argument zu der Annahme nöthigen, daß ein Disziplinargerichtshof Thatsachen, welche unter ein Strafgesetz fallen, überhaupt nicht selbst-

ständig zu beurtheilen habe, gleichviel, ob die Gerichte dagegen entscheiden oder nicht. Es muß deshalb daran festgehalten werden, daß, mit alleiniger Ausnahme freisprechender Urtheile, keinerlei Beschlüsse der Gerichte das freie und uneingeschränkte Ermessen der Disziplinarbehörde ausschließen.

Min.-Bl. d. Inn. 1866 S. 161.

14. Circular-Verfügung des Kgl. Finanz-Ministers vom 27. Februar 1865, die Zahlung der den suspendirten Beamten zustehenden Hälfte des Gehalts betreffend.

Hinsichtlich der Zahlung der den suspendirten Beamten zustehenden Hälfte des Gehalts wird folgendes angeordnet:

1) Die den Beamten gesetzlich zu gewährende Hälfte des Gehalts ist ihnen von dem auf den Zeitpunkt der Suspension folgenden Zahlungstermine ab in monatlichen Raten pränumerando zu zahlen;

2) wenn die Suspension im Laufe eines Monats eintritt, so ist der Zeitpunkt, von welchem ab die Hälfte des Diensteinkommens des suspendirten Beamten inne behalten wird, auf den ersten Tag des nächstfolgenden Monats zu bestimmen. Hat der Beamte vor dem Eintritt der Suspension bereits das volle Gehalt für die folgenden Monate erhoben, so ist er zwar zur Erstattung des überhobenen Gehaltstheiles verpflichtet; jedoch ist die Wiedereinziehung desselben nicht durch Anrechnung auf die dem Beamten zu seinem nothdürftigen Unterhalte ausgesetzte Hälfte des Gehalts zu bewirken, sondern unabhängig davon zu betreiben.

Hiernach ist auch dann zu verfahren, wenn die Suspension als Folge eines gegen dem Beamten ergangenen, noch nicht rechtskräftig gewordenen Resoluts eingetreten ist, welches auf den Verlust des Amtes lautet, oder diesen Kraft des Gesetzes nach sich zieht.

3) Die Frage, bis zu welchem Zeitpunkte dem suspendirten Beamten ein Anspruch auf den zu seinem Unterhalte bestimmten Gehaltstheil zusteht, wenn demnächst auf Verlust des Amtes rechtskräftig gegen ihn erkannt wird, beantwortet sich dahin, daß von dem Ablauf des Monats, in welchem das Erkenntniß die Rechtskraft erlangt, eine fernere Gehaltszahlung nicht zu leisten ist.

Min.-Bl. d. Inn. 1865 S. 149.

15. Bescheid des Kgl. Unterrichts-Ministers vom 21. Oktober 1861 und 26. August 1864, die Stellvertretungskosten eines vom Amte suspendirten Lehrers und die Aufbringung des Emeritengehalts betreffend.

Die Kosten der Stellvertretung eines vom Amte suspendirten Lehrers, sowie das Emeriten-Gehalt werden lediglich im Interesse der Schule aufgewendet und fallen deshalb den zur Unterhaltung der Schule Verpflichteten zur Last, ohne daß es darauf ankommt, ob die Anregung zur Einleitung der Disziplinar-Untersuchung oder zur Emeritirung von ihnen ausgegangen ist oder nicht.

Centr.-Bl. 1861 S. 749; 1864 S. 564.
Min.-Bl. d. Inn. 1862 S. 9, 1864 S. 269.

16. Verfügung des Kgl. Ministers des Unterrichts vom 26. März 1859, die Entlassung und Nichtwiederanstellung interimistisch beschäftigter Elementarlehrer betreffend.

Wenn ein interimistisch angestellter Lehrer, nachdem derselbe wegen Vergehens gerichtlich bestraft demnächst aus seinem Amte entlassen worden, so hat die Kgl. Regierung, um dem vorzubeugen, daß derselbe nicht in andern Bezirken auf den Grund des ihm ertheilten Prüfungszeugnisses wieder als Schulamtsbewerber auftrete, auf dem Zeugniß das Vergehen, dessen sich der Inhaber schuldig gemacht, so wie die Strafe, zu der er verurtheilt worden, resp. den sonst zu seiner Entlassung vorliegenden Grund zu vermerken.

Centr.-Bl. 1859 S. 301. Min.-Bl. d. Inn. 1859 S. 145.

17. Verfügung des Königl. Unterrichts-Ministers vom 24. September 1859, Entlassung eines interimistisch angestellten Elementarlehrers betreffend.

Bei der Entlassung eines interimistisch angestellten Elementarlehrers aus seinem Amte ist die Aufsichtsbehörde nicht verpflichtet, bezüglich dieser Entlassung gegenüber den Mitgliedern der Schulgemeinde in eine Erörterung der Gründe dieser Maßregel einzugehen und letztere zu rechtfertigen.

Centr.-Bl. 1859 S. 617.

18. Rescript des Kgl. Unterrichts-Ministers vom 5. Juli 1862 und 11. Juli 1863, betreffend die Kompetenz-Verhältnisse bezüglich der Disziplinargewalt über Schullehrer.

Den Privat-Patronen steht eine Disziplinargewalt über die von ihnen berufenen oder mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde auf Kündigung angenommenen Lehrer nicht zu, mithin auch nicht die durch die Disziplinargewalt bedingte Befugniß zur Entlassung oder Kündigung eines Lehrers. Die Beibehaltung eines provisorisch angestellten Lehrers hängt von seiner Qualifikation, sowie von seinem ganzen Verhalten in und außer der Schule ab und die Entscheidung hierüber gebührt allein der Aufsichtsbehörde. Diese bestimmt demgemäß auch einem provisorisch angestellten Lehrer die Frist, nach deren Ablauf sie über die fernere interimistische Beibehaltung, definitive Bestätigung oder Entlassung desselben entscheidet.

Centr.-Bl. 1862 S. 434 und 1863 S. 413.

19. Verfügung des Kgl. Unterrichts-Ministers vom 12. Juni 1860, betreffend das Einkommen der Elementarlehrer während des Emeritirungs-Verfahrens.

Wenn eine Amtssuspension während eines Emeritirungs-Verfahrens lediglich als eine durch das Interesse der Schule gebotene Maßregel der Aufsichtsbehörde zu betrachten ist, so kann erstere eben so wenig als letzteres selbst unter das Disziplinargesetz vom 21. Juli 1852 subsumirt werden, und es können daher auch die Wirkungen der Amtssuspension während des Emeritirungs-Verfahrens nicht nach diesem Gesetz festgestellt werden. Da es nun aber an einer gesetzlichen Bestimmung fehlt, daß einem Lehrer während des nach Beendigung einer Disziplinar-Untersuchung eingeleiteten Emeritirungs-Verfahrens ein Theil seines Diensteinkommens entzogen werden darf, so folgt von selbst, daß dem Lehrer während dieses Verfahrens, auch wenn er während desselben von Aufsichtswegen von der Wahrnehmung seines Amtes ausgeschlossen wird, sein gesammtes Diensteinkommen belassen werden muß, und daß die Aufsichtsbehörde so befugt als verpflichtet ist, ihm zu diesem Einkommen durch dieselben Mittel zu helfen, welche ihr zu Gunsten eines unbehindert fungirenden Lehrers zu Gebote stehen.

Centr.-Bl. 1860 S. 422.

20. Rescript des Kgl. Unterrichts-Ministers vom 21. Febr. 1861 und 7. April 1864, das Verfahren bei der unfreiwilligen Pensionirung von Lehrern betreffend.

Für das Verfahren bei der zwangsweisen Emeritirung von Elementarlehrern, welche nicht unmittelbare Staatsdiener sind, ist das diesseitige Circular-Rescript vom 9. Dezember 1843 (Anl. a.) maßgebend. Nach demselben haben die Regierungen derartige unfreiwillige Pensionirungen auf Grund eines Plenarbeschlusses und unter Vorbehalt des Rekurses an den Ober-Präsidenten, dessen Entscheidung endgültig ist, resolutorisch festzusetzen.

a.

Es haben bisher Zweifel darüber Statt gefunden, welches Verfahren einzuleiten sei, wenn es sich darum handelt, Elementarlehrer wegen körperlicher oder geistiger Unfähigkeit unfreiwillig zu emeritiren. Um ein gleichmäßiges Verfahren in dieser Beziehung herbeizuführen, finde ich mich veranlaßt, hierüber Folgendes zu bestimmen:

Wenn in vorkommenden Fällen, wo die aufsehende Behörde das Ausscheiden eines Elementarlehrers wegen körperlicher oder geistiger Unfähigkeit für nothwendig hält, und derselbe sich seiner Emeritirung nicht freiwillig unterwerfen will, hiernach eine unfreiwillige Emeritirung eintreten muß, so ist diese in derselben Weise einzuleiten, welche die Allerh. Kabinets-Ordres vom 12. April 1822 und vom 29. März 1837 für den Fall einer Amtsentsetzung oder Straf-Emeritirung wegen mangelhafter Dienstführung und moralischer Gebrechen vorschreiben. Vorher ist es jedoch nothwendig, die Unfähigkeit des betreffenden Lehrers überzeugend darzustellen. Zu diesem Zwecke ist die Schule wiederholt und sorgfältig zu revidiren, der Lehrer von dem Resultat der Revisionen vollständig in Kenntniß zu setzen und zugleich in geeigneter Weise darüber zu belehren, was er zu thun habe, um mit befriedigenderem Erfolge unterrichten zu können. Dabei ist ihm eine angemessene Frist zu bestimmen, nach deren Ablauf er genügendere Resultate seiner Wirksamkeit nachzuweisen habe, deren Vorhandensein durch eine nochmalige Revision der Schule wird erforscht werden. Ergiebt diese Revision die fortdauernde Unfähigkeit des Lehrers, so ist dies demselben zu eröffnen, und ihm zu überlassen, seine etwanigen Vertheidigungsgründe schriftlich oder zu Protokoll auszuführen. Nach Ablauf der hierzu bestimmten Frist ist im Plenum des Kollegiums das Gesammt-

resultat der stattgefundenen Revisionen vollständig vorzutragen, und, wenn in Folge dessen die Unfähigkeit des Lehrers für ausreichend dargethan erachtet wird, auf Grund des demnächst zu fassenden Plenarbeschlusses, die unfreiwillige Emeritirung durch ein Resolut auszusprechen, gegen welches dem Lehrer nach Analogie der Allerh. Ordre vom 29. März 1837 — durch welche den Ober-Präsidenten die letzte Entscheidung auch bei Straf-Emeritirungen der Elementarlehrer übertragen wurde — der Rekurs an den Ober-Präsidenten freisteht. Von letzterem ist dann ganz in derselben Weise, wie bei Rekursen in Disziplinar-Untersuchungssachen zu verfahren. Beruht die Unfähigkeit des Lehrers lediglich in körperlichen Gebrechen, so sind diese durch eine ärztliche Untersuchung und durch ein Attest des betreffenden Kreis-Physikus festzustellen und ist demnächst die unfreiwillige Pensionirung durch ein Resolut, jedoch ebenfalls nach vorherigem Vortrage im Plenum und mit Vorbehalt des Rekurses an den Ober-Präsidenten auszusprechen.

Das dem Emeritus zu gewährende Einkommen ist, wenn die erforderlichen Materialien beisammen sind, in dem Resolut sogleich festzusetzen, sonst aber besonders zu ermitteln und festzustellen.

Berlin, den 9. Dezember 1843.

Der Minister der Unterrichts-Angelegenheiten.

Centr.-Bl. 1861 S. 223. Min.-Bl. d. Inn. 1864 S. 155.

21. Rescript des Kgl. Ministers des Unterrichts vom 4. September 1858, Wiederanstellung entlassener Lehrer betreffend.

Die Wiederanstellung eines unfreiwillig entlassenen Lehrers im Schulamt darf nur nach vorgängiger Einholung ministerieller Genehmigung erfolgen, ohne Unterschied zwischen provisorischer und definitiver Anstellung. Centr.-Bl. 1859 S. 91.

22. Rescript des Kgl. Ministers des Unterrichts vom 10. Mai 1859. Stellvertretungskosten suspendirter Lehrer.

Die Stellvertretungskosten während der Amts-Suspension eines Lehrers sind von den zur Unterhaltung der Schule Verpflichteten zu tragen und nur bei deren Unvermögen oder aus andern besondern erheblichen Gründen aus Centralfonds zu übernehmen.

Centr.-Bl. 1859 S. 436.

23. Rescript des Kgl. Unterrichts-Ministers vom 31. Dezember 1861. Unfreiwillige Versetzung von Elementarlehrern.

Wenn auch der § 16 des Disziplinargesetzes vom 21. Juli 1852 die mit besondern Nachtheilen verbundene Strafversetzung der Elementarlehrer insoweit sie zu den mittelbaren Staatsbeamten gehören, im Wege des Disziplinarverfahrens ausschließt, so läßt doch der § 87 ad 1 eine Versetzung der Lehrer in ein anderes Amt von nicht geringerem Range und etatsmäßigem Diensteinkommen, mit Vergütigung der reglementsmäßigen Umzugskosten im Interesse des Dienstes zu. Centr.-Bl. 1862 S. 99.

Abschn. 6. Von Erledigung des Schulamtes, Auseinandersetzung mit dem Amtsnachfolger, sowie Versorgung der Wittwen und Waisen.

A. Von der Erledigung des Schulamtes.

1. Das Pensions-Reglement vom 30. April 1825 findet nach § 5 daselbst auf den Lehrerstand keine Anwendung.
v. K. Ann. Bd. XVI. S. 843.

2. Rescript des Kgl. Unterrichts-Ministers vom 9. August 1816, die Pensionirung der Schullehrer betreffend.

Da der § 28 Tit. 12 II. A. L.-R. wegen Entsetzung der Schullehrer von ihrem Amte überhaupt auf die Vorschriften des Tit. 11 Th. II. l. c. verweist, so muß auch auf die Schullehrer Anwendung finden, was §§ 516—522 Tit. 11 Th. II. A. L.-R. und besonders in dem § 522 von der Emeritirung der Geistlichen angeordnet ist. Aus diesem Gesichtspunkte läßt sich auch ein Zwang der Kommunen, ihre Schulbeamten im Alter zu pensioniren, gesetzlich vollkommen rechtfertigen. Nach § 529 l. c. muß indessen die Pensionirung aus den Revenüen des Amts, und zwar dergestalt erfolgen, daß der Emeritus ein Drittel, der Nachfolger aber zwei Drittel dieser Revenüen erhält. v. K. Ann. Bd. III. S. 745.

3. Rescript des Kgl. Unterrichts-Ministers vom 17. August 1835 und 10. April 1840, betreffend die Emeritirung dienstunfähiger Schullehrer.

Die allgemeine für die Emeritirung dienstunfähiger Schullehrer

anzunehmende Regel findet ihre Grundlage in der doppelten Prämisse, daß gesetzlich erstens jede Schulgemeinde verbunden ist, ihre Schule mit dem zu einer wirklich zweckgenügenden Versehung des Unterrichts erforderlichen Lehrerpersonal besetzt zu halten, und zweitens, daß die Lehrer der öffentlichen Schulen zu den mit den Rechten öffentlicher Bedienung angestellten Beamten gehören, deren Entlassung vom Dienste hierauf nicht anders, als durch Verfügung der verordneten Staatsbehörde geschehen, und letztere eine solche Verfügung in den Fällen einer unverschuldeten Dienstunfähigkeit des Lehrers, wegen sonstiger Unmöglichkeit der Gewinnung von ordentlichen qualificirten Subjekten für das Schulamt, nur unter dem Bedinge seiner Abfindung mit einem billig angemessenen, mindestens zu seinem nothdürftigen Unterhalte hinreichenden Emeritengehalte erlassen kann. Ist nun die betreffende Schulstelle bereits an sich selbst mit einem hinreichenden Einkommen dotirt, um daraus ein solches Emeritengehalt, neben Belassung einer billig auskömmlichen Einnahme für den Amts-Nachfolger, mit Rücksicht namentlich auch auf das in einigem Betrage gewöhnliche Minderbedürfniß eines in den Dienst erst jung eintretenden Lehrers, entnehmen zu können, so waltet keine Veranlassung zu einer besondern diesfälligen Forderung an die Gemeinde ob, nnd ist vielmehr in solchen Fällen mit Regulirung des Emeritengehalts nach Analogie der Bestimmungen für geistliche Amtsstellen zu verfahren. Reicht hingegen die ordentliche Dotation der Stelle für das Erforderniß nicht aus, so bleibt der Schulgemeinde nur die im praktischen Erfolge auf Eins zusammentreffende Wahl, entweder die Aufbringung des Emeritengehaltes durch einen besonderen Zuschuß ganz oder zu demjenigen Theile zu übernehmen, welcher nach billiger Festsetzung der Behörde über das dem Amts-Nachfolger vorweg anzuweisende Einkommen und über den Betrag der Pension des abgehenden Lehrers sich noch erforderlich stellt, oder, es sich gefallen zu lassen, daß der bisherige Lehrer im Amte an und für sich gelassen, zur Aushülfe bei seiner unverschuldet eingetretenen Unfähigkeit einer zureichenden Versehung des Dienstes aber ihm ein Adjunkt bestellt, und dessen Salarirung soweit der Gemeinde auferlegt wird, als sie nicht aus dem Gehalte der Stelle, ohne Abbruch von der nothwendigen Substanz des älteren Lehrers, bewirkt werden kann. v. K. Ann. Bd. XIX. S. 712. Min.-Bl. d. Inn. 1840 S. 156.

4 a. Die Allerh. Kabinets-Ordre vom 1. September 1834 ordnet die Bildung eines Pensionsfonds für dienstunfähig werdende

Elementar-Schullehrer in der Provinz Schlesien an, und beträgt der jährliche Betrag von einem Einkommen bis 50 Thlr. einschließlich 10 Sgr., über 50 bis 75 incl. 20 Sgr. und über 75 Thlr. 1 Thlr., wogegen der Pensionssatz auf 40, 36 und 32 Thlr. festgesetzt ist.

v. K. Ann. Bd. XIX. S. 136.

b. Durch Allerh. Kabinets-Ordre vom 19. April 1847 wurden die Beiträge auf resp. 17½ Sgr., 1 Thlr. und 1 Thlr. 15 Sgr. erhöht.

Breslauer Amtsbl. 1847 S. 268.

5. Circular-Rescript der Kgl. Minister des Innern und des Unterrichts vom 19. Januar 1844.

Vom 1. Januar 1844 ab sind sämmtliche Hausgeistliche und Elementarlehrer bei den Strafanstalten, sofern sie ihr Amt nicht als eine Nebenfunktion bekleiden, zu den regelmäßigen Pensionsbeiträgen verpflichtet, und bei neuen Anstellungen dem $\frac{1}{12}$ Abzug zum Pensionsfonds unterworfen, dafür aber, unter Berechnung der Dienstzeit vom Amtsantritt in die Anstalt, nach den Grundsätzen des Pensionsreglements zu einer lebenslänglichen Pension berechtigt.

Min.-Bl. d. Inn. 1844 S. 13.

6. Ueber den Verlust der Pension disponirt das Strafgesetzbuch vom 14. April 1851 (G.-S. 1851 S. 101) im § 23, wonach derselbe eintritt bei Verlust der bürgerlichen Ehre und Untersagung der bürgerlichen Ehrenrechte auf Zeit.

7. Bescheid des Kgl. Unterrichts-Ministers das Verfahren bei Entlassung provisorisch angestellter Elementar-Lehrer betreffend vom 23. Februar 1864.

— — Es bedarf, um die Entlassung eines provisorisch angestellten Lehrers herbeizuführen, nicht der Einleitung einer Disziplinar-Untersuchung; eine derartige Entlassung ist vielmehr, allenfalls nach vorgängiger Feststellung der faktischen Unterlage resp. nach Anhörung des betreffenden Lehrers, einfach durch Verfügung anzuordnen.

Min.-Bl. d. Inn. 1864 S. 90.

8. Die Schulgemeinden sind zur Emeritirung der Elementarschullehrer verpflichtet, und zwar nach Analogie der gesetzlichen Be-

stimmungen über die Emeritirung der Geistlichen (§ 259 II. 11. A. L.-R.) mit ein Drittel des Diensteinkommens als Emeritengehalt.

Erk. d. K. Kompet. Ger.-Hofes v. 23. Juni 1858. Centr.-Bl 1859 S. 52.
Rescr. d. K. Unterr.Minist. v. 10. Jan. 1859. Ebend. 1859 S. 116.

9. Bei der Berechnung des Lehrergehaltes behufs Feststellung der Emeriten-Pension ist das volle Schulgeld, welches der Lehrer während seiner Amtirung bezogen, zum Anschlage zu ziehen.

Rescr. d. K Unterr.-Min. v. 27. Juni 1860. Centr.-Bl. 1860. S. 423.

10. Wenn das Einkommen einer Schulstelle das festgesetzte Minimum nicht überschreitet, so ist dasselbe dem neu einzustellenden Lehrer unverkürzt zu überlassen und die Zahlung der Pension des Emeritus den Schul-Interessenten zur Last zu legen.

Rescr. d. Kgl. Unterr.-Minist. v. 10. Febr. u. 18. Septbr. 1860.
Centr.-Bl. 1860 S. 179 u. 629.

11. Rescript des Kgl. Unterrichts-Ministers vom 27. Juni 1860.

Jeder Elementarlehrer, welcher ohne sein Verschulden als Lehrer dienstunfähig geworden ist, hat ohne Rücksicht auf die Dauer seiner Dienstzeit Anspruch auf $\frac{1}{3}$ des Diensteinkommens als Emeritengehalt. Aus der Art und Weise in welcher der emeritirte Lehrer sich die sonstigen Mittel zum Unterhalt zu erwerben bemüht ist, kann ein Grund zur Kürzung der Pension nicht hergenommen werden. Die Verpflichtung zur Zahlung der Pension an einen Elementarlehrer fällt nur fort, wenn die Vorbedingung der Pensionirung fortfällt, d. h. wenn der Pensionirte zum Lehramte wieder tüchtig und im Schuldienst aufs Neue angestellt wird.

Centr.-Bl. 1860 S. 421.

12. Rescript des Kgl. Unterrichts-Ministers vom 10. Februar 1857. Kündigung für Elementar-Lehrer.

Ein Elementarlehrer, welcher sein Amt überhaupt niederlegen will, hat dies drei Monate vorher zu kündigen, kann jedoch nicht verlangen, vor dem Schluß des laufenden Unterrichts-Semesters entlassen zu werden.

Elementarlehrer, welche ein Schulamt in einem anderen Regierungsbezirk annehmen wollen, sind jederzeit spätestens drei Monate nach erfolgter Kündigung zu entlassen.

Bei den zur Besetzung der Kgl. Regierung stehenden Stellen hat

derselbe den Termin des Amts-Austrittes, resp. Antrittes nach Maßgabe der obwaltenden Verhältnisse zu bestimmen.

In den Vokationen für Elementarlehrerstellen Privatpatronats ist der Vorbehalt einer längeren als dreimonatlichen Kündigungsfrist nicht zu genehmigen. Dem von der Regierung angeordneten früheren Austritt aus der Stelle als nach Ablauf einer dreimonatlichen Kündigungsfrist kann aber auch dann nicht widersprochen werden, wenn von der Regierung für eine vorübergehende Wahrnehmung der Funktion der abgehenden Lehrer gesorgt wird.

Centr.-Bl. 1859 S. 301.

B. Von der Auseinandersetzung mit dem Amtsnachfolger.

1. Schulordnung für die Provinz Preußen vom 11. Dezember 1845.

§ 22. Der abziehende Lehrer oder die Erben des verstorbenen Lehrers haben sich mit dem neu einziehenden Lehrer nach Vorschrift des A. L.-R. Th. II. Tit. 11. §§ 822—831[1]) und des Ostpreuß. Provinzialrechts Zusatz 205[2]) auseinanderzusetzen.

2. Provinzial-Recht des Fürstenthum Halberstadt.

§ 117. Wirthschaftsjahr bei Auseinandersetzung der Schullehrer. Bei den Auseinandersetzungen anziehender Schullehrer mit ihren Vorgängern oder deren Erben kommen die im § 108 bestimmten Grundsätze zur Anwendung[3]).

3. Provinzial-Recht der ehemals Kgl. Sächsischen Landestheile.

§ 766. Der abgehende Kirchen- oder Schuldiener oder dessen Erben sind verpflichtet, das zur Fortsetzung der Wirthschaft nöthige Heu, Stroh und Dünger gegen den Taxwerth dem Antretenden zu überlassen.

---

[1]) A. L.-R. Th. II. Tit. 11. §§ 822—831. S. Bd. II. Abth. IV. Abschn. 3. S. 294.

[2]) Prov.-R. f. Ostpreußen Zus. 205. S. Bd. II. Abth. IV. Abschn. 3. S. 311.

[3]) § 108. Bei Prediger-Auseinandersetzungen wird hinsichtlich der Einkünfte von Grundstücken der Anfang des Jahres von Michaelis, bei andern Einnahmen aber vom 1. Januar ab, berechnet.

§ 767. Die in gewissen viertel-, halb- oder ganzjährigen Terminen gefälligen fixen und Essential-Amtseinkünfte, mit Ausschluß der Oekonomie- und Natural-Nutzungen, werden in der Regel von Michaelis bis Michaelis berechnet und nach Verhältniß der Zeit, welche ein Kirchen- oder Schuldiener erlebt hat, oder welche in das Gnadenjahr fällt, für verdient gerechnet.

§ 768. Was aber nach Michael des einen bis 30. April des folgenden Jahres an Dezem, Getreide und Geldzinsen gefällig ist, so wie auch, was an Oekonomienutzungen der Erndte desselben Jahres erst nach Michaeli reif und geerndtet wird, das wird als bereits zu Michaeli verdient, und was vom 1. Mai an gefällig wird, als zu der Dienstzeit, von da an bis zu dem nächst darauf folgenden Michaelistermin gehörig, berechnet.

§ 769. Wenn daher das Ende eines Dienstgenusses in die Zeit zwischen dem neuen und dem andern Fälligkeitstermin, oder zwischen die eine und andere Ernte fällt, so gebührt dem abgehenden und antretenden Genußberechtigten der Genuß des nächsten Termins oder der nächsten Erndte antheilig, nach Verhältniß der Zeit der, einem jeden zukommenden Genußberechtigung.

§ 770. Nach demselben Verhältniß haben auch beide Theile die Wirthschaftsunkosten, so weit selbige nicht zu dem von dem Abgehenden zu gewährenden Inventario gehören, gemeinschaftlich zu tragen.

§. 771. Wenn jedoch durch besondere Observanz oder bei dem letzten Amtsveränderungsfall, eine andere Regel festgesetzt worden ist, so dient diese zur Richtschnur.

C. Versorgung der Wittwen und Waisen.

1. Rescript der Minister der Finanzen und des Innern vom 12. September 1817, betreffend das Sterbequartal der Schullehrer in der Rheinprovinz.

Auf den Bericht der Kgl. Regierung vom 4. v. M. genehmigen wir, daß die Bestimmung des A. L.-R. im § 833 Tit. 11 Th. II.[1]) wegen des Sterbequartals in Ansehung der im Amte verstorbenen Pfarrer auch auf die Schullehrer, welche aus einer öffentlichen oder Kommunal-Kasse Gehalt beziehen und zwar für die linke sowohl als

---

[1]) cf. Bd. II. Abth. III. Abschn. 6. S. 243.

für die rechte Rheinseite Anwendung finde; auch daß die Sterbequartale nach dem Etatsjahre vom 1. Januar berechnet werden.

v. K. Ann. Bd. I. Hft. 3. S. 86.

2. Schulordnung für die Provinz Preußen vom 11. Dezember 1845.

§ 23. Jeder Schullehrer ist verpflichtet der Wittwen- und Waisen-Kasse nach den darüber für den Schulbezirk bestehenden Reglements beizutreten.

§ 24 a. Stirbt ein Schullehrer in dem letzten Monate des Kalenderquartals, so erhält seine Wittwe, seine Kinder und Enkel außer den Einkünften des ganzen Sterbequartals noch einen einmonatlichen Betrag des Lehrergehalts.

b. Erfolgt das Ableben des Lehrers in dem ersten oder zweiten Monate des Kalenderquartals, so fallen die Einkünfte dieses ganzen Quartals den Erben des Lehrers zu; es findet aber eine weitere Gnadenzeit nicht Statt.

Diejenigen Einkünfte, welche nicht monatlich oder vierteljährlich zur Erhebung kommen, werden zwischen den Erben oder den Gnadenberechtigten des verstorbenen Lehrers und dem neu einziehenden Lehrer nach Maßgabe der im § 22 angeführten Vorschriften getheilt.

§ 25. Wird der neue Lehrer noch innerhalb der Gnadenzeit oder des Sterbequartals eingeführt, so haben die zur Unterhaltung der Schule Verpflichteten für die Remuneration des neuen Lehrers in dieser Zeit besonders zu sorgen.

Die Wohnung im Schulhause theilen die Erben oder Gnadenberechtigten während dieser Zeit mit dem neuen Lehrer, oder haben, wenn sie dieselbe auf dessen Verlangen früher räumen sollen, eine billige Entschädigung von ihm zu fordern.

G.-S. 1846 S. 5.

3. Provinzialrecht für das Herzogthum Magdeburg.

§ 337. Die Wittwen der Schulbedienten, so wie deren Kinder genießen, wo nicht ein anderes hergebracht ist, in den Städten ein halbes Gnadenjahr, auf den Dörfern aber nur ein Quartal, wobei ganz die für Prediger-Wittwen und Kinder gegebenen Bestimmungen Anwendung finden[1]).

---

[1]) S. §§ 313—322 Bd. II. Abth. III. Absch. 6. B. IV. a S. 259.

4. Provinzialrecht des Fürstenthums Halberstadt.

§ 118. Die Wittwen der Schullehrer genießen im Halberstädtischen, mit Ausnahme einiger Orte, ein viertel, in Aschersleben, Gröningen und in der Grafschaft Hohenstein ein halbes Gnadenjahr.

5. Provinzialrecht der vormals Kgl. Sächsischen Landestheile.

§ 788. Wittwen und Kinder der Schullehrer und Küster haben nach Ableben der Letzteren in der Regel bloß 4 Wochen lang Anspruch auf das Verbleiben in der Amtswohnung und den Genuß der Amtseinkünfte.

6. In Betreff des Beitritts der Lehrer zur Allgemeinen Wittwen-Kasse cf. Bd. II. Abth.

In den einzelnen Provinzen bestehen provinzielle Schullehrer-Wittwen- und Waisenkassen, deren Reglements im Allgemeinen in folgenden Grundsätzen übereinstimmen.

Jeder Lehrer ist zum Beitritt zur Wittwen- und Waisen-Kasse verpflichtet. Austritt steht ihm, wenn auch seine Ehe durch Tod der Frau oder Scheidung getrennt wird, nicht frei. Nur bei Versetzungen finden Ausnahmen statt.

Die Anstalten sind in der Regel durch ihre Bestätigung mit Korporationsrechten begabt, und im Besitze eines kleinen vom Staate gewährten Kapitals. Außerdem besteht ihre Einnahme im Erlange bewilligter Kirchen- ꝛc. Kollekten, in etwaigen Geschenken und Vermächtnissen, so wie in dem von jedem Mitgliede zu zahlenden Antrittsgelde und Jahresbeitrage, deren Höhe bei den verschiedenen Kassen verschieden ist. (Antrittsgeld 1 bis 5 Thlr., Jahresbeitrag 1½ bis 3 Thlr.) Auch werden bei Gehaltsverbesserungen der Mitglieder Abzüge und bei Zahlungszögerungen Strafgelder erhoben. Nöthigenfalls sind die Zahlungen durch administrative Exekution beizutreiben. Pension erhalten die Wittwen und Waisen verstorbener Schullehrer, erstere bis zu ihrer Wiederverheirathung, letztere bis zum 15. Jahre. Wittwen wie Kinder haben, wenn sie allein vorhanden sind, auf die ganze Pension Anspruch. Bei Konkurrenz erhält jeder Theil die Hälfte; unter den Kindern wird nach Köpfen vertheilt. Zahlung erfolgt auf Quittung mit Lebensattest. Die Höhe der Pension ist bei den verschiedenen Kassen verschieden von 10 bis 15 Thlr. jährlich.

7. Circular-Rescript des Kgl. Unterrichts-Ministers vom 21. August 1837, betreffend die Anträge auf Bewilligung von Pensionen und Erziehungsgeldern für Wittwen und Waisen verstorbener Lehrer.

Die bei Anträgen auf Bewilligung von Pensionen und Erziehungsgeldern für Wittwen und Kinder verstorbener Geistlichen und Lehrer einzureichenden tabellarischen Nachweisungen über die Verhältnisse der Hinterbliebenen werden häufig so mangelhaft aufgestellt, daß sich daraus das Erforderliche nur selten vollständig entnehmen läßt. Es geht daraus namentlich oft nicht klar hervor, wie die äußere Lage der Hinterbliebenen eigentlich ist, was die Wittwen an Pensionen oder sonstigen Unterstützungen aus der allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt und aus Diözesan-Prediger-Wittwen-Kassen, oder aus anderen Quellen beziehen, auch ob und wie lange die Hinterbliebenen eine Gnadenzeit von dem Einkommen des Verstorbenen genießen. Um nun solchem Mangel für die Folge zu begegnen nnd weitere sonst nöthige Rückfragen zu vermeiden, fordert das Ministerium die Kgl. Regierung hierdurch auf, die fraglichen tabellarischen Uebersichten hinführo nach dem beiliegenden Schema[1]) vollständig aufstellen zu lassen und den desfallsigen Berichten beizufügen. Sollten gleichwohl wider Erwarten fernerhin mangelhafte Nachweisungen hier eingehen, so würde das Ministerium in die unangenehme Nothwendigkeit sich versetzt sehen, solche zur Vervollständigung zurückzusenden.

8. Rescript des Kgl. Unterrichts-Ministers vom 5. März 1860.

Den Wittwen der Elementarschullehrer kann, wo nicht durch Provinzialherkommen oder Lokal-Observanz erweislich etwas Anderes festgesetzt ist, außer den Einkünften des Sterbemonats auch noch ein Gnadenmonat zugebilligt werden.

Centr.-Bl. 1860 S. 177.

---

[1]) S. Bd. II. Anl. Nr. 11. S. 466.

Anlagen.

Anlage Nr. 1 zu Abth. I. Abschn. 4 Nr. 7 S. 21.

Instruktion über die Obliegenheiten und Verpflichtungen der Geistlichen als Schulrevisoren Vom 2. Juli 1836.

Zu den Pflichten eines Schulrevisors, für deren gewissenhafte Erfüllung er verantwortlich ist, gehört die Aufsicht:

I. Auf die innere Organisation der Schulen seiner Parochie.

In dieser Beziehung hat er dafür zu sorgen, daß

1. die Eintheilung in Klassen, und die der Klassen, wo die Menge der Schüler es nöthig macht, wieder in Unter-Abtheilungen, Behufs deren gleichzeitiger angemessener Beschäftigung und die Bestimmung und Durchführung fester Klassenziele erfolgt;

2. daß in jeder Schule ein zweckmäßiger Lektionsplan zum Grunde gelegt werde. Bei Abfassung desselben ist nicht nur die richtige Auswahl der für die Schule geeigneten Lehrgegenstände, mit Rücksicht auf die Fähigkeit des Lehrers und auf den Standpunkt der Schüler zu treffen, sondern auch für gehörige Vertheilung der Stundenzahl nach der Wichtigkeit der verschiedenen Unterrichtsgegenstände dergestalt zu sorgen, daß hierbei die jeder Lektion anzuweisende Tageszeit ebenso wie die Reihenfolge beachtet, mit der Religion begonnen, die schweren Lektionen möglichst in den Morgenstunden vorgenommen, jedenfalls das Schreiben und das Tafelrechnen in die hellste Tageszeit gelegt und bei gleichzeitigem Unterrichte der verschiedenen Abtheilungen, laute und stille Lektionen neben einander betrieben werden.

3. Liegt ihm ob, die Lehr- und Lesebücher und sonstigen Lehrmittel, auch die Stoffe zu den auswendig zu lernenden Lektionen aus den von der Königl. Regierung als zweckmäßig anerkannten Lehrbüchern auszuwählen, darauf zu

sehen, daß gute Hand- und Wandfibeln und auf Brettchen gezogene Alphabete zum Aufstellen und Anreihen der einzelnen Buchstaben in Gebrauch genommen werden. Da bei Einführung neuer Lehr- und Lesebücher in den Schulen die größte Behutsamkeit anzurathen ist, so wird dem Schulrevisor empfohlen, nicht ohne Noth damit wechseln zu lassen.

4. Für die Leitung des Religions-Unterrichts ist der Schulrevisor allein verantwortlich, und hat sich der Schullehrer bei diesen Unterrichtszweigen lediglich unter dessen Anordnungen zu fügen. Dies gilt auch von der biblischen Geschichte, hinsichts welcher der Schulrevisor zu bestimmen hat, wie weit in jedem Jahre in solcher vorgegangen werden soll. Endlich müssen Bibelsprüche, welche während der Schulzeit auswendig gelernt werden sollen, auf jedes Jahr und für jede Klasse so vertheilt werden, daß nicht ein und dieselben Sprüche als ganz neue aufgegeben werden, und dagegen andere ebenso wichtige ganz übersehen, noch weniger, daß die kleineren Kinder zum Lernen ihnen noch nicht verständlicher Sprüche angehalten werden.

II. Die äußere Organisation der Schulen, insoweit sie das Lokal und die Anschaffung der Lehrmittel betrifft.

1. Wenn sich in den Schulhäusern Baulichkeiten vorfinden, welche ein sofortiges Einschreiten des betreffenden Kgl. landräthlichen Amtes oder Magistrats erfordern, so hat der Schulrevisor dafür zu sorgen, daß in Gemäßheit der Amtsblatt-Verordnung vom 22. November 1826 sogleich bei der genannten Behörde Anzeige gemacht werde. In dem jährlichen Revisionsberichte bleibt alsdann zu bemerken, was in Folge dieser Anzeige geschehen ist. Bei dringenden Vorfällen und wenn keine Abhülfe gewährt worden ist, muß der Schulrevisor den vorgesetzten Superintendenten oder Kreis-Schulinspektor davon in Kenntniß setzen und demselben überlassen, die Lage der Sache der betreffenden Kgl. Regierung anzuzeigen. Außerdem hat aber jeder Schulrevisor auf die etwa sich zeigenden Mängel und Uebelstände der Lokalien den Schulvorstand aufmerksam zu machen und ihn zu veranlassen, bei den Gemeinden auf Beseitigung derselben zu dringen, und wenn dies erfolglos bleiben sollte, dieselben anderweit in Anregung zu bringen, damit sie zur Kenntniß des Superintendenten oder Kreis-Schulinspektors gelangen und durch diese das Weitere veranlaßt werden kann.

2. Der Revisor muß beim Anfange des Schuljahres sich selbst überzeugen, daß die Kinder mit den nöthigen Büchern und Utensilien zum Schreiben und Rechnen versehen sind. Zuvor hat sich derselbe von dem Schullehrer anzeigen zu lassen, welche Kinder die Anschaffung entweder nicht vollständig oder gar nicht werden bewirken können und daher mit Büchern und andern Lehrmitteln zu unterstützen sind. Das Verzeichniß dieser Kinder ist sodann der Schuldeputation oder dem Ortsvorstande mit dem nach vorstehender Ermittelung in eine besondere Rubrik einzurückenden Bedarfe vorzulegen, weil die Schuldeputation oder der Schulvorstand verpflichtet ist, das Verzeichniß der Kommunalbehörde zu übergeben, mit der Aufforderung, die Eltern, welche es vermögen, zu Anschaffung der nöthigen Unterrichtsmittel anzuhalten, oder im

Falle des Unvermögens, und wenn die Schulkasse nicht zutreten kann, die Anschaffung derselben aus der Orts-Armenkasse oder auf Kosten der Gemeinde zu bewirken. Die auf diese Weise angeschafften Bücher, Schiefertafeln ꝛc. verbleiben Eigenthum der Schule und müssen in das Inventarium derselben eingetragen werden. Sollte die Anschaffung auf dem bezeichneten Wege nicht erfolgen, so ist dem vorgesetzten Superintendenten oder Kreis-Schulinspektor Anzeige zu machen. So lange der Revisor über diese oder andere Mängel und Uebelstände das Erforderliche aus eigener Bewegung zu veranlassen und bei der Erfolglosigkeit seiner Vermittlung den Gegenstand im geordneten Wege zu verfolgen unterläßt, bleibt er für alle nachtheiligen Folgen verantwortlich.

3. Um den regelmäßigen Schulbesuch zu fördern, hat Revisor darauf zu halten, daß der Zutritt der Kinder zur festgesetzten Zeit pünktlich geschehe. Zu diesem Behufe muß der Küster aus den Kirchenbüchern ein Verzeichniß derjenigen Kinder anfertigen und vorlegen, welche an dem zum Schuleintritt festgesetzten Termine das schulpflichtige Alter erreichen. Außerdem ist die Orts-, Kommunal- oder Polizeibehörde verpflichtet, ein Verzeichniß der Kinder, welche aus andern Orten angezogen sind, vorzulegen, welche Verzeichnisse der Schulrevisor einzufordern verpflichtet ist. Hierauf ist vier Wochen vor dem Termin der Aufnahme von der Kanzel herab bekannt zu machen, wann, wie und wo die Kinder anzumelden sind, welche in die Schule eintreten sollen; da die schulpflichtigen Kinder von dem Tage der Anmeldung an in die Schulregister eingetragen, und wenn sie nicht zur Schule kommen, in der Absentenliste aufgeführt werden müssen, so hat sich der Schulrevisor zu überzeugen, ob die Anmeldungen allgemein bewirkt worden, und ist daher, wenn nach Ablauf des Anmeldungs-Termins das Schulregister geschlossen wird, selbiges mit den Verzeichnissen aus den Kirchenbüchern und der Ortsbehörde genau zu vergleichen und über die etwa nicht erfolgten Anmeldungen Erkundigung durch Mitglieder der Schuldeputation oder des Schulvorstandes einzuziehen, unter deren Theilnahme und mit deren Einverständnisse aus besonderen Gründen die Zurückstellung einzelner Kinder bis zum nächsten Termine vom Schulrevisor angeordnet werden kann. Außer dieser zur Aufnahme festgesetzten Zeit bleiben alle Kinder, welche noch gar keinen Unterricht erhalten haben, bis zum nächsten Aufnahmetermine zurückgestellt, damit die Klasseneintheilung nicht gestört und es nicht nöthig gemacht werde, die Unter-Abtheilungen im Laufe des Kursus wieder auf's Neue zu vermehren.

4. Der Schulrevisor hat die Aufnahme solcher Kinder, welche zu fremden Schulen gehören, aber in die unter seine Aufsicht gestellte Schule übergehen wollen, nur nach eigener Einsicht des Zeugnisses über den erfolgten Besuch der früheren Schule und über die Ursache der Entlassung zu gestatten.

5. Der Schulrevisor ist verpflichtet, darauf zu sehen,

a) daß die Absentenlisten gewissenhaft geführt, die monatlichen Extrakte aus solchen richtig angefertigt und letztere, oder an deren Stelle Negativ-Atteste an die landräthlichen Aemter und Magisträte pünktlich gesendet,

b) daß die vorschriftsmäßigen Nachrichten bei jeder Schule gesammelt und ordnungsmäßig fortgeführt;

c) daß die Schulbücher und Utensilien, welche der Schule gehören, sorgfältig verwahrt und Zugänge und Abgänge in die Inventarien gehörig eingetragen, und

d) daß der Schulkasse Einkünfte, welche ihr gehören, nicht entzogen und über deren Ertrag genaue Berechnung gehalten, die Gelder derselben auch nach den bestehenden Verordnungen verwaltet und aufbewahrt werden;

e) Schul- und Entlassungszeugnisse, welche Eltern oder Vormünder für ihre Kinder und Pflegebefohlenen, außer den Konfirmationsscheinen, verlangen, und welche allein bei dem Revisor nachzusuchen sind, hat zwar der Schullehrer auszufertigen, der Revisor hat selbige jedoch mit seiner Unterschrift zu vollziehen.

III. Die Beaufsichtigung und möglichste Fortbildung der Schullehrer seiner Parochie.

Diese Beaufsichtigung erstreckt sich auf die Art und Weise, wie der Unterricht ertheilt wird, welche Behandlung die Kinder erfahren, wie das eigene geistige Fortschreiten des Lehrers erfolgt und ob sich derselbe in seiner sittlichen Führung tadellos hält.

A. In Bezug auf die Beaufsichtigung der Art und Weise, wie der Unterricht ertheilt wird, versteht es sich von selbst, daß

1) der Revisor verpflichtet ist, mit Strenge darüber zu wachen, daß der Schullehrer beim Anfange der Schule persönlich gegenwärtig ist, die Schulkinder sich unter seinen Augen versammeln und die Erscheinenden und Nichterscheinenden am Schlusse der Schule in der betreffenden Liste bemerkt werden, daß

2) die Schulstunden zur rechten Zeit beginnen, genau inne gehalten werden, der Lehrer sich in solchen mit den Kindern fortdauernd beschäftigt und von dem vorgeschriebenen Lektionsplane ohne Genehmigung des Revisors nicht abgewichen wird. Wenn der Schullehrer

3) einzelne Stunden oder die Schule selbst auf einen oder mehrere Tage aussetzen muß, so darf dies nicht ohne Vorwissen und Erlaubniß des Schulrevisors geschehen, welcher über die Art und Weise, wie den Kindern der ihnen entgehende Unterricht anderweit gewährt wird, das Erforderliche festsetzt.

B. Bei der Behandlung der Kinder im Unterricht muß die Aufmerksamkeit des Revisors dahin gerichtet sein,

1) daß zwar die Zucht und Ordnung mit Ernst aufrecht erhalten, die Kinder zu solcher aber zuvörderst immer mit Liebe geführt, und Strafen nur im Falle des fortdauernden Widerstrebens, und dann die zweckmäßigsten Strafmittel zur Anwendung gebracht werden.

Bei der Ertheilung des Unterrichts selbst ist

2) tüchtigen und dienstfertigen Lehrern zwar freie Hand zu lassen und

auch beim Besuch der Schule ohne besondere Veranlassung der Unterricht nicht zu unterbrechen oder dem Lehrer abzunehmen. Da jedoch auch gute Lehrer sich zuweilen mit mangelhaften Methoden befreunden oder einseitigen Verfahrungsweisen sich hingeben, so muß in solchen Fällen die direkte und indirekte Einwirkung der Revisoren, bei denen eine genauere Kenntniß der höheren Zwecke des Lehrwesens vorausgesetzt wird, eintreten. Bei den in dieser Hinsicht der Schule gemachten Besuchen ist der Revisor ebenso berechtigt als verpflichtet, in den Gang des Unterrichts einzuschreiten und nicht blos einzelne Fragen an die Schüler zu richten, sondern auch die ganze Lektion anstatt des Lehrers zu übernehmen, wenn der Lehrer auf andere Weise zu Aneignung einer besseren Methode nicht geführt werden kann. Ueber bemerkte Fehler, welche in Gegenwart der Kinder nicht gerügt werden können, hat der Revisor dem Lehrer seine Bemerkungen vertraulich mitzutheilen.

3) Bei den jährlichen öffentlichen Schulprüfungen ist dem Lehrer unter allen Umständen das Examinationsgeschäft zu überlassen, damit sich auch der Schulvorstand und die Eltern der Schulkinder, welche die Revision besuchen, von der Lehrgeschicklichkeit des Lehrers vollständig überzeugen können. Dem Revisor steht jedoch die Leitung der Prüfung zu und hat derselbe aus dem von dem Lehrer schriftlich eingereichten Nachweise der seit der letzten Prüfung durchgegangenen Materien diejenigen auszuwählen, über welche geprüft werden soll, auch darauf zu halten, daß nicht blos einzelne gute Köpfe oder Privatschüler, sondern soviel als möglich alle Kinder, jedoch möglichst einzeln gefragt und nicht geduldet werde, daß im Chor geantwortet wird, welches auch im gewöhnlichen Unterrichte niemals herrschende Sitte werden darf. Auch bleibt es dem Revisor unbenommen, selbst einzelne Fragen zu thun oder Aufgaben zu ertheilen.

C. Auf die Fortbildung der Lehrer hat der Revisor

1) durch Konferenzen, die in der Regel an dem ersten Mittwoch jeden Monats Nachmittags zu halten sind, hinzuwirken. Diese Konferenzen, welche kein Lehrer, außer im Falle des Erkrankens, versäumen darf, hat der Revisor allein zu leiten. Er hat zu bestimmen, was darin vorgenommen und besprochen werden soll, und welche Uebersichten oder schriftliche Vorbereitungen, Excerpte u. s. w. die Lehrer dabei zu liefern haben. Jedenfalls aber müssen in den Konferenzen die dem Revisor vorher einzureichenden schriftlichen Vorbereitungen auf die im nächsten Monate zu haltenden Lektionen (besonders Bibel- und Religionsstunden) durchgegangen, die im verflossenen Monate gehaltenen besprochen, und Katechisationen über Texte und Themata, die der Revisor auswählt, abwechselnd von einem der Lehrer oder dem Revisor selbst mit einigen dazu berufenen Kindern gehalten werden. Die Aufgaben zu diesen Katechisationen sind den Lehrern jedesmal in der vorhergehenden Konferenz zu geben, damit sie sich gehörig vorbereiten können. Dabei ist auf die Adjuvanten, von

denen überhaupt alles gilt, was bisher von den wirklichen Lehrern gesagt worden und noch gesagt werden wird, vorzüglich Rücksicht zu nehmen und zuzusehen, wie sie die in ihren Seminarzeugnissen gerügten Lücken ihres Wissens und Vermögens auszufüllen streben. In Kirchspielen, wo mehrere Schulen befindlich, wird es auch gut sein, wenn aus jeder Schule einige Kinder, nach der Wahl und Bestimmung des Revisors, zu diesen Katechisationen Zutritt erhalten.

Ferner muß der Schulrevisor es sich

2) angelegen sein lassen, älteren Lehrern, die in keinem der neuern Seminarien gebildet worden, oder schwächeren Lehrern, welche in der Anwendung des Erlernten fehlen, auf eine freundliche Weise fortzuhelfen und sie mit besseren Methoden bekannt zu machen, so wie über ihre Lektüre mit ihnen sich zu unterhalten.

Dagegen hat derselbe

3) ausgezeichnete Lehrer, welche die Bildungsfähigkeit in besonderem Grade besitzen, zu ermuntern, die ihnen inwohnenden Eigenschaften dadurch möglichst fruchtbar zu machen, daß von denselben Schulpräparanden angezogen und ausgebildet werden, welche genügend vorbereitet in die Seminarien eintreten oder wohl gar einen Schullehrerposten, nach vorausgegangener extraordinairer Prüfung, selbstständig übernehmen können. Wie weit der Schulrevisor an den diesfalsigen Bemühungen Antheil nehmen will, bleibt dessen eigenem Ermessen überlassen; jedenfalls hat er aber die Talente und Fähigkeiten, so wie den Eifer, Fleiß und guten Willen der Individuen, welche für das Schulfach vorgebildet werden sollen, genau zu prüfen und dieselben in ihrem Lehrgange zu beobachten, damit keine schwachen und talentlosen Köpfe zu dem Lehrstande herangezogen werden.

D. Vor allen Dingen ist auf die sittliche Haltung der Lehrer zu achten. Der Revisor hat in dieser Beziehung

1) die Lehrer, welche unter seine unmittelbare Aufsicht gestellt sind, zu beobachten und sich zu überzeugen, daß selbige ein stilles, eingezogenes und ordentliches Leben führen. Wenn ein Lehrer auf Abwege gerathen sollte, so ist der Revisor

2) verpflichtet, ihn liebreich zu warnen; bleibt dies fruchtlos, so ist die Warnung gemessener und ernstlicher zu wiederholen, und über solche, so wie über die von dem Lehrer abgegebene Erklärung, eine Verhandlung mit dessen Unterschrift aufzunehmen. Dieselbe ist zu asserviren, und wenn nach einiger Zeit diese Maßregel sich erfolglos zeigen sollte, so ist

3) unter Darstellung der Thatsachen, durch welche die Veranlassung zur Unzufriedenheit herbeigeführt worden ist, und unter Einreichung der Verhandlungen an den betreffenden Superintendenten oder Kreis-Schul-Inspektor zu berichten.

Damit nun nicht blos jeder Geistliche wisse, was von ihm als Schulrevisor erwartet werde, sondern auch jeder Lehrer sich stets

vergegenwärtigen könne, was sein Revisor zu thun habe, und von ihm zu fordern berechtigt und verpflichtet sei, so wird ein gedrucktes Exemplar dieser Verfügung jeder Schule zugefertigt, und ist solches den bei derselben zu führenden Generalakten einzuverleiben.

v. K. Ann. Bd. XX. S. 627.

Anlage 2 zu Abth. I. Abschn. 4 Nr. 8 S. 21.

Instruktion über die jährlichen Revisionen der Schulen und Erstattung der Schulberichte vom 28. Februar 1835.

I. Jeder Geistliche oder Schulaufseher, dem die Leitung oder Aufsicht mehrerer Schulen zusteht, erstattet jährlich einmal, und zwar gleich nach Ostern, über die von ihm abgehaltene Jahres-Schulrevision Bericht. Es versteht sich von selbst, daß hierdurch in der, den Schulrevisoren obliegenden Pflicht, ihre Schule regelmäßig öfter zu besuchen, nichts geändert wird.

II. Diese Berichte sind auf das, über die Jahresrevision aufzunehmende Protokoll zu begründen. In diesem Protokolle müssen unter den nachstehend bezeichneten Abschnitten, über die inneren und äußeren Verhältnisse jeder Schule genaue Nachrichten gegeben werden und zwar dergestalt, daß in dem Protokolle die unter bestimmten Nummern bezeichneten Gegenstände in der bezeichneten Ordnung mit alleiniger Ausnahme derjenigen erwähnt werden müssen, über welche bei der betreffenden Schule eine Mittheilung nicht zu machen ist. Das abzufassende jährliche Schulrevisions-Protokoll aber wird sich über nachstehende Gegenstände verbreiten:

Verhandelt N. N. den — 18 —

1) Die Prüfung der Schule hiesigen Orts wurde gehalten in Gegenwart — Hier sind sämmtliche Anwesende, welche als Mitglieder der Schuldeputation (in den Städten) oder des Schulvorstandes (auf dem Lande) zur Theilnahme an der Revision verbunden sind, aufzuführen. Bei Abwesenheit Einzelner ist zu bemerken, ob die Einladung gehörig erfolgt, und wie das Ausbleiben entschuldigt worden ist.

2) Schulfähige Kinder sind:

a) überhaupt — Knaben — Mädchen;

b) nach den einzelnen Konfessionen —

Wenn in gemischten Orten eine Verschiedenheit ad b. vorwaltet, so ist zugleich zu bemerken, ob die Schule ganz katholisch, ganz evangelisch oder Simultanschule ist und wie in letzterer Hinsicht das Simultaneum beobachtet wird.

c) Aus dem Schulorte selbst sind — Kinder.

d) Aus zugeschlagenen fremden Ortschaften sind — Kinder.

Diese der Schule zugeschlagenen Ortschaften sind namentlich mit ihrer Entfernung vom Schulorte aufzuführen.

e) Die Schule besuchen:

aa) regelmäßig —
bb) ziemlich regelmäßig —
cc) unregelmäßig — Kinder.
Die letzteren heißen N. N. N.

Zur Direktion dient, daß der Schulbesuch regelmäßig nur genannt werden kann, wenn die Absentlisten nachweisen, daß die Schule, außer dem Falle von Krankheit und andern gültigen Entschuldigungsursachen, nicht öfter als 24 Mal jährlich versäumt wurde. Bis zu 48 Mal jährlichen Schulversäumnissen ist der Besuch ziemlich regelmäßig. Alle Kinder, welche über 48 Mal die Schule jährlich versäumt haben, gehören zu den unregelmäßigen Schulbesuchern. Behufs der Beurtheilung der Schulversäumnisse und der, der Feststellung der vorstehenden Klassifizirung zu Grunde liegenden Nachrichten, muß von einem weltlichen Mitgliede der Schuldeputation oder des Schulvorstandes der von dem Schullehrer vorgelegte Extrakt aus den Absentlisten mit solchen verglichen, und wer diese Kontrolle besorgt hat, im Protokolle mit angegeben werden. Bei dem Ausziehen der Schulversäumnisse ist jederzeit das volle Kalenderjahr, welches dem Jahre vorhergegangen ist, in welchem die Revision abgehalten wird, und nicht der von einer Revision zur andern liegende Zwischenraum zu berücksichtigen. Doch sind die Ergebnisse des Schulbesuchs nach Ablauf des Jahres bis zum Revisionstage nicht außer Acht zu lassen und ist, wenn Kinder im Laufe des vorhergegangenen Jahres die Schule unregelmäßig besuchten, im laufenden Jahre aber sich regelmäßig einfanden, dies bei Aufführung ihrer Namen ausdrücklich zu bemerken. Der Grund des unregelmäßigen Schulbesuchs ist bei jedem Kinde anzugeben. Ebenso ist zu bemerken, ob sich der Schullehrer über die vorschriftsmäßige Einreichung der Absentlisten an das vorgesetzte landräthliche Amt oder an den Magistrat, resp. an die Schuldeputation, ausgewiesen hat, und ob und wie hierauf von diesen Behörden die Schulversäumnisse geahndet worden sind.

f) Bei der Schulprüfung waren zugen:
aa) Knaben —
bb) Mädchen —
a) evangelische —
b) katholische. -

g) Die das Jahr hindurch schulpflichtig gewordenen — Kinder traten gemeinschaftlich zu den vorhandenen —

3) Ist noch ein Schuladjuvant bei der Schule angestellt? Giebt derselbe nur am Orte des Schullehrers Unterricht, oder besucht er zur Schule geschlagene Dörfer, und welche?

A. Das Innere der Schule betreffend.

1) Wie wurden die Religionskenntnisse der Kinder befunden?
a) In Ansehung der Religion selbst?
b) In Ansehung der biblischen Geschichte?
c) Bei den in dem Konfirmations-Unterricht übergetretenen Kindern insbesondere.

Hier ist zugleich anzugeben, wie viel Schüler am Tage der Schulrevision

den Konfirmanden-Unterricht genießen, und wieviel seit der letzten Schulrevision konfirmirt worden sind.

2) In wieviel Klassen sind die Schüler eingetheilt? In wieviel Unterabtheilungen die Klassen, und wie werden diese Unterabtheilungen neben einander zugleich unterrichtet und beschäftigt?

3) Nach welcher Methode ist der Unterricht ertheilt worden, namentlich im Lesen und Rechnen?

4) Welche Fortschritte haben die Schüler gemacht?

a) Im Lesen:
 aa) die kleineren,
 bb) die größeren.
b) Im Kopf- und Tafelrechnen:
 aa) die kleineren,
 bb) die größeren.
c) Im kalligraphischen Schreiben:
 aa) die kleineren,
 bb) die größeren.
d) In Sprach- und Verstandes-Uebungen:
 aa) die kleineren in Sprach-,
 bb) die größeren in Verstandes-Uebungen.

Wo drei Hauptklassen sind, müssen: 1) die kleineren, 2) die mittleren und 3) die größeren unterschieden werden.

e) In Gedächtniß-Uebungen:
 aa) was wird in jeder Klasse aufgegeben?
 bb) wie wurde es behalten?
f) Im Sprach-Unterrichte, besonders dem Rechtschreiben und der Anfertigung schriftlicher Aufsätze.
g) Im Zeichnen.
h) In der Formen- und Größenlehre, besonders in den Städten.
i) In der Gesangbildung.
k) In der Geographie, vornämlich in der vaterländischen.
l) In der allgemeinen, besonders aber in der vaterländischen Geschichte.
m) In der Naturgeschichte.
n) In der Naturlehre.
o) Im praktischen Unterrichte, in der Obstbaumzucht und in der Kenntniß der Obstsorten.

5) Welche Bücher werden in der Schule gebraucht und sind auch alle Kinder damit versorgt?

6) Welche Schulstrafen werden angewendet?

7) Wieviel Stunden wird täglich Unterricht in jeder Klasse gegeben, und wie ist dieser den Tagesstunden nach eingetheilt?

8) Nach welchem Lektionsplane?

9) Wieviel Zeit wird bei den großen Kirchenfesten und zur Ernte schulfrei gelassen? und in welche Monatstage trafen die Schulferien des verflossenen Jahres?

10) Wann ist die letzte Revision abgehalten worden?

B. Die äußeren Verhältnisse der Schule.

1) Wer ist der Patron der Schule?

Sind mehrere Dominien Patrone, so sind solche namentlich anzugeben.

a) Wohnt derselbe am Orte oder auswärts?

b) Besucht er zuweilen die Schule außer der Revisionszeit?

2) Wie heißt der Geistliche?

a) Von welcher Konfession ist er?

b) Wohnt er am Orte oder auswärts?

c) Besucht er oft die Schule?

d) Wie und in wie viel Stunden wöchentlich nimmt er am Religionsunterricht Theil?

Wenn die Schule gemischt ist, so ist der Geistliche der Confession, welcher der Schullehrer nicht angehört, ebenfalls namhaft zu machen und über seine Theilnahme am Religionsunterrichte, in Bezug auf die Kinder seiner Konfession, von ihm selbst das Nöthige zum Protokoll zu geben, da er der Prüfung beizuwohnen verpflichtet ist.

3) In Ansehung des Schullehrers:

a) Wie heißt derselbe und ist er zugleich Küster?

b) Von welcher Konfession ist er?

c) Wie alt ist er?

d) Wo ist er gebildet?

e) Wann ist derselbe konfirmirt und angestellt?

Hier ist das Datum der Vokation und ihrer Bestätigung anzugeben, wenn er im Besitze einer Vokation ist.

f) Was bezieht er als Schullehrer und als Küster;

aa) am Gehalt,

bb) an Emolumenten.

Wenn der Schullehrer auf den Genuß des Schulgeldes gewiesen ist, muß der Satz, nach welchem solches entrichtet wird und dessen ohngefährer jährlicher Ertrag angegeben, auch bemerkt werden, wo und wie der Schullehrer für die Ausfälle am Schulgelde Deckung erhält.

cc) Hat er beides richtig erhalten?

Sollten hierbei Beschwerden vorkommen, so ist anzugeben, wie wegen deren Erledigung der Schulvorstand vorgeschritten ist.

dd) Ist im vorhergehenden Jahre zu seiner Verbesserung in der Dienststellung etwas geschehen?

g) Womit füllt derselbe seine Zeit außer der Schule aus?

h) Ist er Gerichtsschreiber und wo, und thun seine Gerichtsschreibergeschäfte der Schule Eintrag?

i) Hält er seine Wohnung und das ihm zur Benutzung überwiesene Gebäude in Ordnung, und wie benutzt er die Dienstgrundstücke, besonders den Schulgarten?

4) In Ansehung der Schuladjuvanten.

a) Wie heißt derselbe?

b) Von welcher Confession ist er?

c) Wie alt ist er?

d) Wo ist er gebildet?

e) Wann ist derselbe konfirmirt und angestellt?

Bei den katholischen Schulen wird angegeben, wann er von der katholischen geistlichen Behörde zur betreffenden Schule dekretirt worden ist.

f. Was bezieht er als Schuladjuvant:

aa) an Gehalt,

bb) an Emolumenten,

cc) hat er beides richtig erhalten?

5) In Ansehung der Gebäude und des Inventariums.

a) Angabe der Beschaffenheit der Haupt- und Nebengebäude, besonders ob sie feuersicher oder nicht sind.

b) Sind die Gebäude zugleich Wohnung des Küsters?

c) Sind sie in einer Feuersozietät eingekauft, und in welcher? auch mit welchem Betrage?

d) Sind sie überhaupt im guten Zustande?

e) Ist im verflossenen Jahre zur Verbesserung des Baustandes im Aeußern oder Innern etwas geschehen, und was? auch auf wessen Kosten, wobei der Betrag derselben nachträglich mit angegeben werden kann.

f) Ist auch hinlänglicher Raum für die Schüler in der Schulstube, und ist selbige trocken, licht und hell?

Hier ist die Größe der Schulstube und deren Flächeninhalt nach Quadratfuß, die Lage derselben nach der Himmelsgegend, und die Zahl der Fenster anzugeben.

g) Sind die Schulutensilien, Tische, Bänke, Tafeln u. s. w. in angemessenem Zustande?

h) Sind die nöthigen Lehrapparate vorhanden?

Hier wird bemerkt, ob das Inventarium der Schule gehörig geführt wird, und ob und wie, auch mit welchen Kosten die Lehrapparate im verflossenen Jahre vermehrt worden sind.

i) Werden die Schulnachrichten gehörig gehalten?

Jeder Schullehrer ist verpflichtet:

aa) ein Buch zu führen, in welches beim Schlusse jedes Jahres alle im Laufe desselben vorgekommenen, die innere und äußere Verfassung der Schule betreffenden Vorgänge kurz eingetragen werden. Es bleibt der Einsicht und Fähigkeit jedes Schullehrers überlassen, in wie weit derselbe in diese Schulchronik Thatsachen aus der Vergangenheit nachtragen will;

bb) alle allgemeine gesetzlichen Verordnungen, welche das Schulwesen im Allgemeinen betreffen, wie das unter dem 14. Februar erlassene Pensionsreglement, die vorliegende Verfügung über die jährlichen Revisionen der Schulen und die Einreichung der Schulberichte, und andere, künftig erscheinende, der Schulanstalt zugehende Vorschriften in ein Aktenstück zu heften, und dies zu rubriziren: „Acta. Allgemeine, das Schulwesen betreffende, gesetzliche Verordnungen;“

cc) alle an den Schulvorstand und den Schullehrer von den vorgesetzten Behörden ergehenden, die innere und äußere Verfassung der Schule betreffenden Verfügungen, die Korrespondenz über Bauten und Reparaturen, die aufgenommenen Schulrevisionsberichte in ein Aktenstück, welches rubrizirt sein muß: „Acta. die Begründung und Erhaltung der Schule zu N. betreffend," und

dd) in ein drittes Aktenstück unter dem Titel: „Acta. Die Anstellung und das Einkommen des Schullehrers N. N. bei der Schule in N. — alle, auf seine Person, Anstellung und Dotirung Bezug nehmenden Schriftstücke zu vereinigen. Ist es dem Schullehrer von Interesse, die Originalien einzelner Schriftstücke, wie z. B. die Vokation, in seinem Privatbesitze zu behalten, so müssen Abschriften hiervon zu den Akten sub dd. gebracht werden;

ee) einen von Jahr zu Jahr fortgehenden Katalog über die seine Schule besuchenden Kinder, und zwar, wenn mehrere Orte zu solcher gehören, über jeden Ort besonders, ganz im Sinne des § 2 der Verordnung vom 29. Juli 1832, zu halten. In diesen Katalog werden die Kinder, so wie sie in die Schule eintreten, eingetragen, und muß derselbe jedenfalls folgende Rubriken enthalten: a) Name des Kindes; — b) Eltern desselben; — c) Tag der Geburt; — d) Tag der Aufnahme in die Schule; — e) besuchte schon früher die Schule; — f) Zeit des Eintritts in den Konfirmationsunterricht; — g) die Zeit der Entlassung aus der Schule; — h) Urtheil über Verhalten, Fleiß und Schulbesuch; — i) Bemerkungen, in welcher Rubrik besonders dann das Nöthige ausführlich einzutragen ist, wenn ein noch schulpflichtiges Kind vom Schulorte wegzieht.

Es bleibt den Schulrevisoren und Schullehrern überlassen, außer diesen Rubriken noch andere hinzuzufügen, wenn sie dies zur Bethätigung der ihnen durch die gedachte gesetzliche Bestimmung auferlegten Kontrolle für nothwendig erachten. Auf diesen Katalog ist bei den Ermittelungen, welche über den ordnungsmäßigen Schulbesuch bei Untersuchungen oder andern Gelegenheiten angestellt werden müssen, jederzeit zurückzugehen, so wie alle in dieser Beziehung vom Schullehrer auszustellenden Atteste auf den Grund des Katalogs ausgefertigt werden müssen. Der Katalog wird daher am Schlusse jeden Jahres abgeschlossen, und vom Schullehrer rechts unterschrieben. Bei der Schulrevision prüfen der Schulrevisor und die Mitglieder der Schuldeputation oder des Schulvorstandes den Abschluß, und unterschreiben denselben links.

ff) Die Absentlisten jedes Jahres nach § 14 der Verordnung vom 29. Juli 1832 mit den monatlichen Abschlüssen derselben zu sammeln, und hierüber ebenfalls ein Aktenstück unter dem Titel: „Acta. Die Absentlisten der schulpflichtigen Kinder der Schule zu N." anzulegen.

6) In Ansehung der Schulkasse.

a) Wer verwaltet solche?

b) Wo wird selbige verwahrt?

Wenn zinsentragende Papiere in selbiger enthalten sind, so ist zu bemerken, ob solche außer Kours gesetzt worden?

c) Welche Geschenke und Vermächtnisse sind derselben im verflossenen Jahre zugegangen?

d) Ist die Rechnung des verflossenen Jahres revidirt und abgenommen worden?

Dies wird durch Beilegung des Extrakts der Schulkasse gerechtfertigt. Wo die Schuleinnahmen und Ausnahmen noch so einfach sind, muß doch immer die Rechnung unter folgenden Einnahme- und Ausgabetiteln geführt, und auch nach solchen der Extrakt angelegt werden; als:

Einnahme.

Titel I. An Zinsen von angelegten Kapitalien.
„ II. An Nutzungen von Grundstücken.
„ III. An Kollektengeldern:
a) Kirchenkollekte;
b) Sammlungen bei Hochzeiten und Taufen;
c) aus der Schulbüchse;
d) an Strafgeldern.
„ IV. An Geschenken und Vermächtnissen.
„ V. Insgemein.

Ausgabe.

Titel I. Dem Schullehrer.
„ II. Für erkaufte Lehrmittel.
„ III. Zur Anlegung von Kapitalien.
„ IV. Insgemein.

Wo die Rechnung sich über mehrere Einnahme- und Ausgabezweige verbreiten muß, verbleibt es bei der zeitherigen Einrichtung der Rechnungslegung. Nirgends dürfen die Einkünfte der Schulkasse der Ortsarmenkasse überwiesen, und bei solcher verwaltet werden.

III. Das vorstehende, bei der Schulrevision aufgenommene und bei derselben zu veröffentlichende, von der Schuldeputation oder dem Schulvorstande, den Ortsgerichten und andern Theilnehmern zu unterschreibende Revisionsprotokoll ist über jede Schule einzeln mit einem, von dem Schulrevisor abzufassenden, freien Berichte zu versehen, in welchem sich derselbe über den Zustand der betreffenden Schule und über die Qualifikation des Lehrers, unter Berücksichtigung dessen Lehrgeschicklichkeit, Fleiß, sittliche Führung, Beschäftigung außer der Schulzeit und Qualifikation als Organist und Schullehrer, zu äußern und die zum Bessern führenden Vorschläge zu machen hat.

IV. Den nach dieser Vorschrift und in dieser Weise über jede einzelne Schule angefertigten Bericht hat der Schulrevisor dann mit dem Schulrevi-

sionsprotokolle dem betreffenden Superintendenten oder Kreis-Schulinspektor in duplo längstens bis Ende Mai einzureichen. Der Superintendent oder Kreis-Schulinspektor sammelt solche, stellt die in selbigen enthaltenen Resultate in eine allgemeine Uebersicht zusammen, in welcher er auf dem Titelblatte über folgende Gegenstände kurze historische Auskunft giebt:

1) Der Superintendentur- oder Schulinspektions-Bezirk umfaßt: — selbstständige Schulen, — von andern abhängige Schulen.

2) Bei diesen Schulen sind angestellt: — wirkliche Lehrer, — Hülfslehrer.

3) Die Schule besuchen: — katholische, — evangelische Schulkinder.

4) Beim Schullehrer-Leseverein werden folgende Bücher oder Zeitschriften gehalten.

5) In den Schulen eingeführte Schulbücher sind:

6) Schullehrer-Conferenzen werden gehalten:

In der Uebersicht selbst recapitulirt er tabellarisch unter laufenden Nummern:

1) Die Namen der Schulörter,
2) die Namen der mit denselben verbundenen Gemeinden,
3) den Namen des Schulrevisors,
4) die Namen der Lehrer und Adjuvanten,
5) deren Lebensalter,
6) deren Dienstalter,
7) auf welche Weise die Befähigung nachgewiesen worden ist,
8) das Verhalten, und zwar:
   a) Lehrgeschicklichkeit,
   b) Fleiß,
   c) sittliche Führung,
   d) Beschäftigung außer der Schulzeit,
   e) ob sie einem Organisten-Dienste vorstehen können,
   f) ob sie besser für Land- oder Stadtschulen passen.
9) Diensteinkommen.

Wenn der Schullehrer auf das reglementmäßige Minimum gesetzt ist, so ist solches kurz zu bemerken. Ist sein Einkommen auf den Genuß des Schulgeldes gegründet, so wird bemerkt: „Bezieht Schulgeld" und ist dann das ganze Diensteinkommen in einer runden Summe kurz anzugeben.

10) Zahl der Schulkinder, und zwar:
   a) evangelische,
   b) katholische,
   c) überhaupt,
11) Beschaffenheit des Schulhauses:
   a) feuersicher oder nicht feuersicher?
   b) mit hinlänglich großen, oder in Beziehung auf Räumlichkeit mangelhaften Schulstuben?
   c) wie sonst im Baustande?
12) Schulvermögen:
   a) laufende Einnahme,
   b) laufende Ausgabe.

Es versteht sich von selbst, daß die Originalprotokolle, sammt den Berichten der Revisoren, der Uebersicht, wenn sie der Regierung eingesandt wird, was spätestens bis zum 10. Juni erfolgen muß, beizulegen sind. In dem Begleitungsberichte steht es dem Superintendenten oder Kreis-Schulinspektor frei, gutachtliche Bemerkungen über die Fort- oder Rückschritte, die das Schulwesen in seinem Sprengel gemacht hat, oder über den minder oder mehr sich hebenden Zustand seine Schule abzugeben. Er wird hierbei Gelegenheit haben, sich über verwandte Gegenstände zu verbreiten, wie über die pädagogische Tüchtigkeit oder Untüchtigkeit der Geistlichen, über die Sorgfalt, die einzelne ihren Schulen widmen, über den Sinn, der unter den Lehrern herrscht, welche sich unter ihnen am meisten auszeichnen, oder über welche nichts Vortheilhaftes berichtet werden kann, welchen Erfolg die Schullehrervereine zeigen, welche Dominien und Gemeinden sich besonders für das Schulwesen interessiren, und welche Anträge und Vorschläge im Allgemeinen in dieser Beziehung zu machen sind.

V. Von den bisher bezeichneten Schulberichten unterscheiden sich die, welche die Superintendenten bei Gelegenheit vorschriftsmäßiger Kirchen- und Schulvisitationen nach Vorschrift der Kirchen- und Schulvisitations-Ordnung vom 1. Dezember 1826, § 20 ff. zu erstatten haben. Da sich bei dieser Veranlassung die Schulgemeinschaft einer ganzen Parochie in ihrem Verhältnisse zur Kirchengemeinschaft als ein verbundenes Ganzes darstellt, so wird der Berichterstatter hinreichenden Anlaß finden, außer jenen Gegenständen auch noch über die Sorgfalt, welche die Gemeinde ihren Schulen widmet, und über den Einfluß, den diese auf die Sittlichkeit im Volke zeigen, über das gemeinschaftliche Wirken des Geistlichen und der Lehrer, über die Verbindung zwischen Kirche und Schule, und zwischen dieser und dem Leben, und über die Vorzüge und Mängel der Schulen sich zu äußern. Von dem Allen wird um so mehr eine richtige Darstellung gegeben werden können, als das Geschäft der Visitationen doch immer nur nach einem Zwischenraume von mehreren Jahren wiederkehrt, und dadurch eine lehrreiche Vergleichung zwischen dem früheren und dem jetzigen Zustande möglich gemacht wird.

Die äußere Form dieser Berichte überläßt die Regierung zwar den Superintendenten, doch müssen sich solche jedenfalls über folgende Gegenstände verbreiten:

a) über den Ausfall der Prüfung in jedem einzelnen Lehrgegenstande in jeder Klasse, und zwar besonders in der Bibelkunde und christlichen Lehre,
b) über die ganze Einrichtung der Schulen nach Klassen, Unterabtheilungen und deren gleichzeitige Beschäftigung; Lehr- und Lesebücher .c.
c) über den äußeren Zustand des Schulsystems,
d) über den Besitz- und Vermögenszustand der Schule,
e) über das Schullokal selbst,
f) über den Schulbesuch,
g) über die Lehrapparate,
h) über den Lehrer selbst, seine Stellung zu der Gemeinde und der Gemeinde zu ihm, seine Wünsche oder Beschwerden.

Fürstenthal Bd. IV. S. 267.

Anlage Nr. 3 zu Abth. I. Abschn. 4 b. Nr. 4. S. 23.

Instruktion für die Schuldeputationen in den Städten vom 26. Juni 1811.

1) Die Behörden für die inneren und für die äußeren Angelegenheiten des Schulwesens der Städte im Allgemeinen sollen nicht abgesondert von einander bestehen, sondern es soll, um das Ganze unter eine einfache und harmonische Leitung zu bringen, in jeder Stadt nur eine einzige Behörde für die inneren sowohl als für die äußeren Verhältnisse ihres Schulwesens unter dem Namen der Schuldeputation errichtet werden.

2) Die Schuldeputation soll nach Maßgabe der Größe der Städte und ihres Schulwesens bestehen aus einem bis höchstens drei Mitgliedern des Magistrats, eben so viel Deputirten des Stadtverordneten-Kollegii, einer gleichen Anzahl des Schul- und Erziehungswesens kundiger Männer, und einem besonderen Vertreter derjenigen Schulen, welche ohngeachtet sie nicht städtischen Patronats sind, den Schul-Deputationen untergeordnet werden. Außerdem sollen in den großen Städten die Superintendenten, in wiefern sie nicht schon zu ordentlichen Mitgliedern der Schuldeputation gewählt sind, das Recht haben, in denselben die Schulangelegenheiten ihrer resp. Diözesen vorzutragen, und darüber ihre Stimme abzugeben.

3) Bei Errichtung der Schuldeputation treten in den großen und mittleren Städten zuerst die vom Magistrat und von den Stadtverordneten gewählten Deputirten zusammen, und wählen zu jeder, mit sachverständigen Mitgliedern zu besetzenden Stelle, drei Subjekte.

4) Diese werden von dem Magistrate, den Geistlichen- und Schuldeputationen der Provinzial-Regierung vorgeschlagen, welche für jede Stelle Eins aushebt, und nebst den übrigen Mitgliedern zur städtischen Schuldeputation bestätigt.

5) In den kleineren Städten, die nicht über 3500 Einwohner haben, bedarf es der Wahl eines sachkundigen Mitgliedes nicht, sondern der jedesmalige Superintendent, wenn die Stadt der Sitz einer Superintendentur ist, oder sonst der erste Prediger des Orts, soll schon von Amtswegen dazu bestimmt sein, und, falls irgendwo eine Abweichung hiervon nöthig wäre, von dem Departement des Kultus und öffentlichen Unterrichts nach Vorlegung der Gründe, anders verfügt werden.

6) Die Vertreter der Schulen, welche nicht städtischen Patronats sind, in den Schuldeputationen werden ohne vorhergegangene Wahl der städtischen Behörden von den Geistlichen und Schuldeputationen der Regierung ernannt. Sowohl die städischen Behörden, als auch die Geistliche- und Schuldeputationen, haben dahin zu sehen, daß nur rechtschaffene, verständige, für die gute Sache des Schul- und Erziehungswesens erwärmte, und von ihren Mitbürgern geachtete Männer in die Schuldeputation gesetzt werden.

7) In Städten, wo es Schulen verschiedener Konfession giebt, die alle stätischen Patronats sind, ist bei der Zusammensetzung der Schuldeputation hierauf Rücksicht zu nehmen.

8) Die mit Sachverständigen zu besetzenden Stellen dürfen zwar nicht ausschließlich Geistlichen, sondern können auch andern würdigen und einsichtsvollen Männern übertragen, müssen jedoch so viel wie möglich mit Geistlichen besetzt werden. In Städten, wo es mit der Schuldeputation in Verbindung stehende gelehrte Schulen giebt, wird es zweckmäßig sein, daß unter den sachkundigen Mitgliedern immer ein Rektor oder einer der ersten Lehrer derselben sich befinde.

9) Die Stellen in den Schuldeputationen werden, gleich den Stellen in den übrigen Deputationen nach § 181 der Städte-Ordnung immer auf sechs Jahre besetzt. Nach Verlauf dieser Zeit werden die Deputirten auf dieselbe Art, wie zu Anfang erneuert, und es können zwar die vorigen Mitglieder wieder deputirt und gewählt, müssen aber sämmtlich den Geistlichen und Schuldeputationen aufs neue zur Bestätigung vorgeschlagen werden. Andrerseits ist, zufolge des angeführten § der Städte-Ordnung kein Mitglied verpflichtet, seine Stelle länger als drei Jahre zu behalten.

10) Der Wirkungskreis der städtischen Schuldeputation dehnt sich zunächst auf sämmtliche Lehr- und Erziehungsanstalten innerhalb der Städte und deren Vorstädte aus, welche städtischen Patronats sind, ohne Unterschied der Konfession und der verschiedenen Arten und Grade der Schulen. Die städtischen Waisenhäuser, Armen- und milden Stiftungsschulen sind mit darunter begriffen, und nur in Ansehung der Verwaltung konkurrirt bei ihnen die Armendirektion.

Ferner werden sämmtliche Elementarschulen in den Städten, welche nicht städtischen Patronats sind, und zwar die Königlichen ganz uneingeschränkt, die übrigen mit Vorbehalt der Lehrerwahlen und der Vermögensverwaltung für die Patrone, den städtischen Schuldeputationen untergeordnet; ingleichen die Schulen der jüdischen Gemeinden.

Schulen gemischten, städtischen und fremden Patronats, ohne Unterschied ihres Grades, werden der Aufsicht der städtischen Schuldeputation ebenfalls übergeben, und nur ein oder zwei Deputirte von Seiten des andern Patrons, nach Maßgabe der Wichtigkeit der Schulen, den Deputirten zugeordnet.

Ueber alle Privatschulen und Institute führen unter Leitung der Regierung die Schuldeputationen die Aufsicht, welche der Staat in Ansehung derselben ausübt.

11) Das den Schuldeputationen zugestandene Recht der Aufsicht erstreckt sich dahin, daß sie auf genaue Befolgung der Gesetze und Anordnungen des Staates in Ansehung des ihnen untergebenen Schulwesens halten, auf die zweckmäßigste und den Lokalverhältnissen angemessenste Art sie auszuführen suchen, darauf sehen, daß das Personal derer, die am Schulwesen arbeiten, seine Pflicht thue, und es dazu anhalten, daß sie das Streben zum Bessern in demselben anzufachen, endlich daß sie regelmäßigen und ordentlichen Schulbesuch sämmtlicher schulfähigen Kinder des Orts zu bewirken und zu befördern suchen.

12. Sie haben deswegen nicht nur die Befugniß, den Prüfungen und Censuren der Schule beizuwohnen, sondern sind auch verpflichtet, diese von Zeit zu Zeit außerordentlich zu besuchen, und sich aufs Genaueste in ununter-

brochener Kenntniß ihres ganzen inneren und äußeren Zustandes zu erhalten. Vorzüglich liegt dies den sachkundigen Mitgliedern der Deputationen ob.

In Beziehung auf die Rektoren der größern Schulen müssen aber die Deputationen den Gesichtspunkt fassen, daß diesen innerhalb des durch die Gesetze und Vorschriften des Staates gezogenen, oder noch zu bestimmenden Geschäftskreises die freieste Wirksamkeit zu lassen sei.

Obwohl sie daher berechtigt sind, denselben über Gegenstände der Schuleinrichtung und Verwaltung, worin Verbesserungen möglich oder nöthig sind, Vorstellungen zu machen, auch erforderlichen Falls sie dazu, sowie überhaupt zu ihrer Pflicht, ernstlich zu ermuntern, so haben sie sich doch einer positiven Einmischung in ihren amtlichen Wirkungskreis gänzlich zu enthalten.

13) Jährlich, aber vor dem Jahresschlusse, erstatten sie einen ausführlichen Bericht über die in dem Schulwesen vorgegangenen Veränderungen und seinen gegenwärtigen innern und äußern Zustand an die vorgesetzte geistliche und Schuldeputation der Regierung.

14) Die Specialaufsicht, welche Prediger und Schulvorsteher außer der Schuldeputation ausüben, wird übrigens durch die Errichtung der letzteren nicht aufgehoben, sondern nur mit der allgemeinen Oberaufsicht derselben in Verbindung gesetzt.

15) Bei der Aufsicht über die Töchterschulen werden die Schuldeputationen die verständigsten und achtbarsten Frauen aus den verschiedenen Ständen zu Rathe ziehen, ihnen wesentlichen Antheil an Schulbesuchen, Prüfung, Beurtheilung der Arbeiten, der Erziehung und Unterweisung geben, und die Hausmütter des Orts auf alle Weise für die Verbesserung der weiblichen Erziehung zu interessiren suchen. Sie dürfen deshalb zu den Schulbesuchen nicht immer dieselben Frauen einladen, sondern können darin abwechseln; die Specialaufsicht über einzelne Mädchenschulen dürfen sie aber Frauen, die vorzüglich Sinn und Eifer für Beförderung einer guten Erziehung an den Tag legen, übertragen, und sie zu Mitvorsteherinnen derselben ernennen.

16) Eben so sehr aber, wie auf die Thätigkeit der Schuldeputation in der Aufsicht über das Schulwesen, wird auf ihren Eifer in der Fürsorge für dasselbe, um es in guten Zustand zu bringen und darin zu erhalten, gerechnet. Sie haben daher dafür Sorge zu tragen, daß jeder Ort die seiner Bevölkerung und seiner Bedeutsamkeit angemessene Anzahl und Art von Schulen erhalte, daß das Vermögen, die Gebäude und sonstige Pertinenzien der Schulen ungeschmälert in guter Verfassung und in Verlegenheiten ihrer Städte möglichst geschont bleiben, auch daß sie nach den Bedürfnissen vermehrt, verbessert, zweckmäßiger eingerichtet und verwaltet werden. Nach den Bedürfnissen der Schulen in Ansehung des Unterrichts und seiner Hülfsmittel haben sie sich sorgfältig zu erkundigen, und so oft sie dergleichen wahrnehmen, oder sie ihnen angezeigt werden, ihnen nach Möglichkeit entweder selbst abzuhelfen, oder den kompetenten Behörden darüber Anträge zu machen. Das Ansehen der Schulen und ihrer Lehrer haben sie aufrecht zu erhalten und dahin zu streben, daß diesen durch eine sorgenfreie Lage die zur Erfüllung ihres verdienstlichen und schweren Berufes nöthige Heiterkeit und Muße erhalten werde. Das Interesse

ihrer Mitbürger für das Schulwesen sollen sie zu beleben und dasselbe zu einem der wichtigsten Gegenstände ihrer Aufmerksamkeit und Pflege zu machen, sich bemühen.

17) Mit der Fürsorge für die Schulen hängt zusammen die Aufsicht über die Verwaltung ihres Vermögens, welche den Schuldeputationen in Betreff der ihnen uneingeschränkt übergebenen Schulen zusteht. Wo ein gemeinschaftlicher Schulfonds in den Städten schon existirt, oder noch gebildet wird, da steht dieser unter unmittelbarer Administration der Schuldeputationen. Sowie diese das Maaß des Schulgeldes für die ihnen uneingeschränkt anvertrauten Anstalten nach den Lokalverhältnissen der Geistlichen- und Schuldeputation vorschlagen und darauf antragen können, welcher Theil desselben zum allgemeinen Schulfonds zu ziehen und welcher den Lehrern einer jeden Schule zur Vertheilung nach gewissen Verhältnissen zu lassen sei, ebenso sorgen sie auch andrerseits für die pünktliche Ausführung der höheren Orts hierüber etwa schon getroffenen oder noch zu treffenden Festsetzungen.

18) Wo es irgend nicht zu weitläuftige Lokalverhältnisse erlauben, wird das Schulgeld nicht durch die Lehrer, sondern durch die Vorsteher der einzelnen Schulen erhoben, und der Schuldeputation nach den in jeder Stadt angenommenen Grundsätzen berechnet.

19) Jede Schule behält aber ihr eigenes Vermögen, und nur die Etats sämmtlicher Schulen werden den Schuldeputationen jährlich vorgelegt, von ihnen revidirt, und den Geistlichen- und Schuldeputationen der Regierung zur Vollziehung eingesandt. Auch die sämmtlichen Jahresrechnungen werden den Schuldeputationen vorgelegt, welche sie nach § 183 der Städte-Ordnung von den Stadtverordneten-Kollegien dechargiren lassen. Im Allgemeinen aber finden auch in Absicht des von den Schuldeputationen zu verwaltenden Schulvermögens die §§ 2, 183, 184 und 186 der Städte-Ordnung Anwendung.[1])

20) Die Lehrerwahlen bleiben bei den Schulen, die rein städtischen Patronats sind, noch bei den Magisträten, nur daß das Gutachten der sachverständigen Mitglieder der Schuldeputation jedesmal eingezogen werden muß.

An Schulen gemischten Patronats werden die Lehrer für Stellen, zu denen die Wahl bisher der nicht städtischen Behörde zustand, ferner von dieser gewählt, ohne Konkurrenz des Magistrats und der Schuldeputation.

21) Die Verhältnisse der Mitglieder der Schuldeputation unter einander bestimmen sich nach § 176 der Städte-Ordnung. Sie halten ihre ordentlichen Zusammenkünfte alle vierzehn Tage auf dem Rathhause jedes Orts. Außerdem aber versammeln sie sich so oft es nöthig ist.

Es steht ihnen frei, Geistliche oder andere sachverständige Männer außer den Deputationen in vorkommenden Fällen zuzuziehen, auch bei außerordentlichen Veranlassungen größere Versammlungen der Prediger, Lehrer oder Schulvorsteher eines Orts zu veranstalten.

v. K. Ann. Bd. XVII. S. 659.

---

[1]) Jetzt Tit. VII. der Städte-Ordn. vom 30. Mai 1853: Von dem Gemeindehaushalt.

Anlage Nr. 4 zu Abth. I. Abschn. 4 c. S. 26.

Instruktion für die Schulvorsteher vom 28. Oktober 1812.

Dem Schulvorstande, dessen Mitglied bei Patronatsschulen jedesmal die Gutsherrschaft oder ein Repräsentant des Magistrats als Patrons sein soll, liegt es ob, für die gehörige Handhabung der äußeren Ordnung und für die genaue Befolgung der Schulverordnungen zu sorgen. Er empfängt seine Aufträge von dem Superintendenten oder Schulinspektor, an welchen er auch über das seiner Aufsicht anvertraute Schulwesen zu berichten hat. Von diesem erhält er nicht nur die Lektions-Verzeichnisse und Anweisung der Schulbücher, sondern bekommt durch ihn auch alle die Schule und ihre Verhältnisse betreffenden Verordnungen und Verfügungen der höhern Behörden. Er selbst ist die nächste Behörde der Schullehrer und der Schulgemeinde. Letztere soll ihre etwaigen Erinnerungen, Klagen, Wünsche und Beschwerdeführungen nicht beim Schullehrer, sondern muß sie bei dem Schulvorstande vorbringen, welcher dann ihre Anforderungen näher untersucht und erforderlichen Falls dem Schulinspektor zur Beurtheilung und Entscheidung vorträgt. Die Schulvorsteher versammeln sich monatlich einmal, und zwar am ersten Mittwoch eines jeden Monats Nachmittags entweder in dem Schulzimmer oder in dem Hause des Präses. Fällt auf den Mittwoch ein Festtag, so versammeln sie sich an dem zunächst folgenden Mittwoch. Der Gutsherr oder das Magistratsmitglied haben bei diesen Versammlungen, wenn sie persönlich zugegen sind, den Vorsitz. Die Schullehrer, wenn sie dieser Auszeichnung würdig sind und die Umstände es zuträglich machen, zu Zeiten mit zu diesen Versammlungen zuzuziehen, bleibt den Schulvorständen überlassen.

Die Schulvorsteher sorgen gemeinschaftlich für die gehörige Unterhaltung des Schulgebäudes, des Schulzimmers und der Schullehrer-Wohnung. Sind Reparaturen oder neue Bauten erforderlich, so müssen sie dieselben einleiten. Was die Schulzimmer betrifft, so müssen sie insbesondere darauf achten: ob auch die vorgeschriebene Ordnung, Pünktlichkeit und Reinlichkeit in denselben herrsche; ob auch alles darin gehörig an seinem Orte stehe, hange und liege, ob Boden, Wände, Fenster, Tische, Bänke u. s. w. sauber gehalten werden; ob die Schüler nach ihren Abtheilungen ihren rechten Platz einnehmen; ob auch von den Schülern das Schulgeräth, der Lehr-Apparat und die Schulzimmer beschädigt werden. Auch müssen sie darauf aufmerksam sein, ob Lehrer und Schüler selbst reinlich und ordentlich in der Schule erscheinen, ob irgend eins von den Kindern eine ansteckende Krankheit oder ekelhafte körperliche Schäden an sich habe, bemerken sie ein solches, so müssen sie es sofort entfernen und den Eltern desselben darüber die nöthige Weisung geben. Auch für die Anschaffung, Unterhaltung und Vervollständigung des Lehr-Apparats (Bücher, Schiefertafeln, Wandtafeln) haben sie zu sorgen. Der Schulvorstand muß bei seinen Schul-Visitationen darauf achten, ob der Lektions- und Lehrplan vorschriftsmäßig befolgt werde; im Fall der Vernachlässigung den Schullehrer privatim daran erinnern, um, wenn mehrmalige Erinnerungen fruchtlos bleiben sollten, dem Schulinspektor darüber Anzeige zu thun. Diese

Sorge liegt jedoch vornehmlich dem Prediger ob, welcher deshalb auch wöchentlich wenigstens einmal unvermuthet die Schule besuchen, und darin dem Unterrichte beiwohnen muß. Von Zeit zu Zeit muß auch der ganze Schulvorstand die Schule besuchen, und davon in dem anzulegenden Schul-Protokollbuche Meldung thun. Der Schulvorstand muß über die ganze Amtsführung und Aufführung des Schullehrers Aufsicht führen und darauf sehen, daß sein Lebenswandel weder der Gemeinde, noch den Schülern, noch dem Prediger anstößig werde. Eben so hat er aber auch darauf zu halten, daß die sämmtlichen Gemeindeglieder ihre Pflichten gegen den Schullehrer gebührlichst erfüllen. Dem Schulvorstande soll der Schullehrer monatlich die Schulbesuchslisten einhändigen, damit derselbe den Schulbesuch der Kinder, die Benutzung oder Vernachlässigung der Schule von Seiten der Eltern daraus ersehen, und deshalb die erforderliche Nachfrage und Anzeige thun könne. Die sämmtlichen Listen werden am Schlusse eines jeden Jahres an den Schulinspektor eingesandt. Denselben wird ein Bericht beigefügt, worin der Schulvorstand seine etwanigen Bemerkungen, Wünsche, Klagen und Vorschläge vorträgt, von den in der Schule vorgegangenen Veränderungen Meldung thut, und zugleich diejenigen Eltern namhaft macht, welche, allen Erinnerungen ungeachtet, ihre Kinder gar nicht oder zu saumselig zur Schule schicken, und deshalb vor die Obrigkeit gezogen zu werden verdienen.

Die Schullehrer dürfen keinen ganzen Tag die Schule aussetzen, auch bei der gegründetesten Ursache, ohne dem Prediger, oder in Abwesenheit oder zu großer Entfernung desselben, einem der Schulvorsteher davon Anzeige zu thun. Der Schulvorstand ordnet das jährliche öffentliche Schul-Examen an, läßt die Eltern und Schulfreunde, wo es das Schullokal erlaubt, durch den Prediger von der Kanzel Sonntags zuvor dazu einladen, ist selbst bei dem Examen gegenwärtig, führt dabei die Aufsicht, sorgt für die äußere Ordnung und protokollirt darüber im Schul-Protokollbuch bei der nächsten Versammlung.

Der Schulvorstand muß sich sorgfältig nach jeder Gelegenheit umsehen, die sich darbietet, um das Schulvermögen und die Einkünfte der Lehrer zu verbessern. Insbesondere muß er bei etwanigen Gemeinheits-Theilungen darauf halten, daß auch der Schule nach der deshalb gegebenen Vorschrift eine gute Parzelle zugetheilt werde.

Wenn eine Schulstelle vakant geworden, so muß der Schulvorstand es dem Schulinspektor anzeigen, damit dieser die Wiederbesetzung einleite. Der Vokation, welche der neuerwählte Schullehrer erhält, müssen die Schulvorsteher eine genaue, von ihnen selbst untersiegelte Spezifikation der mit der Stelle verbundenen Einkünfte beifügen. Die Einführung eines neuen Schullehrers soll entweder durch den Schulinspektor oder auch nach dessen Auftrag durch den Ortsprediger, in Gegenwart der Schulvorsteher, der Gemeinde und der Gemeinde-Jugend geschehen. Der Prediger hat bei den monatlichen Versammlungen in Abwesenheit des Patrons den Vorsitz, führt immer dabei das Protokoll, besorgt die etwaige Korrespondenz, berichtet im Namen des Schulvorstandes an den Schulinspektor. Vorzüglich aber soll er auf das Innere des Schulwesens, auf die Unterweisung, Lehrmethode, weitere Ausbildung des Leh-

rers, kurz, auf Alles, was auf die innere Verbesserung der Schule Einfluß hat, seine Aufmerksamkeit und seine Bemühungen richten.

Der Rendant hat insbesondere noch für die etatsmäßige Verwaltung des Schulvermögens zu sorgen. Zu diesem Behufe muß demselben ein ordentliches Lagerbuch nebst einem Etat übergeben werden. Auch muß er das stehende Gehalt des Schullehrers und die Schulgelder erheben, und an festzusetzenden Terminen das zu bestimmende Quantum an den Schullehrer gegen Quittung auszahlen. Er legt seine Rechnung vor den übrigen Schulvorstehern und dem Präses ab, und der ganze Vorstand ist mit ihm für die Verwaltung verantwortlich. Die abgenommene Rechnung wird an den Schulinspektor zur Revision geschickt.

Die Amtsführung der Schulvorsteher soll sechs Jahre dauern, mit Ausnahme des Patrons und des Ortspredigers. Letzterer behält seine Geschäfte beim Schulvorstande so lange, als er Prediger der Gemeinde bleibt und kein Grund vorhanden ist, dasselbe einem andern zu übertragen.

Es sollen aber nicht die sämmtlichen Schulvorsteher zugleich abgehen, sondern jedesmal nur zwei, an deren Stelle die bleibenden Vorsteher mit dem Präses zwei andere beim Schulinspektorio in Vorschlag bringen.

Da nur solche Männer als Schulvorsteher angeordnet werden sollen, welche für den Flor der Schule interessirt sind, vernünftige Einsichten haben, in einem guten Rufe und bei der Gemeinde nicht in Mißkredit stehen: so ist mit Grund zu erwarten, daß sie das ihnen anvertraute ehrenvolle und wichtige Amt mit gewissenhafter Treue verwalten, und mit Freudigkeit allen Eifer und alle Mühe aufbieten werden, um das ihrer Aufsicht übergebene Schulwesen zum Segen der Gemeinde zu einem immer höheren Grade der Vollkommenheit zu erheben.

Schulbesuchs-Liste.

1) In den beiden ersten Rubriken trägt der Prediger die Namen der schulpflichtigen Kinder ein.

2) In der dritten bemerkt er zugleich den Zeitpunkt, da das Kind aufhört, schulpflichtig zu sein.

3) Unter der vierten Rubrik merkt der Schullehrer an, wie oft ein jedes Kind die Schule versäumt habe. Die unter den Namen der Monate stehenden Ziffern 1, 2, 3, 4 bezeichnen die 4 Wochen des Monats. Das Zeichen des Punktes (.) bedeutet, daß das Kind einen halben Tag, und das Zeichen eines Striches (—), daß es einen ganzen Tag aus der Schule geblieben.

4) In der fünften Rubrik werden die Tage, an welchen das Kind aus der Schule geblieben, zusammengerechnet.

5) In der sechsten Rubrik kann der Schullehrer unter der Aufsicht des Predigers anmerken: ob das Kind fleißig sei, sich gut aufführe oder nicht. — Wenn auch der Rendant sich dieser Liste bedienen will, so kann er darin anmerken, von wem er das Schulgeld erhoben habe oder nicht. — Für den Schullehrer erhielte also diese Rubrik die Ueberschrift: „Anmerkungen," und für den Rendanten die Ueberschrift: „Schulgeld."

Nr.	I.	II.	III.	IV.																V.	VI.
	Namen der Schüler.	Eltern.	Ende der Schulzeit.	Januar.				Februar.				März.				April.				Summa der Tage.	Anmerkungen.
				1	2	3	4	1	2	3	4	1	2	3	4	1	2	3	4		
1	Johann Heinrich.	Peter Walther.	1813 August 26.		--	..	— — —	.	.—	...	— —				.	.	:—	.		16	Saumselig, unordentlich — aber sehr gutmüthig, theilnehmend, bescheiden.
2	Theodor Christian.	Christoph Müller.	1812 Mai 3.																		Fleißig, pünktlich, reinlich, macht vorzügliche Fortschritte, — oft zu reizbar und etwas heftig.
3	Bernhard Friedrich.	Leonhard Berger.	1813 Sept. 30.	.													—	.	.	2½	Fleißig, biederherzig, ehrlich, folgsam, muthig — in seiner Kleidung zu nachlässig, etwas unreinlich.

Nr. 1 würde also in der IV. Rubrik heißen: Johann Heinrich Walther ist aus der Schule geblieben im Januar 6 ganze und 2 halbe Tage; im Februar 3 ganze und 5 halbe Tage; im März einen halben Tag; im April 1 ganzen und 4 halbe Tage; im Ganzen also in diesen Monaten 16 Tage.

Nr. 2 ist kein einziges Mal aus der Schule geblieben.

Nr. 3 in der ersten Woche des Januar ½ Tag, in der zweiten Woche des April 1 ganzen, in der dritten Woche ½ und in der vierten Woche ½, im Ganzen also 2½ Tag.

Neigebaur S. 194 ff.

Anlage Nr. 5 zu Abth. II. Nr. 5. S. 40.

Instruktion zur Ausführung der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 10. Juni 1834. Die Beaufsichtigung der Privatschulen, Privat-Erziehungs-Anstalten und Privatlehrer, sowie der Hauslehrer, Erzieher und Erzieherinnen betreffend, vom 31. December 1839.

Abschn. I. Die Privatschulen und Privat-Erziehungsanstalten.

§ 1. Privatschulen und Privat-Erziehungsanstalten sollen nur da, wo sie einem wirklichen Bedürfnisse entsprechen, also nur an solchen Orten gestattet werden, wo für den Unterricht der schulpflichtigen Jugend durch die öffentlichen Schulen nicht ausreichend gesorgt ist.

§ 2. (Erfordernisse zur Anlegung von Privatschulen und Privat-Erziehungsanstalten.) a. Wissenschaftliche Befähigung. Diejenigen Personen, welche eine Privatschule oder Privat-Erziehungsanstalt gründen, oder eine solche bestehende fortsetzen wollen, haben zuvörderst ihre wissenschaftliche Befähigung zur Leitung einer solchen Anstalt ganz in derselben Weise, wie die in öffentlichen Schulen anzustellenden Lehrer und Lehrerinnen durch ein genügendes Zeugniß der betreffenden Prüfungsbehörde darzuthun. Behufs der Erlangung eines solchen Zeugnisses, müssen sie nach der Klasse der Privatschulen oder der Privat-Erziehungsanstalten, zu welchen die Anstalt, welche sie anlegen oder fortsetzen wollen, zu rechnen ist, sich den für die betreffenden öffentlichen Lehrer und Lehrerinnen gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen unterwerfen, und sollen alle Bestimmungen, welche für die Prüfung der Lehrer an öffentlichen Schulen erlassen sind, auch auf diejenigen Anwendung finden, die eine ähnliche Privatschule oder Privat-Erziehungsanstalt zu leiten beabsichtigen.

§ 3. b. (Sittliche Befähigung.) Selbst bei vollständig nachgewiesener wissenschaftlicher Befähigung soll die Gründung oder Fortsetzung von Privatschulen und Privat-Erziehungsanstalten nur solchen Personen gestattet werden, welche bereits längere Zeit in solchen Verhältnissen, die über ihre sittliche Befähigung für den Unterricht und die Erziehung der Jugend ein sicheres Urtheil gestatten, gelebt haben, und über ihre Unbescholtenheit und ihren bisherigen sittlichen Wandel von der Obrigkeit und den Geistlichen des Orts,

wo sie sich während der letzten drei Jahre aufgehalten haben, vortheilhafte Zeugnisse beibringen können.

§ 4. (Wie die Erlaubniß zur Anlegung von Privatschulen und Privat-Erziehungsanstalten nachzusuchen.) Die Gesuche um Erlaubniß zur Anlegung oder Fortsetzung einer Privatschule oder einer Privat-Erziehungsanstalt sind unter Einreichung eines Lebenslaufs, der über die Bildung, die wissenschaftliche und sittliche Befähigung der Bewerber (§ 2 und 3) sprechenden Zeugnisse und des Einrichtungsplans der fraglichen Anstalt, bei der Ortsschulbehörde anzubringen, welche die etwa noch erforderlichen Ermittelungen zu veranlassen, an die Kgl. Regierung über das Gesuch zu berichten, und wenn demselben kein Bedenken entgegensteht, die Ausfertigung des Erlaubnißscheins in Antrag zu stellen hat.

§ 5. (Ertheilung der Erlaubniß, Dauer und Gültigkeit derselben.) Findet die Kgl. Regierung kein Bedenken, dem Antrage zu willfahren, so fertigt sie, unter Berücksichtigung der in den eingereichten Zeugnissen enthaltenen Umstände, und mit genauer Bestimmung der Gattung der Schule, welche dem betreffenden Bewerber zu eröffnen gestattet sein soll, auf den Grund des eingereichten Plans den Erlaubnißschein aus, und bringt den Inhalt desselben durch das Regierungs-Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß. Jede Erlaubniß zur Anlegung einer Privatschule und Privat-Erziehungsanstalt ist widerruflich. Jeder zur Anlegung einer Privatschule und Privat-Erziehungsanstalt ertheilte Erlaubnißschein ist nur für den gültig, auf dessen Namen er lautet.

Wird eine Privatschule oder Privat-Erziehungsanstalt sechs Monate hindurch nicht gehalten, so ist zu ihrer Wiedereröffnung, falls nicht dringende Hindernisse, z. B. Krankheiten, den Stillstand der Anstalt verursacht haben, ein neuer Erlaubnißschein erforderlich.

§ 6. (Nähere Bestimmungen in Betreff der zu ertheilenden Erlaubniß.) Personen, welche wegen Theilnahme an unerlaubten Verbindungen von der Anstellung im Staatsdienste ausgeschlossen sind, darf die Gründung oder Fortsetzung von Privatschulen oder Privat-Erziehungsanstalten gar nicht, Ausländern aber nur nach vorgängiger Genehmigung des Ministers des Innern und der Polizei gestattet werden. Unverheiratheten Männern soll die Erlaubniß, eine Privatschule oder eine Privat-Erziehungsanstalt für die weibliche Jugend zu errichten, oder eine bestehende Anstalt dieser Art fortzusetzen, der Regel nach versagt, und nur in besonderen, eine Ausnahme rechtfertigenden Fällen nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Ministers der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten ertheilt werden. Prediger und öffentliche Lehrer sind als solche noch nicht zur Anlegung von Privatschulen und Privat-Erziehungsanstalten befugt; sie bedürfen vielmehr hierzu einer besonderen Erlaubniß, die sie auf die im § 4 vorgeschriebene Weise nachzusuchen haben.

§ 7. (Beaufsichtigung der Privatschulen und Privat-Erziehungsanstalten.) Alle Privatschulen und Privat-Erziehungsanstalten sind ganz so, wie die öffentlichen Schulen derselben Gattung, zunächst der Aufsicht der Orts-Schulbehörde, und in höherer Instanz der Aufsicht der dem Schulwesen des Kreises und

des Regierungsbezirks vorgesetzten Kgl. Behörden unterworfen. Diese Aufsicht soll sich nicht blos im Allgemeinen auf die Handhabung der Schulzucht und den Gang des Unterrichts, sondern auch im Besondern auf die Einrichtung des Lehrplans, die Wahl der Hülfslehrer, der Lehrbücher und Lehrmittel, die Lehrmethode, Schulgesetze, die Zahl der Schüler und selbst auf das Lokale der Privatschulen und Privat-Erziehungsanstalten erstrecken. Zeigen sich in solchen Anstalten Verkehrtheiten und Mißbräuche, welche die Jugend verbilden können, oder ihrer Sittlichkeit und Religiosität Gefahr drohen, wird die Jugend vernachlässigt, oder ist sie unfähigen und schlechten Lehrern anvertraut, und wird ein solcher Uebelstand auf die Erinnerung der Orts-Schulbehörde nicht abgestellt, so ist dieselbe verpflichtet, auf eine Untersuchung bei der Kgl. Regierung anzutragen, und die letztere ist befugt, nach Befinden der Umstände den Erlaubnißschein zurückzunehmen und die Privatschule und Privat-Erziehungsanstalt schließen zu lassen.

§ 8. (Jahresbericht über die Privatschulen und Privat-Erziehungsanstalten.) Die Kgl. Regierung hat am Schlusse eines jeden Jahres über den Zustand der in ihrem Bezirke vorhandenen Privatschulen und Privat-Erziehungsanstalten, die wissenschaftliche und sittliche Qualifikation ihrer Vorsteher und Hülfslehrer, und die Zahl der diesen Privatanstalten anvertrauten Jugend an das Ministerium der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten zu berichten.

§ 9. (Verpflichtung der Vorsteher und Vorsteherinnen von Privatschulen und Privat-Erziehungsanstalten.) Die Vorsteher und Vorsteherinnen von Privatschulen und Privat-Erziehungsanstalten sind verpflichtet, sich nicht nur nach dem Inhalte des ihnen ertheilten Erlaubnißscheins, sondern auch der für das Schulwesen überhaupt und für das Schulwesen ihres Orts insbesondere ergangenen Vorschriften auf das Genaueste zu achten. Sie dürfen nur solche Hülfslehrer und Hülfslehrerinnen, deren wissenschaftliche und sittliche Befähigung auf die im § 2 und 3, und wenn von Ausländern die Rede ist, auf die im § 6 vorgeschriebene Weise anerkannt ist, wählen, und müssen, so oft sie Lehrer und Lehrerinnen entlassen, oder neue annehmen, der ihnen vorgesetzten Orts-Schulbehörde davon Anzeige machen.

Zu den von ihnen veranstalteten öffentlichen Prüfungen haben sie die Orts-Schulbehörde vorher einzuladen. Wollen sie ihre Privatschule oder Privat-Erziehungsanstalt aufgeben, so sind sie verpflichtet, solches drei Monate vorher unter Zurückgabe ihres Erlaubnißscheins, der Orts-Schulbehörde schriftlich zu melden.

§ 10. (Bestrafung etwaniger Unregelmäßigkeiten.) Vorsteher und Vorsteherinnen von Privatschulen und Privat-Erziehungsanstalten, so wie ihre Hülfslehrer und Hülfslehrerinnen, können, wenn sie den aus ihrem Erlaubnißschein hervorgehenden Obliegenheiten nicht nachkommen, von der Orts-Schulbehörde durch Verweise und von der Kgl. Regierung durch Geldstrafen bis zur Höhe von zwanzig Thalern, und falls wiederholte Geldstrafen unwirksam bleiben, durch Entziehung des Erlaubnißscheins bestraft werden.

§ 11. (Warte-Schulen.) Warte-Schulen, welchen Kinder, die das schulpflichtige Alter noch nicht erreicht haben, anvertraut werden, sind als Er-

ziehungsanstalten zu betrachten, und stehen als solche unter der Aufsicht der Orts-Schulbehörde. Die Anlegung solcher Warteschulen ist nur verheiratheten Personen oder ehrbaren Wittwen zu gestatten, welche von unbescholtenen Sitten und zur ersten Erziehung der Kinder geeignet, und deren Wohnung gesund und hinlänglich geräumig sind. Die Orts-Schulbehörde ertheilt die Erlaubniß zur Errichtung der Warteschulen, und hat dahin zu sehen, daß in denselben die Kinder nicht länger als bis zum gesetzlichen schulpflichtigen Alter verbleiben.

§ 12. (Schulen für weibliche Handarbeiten.) Schulen für die Anweisung in weiblichen Handarbeiten stehen unter der Aufsicht der Orts-Schulbehörde, welche die Erlaubniß zur Anlegung derselben, vorzüglich mit Berücksichtigung der sittlichen Unbescholtenheit der Lehrerinnen, zu ertheilen, auch dahin zu sehen hat, daß Kinder, welche noch schulpflichtig sind, durch Theilnahme der Unterweisung in Handarbeiten nicht am vorschriftsmäßigen Schulbesuche behindert werden.

§ 13. (Transitorische Verfügungen wegen der bereits bestehenden Privatschulen und Privat-Erziehungsanstalten.) Personen, welche bereits Privatschulen oder Privat-Erziehungsanstalten eröffnet, aber hierzu die Erlaubniß noch nicht auf die in gegenwärtiger Instruktion vorgeschriebene Art erlangt haben, müssen sich einer von der Orts-Schulbehörde zu bewirkenden genauen Untersuchung ihrer Lehranstalten und nach Befinden der Umstände einer noch mit ihnen selbst vorzunehmenden Prüfung unterwerfen, und haben hiernächst zu gewärtigen, ob ihnen die Erlaubniß zur Fortsetzung ihrer Lehranstalten wird ertheilt werden können oder nicht. Sie müssen sich zu dem Ende spätestens innerhalb vier Monate nach Bekanntmachung dieser Instruktion bei ihrer Orts-Schulbehörde melden, widrigenfalls nach Ablauf dieser Frist ihre Schulen von der Orts-Polizeibehörde ohne Weiteres aufgelöst werden. Die Orts-Schulbehörden haben innerhalb der gedachten Frist Verzeichnisse aller noch nicht genehmigten Privatschulen und Privat-Erziehungsanstalten an die vorgesetzte Kgl. Regierung mit der Anzeige einzureichen, welche Vorsteher und Vorsteherinnen zu einer Prüfung vorzuladen sein müssen, und welchen sie in Erwägung der seitherigen Leitung ihrer Anstalten erlassen werden könne.

Abschn. II. Privatlehrer.

§ 14. (Wie sich Privatlehrer über ihre wissenschaftliche und sittliche Tüchtigkeit auszuweisen haben.) Personen, welche ein Gewerbe daraus machen, in solchen Lehrgegenständen, die zum Kreise der verschiedenen öffentlichen Schulen gehören, Privatunterricht in Familien oder in Privatanstalten zu ertheilen, sollen ihr Vorhaben bei der Orts-Schulbehörde anzeigen, und sich bei derselben über ihre wissenschaftliche Befähigung durch ein Zeugniß der betreffenden Prüfungsbehörde, und über ihre sittliche Tüchtigkeit für Unterricht und Erziehung in derselben Art ausweisen, wie in den §§ 2 und 3 in Hinsicht der Vorsteher und Vorsteherinnen von Privatschulen und Privat-Erziehungsanstalten vorgeschrieben ist. Wollen sie in Fächern, die nicht in den verschiedenen öffentlichen Schulen gelehrt werden, Privatunterricht ertheilen, so

haben sie nur ihre sittliche Tüchtigkeit für Unterricht und Erziehung auf die im § 3 verordnete Art bei der Orts-Schulbehörde näher darzuthun.

§ 15. (Erlaubnißschein für Privatlehrer.) Denjenigen Personen, gegen deren wissenschaftliche Befähigung für den Unterricht und die Erziehung der Jugend nichts zu erinnern ist, soll von der Orts-Schulbehörde ein, jedesmal für Ein Jahr gültiger, jedoch widerruflicher Erlaubnißschein zur Ertheilung von Privatunterricht, sowohl in Familien als in Privatschulen und Privat-Erziehungsanstalten unentgeltlich ertheilt werden; bei Ausländern ist hierzu noch die vorgängige Genehmigung des Ministers des Innern und der Polizei erforderlich; die Orts-Schulbehörde hat dieselbe in den geeigneten Fällen zunächst bei der vorgesetzten Kgl. Regierung in Antrag zu bringen. Personen, welche wegen Theilnahme an verbotenen Verbindungen von der Anstellung im Staatsdienste ausgeschlossen sind, ist die Erlaubniß zur Ertheilung von Privatunterricht zu versagen.

§ 16. (Ausnahmen.) Geistliche und öffentliche Lehrer, auch die an öffentlichen Schulanstalten beschäftigten Sprach-, Gesang-, Musik- und Zeichnenlehrer sind für befähigt und befugt zu erachten, Privatunterricht in Familien und Privatschulen zu ertheilen; sie bedürfen hierzu keines besonderen Erlaubnißscheins, und haben ihr Vorhaben blos bei der Orts-Schulbehörde anzuzeigen. Den Studirenden auf den Landes-Universitäten und den Schülern der obersten Klasse der gelehrten Schulen, soll gestattet sein, ohne einen besonderen Erlaubnißschein, Privatunterricht in Familien und in Privatanstalten zu ertheilen, wenn sie sich über ihre wissenschaftliche und sittliche Befähigung für Unterricht und Erziehung durch ein genügendes Zeugniß resp. des Rektors der Universität oder des Direktors der gelehrten Schule, welche sie besuchen, bei der Orts-Schulbehörde zuvor ausgewiesen haben.

§ 17. (Beaufsichtigung der Privatlehrer.) Die Ortsschulbehörde soll über die Wirksamkeit der Privatlehrer und Privatlehrerinnen eine geregelte, den örtlichen Verhältnissen anzupassende Aufsicht führen, bei Unregelmäßigkeiten, welche auf ein unsittliches Verhalten derselben schließen lassen, so wie, wenn in religiöser oder politischer Beziehung Bedenken entstehen, sich mit der Orts-Polizeibehörde in Mittheilung setzen, und wenn der Verdacht sich bestätigen sollte, die Erneuerung des im § 15 gedachten Erlaubnißscheins versagen, auch nach Befinden der Umstände die Entfernung unsittlicher oder politisch verdächtiger Personen aus dem Lehrstande bei der vorgesetzten Kgl. Regierung in Antrag bringen.

§ 18. Personen, welche Kinder aus mehreren Familien gemeinschaftlich unterrichten, sind als Privatlehrer oder Privatlehrerinnen zu betrachten und zu behandeln, wenn sie in Gemäßheit eines Vertrags, gleichviel ob mit Einer Familie, oder mit mehreren, jedoch nur mit bestimmten einzelnen Familien, die Kinder derselben in ebenfalls festgesetzten Lehrgegenständen gegen eine feste Vergütigung unterrichten.

Abschn. III. Hauslehrer, Erzieher und Erzieherinnen.

§ 19. (Befähigungsschein für Hauslehrer, Erzieher und Erzieherinnen.) Um das Eindringen unfähiger unsittlicher Personen in das Erziehungsgeschäft zu verhindern, sollen diejenigen, welche in das Verhältniß eines Hauslehrers oder Erziehers oder einer Erzieherin zu treten gesonnen sind, sich zuvor mit einem Erlaubnißschein der Kgl. Regierung versehen, in deren Bezirk sie eine solche Stelle annehmen wollen.

§ 20. (Erfordernisse zur Erlangung eines Befähigungsscheins.) Behufs der Erlangung eines solchen Erlaubnißscheins haben sie über ihre bisherigen Verhältnisse, insbesondere aber über die Fleckenlosigkeit ihres sittlichen und politischen Wandels, genügende Zeugnisse mittelst des Kreis-Landrathes oder der Stadt-Polizeibehörde an die Kgl. Regierung einzureichen.

§ 21. (Ausfertigung des Befähigungsscheins.) Die Kgl. Regierung hat diese Zeugnisse, besonders diejenigen, welche sich auf die bisherige sittliche Führung beziehen, näher zu prüfen, und den Personen, gegen welche in sittlicher und politischer Hinsicht nichts zu erinnern ist, den Erlaubnißschein dahin auszufertigen, daß ihrer Annahme als Hauslehrer, Erzieher oder Erzieherinnen kein Bedenken entgegenstehe. Die Namen der Personen, welche einen solchen Erlaubnißschein erhalten haben, sind durch das Regierungs-Amtsblatt bekannt zu machen.

§ 22. (Versagung des Erlaubnißscheins.) Die Kgl. Regierung ist ebenso befugt, als verpflichtet, allen denen, welche wegen erwiesener Theilnahme an verbotenen Verbindungen von der Zulassung zu Staatsämtern ausgeschlossen sind oder sich über die Unbescholtenheit ihres bisherigen Lebenswandels nicht genügend ausweisen können, so wie auch allen Ausländern, denen noch die Genehmigung des Kgl. Ministers des Innern und der Polizei fehlt, so lange, bis die etwaigen Bedenken vollständig beseitigt sind, den zur Annahme einer Hauslehrerstelle erforderlichen Erlaubnißschein zu versagen.

§ 23. (Beaufsichtigung der Hauslehrer, Erzieher und Erzieherinnen.) Hauslehrer und Erzieher, die zugleich Kandidaten des Predigt- oder des Schulamts sind, bleiben, wie bisher, der Aufsicht der geistlichen Oberen, oder der dem Schulwesen des Kreises vorgesetzten Behörde untergeordnet; Hauslehrer und Erzieher anderer Art, desgleichen Erzieherinnen, stehen unter der allgemeinen polizeilichen Aufsicht.

§ 24. Eltern und Vormünder, deren Kinder und Mündel die öffentlichen Schulen nicht besuchen, sind in Folge der landrechtlichen Bestimmungen verpflichtet, sich auf Verlangen der Orts-Schul- und Polizeibehörde darüber auszuweisen, wie für den Unterricht ihrer Kinder oder Mündel gesorgt ist.

Min.-Bl. d. Inn. 1840. S. 94 ff.

Anlage Nr. 6 zu Abth. III. Abschn. 4 d. S. 65.

Schema A. 1.

Schulliste der schulpflichtigen Kinder der Schulgemeinde N. N.

Laufende Nr.	Vor- und Zunamen der Kinder.	Alter der Kinder.	der Eltern			Angabe der Zeit, wann sie in die Schule aufgenommen worden.	Lektionen, worin sie unterrichtet werden.	Fleiß oder Nachlässigkeit im Lernen.	Vermögen ihres Verstandes	Sitten und übriges Verhalten.	Abgang aus der Schule
			Namen.	Stand.	Wohnort.						

Schema A. 2.

Verzeichniß der schulpflichtigen Kinder der Gemeinde N. N.

Laufende Nr.	Namen der Familie.	Stand und Gewerbe.	Namen der Kinder.	Geboren.		Sind also schulpflichtig vom		Sind schulpflichtig dem Alter nach bis Michaelis 18..	Wurden aus der Schule entnommen.			
						Jahr.	Zeit (Ostern).		Jahr.	Tag.	Veranlassung wodurch.	

Schema B.

Liste über den Besuch der Schule zu N. in dem Monat 18..

Nummer.	Namen der Schulkinder.	Versäumten 1 bezeichnet einen versäumten Vormittag. — " " " Nachmittag.																															Summe der versäumten Tage.	Angebliche Ursache der Schulversäumnisse.
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31		

Anlage Nr. 7 zu Abth. III. Abschn. 5 Nr. 1 S. 68.

Grundzüge, betreffend Einrichtung und Unterricht der evangelischen einklassigen Elementarschule, vom 3. Oktober 1854.

Durch das Regulativ vom 1. d. M. für den Unterricht in den evangelischen Schullehrer-Seminaren der Monarchie ist der Vorbildung der Lehrer mit steter Berücksichtigung des Bedürfnisses der Elementarschule und des durch sie erreichbaren Zieles der Volkserziehung, Richtung und Maß vorgezeichnet.

Die in diesem Regulativ ausgesprochenen Grundsätze und die zur Befolgung für den Seminar-Unterricht gegebenen Vorschriften werden in den meisten Beziehungen auch für die bereits im Amte befindlichen Lehrer Antrieb und Richtschnur sein.

Nach diesem Regulativ ergeben sich für die evangelische einklassige Elementarschule derjenige Unterrichtsbereich und diejenigen Unterrichtsziele, welche in folgenden Grundzügen zum Anhalt für die Schulverwaltung und Schulaufsicht, so wie zur Befolgung für die Lehrer niedergelegt sind.

Was die äußere Einrichtung der preußischen Elementarschule, auch namentlich eine Verkürzung der seither üblichen Unterrichtszeit durch Einführung der sogenannten Halbtagsschule in getrennten Schülerabtheilungen betrifft, so haben umfassende Untersuchungen und sorgfältige Erwägungen dargethan, daß keine Veranlassung vorliegt, in derselben wesentliche und prinzipielle Veränderungen eintreten zu lassen.

Demgemäß ist bei Neubauten von Schullokalen das Raumbedürfniß nicht nach Maßgabe getrennter Abtheilungen, sondern nach der ganzen Schülerzahl zu bemessen.

Wo die Anzahl der Schüler über achtzig steigt, oder wo das vorhandene Lokal auch für eine geringere Anzahl von Schülern nicht ausreicht, kann von der Regierung bis zur Anstellung eines zweiten Lehrers oder einer Lehrerin und bis zur angemessenen Erweiterung des Schullokals die Trennung der Schule in zwei Abtheilungen ausnahmsweise angeordnet werden.

Auf den Wunsch der Gemeinde und des Schulvorstandes kann von der Regierung, wenn die örtlichen Verhältnisse es räthlich erscheinen lassen, und wenn dem Lehrer die erforderliche Tüchtigkeit zuzutrauen ist, die Halbtagsschule auf Widerruf gestattet werden.

Wo nach Herkommen und Bedürfniß eine Sommerschule in getheilten Klassen und mit verkürzter Schulzeit eingeführt ist, hat der Lehrer während dieser Zeit dem grundlegenden und die geistige Thätigkeit entwickelnden Unterricht der kleinen Kinder seine besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden, damit diese für den ungetheilten Unterricht im Winter, wo sie mehr auf Uebung und Selbstbeschäftigung angewiesen werden müssen, gehörig vorbereitet werden.

Das aber ist im Allgemeinen festzuhalten, daß die Schule auch in ihrer äußern Einrichtung sich, so weit es ihr Hauptzweck gestattet, dem Leben und seinen Bedürfnissen anschließe. Ein starrer Mechanismus, welcher verlangte

daß das gesammte andere Leben sich nach ihm zu richten habe, würde mit den noch nicht zu beseitigenden Bedingungen und faktischen Zuständen des bürgerlichen Lebens und der Familie in einen Zwiespalt gerathen, der zuletzt immer das Gedeihen der Schule und ihre Wirksamkeit beeinträchtigte. Die Schule wird unter steter Festhaltung ihrer wesentlichen Zielpunkte der Wirklichkeit die gebührende Berücksichtigung zukommen lassen und in Festsetzung ihrer Unterrichtsstunden und Ferien nach Ausdehnung, Tages- und Jahreszeit, soweit es irgend ihr eigner Zweck gestattet, sich den örtlichen und einzelnen Bedürfnissen und Verhältnissen nach Möglichkeit anschließen. Die umsichtige und nachhaltige Mitwirkung der Ortsbehörde und namentlich des Pfarrers ist dabei von wesentlicher Bedeutung.

Für die innere und geistige Thätigkeit der Schule ist in der neuesten Zeit ein wichtiger Wendepunkt eingetreten. Die Gedankenbewegung, welche schon seit längerer Zeit bald in größerer, bald in minderer Klarheit auf dem Gebiete der Volksbildung und Volkserziehung hervortrat, ist in vielen und wichtigen Beziehungen zu einem Abschlusse gediehen.

Es ist daher an der Zeit, das Unberechtigte, Ueberflüssige und Irreführende auszuscheiden, und an seiner Stelle dasjenige nunmehr auch amtlich zur Befolgung vorzuschreiben, was von denen, welche die Bedürfniße und den Werth einer wahrhaft christlichen Volksbildung kennen und würdigen, seit lange als nothwendig gefühlt, von treuen und erfahrenen Schulmännern als dem Volke wahrhaft frommend und als ausführbar erprobt worden ist.

Die Elementarschule war der geistigen Richtung des Jahrhunderts, von welcher sie ihre größere Ausbreitung und ihre Neugestaltung empfangen, gefolgt. Wie aber das gesammte Leben des Zeitalters an einer Grenzlinie angekommen ist, wo ein entscheidender Umschwung nöthig und wirklich; so muß die Schule, wenn sie nicht in Festhaltung eines überwundenen Gegensatzes wirkungslos werden und untergehen soll, in die berechtigte neue Bewegung Leben empfangend und fördernd eintreten.

Der Gedanke einer allgemein menschlichen Bildung durch formelle Entwickelung der Geistesvermögen an abstraktem Inhalt hat sich durch die Erfahrung als wirkungslos oder schädlich erwiesen.

Das Leben des Volkes verlangt seine Neugestaltung auf Grundlage und im Ausbau seiner ursprünglich gegebenen und ewigen Realitäten auf dem Fundament des Christenthums, welches Familie, Berufskreis, Gemeinde und Staat in seiner kirchlich berechtigten Gestaltung durchdringen, ausbilden und stützen soll. Demgemäß hat die Elementarschule, in welcher der größte Theil des Volkes die Grundlage, wenn nicht den Abschluß seiner Bildung empfängt, nicht einem abstrakten System oder einem Gedanken der Wissenschaft, sondern dem praktischen Leben in Kirche, Familie, Beruf, Gemeinde und Staat zu dienen, und für dieses Leben vorzubereiten, indem sie sich mit ihrem Streben auf dasselbe gründet und innerhalb seiner Kreise bewegt.

Das Verständniß und die Uebung des dahin gehörenden Inhalts, und dadurch Erziehung ist Zweck; die Methode ist nur ein Mittel, welches keinen selbstständigen Werth hat; die formelle Bildung

ergiebt sich durch Verständniß und Uebung des berechtigten Inhalts von selbst; ohne Rücksicht auf den Inhalt oder einem verkehrten Inhalt nachstrebend, wirkt sie schädlich und zerstörend.

Von diesem Gesichtspunkte aus wird es weiterhin für die Elementarschule weniger auf die Ausarbeitung und Anordnung neuer und anderer Lehrgänge ankommen, als vielmehr auf eine richtige Auswahl und feste Begränzung der Unterrichtsgegenstände, so wie auf eine zweckmäßige Einrichtung der Schule, wie sie in ihrer Bestimmung als Anstalt zur Erziehung der heranwachsenden Jugend begründet ist.

Nach beiden Richtungen hin kommen für die einzelnen Unterrichtsgegenstände folgende Grundzüge zur Anwendung.

1. Religion.

Mit der Konfirmation soll das durch die heilige Taufe der Kirche Christi einverleibte Kind als selbstständiges Glied in die Gemeinde eintreten; die Schule nimmt die theuer erkauften Kinder in sich auf, die ein Recht haben auf alle Gnadengüter der Heilsordnung, um sie zur bewußten Empfangnahme derselben und zum thätigen Leben in ihnen vorzubereiten. Der Lehrer soll geheiligt sein, an Christi Statt zu sprechen: „Lasset die Kindlein zu mir kommen, denn ihrer ist das Himmelreich.“

Christus ist des Gesetzes Ende, wer an ihn glaubt, der wird gerecht, und das Gesetz ist unser Zuchtmeister auf Christum.

Dies ist die Grundlage, von welcher aus in dem Regulativ für den Seminar-Unterricht die biblische Geschichte als das Feld erklärt worden ist, auf dem die evangelische Elementarschule ihre Aufgabe, das christliche Leben der ihr anvertrauten Jugend zu begründen und zu entwickeln, hauptsächlich zu lösen hat.

Von da an, wo der dreieinige Gott Himmel und Erde geschaffen, bis dahin wo der heilige Geist die Jünger ausgerüstet, daß sie von dem Herrn zeugen konnten, ist die biblische Geschichte fortlaufend eine Darlegung der Entwickelung des menschlichen Herzens und der göttlichen Gnade, welche auch heute noch jedes menschliche Herz ebenso zur Erlösung vorbereiten, erlösen und heiligen muß.

Darum soll ein Christenkind die biblische Geschichte an und in sich erleben, und dazu soll ihm die Schule verhelfen. Was man erlebt hat, das weiß man und versteht man; darum soll das Kind die biblische Geschichte verständig erzählen können; und damit es das lerne, soll sie ihm der Lehrer vorerzählen.

Das göttliche Wirken hat sich in einem bestimmten Worte offenbart, und darum soll die biblische Geschichte mit dem Bibelwort erzählt werden.

Die Bibel aber enthält Milch und starke Speise; und darum sollen die biblischen Geschichten für Kinder in die Form und in den Rahmen gefaßt werden, wie sie gute Historienbücher enthalten. Nach dieser Fassung erzählt der Lehrer, in dieser Fassung entwickelt er Wort und Sache, in dieser Fassung lesen die Kinder die Historien nach, erzählen sie wieder und behalten sie als

ein immer bereites Eigenthum, was ihnen für die Zeit lebendig wird, für welche es ihnen eben zum Vorbild geschrieben ist.

Hiermit ist Verfahren und Ziel für den biblischen Geschichts-Unterricht angedeutet, damit die Kinder zu einem sichern Verständniß und zu einer gläubigen Aneignung der Thatsachen der göttlichen Erziehung geführt werden und aus ihnen die ewig gültigen Anschauungen von den höchsten göttlichen und menschlichen Dingen kennen lernen.

Während für die zwei ersten Schuljahre die Historien von der Schöpfung, dem Sündenfall, der Sündfluth, Abrahams Berufung und Moses Sendung, sowie diejenigen aus dem Leben des Heilandes, welche zur Erklärung der christlichen Feste, zur Veranschaulichung seiner Gottheit und seiner barmherzigen Liebe dienen, ausreichenden Stoff darbieten; wird von da ab, wo die Kinder schon fertig lesen können, die geordnete Reihenfolge eines Historienbuches eingehalten, und zieht sich dessen Verarbeitung, mit welcher Seitens der älteren Kinder Nachlesen der vollständigen Abschnitte in der heiligen Schrift verbunden wird, durch die ganze Schulzeit durch.

Schon mit den in die Schule eintretenden Kindern werden das Vater Unser, der Morgen- und Abendsegen, das Segens- und Dankgebet bei der Mahlzeit eingeübt. Der Vorrath von Gebeten wird dahin erweitert, daß die älteren Kinder auch das allgemeine Kirchengebet und sonstige feststehende Theile des liturgischen Gottesdienstes inne haben.

Mit dem jedesmaligen Morgengebet der Schule wird das Hersagen eines Wochenspruches und eines Wochenliedes, in die einzelnen Verse vertheilt, verbunden, durch welches Verfahren auch die kleineren Kinder dieselben sich allmälig aneignen.

Weiter sind für jede Schule mindestens dreißig Kirchenlieder aus den in dem Regulativ für die Präparandenbildung aufgeführten zu bestimmen, die fest gelernt werden müssen. Das Einprägen der Sprüche kann entweder nach einem besonderen Spruchbuche, oder mit dem Erlernen des Katechismus gemeinschaftlich erfolgen.

Jeden Sonnabend werden die Perikopen des folgenden Sonntags gelesen und nach dem Wortverstande erklärt; wenigstens die Sonntagsevangelien müssen allmälig dem Gedächtniß eingeprägt werden. Das Vorlesen aus der Bibel erfolgt nur von denjenigen Kindern, welche bereits fertig lesen können. Das Bibellesen, abgesehen von den Perikopen, erstreckt sich hauptsächlich auf eine von dem Pfarrer zu treffende Auswahl aus den Psalmen, den prophetischen Büchern und den neutestamentlichen Briefen.

Der in der Gemeinde eingeführte Katechismus wird, soweit es die Vorbereitung für den Katechumenen-Unterricht erfordert, dem Gedächtniß eingeprägt, er muß von allen Kindern dem Wortinhalt nach verstanden sein und richtig und ausdrucksvoll hergesagt werden können.

Wo der lutherische Katechismus zum Grunde liegt, soll bis zum zehnten Jahre die Einübung der fünf Hauptstücke, und von da ab die der lutherischen Erklärung zu denselben erfolgen.

Sogenannte Katechisationen über einzelne Lehrpunkte oder Lehrstücke, oder

über Bibelsprüche sind von dem Unterricht der Elementarschule ausgeschlossen. Die Hauptaufgabe des Lehrers ist, den auf den beschriebenen Gebieten belegenen Inhalt zu entwickeln, zum Verständniß und zum Besitz der Kinder zu bringen. Dazu ist weniger die Kunst des sogenannten Socratisirens, als die des guten Erzählens, Veranschaulichens, des klaren Zusammenfassens der Hauptgedanken, des Abfragens und die Kraft des eigenen Glaubenslebens erforderlich, welche in göttlichen Dingen ohne große menschliche Kunst Ueberzeugung und Leben schafft.

Es sind wöchentlich sechs Stunden für den Religionsunterricht anzusetzen, und ist in der Regel mit demselben Morgens die Schule zu beginnen oder zu beschließen.

Wo es nicht zweckmäßig erscheint, alle Abtheilungen dem Religionsunterrichte wenigstens zuhören zu lassen, da sind stille Beschäftigungen nur aus dem Gebiete des Religionsunterrichts zu wählen.

Die Religionsstunde soll überall durch den gemeinschaftlichen Gesang eines geistlichen Liedes oder Verses, durch das einleitende Gebet, welches am Besten der Lehrer selbst spricht, durch Hersagen des Wochenspruches oder Wochenverses, durch die ganze Haltung des Lehrers und der Schüler neben dem unterrichtlichen den erbaulichen Charakter an sich tragen. Das soll eine vorzügliche Sorge des christlichen Lehrers sein, daß er auch darum, und so stets in der Buße und Gnade stehe, um selbst wahrhaft, kräftig und erhörlich mit seinen Schülern für sie und für sich selbst beten zu können.

Die Freudigkeit zu und die Wahrhaftigkeit in solchem Gebet wird wesentlich ein Maßstab dafür sein, ob der Lehrer ein Recht dafür hat, die Erklärung Dr. Luthers zum vierten Gebot auf sich zu beziehen, daß er nämlich auch ein Herr sei, nach Gottes Ordnung und nach seinem Auftrage über arme Menschenkinder gesetzt, die regiert und erzogen werden sollen. Denn das ist wahres Leben der christlichen Schule, daß sie, gegründet auf Gottes Wort und unter seine Zucht sich stellend, eine Anstalt ist, die nütze sei zur Lehre, zur Strafe, zur Besserung, zur Züchtigung in der Gerechtigkeit, daß ein Mensch Gottes sei vollkommen, zu allem guten Werk geschickt.

Für die Lehrer, die solchen Beruf und solche Verheißung haben, werde an die beiden Worte erinnert: „Zum Gottlosen spricht der Herr: was nimmst Du meinen Bund in Deinen Mund und verkündigst meine Rechte, so Du doch selbst Zucht hassest und wirfst meine Worte hinter Dich?“ aber „Wer an mich glaubt, von dessen Leibe werden Ströme des lebendigen Wassers fließen.“

2. Lesen, deutsche Sprache und Schreiben.

Bei regelmäßigem Schulbesuch muß an jeden Lehrer die Forderung gestellt werden, daß die Kinder nach Jahresfrist zum einigermaßen selbstständigen Lesen gefördert sind. Die Benutzung einer zweckmäßigen Hand- und Wandfibel, die Anwendung einer guten, einfachen Methode und ein richtig geordneter Helfersdienst seitens der älteren Schüler wird ihn dazu in den Stand setzen.

Wie mit dem Lesenlernen angemessene Unterweisung im Schreiben verbunden wird, so wird jede Stufe des Lesenkönnens zur Einübung der

Rechtschreibung und der Interpunktion, zur Uebung im mündlichen und schriftlichen Ausdruck benutzt werden. Hieraus wird sich bei den fähigeren Schülern von selbst die Fertigkeit entwickeln, auch nicht gelesene, eigene Gedanken richtig niederzuschreiben, während für alle die Anfertigung geschäftlicher Formeln und Aufsätze nach gegebenen Mustern, welche z. B. zweckmäßig den Inhalt von Vorschriften beim Schreiben bilden können, geläufig gemacht werden muß.

Einen eben so wichtigen Gesichtspunkt bietet für die innere Bildung der Leseunterricht in Verarbeitung und Aneignung des Inhaltes dar. Neben der Fibel, dem Katechismus und dem Gesangbuch, soll das in die Schule eingeführte Lesebuch werth sein, auch über die Schule hinaus Unterlage und Anhalt für eine gesunde Volksbildung zu werden.

Die bedeutenden Entwickelungen, welche seit länger als einem Jahrzehnt auf dem Gebiete der Schullesebücher stattgefunden, lassen den Zeitpunkt als nicht entfernt hoffen, wo ein mustergültiges Lesebuch für die Elementarschule, welches zugleich Volksbuch ist, dargestellt sein wird.

Aber auch jetzt schon braucht es keiner Schule an einem guten Lesebuch zu fehlen. Die Fertigkeit, dessen Inhalt laut und sinnrichtig zu lesen, was ohne Verständniß desselben nicht möglich ist, diesen Inhalt klar und zusammenhängend wieder anzugeben, sich über denselben mit eigenen Worten auszusprechen; diese Fertigkeit zu erzielen, soll der Lehrer als seine Aufgabe im Lese- und deutschen Sprachunterricht der einklassigen Elementarschule ansehen.

Theoretische Kenntniß der Grammatik wird von den Kindern nicht gefordert. Da aller Unterricht sich auf Anschauung gründen und in derselben, sowie im Denken und Sprechen üben soll, so ist in der einklassigen Elementarschule abgesonderter Unterricht im Anschauen, Denken und Sprechen nicht an der Stelle.

Für den Schreib-Unterricht kann nur die Forderung aufgestellt werden, daß eine sichere und gefällige Handschrift erzielt wird, daß die Kinder bei der Uebung nicht gedankenlos sich selbst überlassen bleiben, und daß die Auswahl des Inhalts der Vorschriften, welcher sich leicht dem Gedächtniß einprägt, andere Fächer, wie z. B. den Unterricht in den sogenannten gemeinnützigen Kenntnissen, angemessen unterstütze.

Neben dem sogenannten Schönschreiben muß Diktirschreiben geübt werden.

Für den gesammten Lese- und Schreib-Unterricht sind wöchentlich zwölf Stunden anzusetzen.

3. Rechnen.

Die Kinder sollen Aufgaben aus dem bürgerlichen Leben in ganzen, benannten und gebrochenen Zahlen, soweit dieses innerhalb der vier Grundrechnungsarten und durch Verstandesschlüsse möglich ist, im Kopfe und schriftlich rasch und sicher lösen können.

Sobald die nöthige Einsicht in das Zehnersystem und Fertigkeit in der Anwendung desselben erlangt ist, ist hauptsächlich mit angewandten Zahlen, die aus dem Lebens- und künftigen Berufskreis der Kinder entnommen sind,

zu rechnen, wobei also die nöthige Rücksicht auf Münzen, Maaße und Gewichte und auf deren praktische Anwendung zu nehmen ist. Klares Denken und richtiges Sprechen ist ein wesentlicher formeller Bildungszweck bei dem Rechnenunterricht.

Fünf Stunden wöchentlich genügen für diesen Unterrichtsgegenstand.

4. Gesang.

So gewiß und leicht auch in der Regel das zu erreichen ist, daß die Kinder nach Noten singen lernen, so soll doch weder, ehe dieses erreicht ist, das Einüben von Melodien nach dem Gehör versäumt; noch soll, wo besondere Hindernisse entgegenstehen, durch das Streben nach diesem Ziele die Fertigkeit im Singen überhaupt hintangesetzt werden. Unter allen Umständen ist das Aufgabe der Elementarschule, daß die Kinder bei ihrer Entlassung aus derselben die gebräuchlichen Kirchenmelodien und eine möglichst reiche Anzahl guter Volkslieder, wobei besonders die Vaterlandslieder zu berücksichtigen sind, einstimmig richtig und fertig singen können, wobei es sich von selbst versteht, daß der Text und das Verständniß desselben freies Eigenthum der Schüler geworden ist.

Die Ausführung liturgischer Chöre durch Schulkinder ist wünschenswerth, muß aber von der Berücksichtigung örtlicher Verhältnisse abhängig bleiben.

Für den Gesang sind wöchentlich drei Stunden anzusetzen, und ist darauf zu halten, daß die für den sonntäglichen Gottesdienst bestimmte Melodie jedesmal vorher in der Schule durchgesungen wird.

Die bisher bezeichneten Unterrichtsfächer nehmen wöchentlich 26 Unterrichtsstunden in Anspruch. Hiervon werden auf den Mittwoch und Sonnabend je drei, auf jeden der übrigen Wochentage fünf Stunden fallen. Gestatten es die Verhältnisse, auf die letzteren Tage, wenigstens für die älteren Kinder sechs Stunden Unterricht zu legen, so können noch drei Stunden für Vaterlands- und Naturkunde und eine Stunde für Zeichnen verwendet werden.

Im Zeichnen ist zunächst nur auf Fertigkeit in Handhabung des Lineals und Maßes, sowie in Darstellung einfacher Linearzeichnungen, wie sie das Bedürfniß des praktischen Lebens fordert, zu halten.

Sind für Vaterlands- und Naturkunde keine besonderen Stunden zu ermitteln, so findet die Mittheilung der auf diesen Gebieten unentbehrlichen Kenntnisse durch Erläuterung der betreffenden Abschnitte des Lesebuches statt, wobei nicht ausgeschlossen bleibt, daß an vaterländischen Gedenktagen eine oder mehrere für den Lehr-Unterricht bestimmte Stunden zu Erzählungen seitens des Lehrers, und zum Hersagen und Singen patriotischer Lieder seitens der Kinder, also zu einem zugleich das Gemüth und den Willen der Schüler erfassenden Unterricht verwendet werden. Ebenso wird es dem das Leben in seinen Bedürfnissen und Erscheinungen umsichtig auffassenden Lehrer bei dem Durchnehmen des Lesebuchs in seinen naturkundlichen Abschnitten nicht an Gelegenheit fehlen, durch unmittelbare Veranschaulichung von Gegenständen und Erscheinungen der Natur in ein Verständniß der

letzteren einzuführen, welches die Kinder zur sinnigen Betrachtung anleitet und sich praktisch nützlich erweist.

Wo besondere Stunden für diese Unterrichtsfächer angesetzt werden können, wird zwar hinsichtlich des materiellen Wissens der in einem guten Lesebuch gebotene Stoff auch ausreichen; aber es tritt die erwünschte Möglichkeit ein, im Anschluß an das Lesebuch durch Gebrauch der Karte, durch Betrachtung von Pflanzen oder anderen Naturgegenständen, auch ausführlichere Beschreibung und Vergleichung den Unterricht in der vaterländischen Geschichte, Erd- und Naturkunde lebensvoller zu gestalten und die Selbstthätigkeit der Kinder mehr in Anspruch zu nehmen. Namentlich wird aber dem Lehrer Gelegenheit geboten sein, durch lebendiges Wort die Jugend einzuführen in die Kenntniß der Geschichte unserer Herrscher und unseres Volkes, wie der göttlichen Leitung, die sich in derselben offenbart, und Herz und Sinn der Schüler mit Liebe zum König und mit Achtung vor den Gesetzen und Einrichtungen des Vaterlands zu erfüllen. Der Lehrer braucht hier nur die Geschichte selbst in Erzählung und Lied reden zu lassen; eigener Zuthat bedarf es kaum.

Durch den ganzen, nach diesen Grundsätzen angelegten Schulunterricht gehen zwei Grundsätze als unabänderlich maßgebend: erstens unter Lossagung von dem einseitigen Streben nach abstrakter, formeller Denkbildung dem Unterricht des Kindes einen berechtigten und würdigen Inhalt zu geben, der in steter und inniger Beziehung zu den großen Bildungsfaktoren, der Kirche, Familie, Gemeinde aus dem Vaterlande ausgewählt und verbreitet wird; und sodann an diesen, keinenfalls über die Grenzen eines zu erreichenden vollen Verständnisses hinaus ausgedehnten Inhalt die Kraft bis zum Können und zur selbstständigen Fertigkeit zu üben.

Die gezogenen Kreise werden überall, auch von dem minder begabten Lehrer und unter behinderten Verhältnissen der Schüler ausgefüllt werden können; ihr Inhalt reicht für das wirkliche Bedürfniß im Allgemeinen vollständig aus, ohne daß ihre Erweiterung unter günstigeren Verhältnissen unmöglich gemacht wäre.

Der so quantitativ richtig beschränkte und qualitativ richtig ausgewählte Unterrichtsstoff ist nun überall in die richtige und zuläßige Beziehung zu setzen, daß ein Unterrichtsfach das andere ergänzt und dem Gesammtzwecke dient. Wo es aus der Kirche, dem Vaterlande und der Natur in das Leben tretenden Thatsachen gilt, da geht der Unterricht in Feier und Betrachtung über, die vorzugsweise das Gemüth, den Willen und Charakter erfaßt und die Kinder schon früh sich als Glieder einer von Gott geordneten Gemeinschaft erkennen läßt.

Die hiermit für die einklassige Elementarschule gegebenen Grundsätze werden, soweit sie Charakter, Richtung und Wesen des Elementar-Unterrichts angehen, überall unverändert auch für die in mehrere neben einander stehende oder aufsteigende Klassen getheilte Elementarschulen ihre Anwendung finden. Für die dem Umfange nach zu erweiternden Lektionspläne der letzteren werden sie Grundlage und Anhalt bieten.

Die zweckmäßige Vertheilung der einzelnen Unterrichtsgegenstände auf

die zu gleicher Zeit zu unterrichtenden Abtheilungen der einklassigen Schule hängt von örtlichen und persönlichen Verhältnissen ab.

Regel ist, daß kein Kind, auch das kleinste nicht, ohne Arbeit gelassen wird, zu deren Uebung sein Verständniß und seine Kraft angeleitet ist, und daß kein Kind in irgend einem Stück unterrichtet wird, welches nicht demnächst auch zur Uebung und selbstständigen Darstellung kommt.

Hiermit ist zugleich der Weg angedeutet, wie das für die ungetheilte Schule unentbehrliche Helfersystem von dem unzulässigen, sogenannten wechselseitigen Unterricht zu unterscheiden, von dem Charakter eines Nothbehelfs zu befreien und zu einer festgeordneten Einrichtung der Schule zu machen ist, die auch darin das Bild der Familie abspiegelt, daß unter der leitenden Auktorität des Lehrers alle Glieder in der Verfolgung eines Zieles wechselseitig geben und empfangen.

Der Lehrer aber wird am höchsten stehen, der täglich selbst in der Schule am meisten empfängt, nämlich den Geist der Demuth, des Gebets, der Liebe und der Gottesfurcht, die mit göttlicher Furcht und freudigem Zittern seine und der ihm anvertrauten Kinder Seligkeit zu schaffen sucht.

Min.-Bl. d. Inn. 1854 S. 220.

Anlage Nr. 8 zu Abth. VI. Abschn. 1 S. 153.

Regulativ des Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 1. Oktober 1854, für den Unterricht in den evangelischen Schullehrer-Seminarien der Monarchie.

Den Schullehrer-Seminarien der Monarchie ist seit längerer Zeit, was die Auswahl, Ausdehnung und die Form des von ihnen zu ertheilenden Unterrichts, so wie die Erzielung der für ihre Zöglinge nöthigen Unterrichtsfertigkeit betrifft, ein möglichst freier Spielraum der Entwickelung gestattet worden.

Die Grundlage für diese Entwickelung war im Wesentlichen gegeben durch das für das evangelische Schullehrer-Seminar in Mörs bei seiner Errichtung erlassene Reglement, welches sich in Beckedorfs Jahrbüchern des Preußischen Volksschulwesens (I. Bd. 2. Aufl. S. 152—179) abgedruckt findet.

Die in jener Weise für eine Vielseitigkeit und eine gewisse Vollendung der Methode des Elementar-Unterrichts erzielten günstigen Resultate sind in ihrer Bedeutung für das Schulwesen überhaupt nicht zu verkennen; auf der einen Seite machen sie selbst es aber ebenso möglich, wie die aus der seitherigen mehr subjektiven Entwickelung der einzelnen Anstalten für den Elementar-Unterricht des Volkes sich ergebenden Schwankungen und Gefahren der Abirrung es auf der andern Seite mit Nachdruck fordern, daß für den Unterricht des Seminars auf dem Grunde der gewonnenen Erfahrungen gemeinsame Normen aufgestellt werden, innerhalb deren

jeder berechtigten Eigenthümlichkeit hinlänglicher Raum zur Weiterentwickelung und Weiterbildung verbleibt.

Die Aufstellung solcher Normen ist seit längerer Zeit theils durch eingeholte Gutachten der Provinzialbehörden, theils durch die Organisation, welche neu eingerichteten Seminarien der Monarchie gegeben wurde, theils durch das erfolgreiche Arbeiten einzelner Seminarien und ihrer Lehrer auf verschiedenen Gebieten des Unterrichts vorbereitet worden. Sie erscheint gegenwärtig umsomehr geboten, als seit dem Erlaß des oben erwähnten Reglements auf den verschiedenen Gebieten des Lebens in Wissenschaft, Staat und Kirche tiefgreifende Entwickelungen stattgefunden haben, deren Einfluß auf den Volksunterricht und auf die Anforderungen an denselben eine Feststellung erheischen, durch welche Abgelebtes und Irriges ausgeschieden wird, Berechtigtes zur Gestaltung gelangen kann.

Die konfessionellen, provinziellen und sonstigen Besonderheiten des Volkslebens sprechen ebenso, wie die bewährten Grundsätze der Preußischen Unterrichtsverwaltung gegen Aufstellung eines unbedingten allgemeinen Lehrplans zur mechanischen Befolgung bis in's Detail.

Im Folgenden aber werden unter Berücksichtigung der seither in der Entwickelung der Seminarien hervorgetretenen Ergebnisse, sowie der Ansprüche, welche das Leben an die Seminarien, als die unmittelbaren Pflanzstätten der Volksbildung zu machen berechtigt ist, für die Aufgabe und Richtung des Seminars, ihre Beaufsichtigung und Leitung maßgebend sein müssen. Sie sollen in Festhaltung der eigentlichen Aufgabe der Elementarschule das für den angehenden Elementarlehrer nothwendige und ausreichende Maß der Seminarbildung bezeichnen, welches von den Seminaren als das festgestellte Ziel ihrer Aufgabe zu erfüllen ist. Die Gränzen dieser Aufgabe sind der Regel nach nicht zu überschreiten, jedenfalls nicht eher, als das zunächst festgestellte Gebiet der Seminarbildung vollständig durchdrungen und dessen Inhalt zum wirklichen geistigen Eigenthum der Zöglinge geworden ist. Zu solchen Abweichungen ist die besondere Genehmigung des Ministers erforderlich.

I. Allgemeine Bestimmungen.

Zunächst ist unter Berücksichtigung der faktisch bestehenden Verhältnisse, der nur kurzen Zeit, welche den Seminaren zur Bildung ihrer Zöglinge gewährt werden kann, und des Maßes der Vorbildung, mit welcher die letzteren eintreten, als erste und unter allen Umständen zu lösende Aufgabe des Seminar-Unterrichts die anzusehen: daß durch denselben und durch Benutzung der mit dem Seminar verbundenen Uebungsschule die angehenden Lehrer zum einfachen und fruchtbringenden Unterricht in der Religion, im Lesen und in der Muttersprache, im Schreiben, Rechnen, Singen, in der Vaterlands- und der Naturkunde — sämmtliche Gegenstände in ihrer Beschränkung auf die Grenzen der Elementarschule — theoretisch und praktisch befähigt werden. Die unbedingte Erreichung dieses Zieles darf nicht in

Frage gestellt oder behindert werden durch den Versuch einer wissenschaftlichen Behandlung von Disziplinen, welche mit jener nächsten Aufgabe der Seminare in keinem unmittelbaren Zusammenhange stehen, welche für allgemeinere Bildungszwecke zwar wünschenswerth und nützlich, für den Elementarlehrer als solchen aber nicht unbedingt erforderlich sind, und hinsichtlich derer das Seminar sich daher darauf zu beschränken hat, durch elementarische Grundlegung und Behandlung der Anfangsgründe, Neigung und Befähigung zum weiteren Studium zu erzeugen.

Nicht diejenige Bildung, welche in einzelnen Fällen von einem Lehrer für eine gehobene Stadtschule gefordert werden mag; sondern die Bildung und das Können, welches das Schulhalten in der gewöhnlichen, aus einer Klasse bestehenden Elementarschule von dem Lehrer erfordert, ist die an allen Zöglingen zu erreichende Aufgabe den Seminarien.

Für beide Arten von Schulen ist dasselbe Maß methodischer und formeller Bildung des Lehrers erforderlich; durch Anlagen und sonstige Verhältnisse begünstigte Schulamts-Kandidaten werden vor oder nach der Seminarzeit Gelegenheit finden, materiell den Kreis ihrer Kenntnisse zu erweitern.

Eine tüchtige und wohlbegründete Vorbildung für das beschränkte Gebiet der gewöhnlichen Elementarschule wird auch den für höhere Stufen des Unterrichts Befähigten zu Gute kommen; eine vorzugsweise Berücksichtigung der letztern und ihrer Zwecke bei dem Seminar-Unterricht würde aber das ganze Schulwesen der Gefahr der Verflachung und der Versäumniß des Nothwendigen aussetzen.

Das in Seminaren mehrfach zur Geltung gekommene Streben, möglichst weite Kreise des Wissens zu ziehen, eine vielseitige allgemeinere Bildung anzubahnen, das eigentlich Elementarische in Stoff und Methode als sich von selbst verstehend vorauszusetzen, widerspricht auf das Bestimmteste dem Zwecke der Seminarbildung. Es muß vielmehr das Unterrichtsmaterial der Elementarschule als ein nach allen Beziehungen zu Durchdringendes und zu Beherrschendes das nächste Gebiet des Seminar-Unterrichts bilden, und es soll die Uebungsschule, zumal im letzten Jahre, der eigentliche Mittelpunkt des Seminar-Unterrichts werden.

Danach genügt es nicht, daß der Seminarlehrer die betreffenden Gegenstände vorgetragen, entwickelt und gelegentlich wiederholt habe; sondern es müssen Resultate jedes Unterrichts gezogen und bei den Zöglingen in der Art befestigt werden, daß diese im Stande sind, selbstständig und ohne Hülfe dasjenige, was sie gelernt haben, wiederzugeben, und von demselben in der Uebungsschule unmittelbar Anwendung zu machen.

Gestatten es Zeit und Verhältnisse eines Seminars, unter Festhaltung des hierin angegebenen Ziels noch weitere Kreise des Unterrichts zu beschreiten, so ist hierzu spezielle Erlaubniß erforderlich.

Alle Seminarien der Monarchie haben bereits eigene Uebungsschulen. Wo die eine oder andere noch nicht einen selbstständigen Lehrer besitzen sollte, der ebenso im Ertheilen des Unterrichts und im Schulhalten überhaupt muster- und maßgebend, als soweit allgemein gebildet und befähigt wäre, daß er mit

dem Seminar-Unterricht selbst in eine ergänzende Wechselwirkung treten könnte; da ist auf die Anstellung eines solchen Bedacht zu nehmen.

Die Uebungsschule muß der Mittelpunkt sein, um den sich ein großer Theil des Seminar-Unterrichts in den beiden letzten Jahren lebendig gestaltet. Es wird dieses ein geeignetes Mittel sein, um den Seminar-Unterricht vor Abstraktionen zu bewahren und die Zöglinge sofort zur praktischen Anwendung des theoretisch Erlernten anzuleiten.

Zu dem Ende muß sie die musterhafte Einrichtung einer gewöhnlichen Elementarschule haben, und in ihrer Einrichtung es möglich machen, daß die Zöglinge die richtige Anschauung von dem Unterricht in einer ein- und in einer mehrklassigen Schule erhalten können.

Wenn die Verhältnisse es mit sich bringen, daß ein Seminar eine mehrklassige Schule zu versehen, oder daß dasselbe neben der Uebungsschule noch eine sogenannte Musterklasse oder Schule hat; so mag eine anderweite äußere Einrichtung zwar fortbestehen, die Benutzung der Schule ist aber dem Zweck und Interesse des Seminars gemäß zu gestalten.

In der Uebungsschule werden die Zöglinge jedenfalls schon vom zweiten Jahre ab zuhörend und in äußern Dingen dienstleistend, und im dritten Jahre unter Anleitung und Aufsicht des Lehrers unterrichtend beschäftigt, wobei die Einwirkung des Direktors und der Seminarlehrer auf den Unterricht in der Uebungsschule vorausgesetzt und nicht ausgeschlossen wird, daß auch diese in den ihnen zugetheilten Fächern die nöthigen Veranschaulichungen und Uebungen, theils mit kleineren Abtheilungen der Schüler, theils in der Uebungsschule anstellen, jedenfalls auch von Zeit zu Zeit Musterlektionen abhalten.

Selbst für den Fall, daß diese Zöglinge nicht in allen Fächern der Uebungsschule kursiren könnten, sind sie in jedem der ihnen überwiesenen Unterrichtsgegenstände mindestens vier Wochen andauernd zu beschäftigen.

Der letzte Zweck des Seminar-Unterrichts ist nicht, daß der Zögling lerne, sondern daß durch das im Unterricht vermittelte Lernen und Gelernte Leben geschaffen und der Zögling seinem Berufe gemäß herangebildet werde zu einem Lehrer für evangelisch-christliche Schulen, welche die Aufgabe haben, mitzuwirken, daß die Jugend erzogen werde in christlicher, vaterländischer Gesinnung und in häuslicher Tugend.

Von diesem Standpunkte aus hat in den nachfolgenden Bestimmungen die Aufgabe der Seminarien, während das Lern- und Wissensgebiet in seiner Ausdehnung auf das Nothwendige beschränkt worden ist, für dieses Gebiet aber Klarheit des Verständnisses und Sicherheit des Besitzes gefordert wird, eine tiefere, die ganze Persönlichkeit des künftigen Lehrers nach allen seinen Lebensrichtungen hin erfassende werden müssen.

Der Unterrichtsstoff in seinen christlichen, nationalen und verständig nützlichen Beziehungen ist so zu behandeln, daß er die ganze Anschauungs- und Denkweise durchdringt, einen Einfluß auf das gesammte Geistesleben erlangt, also neben Erweiterung der Bildung und Schärfung des Urtheils auf Herz, Gemüth und Charakter bildend einwirkt. Durch diesen Zweck wird die Gestaltung des Seminar-Unterrichts nach zwei Richtungen wesentlich bedingt,

zunächst daß der Unterricht concentrirt und zusammengehörige Zweige desselben unter sich und zu der gemeinschaftlichen Bildungsaufgabe in die richtige Beziehung gesetzt werden; woraus dann die Nothwendigkeit folgt, daß Zusammengehöriges, so weit wie möglich, in der Hand desselben Lehrers liege. Als Regel in dieser Beziehung ist anzusehen, daß der Unterricht in der Religion, Schulkunde und Geschichte Einem Lehrer; in Naturkunde, deutscher Sprache und Lesen, sowie im Rechnen, Raumlehre, Zeichnen und Schreiben je einem Andern übertragen, und daß der Musikunterricht in Einer Hand vereinigt sei. —

Was die Form des Unterrichts angeht, so soll dieselbe zunächst in sittlicher Beziehung mustergebend sein. Die Zöglinge der Seminarien sind als angehende Lehrer zu betrachten, welche liebevoller Ernst und theilnehmende Hülfeleistung schon in ihrer Vorbereitung gewöhnen soll, die ihnen später anzuvertrauenden Christenkinder ihrem Heilande in Liebe und Treue zuzuführen, und sie in der Schule eine Werkstätte des göttlichen Geistes erkennen und verehren zu lehren. Härte und Selbstüberhebung wird daher dem Seminarlehrer eben so fern bleiben, wie Beförderung der Eitelkeit auf menschliches Wissen.

Weiter muß der Seminar-Unterricht im Ganzen nach denselben Grundzügen und in seinen begründenden Abschnitten theilweise selbst in der Form gegeben werden, welche die Behandlung desselben Gegenstandes in der Elementarschule erfordert. Er muß überhaupt in seiner Form nach allen Seiten in strenger Festhaltung des Gedankens entwickelnd, die Antworten zum weiteren Fortschreiten richtig benutzend, Schwierigkeiten vermittelnd und verkehrte Auffassungen berichtigend, geistige Zucht üben, und, indem der Lehrer in seiner mittheilenden Thätigkeit mehr zurücktritt, die Selbstthätigkeit der Schüler anregend in Anspruch nehmen.

Hiernach sind in allen Lektionen rasches und sicheres Auffassen der gelesenen oder vorgetragenen Gedanken, klares und sicheres Verarbeiten, einfaches, richtiges Wiedergeben, also Uebung im Verstehen, Denken und Sprechen, stets im Vordergrund stehende Gesichtspunkte.

Uebermaß des Mitzutheilenden, ohne gleichzeitige Verarbeitung und Entwickelung soll nicht die Entfaltung der Individualität hindern, die Produktivität abschwächen und das gesunde Urtheil gefangen nehmen.

Wo irgend möglich, ist dem Unterricht ein geeignetes Lehrbuch oder ein Leitfaden zu Grunde zu legen. Aufgabe des Lehrers ist es, den Inhalt desselben zu erklären, zu befestigen und durch Verständniß nach allen Seiten anwendbar für den Elementarunterricht zu machen; nicht aber, dasselbe zum Gegenstand der Kritik zu machen, und neben demselben, oder abgesehen von demselben ein anderes System vorzutragen.

In denjenigen Fällen, in welchen zur Zeit noch kein Lehrbuch angewendet werden kann, hat sich der Lehrer auf die schriftliche Mittheilung bestimmter Sätze, auf deren Erläuterung und Befestigung durch den mündlichen Unterricht zu beschränken.

Das Diktiren oder Ausarbeitenlassen weitläuftiger Hefte ist nicht zu gestatten.

Als besonders zweckmäßig empfiehlt es sich, die Zöglinge auf geeignete Abschnitte des Unterrichts in einzelnen Fächern sich aus passenden Lehrmitteln so vorbereiten zu lassen, daß sie den betreffenden Gegenstand selbstständig vortragen und nur der Ueberwachung und Korrektur des Lehrers bedürfen.

Für jeden der beiden unteren Kurse sind wöchentlich höchstens 28, für den obern Kursus 18 Lehrstunden, mit Ausschluß des Unterrichts im Turnen und im Gartenbau, sowie der Beschäftigung in der Uebungsschule, anzusetzen. Wo es hiernach nöthig wird, ist die Ausdehnung des Unterrichtsstoffes zu beschränken und die freie Verarbeitung und selbstständige Aneignung desselben zu fördern.

Für jeden Kursus ist der Unterrichtsstoff in bestimmte Abschnitte zu theilen und für jeden der letzteren ein bestimmtes Zeitmaß festzusetzen, wobei den anzustellenden Repetitionen genügender Raum zu gestatten ist.

Wöchentlich werden von jedem Lehrer die durchgearbeiteten Pensa niedergezeichnet, und ist die diesfällige Nachweisung von dem Direktor bei den anzustellenden Quartal- oder Tertialprüfungen, sowie bei außerordentlichen Revisionen als Anhalt zu benutzen.

II. Einzelne Unterrichtsfächer.

1. Was bisher an einzelnen Seminarien noch unter den Rubriken Pädagogik, Methodik, Didaktik, Katechetik, Anthropologie und Psychologie ꝛc. etwa gelehrt sein sollte, ist von dem Lektionsplan zu entfernen, und statt dessen für jeden Kursus in wöchentlich zwei Stunden „Schulkunde" anzusetzen.

In dem Seminar ist kein System der Pädagogik zu lehren, auch nicht in populärer Form.

Der Unterricht über Schulkunde hat sich vor Abstraktionen und vor Definitionswerk sorgfältig zu bewahren und möglichst praktisch und unmittelbar zu gestalten.

Der angehende Lehrer soll durch diesen Unterricht die für ihn erforderliche pädagogische Bildung erlangen und befähigt werden, sich selbst und Anderen über das Wesen und die Aufgabe seines Berufs bewußte und klare Rechenschaft zu geben.

Ein einfaches und bestimmtes Bild von der evangelisch-christlichen Schule nach ihrer Entstehung und Ausbildung, nach ihrem Verhältniß zur Familie, Kirche und Staat darzustellen, wobei die einflußreichsten Schulmänner, namentlich seit der Reformation, ihre Erwähnung, und deren Einwirkung auf Gestaltung des Elementar-Schulwesens ihre Darlegung finden können: sowie eine Charakteristik des Lehrers nach seinem christlichen und sittlichen Standpunkt zu geben, wird eine angemessene Aufgabe für den Unterricht des ersten Jahres sein, während im zweiten Jahre die Aufgabe und Einrichtung der Elementarschule, der für sie passende Lektionsplan und die wichtigsten Grundsätze des in ihr statthaften Unterrichts-Verfahrens, der christlichen Erziehung überhaupt und der Schulzucht im Besondern, ihre Darlegung und Erläuterung finden

müssen. Im dritten Jahre sind die Zöglinge mit ihren Pflichten als künftige Diener des Staats und der Kirche, so wie mit den geeigneten Mitteln zu ihrer Fortbildung nach der Seminarzeit bekannt zu machen und ist im Uebrigen die verstattete Zeit hauptsächlich zur Vorbereitung für die Arbeit in der Uebungsschule, sowie zur Klärung und Befestigung der in derselben gemachten Beobachtungen und Erfahrungen, so weit beides, mit Ausschluß der Methodik im Einzelnen, das Schulhalten und die Schulerziehung angeht, zu verwenden.

Als eine wesentliche Aufgabe dieses sich durch den ganzen Seminarkursus durchziehenden Unterrichts ist die anzusehen, daß die angehenden Lehrer zu einer sicheren Unterscheidung zwischen dem geführt werden, was im Seminar-Unterricht behufs ihrer eigenen Ausbildung als Lehrer gegeben wird, und was seine unmittelbare Anwendung und Wiederholung in der Elementarschule zu finden hat.

In dieser Beziehung wird ein enges Anschließen an die mit diesem Regulativ zu veröffentlichenden Grundzüge für die Einrichtung und den Unterricht der evangelischen Elementarschulen und eine umsichtige und praktische Benutzung der Uebungsschule Lehrer und Schüler der Seminare vor dem Irrthum bewahren, daß die in diesem Regulativ für den Umfang des Seminar-Unterrichts aufgestellten Forderungen gleichmäßig ihre Anwendung auf die Elementarschule und den Unterricht der Jugend in derselben finden könnten.

Die bisher in den meisten Seminarien unter dem Titel „Methodik" gegebene Darlegung der Methode aller Elementar-Unterrichtsfächer hat zur Lösung der Aufgabe, die künftigen Schullehrer zur Aneignung einer sichern und leicht anwendbaren Behandlung des Unterrichts zu führen, wenig beigetragen.

Die unmittelbare Anweisung zu einer guten Methode muß sich zunächst aus dem Unterricht eines jeden Lehrers selbst ergeben, indem, wie bereits bemerkt, der Seminar-Unterricht im Ganzen nach denselben Grundsätzen und in seinen begründeten Abschnitten theilweise selbst in der Form gegeben wird, welche die Behandlung desselben Gegenstandes in der Elementarschule fordert.

Die Aufgabe des betreffenden Fachlehrers ist hierbei, die Methode bei seinem Unterricht zum klaren Verständniß der Zöglinge zu bringen und dafür zu sorgen, daß die letzteren in der Uebungsschule zur praktischen Beherrschung derselben gelangen.

Der Unterricht in der Schulkunde ist daher in diesem Theile darauf zu beschränken, daß der Zusammenhang erläutert wird, in welchem die einzelnen Fächer der Elementarschule unter einander, und die Beziehung, in welcher sie zu dem Gesammtzweck der durch die Schule zu bewirkenden Erziehung nnd Bildung stehen.

Soweit in der Schulkunde auch die Erziehungslehre zu behandeln ist, sind die Begriffe „Erziehung und Schulerziehung" nicht mit einander zu verwechseln oder in einander aufgehen zu lassen.

Was die Erziehung im Allgemeinen betrifft, so wird für den künftigen Elementarlehrer eine Zusammenstellung und Erläuterung der in der heiligen Schrift enthaltenen hierher gehörigen Grundsätze ausreichen.

Die Lehre von der Sünde, menschlicher Hülfsbedürftigkeit, von dem Gesetz der göttlichen Erlösung und Heiligung ist eine Pädagogik, welche zu ihrer Anwendung für den Elementarlehrer nur einige Hülfssätze aus der Anthropologie und Psychologie bedarf. Das Seminar hat hier nur den richtigen Grund zu legen, der zum Schulhalten befähigt und ausreicht, zugleich aber für mögliches Weiterstudium einen geeigneten Weg zeigt.

Anders verhält es sich mit der eigentlichen Schulerziehung und hier müssen die Grundsätze der Disziplin und Didaktik ausführlicher erörtert zur Anwendung gebracht, und zum sicheren Eigenthum gemacht werden.

Auch dieser Unterricht wird sich am zweckmäßigsten an die Bedürfnisse der Uebungsschule und an die in ihr gemachten Erfahrungen anschließen.

Je weniger für den Unterricht in der Schulkunde nach diesen Gesichtspunkten ein vorhandenes Lehrbuch als geeignet bezeichnet werden kann, und je einflußreicher derselbe auf die gesammte Lehrerbildung sein wird; um so mehr darf erwartet werden, daß die Seminarlehrer dem Ausbau dieses Unterrichtsfaches ihre ganze Umsicht und Gewissenhaftigkeit zuwenden und sich zu diesem Behufe namentlich mit den faktischen Zuständen des Volkslebens und der Elementarschule in einem lebendigen Zusammenhang erhalten.

Einstweilen werden den Seminarien mit Ausschluß des methodischen Theiles die Lehren und Erfahrungen für christliche Armenschullehrer vom Inspektor Zelle in Bruggen anzuempfehlen sein; die Seminarlehrer aber werden es sich angelegen sein lassen, das in einzelnen Schriften von Kellner, Goltzsch, Grube, Palmer u. A., so wie in mehreren Zeitschriften, namentlich dem Brandenburger Schulblatt und dem süddeutschen Schulboten zerstreute, hierher gehörige Material zu sammeln und zur Anwendung zu bringen.

2. Der in den Seminarien vielfach unter dem Namen „christliche Lehre" ertheilte Religionsunterricht, welcher künftig in dem Lektionsplan als Katechismus-Unterricht aufzuführen ist, hat vornehmlich die Aufgabe, durch ein klares und tiefes Verständniß des göttlichen Worts auf der Grundlage des evangelischen Lehrbegriffs der eignen religiösen Erkenntniß der Zöglinge Richtung und Halt, und indem er sie durch jenes Verständniß sich selbst und ihr Verhältniß zur göttlichen Heilsordnung erkennen läßt, für ihr ganzes christliches Leben die richtige Grundlage zu schaffen.

Derselbe wird in dieser Ausdehnung und in der durch seine Zwecke bedingten Form in der Elementarschule nicht vom Lehrer wieder ertheilt werden und ist deshalb hinsichtlich seiner Grenzen und seiner Methode nicht den Beschränkungen und Rücksichten unterworfen, wie die meisten anderen, in der Elementarschule wiederum vorkommenden Gegenstände des Seminar-Unterrichts. Bei dem Einfluß aber, welchen gerade dieser Unterricht auf das ganze geistige Leben des Lehrers und mittelbar auf den in der Elementarschule zu ertheilenden Religions-Unterricht ausüben soll, kommt es, abgesehen von der ihm innewohnenden Ueberzeugungskraft, Wärme und Eindringlichkeit, besonders darauf an, daß durch ihn sichere und bleibende, mit dem Lehr-

begriff der Kirche übereinstimmende Resultate der christlichen Erkenntniß erzielt werden.

Es versteht sich von selbst, daß die nächste Unterlage dieses Unterrichts die für den Volksunterricht bestimmten symbolischen Bücher der evangelischen Kirche, der kleine Katechismus Lutheri, beziehungsweise der Heidelberger Katechismus, bilden müssen.

Da aber jedenfalls der erstere eine ausführlichere Entwickelung und Erweiterung für den vorliegenden Zweck erheischt, so ist vielfach dieses Weitere dem Vortrage des Lehrers und der freien Verarbeitung der Zöglinge überlassen worden. Wenn auch nicht bei diesem Verfahren unter Umständen ein zu weiter Spielraum für die nicht mehr berechtigte Subjektivität des Lehrers zu befürchten wäre, so ist es doch keinenfalls zu vermeiden, daß auch die von ihm richtig vorgetragene Lehre möglicher Weise so vielfach irrthümlich, oder halbwahr aufgefaßt und weiter getragen wird, als Zöglinge seinen Unterricht empfangen.

Es ist daher erforderlich, dem Religions-Unterricht in den Seminarien einen Leitfaden zu Grunde zu legen, welcher dasjenige vollständig enthält, was künftigen Schullehrern in bestimmter Fassung zu wissen nothwendig ist. Aufgabe des Lehrers ist es, den Inhalt dieses Leitfadens zu erläutern, zum vollen Verständniß der Zöglinge zu bringen und zu ihrem freien geistigen Eigenthum zu machen, ohne daß es weiterer materieller Zuthaten von seiner Seite bedürfe.

Nach vorher eingeholtem Gutachten des Evangelischen Ober-Kirchenraths wird daher hierdurch bestimmt, daß zu diesem Behufe der zu Barmen erschienene:

> „Kleine Katechismus Lutheri als Grundlage einer ausführlichen Unterweisung im Christenthum,“

in den evangelischen Seminaren eingeführt und in der angegebenen Weise als Handbuch für den Unterricht in der christlichen Lehre benutzt werde, wobei es sich von selbst versteht, daß der Gebrauch des Heidelberger Katechismus da Statt findet, wo die konfessionellen Verhältnisse seine Anwendung bedingen.

Ueber den engern Kreis seiner unmittelbaren Thätigkeit in der Schulklasse hinaus wird von dem evangelischen Schullehrer mit Recht eine warme und thätige Theilnahme an dem kirchlichen Leben der Gegenwart gefordert. Zu dem Ende ist aber für ihn eine Kenntniß von der Vergangenheit der christlichen Kirche und von der allmäligen Entwickelung ihrer jetzigen Zustände nothwendig.

Es hat sich als ein für diesen Zweck fruchtloses Bemühen erwiesen, an der Hand eines Leitfadens oder Auszuges der Kirchengeschichte, die letztere in chronologischer Reihenfolge übersichtlich, oder in das Detail eingehend, den Seminaristen vorzutragen. Ein Kursus der Kirchengeschichte kann überhaupt in dem Organismus des Seminar-Unterrichts keine Stelle finden. Der letztere hat die Aufgabe und sich darauf zu beschränken, daß die Zöglinge in angemessener, am zweckmäßigsten biographischer und gruppirender Form mit den wichtigsten und epochemachenden Männern und Thatsachen, so wie in klaren Umrissen mit der Entwickelung der evangelischen Lehre, des Kultus, der kirch-

lichen Verfassung und des christlichen und kirchlichen Lebens bekannt gemacht werden, wobei es sich von selbst versteht, daß die apostolische Zeit, die Reformationszeit, die Gegenwart der Kirche und ihre Ausbreitung durch die Mission die vorzüglichsten Ausgangs- und die erfolgreichsten Anhaltspunkte bilden werden, um den künftigen Lehrer für eine freie hingebende Thätigkeit auf dem Gebiete der christlichen Bestrebungen für Heiden- und innere Mission, für Armen- und Verlassenen-Pflege und ähnliche Zwecke mit der erforderlichen Einsicht und Liebe auszurüsten.

In letzterer Beziehung wird weniger eigentlicher Unterricht, als Einführung in die Kenntniß der thatsächlichen Verhältnisse und Zustände durch Mittheilung aus dahin einschlagenden Schriften und Verwendung derselben für die Privatlektüre, sowie Uebung und praktische Betheiligung an der Ausführung der betreffenden Ideen der Weg sein, welchen die Seminare einzuschlagen haben, weshalb es auch nur erwünscht sein kann, wenn die Seminare als solche lebendige Glieder der Vereine für Mission und verwandte Bestrebungen sind.

So lange Behufs der Einführung in die Zustände des kirchlichen Lebens nach den angegebenen Grundsätzen ein besonderer Leitfaden noch nicht vorhanden ist, können die Calwer Kirchengeschichte, sowie die Geschichte der christlichen Kirche von Leipoldt zu theilweiser Erreichung des Zweckes mit Nutzen gebraucht werden.

Wenn nach diesen Gesichtspunkten der Religions-Unterricht in den Seminarien, soweit er vorzugsweise die eigene, christliche Bildung der Zöglinge im Auge hat, zweckmäßig eingerichtet und in diejenigen Gränzen zurückgeführt ist, deren Gebiet der Seminar-Unterricht wirklich durchdringen und ausfüllen kann; so wird es weiter darauf ankommen, diesen Unterricht zu der Aufgabe und zu den Zwecken des Religions-Unterrichts in der Elementarschule, sowie zu dem wirklichen Inhalt des evangelischen christlichen Volkslebens in eine unmittelbarere Beziehung zu setzen, als es vielfach bis jetzt der Fall war.

Zu dem Ende haben sich die Seminare selbst die der Elementarschule zustehende und ihr erreichbare Aufgabe im Religions-Unterricht klar zu machen und ihren eigenen Unterricht demgemäß einzurichten.

In dieser Beziehung ist zunächst festzuhalten, daß eine systematische Behandlung der christlichen Lehre, sei es in Entwickelung des dogmatischen und moralischen Lehrinhalts des Katechismus, sei es in selbstständiger katechetischer Behandlung einzelner Lehrpunkte und Bibelstellen, nicht Aufgabe des Elementarlehrers, sondern Aufgabe des vom Pfarrer zu ertheilenden Katechumenen- und Konfirmanden-Unterrichts ist. Der Katechismus-Unterricht der Elementarschule hat auf den letztern in der Art vorzubereiten, daß durch eine einfache katechetische Behandlung der Katechismus seinem Wort- und Sach-Inhalt nach zum klaren und sichern Verständniß der Kinder gebracht und, soweit erforderlich, ihrem Gedächtniß eingeprägt wird. —

Die Befähigung, einen solchen Katechismus-Unterricht zweckmäßig zu ertheilen, können die Seminare bei ihren Zöglingen nicht als bereits vorhanden voraussetzen oder annehmen, daß dieselbe durch den Unterricht in der christlichen Lehre und in der Schulkunde ohne Weiteres erzielt werde; das ganze hierhin gehörige Unterrichtsgebiet ist vielmehr von dem betreffenden Seminarlehrer mit den Zöglingen vorbildlich, für die Elementarschule Anschauung und Muster gebend, durchzuarbeiten.

Als das Feld, auf welchem die Elementarschule ihre Aufgabe, das christliche Leben der ihr anvertrauten Jugend zu begründen und zu entwickeln, hauptsächlich zu lösen hat, ist nach der Natur des Elementar-Unterrichts und nach Maßgabe der dem Elementarlehrer in der Regel erreichbaren Bildung, die biblische Geschichte anzusehen.

Unter der Voraussetzung, daß der Unterricht in der biblischen Geschichte seine Aufgabe weder in moralische Nutzanwendung, noch in die Abstraktion dogmatischer Lehrbegriffe setze, vielmehr die Kinder zu einem sichern Verständniß und zu einer innigen, gläubigen Aneignung der Thatsachen der göttlichen Erziehung des auserwählten Volkes und des ganzen Menschengeschlechtes zu führen, und sie aus ihnen die ewig gültigen Anschauungen von den höchsten göttlichen und menschlichen Dingen kennen zu lehren suche; ergiebt es sich als nothwendig, daß jede einzelne biblische Geschichte, wie sie in den Historien und biblischen Lehrbüchern, namentlich von Zahn, Preuß und Otto Schulz, zweckmäßig mit den Worten der Bibel zusammengestellt worden, nach den obigen Gesichtspunkten im Seminar-Unterricht mit den Zöglingen durchgegangen wird, und daß diese, indem sie so die einzelnen Stufen und persönlichen Beziehungen des religiös-christlichen Lebens an der Hand des göttlichen Wortes mit erleben und durchleben, zu einer anschaulichen und unmittelbaren Erkenntniß der Grundbegriffe und Grundwahrheiten desselben geführt werden.

Im Besondern ist zu fordern, daß jeder angehende Lehrer im Stande sei, die einzelnen biblischen Historien in der für die Elementarschule gehörigen Form frei und selbstständig zu erzählen; daß er angeleitet werde, jede dieser Historien in ihren Einzelheiten und mit Rücksicht auf den Gesammtzweck des biblischen Geschichts-Unterrichts angemessen und fruchtbar zu behandeln, und den letzteren mit dem christlichen Kirchen- und Festjahre in enge Beziehung zu setzen, um in dieser Weise die Verbindung der Schule mit dem gottesdienstlichen Leben und eine bewußte Theilnahme der Kinder an demselben zu vermitteln, wobei besondere Rücksicht auf die für die verschiedenen Alters- und Entwickelungsstufen der Kinder auszuwählenden Historien zu nehmen ist.

Genaue Kenntniß der in den betreffenden Historienbüchern enthaltenen biblischen Geschichten, so wie die Fertigkeit, sie frei erzählen zu können, wird fernerhin unerläßliche Bedingung für die Aufnahme in ein Seminar sein müssen.

Das erste Jahr des Seminar-Unterrichts wird alsdann, was den Religions-Unterricht betrifft, hauptsächlich auf eine ganz in's Einzelne gehende, nicht nur lebendig warme und das eigene religiöse Leben erbauende, sondern auch eine anschauliche Erkenntniß der Grundwahrheiten des christlichen Lebens

erzielende Behandlung der biblischen Geschichte in der Art zu verwenden sein, daß, wenn im zweiten Jahre der Katechismus-Unterricht ein klares Verständniß des christlichen Glaubensinhalts, wie ihn die evangelische Kirche bekennt, geschaffen und befestigt hat, im dritten Jahre der eigene Unterricht in der Uebungsschule dem Seminaristen Gelegenheit giebt, sich unter Aufsicht und Korrektur des betreffenden Lehrers auch praktisch in der Ertheilung des elementarischen Religions-Unterrichts zu vervollkommnen.

Hinsichtlich des Bibellesens sind in der Elementarschule immer mit Anschluß an das Kirchenjahr, die sonntäglichen Evangelien und Episteln, und außerdem mit den reiferen Schülern im Zusammenhang Psalmen, prophetische Bücher und neutestamentliche Briefe zu lesen.

Um den Lehrer für diesen Unterricht vorzubereiten, wird das Seminar zweckmäßig nach derselben Anordnung, Auswahl und Behandlung des Stoffes das Bibellesen mit seinen Zöglingen zu betreiben haben.

In seinen täglichen Morgen- und Abend-Andachten wird außerdem die Bibellektion in geordneter Reihenfolge der Lesestücke eine bleibende Stelle einnehmen, in welcher Beziehung Anschluß an die Werderschen Bibelzettel oder an den Zahnschen Bibel-Kalender zu empfehlen ist.

Wo es noch nicht der Fall, ist außerdem das Lernen und Erklären eines Wochenspruches in Verbindung mit der Morgen-Andacht oder mit der ersten Religionsstunde einzuführen.

Die seither vielfach in den Seminaren als abgesonderter Unterrichtsgegenstand behandelte sogenannte „Bibelkunde" oder „Einleitung in die heilige Schrift" ist von dem Lektionsplan derselben zu entfernen.

Was zum Verständniß der biblischen Bücher an historischen, antiquarischen und sonstigen Erläuterungen für den Zweck der Elementarlehrerbildung erforderlich, ist bei Behandlung der biblischen Geschichte und beim Bibellesen den Zöglingen gelegentlich mitzutheilen. Der Unterricht hat sich aber hierbei überall auf das Nothwendige und auf feste Resultate zu beschränken und über dem Wissen um äußerliche Dinge die Einführung in das Verständniß des religiösen Inhalts und des innern Lebens nicht zu verabsäumen.

Zur Privatlektüre können zweckmäßig benutzt werden: das gelobte Land von Bäßler, die Kalwer biblische Geographie, biblische Naturgeschichte und das ebendaselbst erschienene Handbüchlein biblischer Alterthümer.

Neben dem biblischen Geschichts-Unterricht und der Einführung in den Inhalt der Bibel überhaupt hat die Elementarschule die Aufgabe, dem Gedächtniß und Verständniß der Kinder eine Anzahl von Bibelsprüchen, Kirchenliedern, sowie der für das persönliche Bedürfniß und die Theilnahme am gottesdienstlichen Leben erforderlichen Gebete zu übergeben, ihre Schüler auch zu einer bewußten Theilnahme an dem letzteren vorzubereiten.

Die Erklärung der betreffenden Bibelsprüche und Kirchenlieder wird im ersten Jahre des Seminar-Kursus zweckmäßig neben dem biblischen Geschichts-Unterricht hergehen, und um in dieser Beziehung für die Elementarschule vorbildlich zu sein, sich im Wesentlichen an die verschiedenen Zeiten des Kirchenjahres anschließen.

Hiermit ist auch die Gelegenheit geboten, die Bedeutung und den Zusammenhang der einzelnen Abschnitte des Kirchenjahres und seiner Feste dem Bewußtsein der Zöglinge so nahe zu legen und sie in das Verständniß der feststehenden lithurgischen Theile des öffentlichen Gottesdienstes so einzuführen, wie die Theilnahme an dem kirchlichen Leben fordert, und wie allein die Elementarschule praktisch für das Leben in der kirchlichen Gemeinschaft erziehen kann.

In dem zweiten Jahre des Seminar-Kursus wird die Erklärung der Bibelsprüche nach einer anderen Richtung, und zwar in Verbindung mit dem Katechismus-Unterricht dahin fortgesetzt, daß dieselben als Beweisstellen der christlichen Lehrsätze ihre Erläuterung und Anwendung finden.

Die Kirchenlieder sind überall in möglichst engem Anschluß an den ursprünglichen reinen Text zu lernen und ist dem Unterricht zu Grunde zu legen entweder die Sammlung

„Geistliche Lieder für Schule und Haus, nach den Originaltexten. Berlin. Nikolaische Buchhandlung",

oder

„Geistliche Lieder für Kirche, Schule und Haus. Herausgegeben von Anders zu Stolzenburg. Bunzlau 1852."

Der Umsicht des betreffenden Seminarlehrers muß es überlassen bleiben, wie weit die künftigen Lehrer mit den Abweichungen des Textes der Kirchenlieder bekannt zu machen sind, wie dieselben in den verschiedenen Gesangbüchern des Bezirks, oder der Provinz vorkommen. —

Dem nach diesen Grundzügen eingerichteten Religions-Unterricht wird es nicht nur möglich werden für die Elementarschule formell vorgebildete und ihrer Aufbabe klar bewußte Lehrer heranzuziehen, in diesen selbst eine ausreichende und bestimmte Erkenntniß des Wortes, der Lehre und des Lebens der evangelisch-christlichen Kirche zu gründen, sondern er wird auf diesem Grunde auch ein gottesfürchtiges Leben der Zöglinge anbahnen können, das den Erziehungsgang Gottes von der Sünde bis zur Rechtfertigung durch den Glauben, der in der Liebe thätig ist, jeden Einzelnen an sich erfahren und in sich nachleben läßt.

Dazu gehört, daß sich das ganze Leben im Seminar unter die Zucht des Wortes und Geistes stellt, daß aus der Fülle der Gnadenmittel von Lehrern und Schülern fleißig und treu geschöpft, im Ganzen eine evangelisch-christliche Lebensgemeinschaft dargestellt wird.

3) Unterricht im Lesen und in der deutschen Sprache.

In Bezug auf allgemein menschliche und volksthümliche Bildung ist dem genannten Unterricht für Elementarschule und Seminar eine wesentliche Bedeutung beizulegen.

Die eigene Bildung des Lehrers stellt auch bei diesem Unterricht hinsichtlich des Materials weitergehende Forderungen, als das Bedürfniß der Elementarschule.

In der Elementarschule soll die Jugend möglichst rasch zur fertigen Anwendung des wichtigsten Bildungsmittels, des Lesens von Gedrucktem und

Geschriebenen, geführt; weiter während der ganzen Schulzeit im richtigen und ausdrucksvollen Lesen des Inhaltes, wie ihn Bibel, Gesangbuch und Kinderfreund bieten, geübt werden. Sie soll den Inhalt so verstehen und fassen lernen, daß sie ihn sprach- und gedankenrichtig wiederzugeben im Stande ist; sie soll in ihrem Anschauungskreis liegende, so wie für den gewöhnlichen Verkehr des bürgerlichen Lebens nicht zu entbehrende Gedanken orthographisch und sinnrichtig niederschreiben können.

Abgesonderte Betreibung der deutschen Grammatik ist von der Elementarschule ausgeschlossen.

Der künftige Lehrer ist zur Ertheilung des Lese- und Sprach-Unterrichts in der Elementarschule befähigt, wenn er die Fibel und das Lesebuch richtig zu behandeln versteht.

Es ist bisher in den meisten Seminaren nicht genug geschehen, um die künftigen Lehrer zur sicheren Anwendung einer bestimmten einfachen Lese-Lehrmethode zu führen, und diese Versäumniß ist ein Hauptgrund, warum in den Schulen noch immer der Leseunterricht vielfach nach einem geistlosen und unpraktischen Mechanismus betrieben wird, und erst nach Jahren, oft gar nicht, erreicht, was die Anwendung einer richtigen Methode in Monaten muß erreichen lassen, nämlich Fertigkeit im mechanischen Lesen.

In dieser Beziehung genügt weder die Besprechung einer oder mehrerer Theorien des Leseunterrichts, noch die von jedem Zögling in der Uebungsschule anzustellende Beschäftigung mit dem Lesen, sondern es sind mit den Seminaristen des untersten Kursus selbst praktische, bis in das kleinste Detail gehende Uebungen im Lesenlehren vorzunehmen, von denen nicht eher abzulassen ist, bis das richtige Verfahren bei Jedem zum freien Eigenthum geworden ist. Hiermit ist die Anweisung zur Einübung der Orthographie und die Mittheilung des für den Lehrer aus der Lautlehre zu wissen Nöthigen zu verbinden.

Eine bestimmte Methode des Lesenlehrens vorzuschreiben, erscheint mit Rücksicht auf mehrere, seit einigen Jahren zu Tag getretene, noch nicht allseitig ausgebildete und erprobte Versuche jetzt noch nicht an der Zeit. Es darf erwartet werden, daß aus dem Seminar selbst in Berücksichtigung der angegebenen Gesichtspunkte und des Bedürfnisses, namentlich der mehrklassigen Elementarschule, sich ein zu allgemeiner Anwendung geeignetes Lehrverfahren herausbilden wird, in welcher Beziehung den Provinzialbehörden sorgsame Beobachtung der vorhandenen und noch zu erwartenden Entwickelung anempfohlen wird.

Weiter ist in Verarbeitung des für die Elementarschule bestimmten Lesebuchs das unmittelbare Bedürfniß der Schule mehr zu berücksichtigen, als es seither meistens geschehen ist. Es genügt nicht, die Seminaristen überhaupt in der Erklärung des Lesestoffs und dessen Benutzung für den deutschen Sprachunterricht in der Voraussetzung zu unterweisen, daß sie später jedes für die Elementarschule geeignete Lesestück fruchtbar behandeln könnten. Es muß vielmehr gerade das in den Elementarschulen der Provinz eingeführte Lesebuch in der Art nicht blos in der Uebungsschule, sondern im Seminar-Unterricht selbst verarbeitet werden, daß in der Behandlung der betreffenden

Lesestücke die Zöglinge praktisch unterwiesen werden, wie sie dieselben später selbst in der Elementarschule behandeln sollen.

Wenn zu diesem Behuf auch für jetzt noch kein allgemein einzuführendes Schullesebuch vorhanden ist, so muß wenigstens für die Uebungsschulen der evangelischen Seminare jeder Provinz ein gemeinsames Lesebuch eingeführt und zu dem angegebenen Zweck benutzt werden. Es ist ein solches Lesebuch zu wählen, von dem zu wünschen und zu erwarten ist, daß es allmälig in sämmtlichen Elementarschulen der Provinz Eingang finden wird.

Die angegebene Behandlung des Schullesebuchs bildet ebenfalls das Pensum der Unterklasse.

Für dieselbe gehört außerdem noch und findet ihre praktische Verwendung bei den Leseübungen die Einführung in die deutsche Grammatik, wobei stets der Gesichtspunkt festzuhalten, daß dieser Unterrichtsgegenstand theoretisch nicht in der Elementarschule wiederkehrt. Mit Ausschluß jeder sogenannten philosophirenden allgemeinen Grammatik wird unter Behandlung der Lehre vom einfachen Satz und dessen Erweiterung, der Ordnung und Verbindung der Sätze, der Verwandlung des Satzausdruckes und der Satzglieder zugleich das Nothwendige von den Wörterklassen, ihrer Eintheilung und Umwandlung zu dem Zweck mitgetheilt, daß die Zöglinge im Stande sind, in Anwendung einer einfachen grammatischen Terminologie Sätze des Lesebuchs genau zu analysiren. Dabei ist stets Rücksicht auf Orthographie und Interpunktion zu nehmen und Anleitung zu geben, wie das Analysiren der Sätze nicht Selbstzweck ist, sondern zur Erleichterung eines richtigen Verständnisses des Inhaltes anzuwenden ist.

Bis ein für die besonderen Bedürfnisse des Seminars geeignetes Lesebuch vorhanden ist, werden die nothwendigen Terminologien und Definitionen von dem betreffenden Lehrer selbst gegeben, oder der Unterricht an kleinere Sprachlehren, wie die von Nonnig, oder von Bohm und Steinert und ähnlichen angeschlossen werden müssen. Für die Behandlung des Sprach-Unterrichts überhaupt aber wird der Seminarlehrer manche geeignete Weisung in den betreffenden Schriften von Wackernagel, Kellner und Otto finden.

In den beiden obern Klassen des Seminars ist der deutsche Sprach-Unterricht nach folgenden Gesichtspunkten zu betreiben:

Unter Anwendung der in der Unter-Klasse erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten, im unmittelbaren Anschluß an das Lesebuch und unter steter Berücksichtigung des mündlichen und schriftlichen Gedankenausdruckes bezweckt derselbe, in das Verständniß des für den Bildungsstandpunkt des Elementarlehrers und für die Verhältnisse des Volkslebens geeigneten Sprachinhaltes einzuführen.

Das Eindringen in den Inhalt ist die beste Vorbereitung für ein richtiges und gutes Lesen. Die Fertigkeit, schwierige Stücke richtig und gut zu lesen, giebt aber einen ziemlich sicheren Maßstab zur Beurtheilung der formellen Gesammtbildung des Seminaristen ab.

Unter den vorhandenen Lesebüchern ist das „Deutsche Lesebuch von Philipp Wackernagel" vorzugsweise geeignet, um angehenden Lehrern während des Seminarkursus die Betrachtung und das Verständniß der Sprache, wie das Eingehen auf einen würdigen, ihren Bildungsbedürfnissen entsprechenden, dem Volksleben nicht fern stehenden Inhalt anziehend und erfolgreich zu machen; dasselbe ist überall bei evangelischen Seminaren einzuführen.

Aus diesem Lesebuch werden für jede Seminarklasse eine Anzahl prosaischer und poetischer Sprachstücke ausgewählt, welche den Normalstoff für den deutschen Sprach-Unterricht bilden und nach allen Beziehungen zum vollen Verständniß zu verarbeiten und zum selbstständigen Eigenthum zu bringen sind.

Das Auffassen, sprachliche und sachliche Verstehen und das Wiedergeben dieser Sprachstücke bedingt das wiederholte Vorlesen, Lesenlassen, Besprechen und die Versuche im unveränderten und veränderten mündlichen und schriftlichen Reproduciren derselben.

Innerhalb dieses bestimmt abgezweigten Materials, bei dessen Auswahl nicht nur die Berücksichtigung des Aufsteigens vom Leichteren zum Schwereren und der sprachlichen Besonderheiten, sondern auch die Rücksicht auf Anschließen des Inhaltes an die in dem sonstigen Unterricht nach seinen verschiedenen Stufen vorwaltenden Richtungen maßgebend sein muß, wird für Lehrer und Schüler die geeignetste Gelegenheit geboten sein, die Kunst der Koncentration des Elementar-Unterrichts zur Anwendung zu bringen. Innerhalb dieses Gebietes muß ohne weiteren theoretischen Unterricht über etymologische, lexikologische und metrische Dinge das für den Elementarlehrer erforderliche Sprachverständniß und die ihm nöthige Sprachfertigkeit erzielt werden. Daneben wird der übrige Inhalt des Lesebuchs in zweckmäßiger Aufeinanderfolge mehr kursorisch gelesen, ohne daß die Einführung in das Verständniß desselben, und die Fertigkeit, sich über das Gelesene auszusprechen, verabsäumt wird.

In dem unteren und mittleren Kursus schließen sich die Aufsätze überall an den Lehrstoff an; in der Ober-Klasse können dieselben außerdem in selbstständiger Darlegung einzelner Theile aus den anderen Unterrichts-Disziplinen und in Besprechung von Fragen, die den Lehrerberuf angehen, bestehen; auch ist hier Anleitung zu der dem Lehrer nothwendigen amtlichen und geschäftlichen schriftliche Darstellung zu geben.

Mit dem deutschen Sprachunterricht ist die Privatlectüre in einen geordneten und die Zwecke desselben fördernden Zusammenhang zu bringen.

Für jeden Kursus ist eine geeignete Auswahl von Schriften zu treffen, und hat jeder Zögling zu gewissen Zeiten über die Benutzung und das Verständniß der ihm zur Lektüre bezeichneten Schriften dem Lehrer Rechenschaft zu geben.

Abgesehen von der dadurch für die Seminaristen bezweckten Sprach-, Gemüths- und Charakterbildung ist bei Auswahl der betreffenden Schriften und bei der Anleitung zum Lesen derselben auch der Einfluß zu würdigen,

welchen die künftigen Lehrer über die unmittelbaren Grenzen der Elementarschule hinaus auf die Bildung und Gesittung des Volkes üben können.

Ausgeschlossen von dieser Privatlektüre muß die sogenannte klassische Litteratur bleiben; dagegen findet Aufnahme, was nach Inhalt und Tendenz kirchliches Leben, christliche Sitte, Patriotismus und sinnige Betrachtung der Natur zu fördern, und nach seiner volksthümlich anschaulichen Darstellung in Kopf und Herz des Volkes überzugehen geeignet ist. Die Auswahl mag nach provinziellem Bedürfnisse verschieden getroffen werden; im Allgemeinen wird sie sich überall zweckmäßig innerhalb der Lebensbeschreibungen Luthers von Mathesius und Wildenhahn, Melanchthon, und Valerius Herberger, Paul Gerhardt und Jakob Spener von Wildenhahn, Oberlin von Schubert, des evangelischen Jahrbuchs von Piper, des Beiblatts zu den fliegenden Blättern des rauhen Hauses, der Erzählungen und Biographien von Schubert, der Volksschriften von Horn, Gotthelf, Ahlhelf, Redenbacher, Stöber, der Kinderschriften von Barth, der Mährchen der Gebrüder Grimm, der Schriften von Claudius, Krummacher und Hebel, der vaterländischen Lebensbilder von Werner Hahn, des Vaterlandes von Curtmann, der Germania von Vogel, des Preußens Ehrenspiegel von Müller, der Geschichte der französischen Revolution und der Befreiungskriege von Jahn, der Länder-, Natur- und Reiseschilderungen von Schubert, Kohl, Grube, Zimmermann u. A. treffen lassen.

Sowohl der Gebrauch des Wackernagel'schen Lesebuchs, wie die Regelung der Privatlektüre bietet Veranlassung und Gelegenheit, die Zöglinge ohne Betreibung der Literaturgeschichte mit demjenigen bekannt zu machen, was ihnen aus der Geschichte der National-Litteratur und aus dem Leben und der Zeit ihrer Repräsentanten zu wissen erforderlich ist.

Den Zöglingen des obersten Kursus ist in Rücksicht auf den Kirchendienst des Schullehrers eine Anleitung zum würdigen Vorlesen von Predigten und Abschnitten der heiligen Schrift zum gottesdienstlichen Gebrauch zu ertheilen.

4. Unterricht in Geschichte und Geographie. Beide Fächer sollen als gemeinsamen Mittelpunkt das Vaterland haben, und soll der Unterricht in der Geschichte sich auf den in der Geographie stützen und auf denselben zurückbeziehen.

Sorgfältige Beobachtungen und Untersuchungen haben ergeben, daß Unterricht in der allgemeinen Weltgeschichte nicht mit dem erwarteten Erfolg in den Seminaren betrieben werden kann, vielmehr Unklarheit und Verbildung erzeugt, und daß über ihm Wichtigeres versäumt wird. Das Studium der allgemeinen Weltgeschichte erfordert gründliche Vorkenntnisse aus anderen Gebieten des Wissens, welche den Zöglingen der Seminare abgehen. Sodann kann aber derselbe nicht sofort in chronologischer oder ethnographischer Methode betrieben werden; es sind vielmehr dazu grundlegende, vorbereitende Kräfte nöthig, die in der Präparandenbildung nicht durchgearbeitet werden können.

Es ist aber auch nicht möglich, daß Seminaristen, welche der elementarischen Grundlagen und Anschauungen für den Geschichts-Unterricht ent-

behren, während des Zeitraumes von zwei bis drei Jahren in einigen wöchentlichen Stunden die allgemeine Weltgeschichte so verarbeiten können, daß daraus ein wahrer und bleibender Vortheil für ihre Bildung und für die Elementarschule entspränge.

Dagegen muß es als eine wichtige Aufgabe der Schullehrer angesehen werden, bei dem heranwachsenden Geschlecht und in ihrer Umgebung Kenntniß der vaterländischen Erinnerungen, Einrichtungen und Personen aus der Vergangenheit und Gegenwart, und damit Achtung und Liebe zu der Herrscherfamilie vermitteln zu helfen.

Es ist daher in dem Seminar zunächst die deutsche Geschichte, mit vorzugsweiser Berücksichtigung der preußischen, resp. Provinzial-Geschichte, in gründlicher und warmer Behandlung in der Art zu betreiben, daß durch sie ebensowohl elementarische Vorbildung in der Auffassung geschichtlicher Thatsachen und Zustände auch behufs Vorbereitung der Zöglinge zum weiteren Betreiben der Geschichte nach der Seminarzeit, als namentlich Kenntniß und Verständniß unserer vaterländischen Einrichtungen, Zustände, der in ihnen hervortretenden Personen und ihrer Thaten erzielt wird.

Da ein weiteres, als dieses Ziel zu erreichen, über die Kraft der Seminare hinausgeht, so kann allgemeine Weltgeschichte als ein besonderes Unterrichtsfach in ihnen fernerhin nicht betrieben werden, es sind vielmehr die unentbehrlichsten Mittheilungen aus ihr theils an die biblische, theils an die deutsche Geschichte anzureihen, theils wo es Verhältnisse und Zeit gestatten, in Biographien einzelner epochemachender Männer und in Schilderungen solcher Begebenheiten zusammenzufassen. Ueberall aber muß die kulturgeschichtliche Rücksicht vorwalten und die Auffassung der Geschichte vom christlichen Geist und Bewußtsein durchdrungen und getragen werden.

Der vaterländische Geschichts-Unterricht ist zugleich mit dem Leben und der Anschauungsweise des Volkes in fruchtbare Verbindung zu setzen, und sind deshalb in demselben ebensowohl die vaterländischen Gedenk- und Erinnerungstage besonders hervorzuheben und als Anknüpfungspunkte zu benutzen, wie die Zöglinge auch mit den für das Volk und seinen Gesang sich eignenden besten Erzeugnissen der patriotischen Poesie nach Text und Melodie bekannt zu machen sind. Der Unterricht in der deutschen Sprache und im Gesang tritt hierbei in unmittelbaren Dienst des vaterländischen Geschichts-Unterrichts.

Bei dieser Gelegenheit wird die bereits bei einigen Seminarien bestehende Feier der vaterländischen und der evangelisch-kirchlichen Gedenktage, soweit letztere nicht bereits in dem Organismus des Kirchenjahres vertreten sind, zur Nachahmung empfohlen.

Als solche Tage können für alle evangelischen Seminare der 18. Januar, der 18. Februar, der 18. und 25. Juni, der 3. August, der 15., 18. und 31. Oktober, der 10. November, bezeichnet werden, ohne daß die Erweiterung dieser Zahl nach provinziellen Rücksichten ausgeschlossen wäre.

Die Feier kann in der Art stattfinden, daß zu geeigneter Stunde unter Theilnahme sämmtlicher Zöglinge und Lehrer bezügliche Gesänge, an den kirchlichen Tagen Choräle, an den vaterländischen Volkslieder ausgeführt und betreffende geschichtliche Mittheilungen gemacht werden.

Es wird sich empfehlen, für die letzteren eine bleibende, auch zum Uebergang in das weitere Volksleben geeignete Form festzustellen.

So lange noch kein nach den angegebenen Gesichtspunkten ausgearbeitetes, das besondere Bedürfniß der Seminare befriedigendes Lehrbuch der vaterländischen Geschichte vorhanden ist, werden die betreffenden Lehrer auf Sammlung, Sichtung und volksthümliche Verarbeitung des Materials aus Lehrbüchern und Biographien an- und hinsichtlich der Auffassung der Geschichte auf Dittmars Lehrbuch der deutschen Geschichte hinzuweisen sein.

Wie der Unterricht in der Geschichte sich auf die beiden obersten, so beschränkt sich der Unterricht in der Geographie auf die beiden untersten Kurse.

Was hierin in jedem Seminar erreicht werden muß, ist Folgendes: Verständniß des Globus und der Karte, Kenntniß der Weltmeere mit ihren Inseln und Straßen, sowie der Erdtheile im Allgemeinen nach ihrer Lage, Gestalt, Größe, Bevölkerung, nach ihren Naturprodukten, Gebirgen und Flüssen, ihrer Eintheilung in Reiche und die Haupt- und bedeutendsten Handelsstädte derselben. Hierbei tritt Europa in den Vordergrund und wird Deutschland in physischer und politischer Beziehung in der Art behandelt, daß bei der Beschreibung des engeren Vaterlandes Preußen, resp. der einzelnen Provinz, deren Besonderheiten, was Natur, Industrie, Handel und staatliche Einrichtungen betrifft, ihre Berücksichtigung finden.

In der mathematischen Geographie ist das Nöthigste von der Gestalt und mathematischen Eintheilung der Erde, ihrer Größe, Bewegung um ihre Axe und um die Sonne, und von den daraus sich ergebenden Erscheinungen, von dem Monde, den Fixsternen; Sternbildern, Planeten, Kometen und Trabanten mitzutheilen.

Als Lehrbuch in der Geographie kann einstweilen der Leitfaden von Voigt dienen, welcher in der hier bezeichneten Beschränkung mit Auswahl zu gebrauchen ist und für die Seminare, welchen Zeit und Verhältnisse weitere Grenzen zu ziehen gestatten, jedenfalls ausreichendes Material darbietet.

Den vorzugsweise an den geographischen Unterricht zu stellenden Anforderungen der Anschaulichkeit wird nicht nur durch stete Benutzung des Globus und der Karte genügt; der **Unterricht muß auch überall durch Mittheilung charakteristischer Schilderungen und Bilder, wie sie sich in den Büchern von Grube, Vogel, Kohl, Zimmermann u. A. finden, lebendig gemacht und zum unmittelbaren Verständniß gebracht werden.**

5. **Naturkunde.** Während der beiden ersten Jahre ist in wöchentlich 2 Stunden die **Naturgeschichte** in der Art zu behandeln, daß die wichtigsten einheimischen Pflanzen und Thiere nach ihren charakteristischen Merkmalen als Repräsentanten von Gattungen und Geschlechtern zur Anschauung gebracht und beschrieben, die Charakterisirung der wichtigsten ausländischen,

indem dieselben mit jenen verglichen werden, hier angereiht, und in dieser Weise, ohne daß ein Anschluß an ein streng wissenschaftliches System und seine Klassifikationen erforderlich wäre, übersichtliche Gruppirungen gebildet werden.

Abgesondert wird eine populäre Beschreibung des Baues des menschlichen Körpers gegeben.

Was namentlich die Pflanzenkunde betrifft, so soll eine sichere Grundlage zu späteren Weiterstudien geschafft und müssen die Zöglinge befähigt werden, mit Zuhülfenahme eines geeigneten Leitfadens die bedeutendsten einheimischen wildwachsenden Pflanzen nach ihren charakteristischen Merkmalen selbst zu erkennen, zu bestimmen und anschaulich zu beschreiben.

Der Unterricht in der Mineralogie ist auf Kenntniß der hauptsächlichen einheimischen Mineralien und Steinarten, sowie auf ihre Benutzung zu beschränken.

Daß auch für diesen Unterricht religiöse Richtung und Haltung nothwendige Bedingung ist, bedarf keiner näheren Erwähnung. Die Zöglinge sollen lernen, eine vollständige Freude an der Natur und an Beschäftigung mit ihr zu haben. Dabei soll sich der Unterricht für das praktische Leben nützlich erweisen, weshalb dieselbe vielfache Beziehungen auf Acker und Gartenbau, Handel, Industrie, zu nehmen hat.

Für die Naturlehre sind im 2. oder 3. Kursus ebenfalls zwei Stunden wöchentlich bestimmt. Die Behandlung ist überall nur eine elementare, so daß aus der Erscheinung oder dem Versuche das betreffende Gesetz, ohne mathematische Fassung und diesfälligen Beweis zum Verständniß gebracht wird.

Unter Zugrundlegung der „Grundzüge der Physik von Krüger“ müssen bei den betreffenden Kapiteln die im gewöhnlichen Leben am meisten benutzen Instrumente, Apparate und Maschinen, wie Pendel, Hebel, Rolle, Flaschenzug u. s. w. Wasserrad, Hebepumpe, Spritze, Barometer und Thermometer, die von der Wärme, Elektrizität, dem Magnetismus, dem Lichte u. s. w. bedingten Erscheinungen ihre Veranschaulichung und Erläuterung finden.

Für den Unterricht in der Naturgeschichte können einstweilen die Lehrbücher und Leitfäden von Schubert, Schilling und Scholz zweckmäßig benutzt werden. —

Hinsichtlich des Unterrichts in der Geschichte, Geographie und Naturkunde und seiner Eintheilung in der Elementarschule ist noch zweierlei zu bemerken.

Erstens soll in diesen Fächern überall das Vereinzeln und Vereinzeltbleiben des Unterrichts-Materials möglichst vermieden, jedenfalls dafür gesorgt werden, daß das Vereinzelte seine organische Zusammenfassung in lebendigen Charakter-, Landschafts- und Naturbildern finde. Wie deshalb der Seminar-Unterricht sich selbst solcher Hülfsmittel zu bedienen hat, so sind auch die Zöglinge anzuleiten, aus dem empfangenen Unterricht solche zusammen zu stellen.

Sodann ist festzuhalten, daß die in Rede stehenden Unterrichtsfächer nur in sehr seltenen Fällen auf dem Lektionsplan der Elementarschule ihre selbstständige Stellung und keinenfalls eine mehr oder minder systematische Behandlung finden werden. Zum Theil wird hier das unmittelbare Leben die geeigneten Anknüpfungspunkte bieten, wie z. B. in der Geschichte die vaterländischen Gedenk- und Erinnerungstage, in der Naturkunde der Feld- und Gartenbau, der Wechsel der Jahreszeiten, Naturerscheinungen ꝛc. Als das erwünschte Ziel ist aber anzusehen, daß ein Schullesebuch hergestellt werde, dessen lebensvolle und charakteristische Bilder und Schilderungen das ausreichende Material für den ergänzenden und erläuternden Unterricht des Lehrers böten. Auch wenn ein Buch in dieser vorausgesetzten Vollendung noch nicht vorhanden, wird doch das in der Uebungsschule des Seminars eingeführte Lesebuch im Zusammenhang mit den vorhin angeführten Uebungen im Gruppiren und Zusammenstellen von lebensvollen Bildern genügende Gelegenheit bieten, den künftigen Elementarlehrer zu dieser für die Elementarschule allein zulässigen Ertheilung des sogenannten Realunterrichts anzuleiten.

6. Rechnung und Raumlehre. Für diese Fächer sind in den beiden untern Kursen je drei, im obern Kursus eine Stunde anzusetzen.

Wie neben der wissenschaftlichen Arithmetik praktisches Rechnen hergeht und für den Seminar-Unterricht in den Vordergrund tritt, ebenso muß ein Weg gefunden werden, auf welchem die Seminaristen ohne Anwendung der wissenschaftlichen Form, aber gründlich mit den geometrischen Figuren, sowohl ebenen wie körperlichen, mit ihren wichtigsten Eigenschaften und mit den Gründen bekannt gemacht werden, auf welchen ihre Ausmessung und Berechnung beruht.

Der Zahlenkreis von 1—100 in seinen verschiedenen Abstufungen und Erweiterungen für das schriftliche Rechnen wird ohne neuen Anspruch an die Zahlkraft und Operationsfertigkeit der Seminaristen, aber in methodischer Beziehung vollständig übereinstimmend mit dem Verfahren der Elementarschule, gründlich durchgenommen, und hinsichtlich der Fertigkeit, überall Rechenschaft geben zu können, zum unverlierbaren und stets bereiten Eigenthum gemacht.

Während die letztere Forderung auch für alle fernere Stufen festzuhalten ist, tritt die neue hinzu, daß die Zahlkraft der Zöglinge geübt und gestärkt, und bei angewandten Aufgaben die Fertigkeit, die zusammengehörigen Zahl- und Sachverhältnisse mit gesundem Urtheil rasch und sicher zurecht zu legen und zu vergleichen, erzielt werde, zu welchem Zweck auch, wo Zeit und Verhältnisse es gestatten, die Lösung algebraischer Aufgaben auf arithmetischem Wege mit Nutz angewendet werden kann. Bei den mannigfaltigsten Uebungen der Zöglinge muß ihnen doch überall Ein Verfahren als das für die Elementarschule geeignetste bezeichnet werden, damit hier nicht Sicherheit einer unsicher machenden Vielseitigkeit nachgesetzt werde.

Was die Form betrifft, so ist das Gebiet des Rechen-Unterrichts vorzugsweise geeignet, um im natürlichen und sicheren Schlusse zu üben, und an einen bündigen und schlagenden Ausdruck des Sprechens zu gewöhnen.

Eine weitergehende Ausbildung der Seminaristen — nicht zum Gebrauch in der Schule, sondern zur eigenen Förderung — etwa bis zur Verhältnißrechnung, den Dezimalzahlen, dem Ausziehen der Wurzeln — kann ausnahmsweise von der Provinzialbehörde gestattet werden, jedoch nur da, wo die Verhältnisse des Seminars und der Provinz dazu entscheidenden Anlaß bieten.

Mit Rücksicht auf die vielen vorhandenen guten Lehrbücher und Leitfäden für den Unterricht im Rechnen und in der Raumlehre, kann bei der Auswahl eines solchen für die einzelnen Seminare den Wünschen des betreffenden Lehrers und den lokalen Verhältnissen ein größerer Spielraum gestattet werden, als es bei anderen sittlichen Inhalt habenden Disciplinen zuläßig ist.

7. Der Schreibunterricht ist vorzugsweise nach den beiden Gesichtspunkten zu betreiben, daß die Zöglinge selbst sich eine einfache und geläufige Handschrift aneignen, dann aber befähigt werden, in regelrechter und schöner Form die einzelnen Schriftzüge in methodischer Aufeinanderfolge vorzuschreiben.

Die auf beide Zwecke bezüglichen Uebungen gehen in den beiden untersten Kursen neben einander; für den obersten Kursus genügt es, daß die Zöglinge monatlich eine Probeschrift anfertigen. Zur Ausbildung der eignen Handschrift wird das Taktschreiben angemessen in derselben Weise zur Anwendung gebracht, wie dasselbe in der Elementarschule an seinem Orte ist.

Sämmtliche von den Zöglingen anzufertigenden schriftlichen Arbeiten sollen übrigens Uebungen und Proben im Schönschreiben sein, und ist dieses Mittel zu Gunsten einer geistigen Disziplin nachhaltig zu handhaben.

Mit den Uebungen im Vorschreiben ist die Methodik des Schreib-Unterrichts zu verbinden und eine bis in das Einzelne gehende praktische Anleitung des letzteren zu geben.

8. Der Zeichen-Unterricht im Seminar ist auf Anleitung zur Darstellung einfacher räumlicher Gegenstände in einer Linearzeichnung zu beschränken.

Zuvörderst muß eine Zeichnung verstehen, dann ausführen gelehrt werden; wo die Anlagen fehlen, ist durchweg die Benutzung mechanischer Hülfsmittel zu gestatten. Der Unterricht im Zeichnen kann mit dem in der Raum- und Formenlehre in angemessene Verbindung gesetzt werden, und ist mit Ausschluß künstlerischer Darstellung möglichst bald zur Fertigkeit in Darstellung einfacher Naturkörper, Grund- und Aufrisse, wie das Bedürfniß des praktischen Lebens erheischt, zu fördern.

Der Zeichnen-Unterricht findet nur in den beiden unteren Kursen, höchstens in zwei Stunden wöchentlich statt.

9. Die Musik wird in den Seminaren zunächst geübt zur Förderung seiner kirchlichen und sittlichen Lebenszwecke. Durch den Unterricht in der Musik sollen aber zugleich künftige Gesanglehrer für die Elementarschule, Kantoren und Organisten für den Kirchendienst vorgebildet werden.

Das Gebiet dieses Unterrichts ist also überall ein ernstes, sittlichen Zwecken dienendes, großentheils ein heiliges. Die Kunst ist im Seminar nirgends

Selbstzweck. Hiermit ist der Methode und der Auswahl des Stoffes der Weg vorgezeichnet.

Der Unterricht im Violinspielen in streng gehaltener methodischer Aufeinanderfolge der elementarischen Uebungen soll die musikalische Ausbildung im Allgemeinen fördern und hat sein nächstes Ziel erreicht, wenn die Zöglinge die für die Schule gehörigen Melodien sicher und dirigirend vorspielen können. Für das Konzert berechnetes Geigenspiel gehört nicht in den Kreis des Seminar-Unterrichts.

Wie weit Uebung in demselben behufs musikalischer Aufführungen seitens des Seminars einzelnen begabteren Schülern, jedoch stets unter Leitung des Musiklehrers, zu gestatten, wird in jedem einzelnen Fall sorgfältiger Erwägung unterliegen.

Derartige musikalische Aufführungen sollen den sittlichen Erziehungszwecken der Anstalt dienen und nicht den Charakter öffentlicher Produktionen annehmen.

Der Unterricht im Klavierspiel steht in enger Verbindung mit dem Unterricht in der Harmonielehre und bereitet für das Orgelspielen vor. Diesem Zweck entsprechende Auswahl ernster und gediegener Uebungsstücke, sowie strenge Schule sind die vornehmlich festzuhaltenden Gesichtspunkte.

Orgelspiel. Was das Technische anlangt, so sind nach einer guten Orgelschule, als welche die von W. Schütze anzusehen ist, die erforderlichen Manual- und Pedal-Uebungen unter Anwendung richtiger Applikatur möglichst gründlich vorzunehmen, aber zu beschleunigen, um die Zöglinge sobald wie möglich zum Einüben von Choralmelodien zu befähigen.

Bei entschieden mangelnder Anlage kann der Seminar-Direktor von der Theilnahme am Unterricht im Orgelspiel dispensiren.

Mit den am Unterricht Theilnehmenden ist aber die Aufgabe zu lösen, daß jeder am Ende des Seminarkursus mindestens die folgenden 50 mit Rücksicht auf gottesdienstliche und musikalische Bedürfnisse ausgewählten Choralmelodien so bestimmt und sicher eingeübt hat, daß er unter Zuhülfenahme des Choralbuches in diesen Melodien den Kirchengesang der Gemeinde leiten kann.

1. Ach Gott und Herr. 2. Allein Gott in der Höh' sei Ehr'. 3. Alle Menschen müssen sterben. 4. An Wasserflüssen Babylon. 5. Auf meinen lieben Gott. 6. Aus meines Herzens Grunde. 7. Aus tiefer Noth schrei ich zu Dir. 8. Christus der ist mein Leben. 9. Dir, Dir Jehova will ich singen. 10. Ein' feste Burg ist unser Gott. 11. Eins ist Noth; ach Herr dies Eine. 12. Erschienen ist der herrlich Tag. 13. Es ist das Heil uns kommen her. 14. Es ist gewißlich an der Zeit. 15. Freu' dich sehr, o meine Seele. 16. Gelobet seist Du Jesus Christ. 17. Gott des Himmels und der Erden. 18. Herr Gott Dich loben wir. 19. Herr Jesus Christ, Dich zu uns wend'. 20. Herzliebster Jesu, was hast Du verbrochen. 21. Herzlich thut mich verlangen. 22. Ich dank' Dir schon durch Deinen Sohn. 23. Jesu, meine Freude. 24. Jesus meine Zuversicht. 25. Komm, heil'ger Geist, erfüll' die Herzen. 26. Komm', heil'ger Geist, Herre Gott. 27. Lieb-

ster Jesu, wir sind hier. 28. Lobe den Herrn, den mächtigen König. 29. Lobt Gott ihr Christen allzugleich. 30. Mach's mit mir, Gott, nach Deiner Güt'. 31. Nun danket Alle Gott. 32. Nun laßt uns Gott, dem Herrn, Dank sagen. 33. Nun lob' mein Seel' den Herrn. 34. Nun ruhen alle Wälder. 35. O daß ich tausend Zungen hätte. 36. O Gott, Du frommer Gott. 37. O Lamm Gottes unschuldig. 38. Schmücke Dich, o liebe Seele. 39. Sollt' ich meinem Gott nicht singen? 40. Straf mich nicht in Deinem Zorn. 41. Valet will ich Dir geben. 42. Vom Himmel hoch, da kam ich her. 43. Von Gott will ich nicht lassen. 44. Wachet auf, ruft uns die Stimme. 45. Was Gott thut, das ist wohlgethan. 46. Was mein Gott will, gescheh' allzeit. 47. Werde munter, mein Gemüthe. 48. Wer nur den lieben Gott läßt walten. 49. Wie schön leucht't uns der Morgenstern. 50. Wir glauben All' an einen Gott.

Nach welchem Choralbuch diese 50 Melodien eingeübt werden sollen, darüber wird demnächst besondere Bestimmung erfolgen, wie auch, sobald es die Verhältnisse gestatten, für alle evangelischen Seminare der Monarchie ein und dasselbe Choralbuch für die Vorbereitung zum Organisten- und Kantordienst bestimmt werden soll, damit zunächst in die Ausübung dieses Dienstes wieder Bewußtsein des Gemeinsamen, Zurückdrängung der subjektiven Willkür, Unterordnung unter die bewährte Einheit, und dadurch allmälig in den kirchlichen Gemeindegesang Sicherheit und Freudigkeit an dem sichern Besitz gelange.

Nach diesem Gesichtspunkt ist schon jetzt immer mehr und nachhaltig der Unterricht im Orgelspiel zu gestalten und die Aufgabe des künftigen Organisten mehr in das sichere und bewußte Wiedergeben des Bewährten und in kirchlicher Anerkennung Stehenden, als in die Fähigkeit, selbst Neues zu bilden und eigene Wege zu gehen, zu setzen.

Der Unterricht im Orgelspiel erstreckt sich über die beiden obersten Kurse im letzten Jahre müssen die Zöglinge Gelegenheit erhalten, sowohl in den Seminarandachten, wie bei dem öffentlichen Gottesdienst den Gemeindegesang mit der Orgel zu begleiten.

Gesang. Im ersten Jahre wird eine Unterrichtsstunde genügen, um durch die erforderlichen Gehör- und Treffübungen, so wie durch die rhythmischen und dynamischen Singübungen, welche sämmtlich in eine angemessene Verbindung mit dem Unterricht in der Harmonielehre zu setzen sind, die Stimme auszubilden und für einen schönen und würdigen Chorgesang eine feste Grundlage zu schaffen. Eine zweite Stunde dient zur Einübung einstimmiger Choräle, ein- und zweistimmiger Volkslieder.

Die beiden obern Kurse sind in zwei Gesangstunden wöchentlich kombinirt, wobei nicht ausgeschlossen ist, daß unter Umständen an deren Uebungen auch schon Zöglinge des untersten Kursus Theil nehmen können.

Was den kirchlichen Gesang betrifft, so ist der einstimmige Choral nach seinen Urmelodien in den Vordergrund zu stellen; die letztern sind durch die nöthige Analyse zum klaren Verständniß zu bringen, und sind die Zöglinge zum richtigen und würdigen Vortrag von mindestens 60 Melo-

dien ohne Hülfe des Choralbuches zu führen, wobei jeder Einzelne in seiner Eigenschaft als Vorsänger auszubilden ist.

Hierbei versteht es sich von selbst, daß die nöthigen Belehrungen über etwa zu beachtende provinzielle Abweichungen von der Urmelodie, über Einübung und Leitung der Melodie in der Schule und der Gemeinde gegenüber gegeben werden.

In dem neben dem Choral zu pflegenden Figuralgesang fordert der liturgische Gesang besondere Beachtung. Je weniger das gottesdienstliche Leben der evangelischen Kirche auf diesem Gebiete schon als ein abgeschlossenes angesehen werden kann, um so mehr muß an die Seminare und ihre betreffenden Lehrer die Anforderung gestellt werden, daß sie durch eine innige Theilnahme an dem Leben der Kirche überhaupt für das Verständniß und die Befriedigung der hier zu Tage tretenden Bedürfnisse offenes Auge behalten. Für jetzt können die liturgischen Andachten der Königl. Hof- und Domkirche zu Berlin, herausgegeben von Fr. A. Strauß, den Seminaren einen zweckmäßigen Anhaltspunkt bieten. Hierhin ist auch die noch nicht als abgeschlossen zu betrachtende Frage über den rhythmischen Choralgesang zu rechnen.

Die geistlichen Chöre, Motetten, Hymnen und Psalmen &c. älterer und neuer Kompositionen, wie sie sich in den bekannten Sammlungen von Hientzsch, Erk, Gräf, Jacob u. A. finden, werden in ihrer möglichst vollendeten, dem geistigen Inhalt entsprechenden Ausführung ebenso zur Ausbildung des musikalischen Charakters und Geschmackes der Zöglinge dienen, wie sie dieselben mit der richtigen Anwendung des Männerchors, als des geeignetsten Mittels zur äußern Hebung des evangelischen Gottesdienstes, bekannt machen können.

Dieselben Sammlungen gestatten auch die nöthige Auswahl für weltliche Chorlieder, unter denen das deutsche Volkslied in seiner edelsten Auffassung und die patriotischen Lieder vorzugsweise die Berücksichtigung zu dem Zwecke erfordern, daß theils das gemeinsame Leben der Zöglinge in der Anstalt von edlem Gesange getragen und durchdrungen werden kann, theils das Material gewonnen wird, um später durch die Schule und Gesangvereine dem Gemeinen, Tändelnden und Schwächlichen im Gesange mit Erfolg entgegentreten zu können.

Diese Zwecke ergeben als nothwendig, daß bei Auswahl der Gesangstücke nicht nur die musikalische, sondern auch die pädagogische Rücksicht in Betracht kommt, weshalb neben dem Musiklehrer auch der Direktor des Seminars diesen Aufgaben seine besondere Theilnahme zuzuwenden hat, wie es sich von selbst versteht, daß die Erklärung des Textes der zu singenden Lieder in dem deutschen Sprachunterricht Berücksichtigung in Anspruch nimmt.

Harmonielehre und Methodik des Gesang-Unterrichts. Der Unterricht in der Harmonielehre hat sich im Allgemeinen vor dem Irrthum zu bewahren, als sei es Aufgabe des Seminars, seine Zöglinge zur selbstständigen Komposition zu befähigen. Der nächste Zweck dieses Unterrichts kann nur der sein, sämmtliche Zöglinge zum Verständniß eines in ihrem Bereich als Organisten und Gesanglehrer für Elementarschulen fallenden Musikstückes zu fördern und sie eine angemessene Fülle edler und richtiger Harmonie- und Tonanschauungen fassen und beherrschen zu lehren.

Die Einführung in die Choralfiguration und in die Instrumentationslehre, sowie in die freie Erfindung von Choralvorspielen steht hiernach über der Grenze desjenigen, was das Seminar an seinen Zöglingen erreichen muß.

Der Unterricht ist nie blos theoretisch zu halten, vielmehr muß jeder Zögling zur praktischen Ausübung und Anwendung des Vorgetragenen angeleitet werden.

Vier wöchentliche, auf die drei Kurse zu vertheilende Unterrichtsstunden reichen aus, um neben der Harmonielehre noch eine theoretische Anleitung zur Ertheilung des Gesangunterrichts in der Elementarschule zu geben. Hierbei ist in Berücksichtigung des vorhandenen Bedürfnisses und der gegebenen Verhältnisse ein besonderes Gewicht auf den Lehrgang zu legen, nach welchem Kinder ohne Kenntniß der Noten zur Fertigkeit im einstimmigen Singen von Chorälen und Volksliedern geführt werden können, ohne die Einführung in die Methode des Gesang-Unterrichts nach Noten auszuschließen. Beide Lehrgänge finden ihre praktische Anwendung in der Uebungsschule.

10. Die in den Seminaren zu betreibenden Turnübungen haben gleichmäßig die körperliche Kräftigung und Gewandheit, Herrschaft über den Leib und seine Organe, Stärkung des Muthes und der Entschlossenheit, wie Gewöhnung an Präcision, Unterordnung und Gehorsam auf das Wort in's Auge zu fassen.

Gleichzeitig werden durch umsichtige Anwendung des Ling'schen und des Spieß'schen Systems die angehenden Lehrer eine sehr zweckmäßige Anleitung erhalten später die Spiele der Schuljugend zu organisiren und unter günstigen Verhältnissen auch ihrerseits dazu beizutragen, daß diese sich als die Jugend eines wehrhaften und tapfern Volkes fühlen und den entsprechenden Tugenden desselben nacheifern lerne.

11. Die Betreibung von Gartenbau, Obstbaumzucht, Seidenbau und von Handarbeiten soll mit Rücksicht auf die späteren Lebensverhältnisse der Schullehrer und auf ihre Beziehungen zum eignen Erwerb und zu den Beschäftigungen der Bevölkerung, mit welcher sie sich innig verbunden fühlen sollen, in keinem Seminare fehlen. Die Einrichtung dieser Beschäftigungen muß aber von lokalen Verhältnissen abhängig bleiben.

Wenn die Bestimmungen dieses Regulativs einen dreijährigen Kursus voraussetzen, so muß es hinsichtlich derjenigen Seminarien, wo die Verhältnisse eine zweijährige Dauer des Unterrichts gestatten oder nöthig machen, den Provinzialbehörden überlassen bleiben, vornehmlich auch mit Rücksicht auf die den aufgenommenen Präparanden beiwohnende Vorbildung, diejenigen Kombinationen der für drei Kurse gestellten Aufgaben eintreten zu lassen, welche die Umstände nothwendig machen.

Mit Zuversicht kann erwartet werden, daß unter Anwendung der obigen Grundsätze die Seminare ihren wahren Beruf immer bestimmter und erfolgreicher erfüllen werden. Unpraktische Reflexion, subjektives, für die Zwecke einfacher und gesunder Volksbildung erfolgloses Expe-

rimentiren wird ihnen fern bleiben. Unter Festhaltung des christlichen Grundes in Leben und Disciplin werden sie immer vollständiger zu dem sich ausbilden, was sie sein müssen: Pflanzstätten für fromme, treue, verständige, dem Leben des Volkes nahestehende Lehrer, die sich in Selbstverleugnung und um Gotteswillen der heranwachsenden Jugend in Liebe anzunehmen, Lust, Beruf und Befähigung haben.

Min.-Bl. d. Inn. 1854 Nr. 232 S. 200.

Anlage Nr. 9 zu Abth. VI. Abschn. 1. S. 153.

Regulativ des Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten (v. Raumer) vom 2. Oktober 1854 für die Vorbildung evangelischer Seminar-Präparanden.

Im Anschluß an das Regulativ vom 1. d. M. für den Unterricht in den evangelischen Schullehrer-Seminaren wird hierdurch hinsichtlich der Vorbereitung der Präparanden für diese Seminare Folgendes bestimmt:

Wenn der künftige Schullehrer einen Theil seiner Vorbereitungszeit für das Schulamt der Regel nach in engerer, für Unterricht und Erziehung berufsmäßig geordneter Lebensgemeinschaft zubringt, so ist doch die hiermit verbundene größere oder geringere Abgeschlossenheit nach Außen nicht über die Seminarzeit hinaus auszudehnen. Nach Maßgabe dieses Grundsatzes wird auch fernerhin die Regierung keine geschlossene Präparanden-Anstalten einrichten, sondern rechnet nach wie vor hinsichtlich einer zweckmäßigen Vorbildung für das Seminar auf die freiwillige Thätigkeit der Geistlichen und Lehrer.

Diese Thätigkeit fordert aber in ihrem eigenen und im Interesse der Seminare eine Organisation und Leitung, die zweckmäßig und erfolgreich nur von den Königl. Regierungen geübt werden kann. Dieselbe wird sich nach den verschiedenen örtlichen und persönlichen Verhältnissen in den einzelnen Regierungsbezirken verschieden gestalten; im Allgemeinen aber werden folgende, durch die Erfahrung bewährte Grundzüge zur Ausführung zu bringen sein.

Auf Grund ihrer eigenen und der Erfahrung der betreffenden Seminar-Direktoren bezeichnet die Königl. Regierung durch das Amtsblatt diejenigen Lehrer ihres Bezirks, welche zur Vorbereitung von Präparanden bereit sind und dazu für befähigt erachtet werden.

Als besonders günstig wird der Fall zu betrachten sein, wo zugleich der Ortspfarrer zur Ertheilung des Religions-Unterrichtes an die Präparanden, überhaupt zur Betheiligung an ihrer Vorbildung bereit und geignet ist. Jedenfalls steht die Präparandenbildung überall unter der Aufsicht der Lokal- und Kreis-Schulinspektoren. Die letzteren haben bei ihren jährlichen Schulrevisionen von der Thätigkeit der betreffenden Präparandenlehrer und von den Leistungen der Präparanden persönliche und eingehende Kenntniß zu nehmen, auch darüber der Königl. Regierung Bericht zu erstatten.

Die Regierungs-Schulräthe und Seminar-Direktoren werden bei ihren Schulreisen der Präparandenbildung ihre besondere Aufmerksamkeit zuwenden; die letztern auch vom Standpunkt des Seminars aus und in seinem Interesse den Präparandenlehrern mit ihrem Rathe zur Seite treten, wie es denn andrerseits zu wünschen ist, daß die Präparandenlehrer mit dem Unterrichtswesen des Seminars, für welches sie Schüler vorbereiten, durch eigene Anschauung bekannt seien.

Die Präparandenlehrer sind wegen der äußeren Anforderungen hinsichtlich des Alters, der Gesundheit und der nöthigen Mittel, welche für den Eintritt in die Seminare gelten, mit Anweisung zu versehen, damit sie bei Annahme von Präparanden denselben gemäß verfahren können.

Die Zahl der von einem Lehrer zu gleicher Zeit vorzubildenden Präparanden wird sich zweckmäßig auf höchstens drei beschränken.

Haben dieselben nicht am Orte oder in dessen Nähe ihren Wohnsitz, so werden sie am besten in die Familie des Lehrers als Glieder aufgenommen. Hiermit ist auch der Gesichtspunkt bezeichnet, von welchem aus die sittliche und religiöse Erziehung der Präparanden erfolgen muß, und welcher bei Auswahl der Lehrer wohl zu berücksichtigen ist.

Was den Unterricht betrifft, so ist zunächst vorauszusetzen, daß die Präparanden an den für sie sich eignenden Unterrichtsstunden der Ortsschule und an dem Katechumenen- und Konfirmanden-Unterricht des Pfarrers Theil nehmen. Im Uebrigen kommt es hauptsächlich darauf an, daß sie zu einer geordneten Selbstthätigkeit angeleitet und in derselben überwacht und korrigirt werden.

In dieser Weise werden sie sich nach einem bestimmten Lehrbuch überall auf den eigentlichen Unterricht vorbereiten und zu ausgedehnter, geordneter Privatlektüre, wie zur schriftlichen Darlegung über das Verständniß des Gelesenen anzuhalten sein.

Indem die Präparanden so im Wesentlichen das Material für ihre Bildung selbst herbeischaffen, werden zwei tägliche eigentliche Unterrichtsstunden vollkommen zur Erreichung des Zweckes ihrer Vorbildung ausreichen. Auf diesen Unterricht ist dann aber auch diejenige geistige Energie zu verwenden, von welcher namentlich die nothwendige formelle Bildung des Zöglings, soweit sie rasches und sicheres Auffassen, klares Denken und Verarbeiten von Gedanken und einfaches, richtiges Sprechen betrifft, erwartet werden muß.

Wie die Präparanden als Glieder der Familie des Lehrers und als seine eigentlichen Pflegebefohlenen die sittlichen Beziehungen des Lehrer-Lebens und Berufes durch unmittelbare Anschauung und Gewöhnung kennen und achten lernen sollen, so werden sie die andere Seite des Lehrer-Berufes durch ihren vorsichtig geordneten und geleiteten Gehülfendienst in der Schule verstehen und lieben lernen.

Selbstständige Arbeit des Präparanden in der Schule muß aber unter allen Umständen, auch im wohlverstandenen Interesse seiner Vorbildung ausgeschlossen bleiben.

Was die Unterrichtsertheilung betrifft, so werden zunächst die in dem Regulativ für den Seminar-Unterricht gegebenen allgemeinen Bestimmungen mit geringen, durch den Gegenstand des Unterrichts bedingten Modificationen auch überall auf den Präparanden-Unterricht ihre Anwendung finden müssen.

Die positiven, von dem Unterricht zu fordernden Ergebnisse lassen sich aus den nachfolgend aufgestellten Anforderungen entnehmen, von deren Erfüllung künftighin die Aufnahme in die Schullehrer-Seminare abhängig gemacht wird.

1. Religion Der Präparand soll den kleinen Katechismus Lutheri, beziehungsweise den Heidelberger Katechismus, fest memorirt haben, mit richtiger Betonung und angemessenem Ausdruck hersagen, über das Wortverständniß sichere Auskunft geben und von dem Verständniß des Inhalts dahin Rechenschaft ablegen können, daß er im Stande ist, die einzelnen Gedanken mit anderen Worten nach seiner Auffassung wiederzugeben.

Eine systematische Kenntniß der christlichen Lehre ist nicht zu fordern, wohl aber zu erwarten, daß der Präparand der evangelischen Heilslehre, wie er in dieselbe durch einen guten Konfirmanden-Unterricht eingeführt, in derselben durch fleißige Anhörung der Predigt und durch eifriges Betreiben des Wortes Gottes befestigt ist, so kundig sei, daß er über Gesetz und Evangelium in elementarer Weise, im Anschluß an den Katechismus, klare Auskunft geben kann.

Die Erlangung dieser Befähigung wird wesentlich erleichtert und gefördert werden, wenn die zu memorirenden Bibelsprüche nach einem zweckmäßig geordneten Spruchbuch, etwa dem von Theel zu dem kleinen Katechismus Lutheri, gelernt werden.

Die betreffenden Sprüche müssen sicher gewußt und ihrem Wortinhalt nach verstanden sein.

Dasselbe gilt von den Perikopen des evangelischen Kirchenjahres, wenigstens von den Evangelien, den messianischen Weissagungen und den Psalmen 1. 8. 14. 16. 19. 23. 32. 50. 51. 84. 90. 103. 104. 121. 126. 128. 137. und 139.

Für die Aufnahme in das Seminar ist die Kenntniß von 50 Kirchenliedern erforderlich, welche nach den „geistlichen Liedern für Kirche, Schule und Haus von Anders und Stolzenburg," oder sonst nach dem Urtext zu memoriren sind. Diese 50 Lieder können mit Berücksichtigung der provinziellen Eigenthümlichkeiten und Verhältnisse aus der folgenden Zusammenstellung ausgewählt werden:

1. Mit Ernst ihr Menschenkinder. 2. Wie soll ich dich empfangen. 3. Dies ist der Tag, den Gott gemacht. 4. Gelobet seist du Jesus Christ. 5. Lobt Gott, ihr Christen allzugleich. 6. Nun laßt uns gehn und treten, mit Singen. 7. Ein Lämmlein geht und trägt die Schuld. 8. Herzliebster Jesu, was hast du verbrochen. 9. O Haupt voll Blut und Wunden. 10. O Lamm Gottes, unschuldig. 11. O Welt sieh hier dein Leben. 12. Halt

im Gedächtniß Jesum Christ. 13. Jesus lebt mit ihm auch ich. 14. Jesus meine Zuversicht. 15. Wach auf, mein Herz, die Nacht ist hin. 16. O wundergroßer, großer Siegesheld. 17. Auf Christi Himmelfahrt allein. 18. Komm, heiliger Geist, Herre Gott. 19. Nun bitten wir den heil'gen Geist. 20. O heil'ger Geist, kehr' bei uns ein. 21. Allein Gott in der Höh' sei Ehr'. 22. Wir glauben All' an Einen Gott. 23. Ach bleib mit deiner Gnade. 24. Ein' feste Burg ist unser Gott. 25. Erhalt' uns Herr bei deinem Wort. 26. Es wolle Gott uns gnädig sein. 27. Wach auf, du Geist der ersten Zeugen. 28. Liebster Jesu, wir sind hier. 29. Schmücke dich, o liebe Seele. 30. Herr Jesu Christ, dich zu uns wend'. 31. Ich habe nun den Grund gefunden. 32. Allein zu dir, Herr Jesu Christ. 33. Aus tiefer Noth schrei' ich zu dir. 34. Es ist das Heil uns kommen her. 35. Nun freut euch, lieben Christeng'mein'. 36. Wie wohl ist mir, o Freund der Seelen. 37. Eins ist Noth, ach Herr, dies Eine. 38. Meinen Jesum laß ich nicht, weil er sich. 39. Wie schön leucht't uns der Morgenstern. 40. Wollt ihr wissen, was mein Preis. 41. Ein reines Herz, Herr, schaff' in mir. 42. Fahre fort, Zion. 43. Mache dich, mein Geist, bereit. 44. Mir nach, spricht Christus, unser Held. 45. O Gott, du frommer Gott. 46. Dir, dir, Jehovah, will ich singen. 47. Lobe den Herren, den mächtigen König. 48. Nun danket alle Gott. 49. O daß ich tausend Zungen hätte. 50. Sei Lob und Ehr' dem höchsten Gut. 51. Sollt' ich meinem Gott nicht singen. 52. Wenn ich, o Schöpfer, deine Macht. 53. Wie groß ist des Allmächt'gen Güte. 54. Ich singe dir mit Herz und Mund. 55. Auf Gott und nicht auf meinen Rath. 56. Alles ist an Gottes Segen. 57. Befiehl du deine Wege. 58. In allen meinen Thaten. 59. Ist Gott für mich, so trete gleich. 60. Von Gott will ich nicht lassen. 61. Warum sollt ich mich denn grämen. 62. Was Gott thut, das ist wohlgethan. 63. Was mein Gott will, das gescheh' allzeit. 64. Wenn wir in höchsten Nöthen sein. 65. Wer nur den lieben Gott läßt walten. 66. Gott des Himmels und der Erden. 67. Mein erst Gefühl sei Preis und Dank. 68. Morgenglanz der Ewigkeit. 69. Wach auf mein Herz und singe. 70. Nun ruhen alle Wälder. 71. Werde munter mein Gemüthe. 72. Alle Menschen müssen sterben. 73. Christus, der ist mein Leben. 74. Jerusalem, du hochgebaute Stadt. 75. Mitten wir im Leben sind. 76. Nun lasset uns den Leib begraben. 77. O wie selig seid ihr doch, ihr Frommen. 78. Valet will ich dir geben. 79. Wachet auf, ruft uns die Stimme. 80. Herr Gott, dich loben wir.

Die biblischen Historien Alten und Neuen Testamentes müssen in der Fassung, wie sie in dem, in dem betreffenden Seminar eingeführten Historienbuche enthalten sind, erzählt werden, und muß der Präparand über ihr Wort- und Sachverständniß Rechenschaft geben können. Daneben sind diese biblischen Geschichten in der Bibel selbst nachzulesen, und ist auf diese Weise Bekanntschaft mit der Eintheilung und dem Inhalt der einzelnen biblischen Bücher zu erzielen.

Die Einführung in das Verständniß des Kirchenjahres und des Gottesdienstes läßt sich zweckmäßig mit dem Unterricht in der biblischen Geschichte, dem Lernen der Perikopen und Kirchenlieder verbinden.

2. Lesen, deutsche Sprache und Schreiben. Der Präparand soll aus dem Schullesebuch ein Stück fertig, lautrichtig, ohne Dialekt und sinnrichtig lesen, und den Gedankengang des Gelesenen mit seinen eigenen Worten wiedergeben können.

Ein einfacher Aufsatz, Beschreibung oder Erzählung, muß orthographisch richtig und ohne grobe sachliche und grammatische Fehler geschrieben werden können.

Bei der Analyse eines einfachen erweiterten Satzes wird von den Präparanden die nöthige Bekanntschaft mit den Satztheilen, den Wortarten und der Formenwandlung verlangt.

Aus dem Lesebuch muß eine Anzahl prosaischer und und poetischer Lesestücke memorirt sein, wozu sich namentlich Fabeln, Sprüchwörter und vaterländische Erzählungen eignen.

Klarheit und Einfachheit des mündlichen und schriftlichen Ausdruckes, namentlich die Fertigkeit, seine Gedanken zusammenhängend auszusprechen, ist eine für alle Unterrichtsfächer zu stellende Forderung.

Der Präparand soll eine deutliche und sichere Handschrift besitzen.

3. Rechnen, Formlehre und Zeichnen. Genaue Kenntniß des Zehnersystems und Anwendung desselben auf die Grundrechnungsarten, Fertigkeit im Numeriren, sowie im Angeben der Produkte der Zahlenreihen von 1—20, der Grundfaktoren größerer Zahlen und der Kennzeichen der Theilbarkeit der Zahlen wird ein Beweis sein, daß für ein methodisches Fortschreiten im Rechnen ein angemessener Grund gelegt worden ist. Dabei muß die sichere und rasche Auflösung von Aufgaben des Bruchrechnens und aus dem bürgerlichen Leben, soweit letztere durch Schlüsse ohne Kenntniß der Proportionslehre erfolgen kann, unter Angabe der Gründe des eingeschlagenen Verfahrens erwartet werden.

In der Formlehre und im Zeichnen genügt es, daß der Präparand die geometrischen Hauptkörper kennt und zu beschreiben versteht, Linien, Winkel und Flächen mit freier Hand darstellen kann, und im Gebrauch des Zirkels, Lineals und Maaßes geübt ist.

4. Was die sogenannten Realien anbetrifft, so genügt hinsichtlich der Ausdehnung des Wissens eine Bekanntschaft mit demjenigen, was hierüber gute Schullesebücher, wie das von Theel und Anderen enthalten.

Für den Unterricht in der Geographie werden methodisches Beschreiben der Heimathskunde die nöthige Unterlage, für den in der Naturgeschichte Beschreibungen von einheimischen Pflanzen und Thieren zweckmäßige Vorbereitung gewähren.

Kenntniß der vaterländischen Geschichte wird das thatsächliche Leben in der Familie und Schule, sowie Privatlektüre fördern.

Für den Geist und die ganze Richtung aber, in welcher die genannten Fächer zu betreiben sind, wird der Präparandenlehrer aus den betreffenden

Abschnitten des Regulativs für den Unterricht in den Schullehrer-Seminaren Anweisung entnehmen können (Nr. II. 4 und 5).

5. Musik. Der Präparand soll im Singen nach Noten geübt sein und 30 für jedes Seminar zu bestimmende Choralmelodien richtig vortragen können.

Auf der Geige soll er Tonleitern und leichtere Musikstücke spielen.

Für das Klavier wird richtiges und gewandtes Spielen sämmtlicher Tonleitern und der Vortrag eines vorher eingeübten, selbstgewählten Musikstückes, sowie die Fertigkeit, leichtere Sachen vom Blatt zu spielen, verlangt.

Für die Orgel ist die verständige Ausführung der Elementarübungen in der Schütze'schen Orgelschule als genügend anzusehen.

Die genannten Forderungen an die Praxis schließen auch das in sich, was hinsichtlich der Theorie der Musik für den Eintritt in das Seminar erforderlich ist.

Wo die Verhältnisse es gestatten, in der Bildung der Präparanden über das hier gestellte Minimum der Anforderungen für die Aufnahme in das Seminar hinauszugehen, da ist die weitere Thätigkeit keinenfalls auf ein Vorausnehmen des in das Seminar gehörigen theoretischen Unterrichts über methodische und didaktische Dinge, oder auf ein Betreiben von encyklopädischem Vielerlei zu richten; um so weniger, als gerade durch diese Bestimmungen es erzielt werden soll, daß die Präparanden ihren Geist mit würdigem, dem künftigen Lehrberuf entsprechenden Inhalt bereichern und durch dessen klare Verarbeitung die nothwendige formelle Bildung erlangen sollen. Weiter vorhandene Zeit und Kraft wird also zweckmäßig auf noch gründlichere Durcharbeitung des hier vorgeschriebenen Unterrichtsstoffes, oder auf weitere Ausdehnung der gezogenen Grenzen, jedoch innerhalb der angegebenen Unterrichtsgegenstände, zu verwenden sein. Von der Erfüllung der hiermit über die Präparandenbildung gegebenen Bestimmungen ist zu erwarten, daß die Seminare Zöglinge erhalten werden, welche bereits mit dem Wesen und der Aufgabe des Lehrerberufs durch Anschauung und Gewöhnung unmittelbar bekannt geworden, für weitere Belehrung und Befestigung in ihrem Beruf empfänglich geblieben sind, welche innerhalb der erforderlichen Grenzen wirklich für das Seminar vorbereitet, den größten Theil des Materials sicher besitzen und somit den Seminaren die diesen in dem betreffenden Regulativ gestellte Aufgabe, im Wissen, Können und Leben klar und bewußt durchgebildete christliche Lehrer für die Schulen zu liefern, in ihrer Lösung wesentlich werden erleichtern helfen.

Minist.-Bl. d. Inn. 1854 Nr. 233 S. 216.

Anlage Nr. 10 zu Abth. VI. Abschn. 2 Nr. 6 S. 167.

Schema

zu den von Königl. Regierungen und Privat-Patronen auszufertigenden Schullehrer-Vokationen.

In Kraft des uns verliehenen Kgl. Kollaturrechts haben wir beschlossen, die , mit dem wieder zu besetzen. Wir voziren demnach den genannten dergestalt, daß derselbe diesen Dienst nach erhaltener Konfirmation sofort antrete, den Gottesdienst mit gebührender Direktion des Gesanges in der Kirche abwarte, in der Schule aber der Jugend das Wort Gottes, wie dasselbe in der heiligen Schrift gegründet, und in den Bekenntnißschriften der evangelischen Kirche wiederholt worden ist, im reinen und rechten Verstande, ohne Einmischung willkürlicher Deutung, treu vortrage, die Jugend ferner im Lesen, Schreiben, in der deutschen Sprache, im Rechnen, Singen, und was sonst zur Bildung ihres Geistes und Herzens erforderlich sein mag, unverdrossen und mit aller Treue unterweise, gegen seine Vorgesetzten und besonders gegen den Herrn Superintendenten und den Herrn Pfarrer, auch sonst gegen Jedermann sich gebührend erweise, und einem jeden mit gehörigem Respekt, Gehorsam und Liebe begegne, auch sich im Uebrigen eines ehrbaren, stillen und friedfertigen Lebenswandels vor Gott und Menschen befleißige.

Dahingegen sollen ihm die zu diesem Schulamte geordneten und ihm mittelst spezifizirten Verzeichnisses nachgewiesenen Substantial-Einkünfte und Accidentien unverkürzt gereicht und gelassen, auch ihm erforderlichen Falls auf sein Ansuchen schleunig dazu verholfen und in allem der gebührende Schutz geleistet werden.

Im übrigen wird demselben hierbei noch zur Pflicht gemacht, alle an den zu seiner Amtswohnung gehörigen Gebäuden vorkommenden Reparaturen, welche nach Vorschrift des Allgem. Landrechts Th. II. Tit. 11 §§ 784, 785, 786 und 798 dem Nutznießer zur Last fallen, auf seine Kosten unverzüglich herstellen zu lassen.

Urkundlich haben wir gegenwärtige Vokation eigenhändig unterschrieben und mit dem (Kgl. Reg.-) Siegel bedrucken lassen.

So geschehen N. N. im Jahr nach Christi Geburt, Eintausend Achthundert . . . .

L. S. (Kgl. Preuß. Regierung.)
(Abtheilung für das Kirchen- und Schulwesen.)

v. K. Ann. Bd. XXII. S. 359.

Anlage Nr. 11 zu Abth. VI. Abschn. 4 Nr. 2. S. 179.

Instruktion für die Elementar-Schullehrer vom 1. März 1822.

I. Der Prediger ist überall als Lokal-Inspektor der nächste Vorgesetzte des Schullehrers, sowohl in Schul-, als auch in Kirchensachen, sofern mit dem Schulamte ein Kirchendienst verbunden ist.

II. Der Schullehrer ist daher dem ihm vorgesetzten Prediger in allen Amtsangelegenheiten pünktlichen Gehorsam schuldig, und hat sich in Allem, was seine Amtsführung betrifft, zunächst an ihn zu wenden.

III. Sollte der Schullehrer glauben, daß ihm von seinem Prediger etwas Ungebührliches zugemuthet werde, so hat er zwar demselben vorerst Folge zu leisten, es steht ihm aber frei, demnächst Anzeige bei dem Superintendenten der Diözes zu machen.

IV. In allen Angelegenheiten eines Schullehrers, welche durch Hülfe oder Vermittelung des Ortspredigers nicht beseitigt werden können, ist dessen nächste Behörde der Schulvorstand und er hat dieselbe, wo nicht besondere Umstände eintreten, bei seinem Anbringen nicht zu übergehen.

V. Beim Kirchendienste darf der Schullehrer sich nie von einem Andern vertreten oder einzelne Geschäfte desselben durch Andere verrichten lassen, wofern er nicht die ausdrückliche Erlaubniß seines Predigers eingeholt hat.

VI. Der Schullehrer, der zugleich Kirchendiener ist, soll beim öffentlichen Gottesdienste, sowie bei andern kirchlichen Amtsverrichtungen, nie anders als in schwarzer Kleidung erscheinen.

VII. Beim Orgelspielen soll er alles vermeiden, was gegen die Würde des Gottesdienstes streitet, namentlich zum Ausgange nie Volkslieder, Märsche, Tänze, oder ähnliche die Andacht zerstreuende Musikstücke spielen.

VIII. Die Kirchenlieder soll er von dem Prediger, zu der von diesem bestimmten Zeit selbst abholen und, ohne besondere Verhinderung und diesfalls anzubringende Entschuldigung, sie nicht von Andern abholen lassen.

IX. Während des Gottesdienstes soll der Schullehrer sich nicht aus der Kirche entfernen, auch über die dort versammelte Schuljugend stets Aufsicht führen.

X. Bei Amtshandlungen des Predigers in der Gemeinde hat der Schullehrer, als Kirchendiener, denselben in schwarzer Kleidung zu begleiten, und die vasa sacra zu tragen. Der Prediger wird darauf sehen, daß solche Amtshandlungen, wo irgend möglich, nicht in die Schulzeit fallen.

XI. Wo der Prediger verhindert wird, den öffentlichen Gottesdienst zu halten, darf der Schullehrer sich nicht weigern, an dessen Statt und nach dessen Anweisung eine gedruckte Predigt vorzulesen oder mit der Schuljugend zu katechisiren.

XII. In keinem Falle darf der Schullehrer etwas Anderes in der Kirche vorlesen, als was ihm vom Prediger dazu gegeben ist; eigene Arbeiten nie, wenigstens nicht ohne ausdrückliche Erlaubniß des Predigers in besonderen Fällen.

XIII. Beim Vorlesen oder Katechisiren darf der Schullehrer die Kanzel oder den Altar nicht betreten.

XIV. In seinem Schulamte darf sich der Schullehrer, ohne Bewilligung des Predigers, durch einen Andern nicht vertreten, noch sich von einem Andern Hülfe leisten lassen.

XV. Die Anordnung des Lektionsplans steht, unter Genehmigung des Superintendenten, dem Prediger zu. Dieser wird den Schullehrer dabei hören; es darf aber letzterer den Plan weder eigenmächtig abändern, noch willkürlich von ihm abweichen.

XVI. Die jeden Orts festgesetzten Schulstunden soll der Schullehrer pünktlich halten; sie weder abkürzen, noch willkürlich brechen; auch nicht um eines Nebengeschäfts willen eine derselben eigenmächtig aussetzen.

XVII. Beim Unterrichte soll der Schullehrer jedesmal vollständig und anständig bekleidet sein, auch sich während desselben jeder Nebenarbeit, und noch vielmehr des Essens, Tabakrauchens oder anderer Unschicklichkeiten enthalten.

XVIII. Der Unterricht soll täglich, Vor- und Nachmittags, mit kurzem Gesange und Gebete anfangen, auch mit Gesang beschlossen werden.

XIX. In allen Schulsachen hat der Schullehrer den Anweisungen des Predigers, nach § 2 und 3 Folge zu leisten, und seine Winke zu benutzen. Neue Methoden und Lehrbücher dürfen, erstere nicht ohne Genehmigung des Superintendenten, letztere nicht ohne Genehmigung der Provinzial-Schulbehörde eingeführt werden.

XX. Nächst dem Unterrichte hat der Schullehrer auch für die sittliche Erziehung der Schuljugend an seinem Theile zu sorgen, und zu dem Ende die Schuldisziplin mit weisem Ernste und ruhiger Besonnenheit zu handhaben.

XXI. Die Ordnung des Schulbesuchs anlangend, soll der Schullehrer die halbjährlichen Schullisten und die täglichen Versäumniß-Tabellen unausgesetzt und sorgfältig fortführen. Letztere sind dem Prediger monatlich vorzulegen, und der Schullehrer hat aus denselben, bei eigener Verantwortlichkeit denjenigen Auszug monatlich anzufertigen, dessen sich der Prediger weiter bedienen wird, um wegen der einer Rüge oder Ahndung bedürfenden Versäumnisse, dem in jeder Ephorie vorgeschriebenen Geschäftsgange gemäß, das Nöthige zu besorgen.

XXII. Die Schulstube soll stets reinlich und ordentlich gehalten, und blos für den Schulzweck benutzt werden. Hiervon ist, wo das Schulhaus außer der Schulstube noch eine besondere heizbare Wohnstube enthält, nicht die geringste Ausnahme, zu Gunsten der Familie oder der Wirthschaft, zu gestatten. Wo dies der Fall noch nicht ist, muß wenigstens während der Schulzeit alles vermieden werden, was die Ruhe und die Aufmerksamkeit stört oder dem Anstande zuwider ist.

XXIII. Alles, was zur Vorbereitung des Unterrichts gehört, als das

Vorschreiben, die Durchsicht und Korrektur schriftlicher Arbeiten u. dgl. hat der Schullehrer außer der Schulzeit zu besorgen.

XXIV. Zu jeder Reise, sowie zu jeder Entfernung von dem Schulorte während eines Tages oder über Nacht, bedarf der Schullehrer die Genehmigung seines Predigers. Soll die Reise länger als drei Tage dauern, so ist auch die Genehmigung des Superintendenten nöthig. Ueberhaupt aber kann diese nur dann ertheilt werden, wenn nachgewiesen ist, wie die Schule während der Abwesenheit des Lehrers verwaltet werden soll.

XXV. Die Zeit und Dauer der Schulferien wird von dem Prediger mit Genehmigung des Superintendenten bestimmt. Auch einzelne Schulstunden, so wie ein halber oder ganzer Schultag, dürfen nur mit Erlaubniß des Predigers freigegeben werden.

XXVI. Von allen, in Obigem nicht ausdrücklich benannten Obliegenheiten, welche einem Schullehrer, oder Kirchendiener durch Gesetz, Observanz oder in Folge seiner persönlichen Bestallung zukommen, hat keines sich dadurch, daß derselben hier keine Erwähnung geschehen, für entbunden zu halten.

Neigebaur S. 132.

Druckfehler.

S. 19 Z. 15 von oben statt „und" lies „als".
S. 188 Z. 10 statt „Unterhaltung" lies „Urlaubsgesuche".

Druck von R. Boll in Berlin, Unter den Linden 23.

Druck von R. Boll in Berlin, Unter den Linden 23.

Kletke, G. M., 1809-1875 [Herausgeber]

Das evangelische Kirchen-, Pfarr- u. Schulrecht des Preußischen Staates fü
r Geistliche, Kirchenpatrone, Kirchen- und Schul-Inspektoren, Justiz- und
Verwaltungsbehörden etc. ; in 3 Theilen
Bd.: 3

Berlin 1868